<36633677860014

Practisches Lehrbuch

der

Criminal-Polizei.

Auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung für das Publikum bearbeitet

von

W. Stieber,

Doctor der Rechte, Königlichem Criminal-Polizei-Director beim Polizei-Präsidium zu Berlin.

Berlin, 1860.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

Vorwort.

Kein Theil der Staatswissenschaften ist so schwach in der Literatur vertreten, als die Polizei-Wissenschaft. Namentlich fehlt es ganz und gar an Lehrbüchern für die practische Handhabung der Polizei. Der Verfasser hat in dem vorliegenden kleinen Werk, welches derselbe der Nachsicht seiner Leser empfiehlt, so viel ihm bekannt ist, zum ersten Mal den Versuch gemacht, die Ausübung der Criminal-Polizei in Form eines Lehrbuchs darzustellen. Der Verfasser hat sich hierbei vorzugsweise auf die Erfahrungen gestützt, welche er im Laufe einer langen und bewegten polizeilichen Laufbahn gemacht hat. Einzelne literarische Erscheinungen der neueren Zeit haben ihm hierbei mannigfache Unterstützung gewährt. Namentlich muß derselbe des geschätzten Werks des Herrn Ave-Lallement über „das deutsche Gaunerthum" erwähnen. Während in diesem Werk mehr der abstracte Standpunkt des Gaunerthums festgehalten wird und es in solchem vorzugsweise darauf abgesehen ist, das Gaunerthum zu schildern, wie es sich entwickelt hat und wie es beschaffen ist, hat der unterzeichnete Verfasser bei seiner Arbeit sich lediglich auf den Standpunkt des Polizeibeamten gestellt und es auf die Vernichtung des Gaunerthums abgesehen. Der Verfasser hat aber zugleich den Zweck verfolgt, sein Buch zu einer einigermaßen unterhaltenden und belehrenden Lectüre für das größere Publicum zu machen und jeden erfahrenen und verständigen Hausherrn in den

Stand zu setzen, bei vorkommenden Fällen polizeilich thätig sein zu können. Die Criminal-Polizei ist eine Wissenschaft, welche nicht genug im Publikum verbreitet werden kann, da solche nur durch die Unterstützung von Seiten des gesammten Publikums gedeihen kann und in jeder Familie sollte sich wenigstens einige Kenntniß dieser Wissenschaft, man möchte fast sagen eine criminal-polizeiliche Haus-Apotheke, befinden. Für das Wörterbuch der Gaunersprache hat der Verfasser vorzugsweise das bekannte Werk des Herrn Dr. Thiele „Die jüdischen Gauner" benutzt.

Sollte das Buch den Beifall des Publikums finden, so behält sich der Verfasser in späteren Auflagen vielfache Ergänzungen und Erweiterungen vor, welche sich bei einem solchen bisher wenig ausgebildeten literarischen Stoffe erst mit der Zeit übersehen lassen. Der Verfasser wird jede Belehrung und Andeutung, welche ihm in dieser Beziehung von sachverständigen Lesern zu Theil werden sollte, gern entgegennehmen. Auch beabsichtigt der Verfasser, späterhin eine Reihe interessanter practischer Criminalfälle vom Standpunkt der gelungenen polizeilichen Ermittelung aus als einen zweiten Theil zu dem vorliegenden Buche zu liefern.

Berlin, im Mai 1860.

Dr. **Stieber.**

Inhalts-Verzeichniß.

I. Theil.

Seite

II. Theil.

Die Organe der Criminal-Polizei.

III. Theil.

Das Verfahren der Criminal-Polizei im Allgemeinen.

IV. Theil.

Das Verfahren der Criminal-Polizei bei den speciellen Arten der Verbrechen.

V. Theil.

Von den Eigenthümlichkeiten der professionirten Gauner.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Begriff und geschichtliche Entwickelung der Criminal-Polizei.

Die Criminal-Polizei umfaßt denjenigen speciellen Theil der Polizei-Wissenschaft, welcher sich mit der Ermittelung der Thäter vorgefallener Verbrechen beschäftigt. Außerdem pflegt man auch die Handhabung der Polizei-Aufsicht über bestrafte Personen als ein Amt der Criminal-Polizei zu betrachten. Da die Criminal-Polizei nach der heutigen Verfassung fast aller Staaten selbst keine Strafgewalt besitzt, so besteht ihre Thätigkeit besonders darin, der Justiz behufs Führung der gerichtlichen Untersuchungen vorzuarbeiten und noch während des Laufs der Untersuchung das natürliche executivische Organ des Richters beziehungsweise des Staatsanwalts (Procurators, öffentlichen Anklägers) zu bilden. Die Functionen der Criminal-Polizei gehören deshalb in der Regel ebenso dem Gebiet der Justiz als der Verwaltung an und es bildet die Criminal-Polizei ein eigenthümliches Mittelglied zwischen der Justiz und Polizei.

Die Criminal-Polizei ist offenbar der älteste Theil der Polizei-Wissenschaft überhaupt. So lange es eine Criminal-Justiz in der Welt giebt, so lange muß es auch eine Criminal-Polizei gegeben haben. Je nachdem in der Vorzeit in einem Staate die Criminal-Justiz von der Militair-Gewalt, oder von der Geistlichkeit, oder von rechtsgelehrten Richtern ausgeübt wurde, findet man den Ursprung der Criminal-Polizei im Militair, oder der Geistlichkeit, oder der Justiz. Wir erinnern hier nur an die Zeiten der spanischen Inquisition, des Jesuiten-Ordens, der Republik Venedig, der Vehmgerichte,

der römischen Lictoren und Prätoren und der Hexen-Prozesse. In welcher wunderbar verschiedenen Weise erkennt man hier überall die ersten Keime der Criminal-Polizei.

Der gefährlichste Gegner der Criminal-Polizei und das stärkste Hinderniß gegen eine wissenschaftliche Entwickelung derselben bildete die Tortur, welche noch bis in die neueste Zeit hinein als ein anscheinend unentbehrliches Hülfsmittel der Criminal-Justiz figurirte. Es war nichts leichter als von einer verdächtigen Person durch die Folter Geständnisse zu erpressen und den rohen Henkerknecht an die Stelle einer klugen und gebildeten Polizei wirken zu lassen. Allmälig überzeugte man sich aber, in welchem gefährlichen Irrthum man sich hierbei befand, und daß die Criminal-Justiz durch die Folter völlig untergraben wurde. Erst nach Abschaffung der Tortur konnte die Criminal-Polizei in ihre Rechte eintreten, sich als einen unentbehrlichen Theil der Rechtspflege constituiren und zu einer förmlichen Wissenschaft entwickeln. Während noch im Anfange dieses Jahrhunderts selbst in den civilisirtesten Staaten die Tortur gesetzlich erlaubt war, sieht man heut in den meisten Gesetzgebungen die strengsten Zuchthausstrafen gegen den Richter oder Polizeibeamten festgesetzt, der es wagen sollte, von einem Angeschuldigten Geständnisse durch irgend einen Zwang zu erpressen.*) Die erste Entwickelung der Criminal-Polizei zu einer gewissen Vollkommenheit finden wir in Frankreich, welches überhaupt als die Wiege der Polizei in ihrer heutigen Gestaltung bezeichnet wird. In Deutschland entwickelte sich die Polizei lediglich im Schoße der Communen und dieselbe litt deshalb vielfach an den Mängeln und Unvollkommenheiten, welche so vielen Communal-Instituten eigenthümlich sind, zumal die einzelnen Communen gegenseitig zu keinem festen Organismus verbunden waren. Nur so ist es erklärlich, daß Jahrhunderte hindurch Deutschland mit Gaunerbanden überschwemmt war. Umherziehende Juden- und Zigeunerhorden bildeten eine förmliche Landplage und insbesondere im achtzehnten Jahrhundert traten in Deutschland militairisch organisirte Räuberbanden auf, welche die scheußlichsten Grausamkeiten mit offener

*) Das preußische Strafrecht bestimmt in dieser Beziehung im §. 319: „Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

Waffen-Gewalt gegen die gutmüthigen Spießbürger verübten. Man denke nur an die Zeiten des Schinderhannes, des bairischen Hiesels, des schwarzen Peters und anderer Unholde.*)

In Frankreich kam man zuerst auf die Idee, die Polizei von den Communal-Verwaltungen zu trennen und besondere Königliche Polizeibeamte anzustellen, welche im gesammten Lande zu einem besondern System verbunden waren und die Polizei im Auftrage des Staatsoberhaupts handhabten. Mag auch diese Einrichtung an mancherlei Fehlern laborirt haben, namentlich deshalb, weil solche ursprünglich aus rein politischen Motiven ins Leben gerufen und zuweilen wohl auch zur Bedrückung der Unterthanen gemißbraucht wurde, so sah man doch jetzt vielfach wissenschaftlich gebildete Männer unter den Reihen der Polizeibeamten, welche die Polizei zu ihrer Lebens-Aufgabe gemacht hatten und solche nicht als lästige Nebenbeschäftigung betrieben. Es trat diese Polizei sehr bald mit einer Sicherheit und Energie in ihren Bewegungen auf, daß man ihre Vorzüge vor den früheren Einrichtungen allgemein erkannte und solche auch

*) Das Räuberwesen machte sich in Deutschland namentlich jedesmal im Gefolge großer Kriege und politischer Umwälzungen geltend. Seine höchste Blüthe erreichte dasselbe nach dem dreißigjährigen Kriege und der französischen Revolution. Namentlich in den Rheingegenden, welche von den Folgen der genannten Revolution besonders berührt wurden, trat im Anfange dieses Jahrhunderts ein wahrhaft grausenhafter Zustand ein, bis sich Polizei und Justiz zu einem verzweifelten Kampfe gegen das Gaunerthum erhoben. Die Criminalbehörden entwickelten eine unglaubliche Thätigkeit und es folgten Hinrichtungen auf Hinrichtungen. Eine förmliche Gauner-Literatur wurde durch diese Ereignisse ins Leben gerufen und die zahlreichen Schriften, welche als Früchte derselben entstanden sind, bezeichnen noch recht deutlich den damaligen Zustand. Man unterschied in jener Zeit förmliche Verbrecher-Provinzen, z. B. die Brabanter-Bande, die Holländische-, Crefelder-, Neusser-, Mosel-Bande, die Mersener-, die Spessart-Bande, die Essendische-Bande. Als Schriften über das Treiben dieser Banden nennen wir z. B.: „Pfister. Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Main, im Spessart und im Odenwalde", Heidelberg 1812. Grolmann. „Aktenmäßige Geschichte der Wetterauer- und Vogelsberger-Räuberbande", Gießen 1813. Schwencken. „Aktenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel zwischen Rhein und Elbe", Kassel 1822 u. s. w. Man findet interessante historische Zusammenstellungen über diesen Gegenstand in dem vortrefflichen Werke des Hrn. Lallemant über das deutsche Gaunerthum. Leipzig bei Brockhaus 1858. Theil I., Capitel 7, Seite 41 bis 116.

in Deutschland Nachahmung fand. Selbst in England, wo man vermöge der eigenthümlichen Institutionen dieses Landes noch am längsten an einer einzig und allein von den Communen zu führenden Polizei-Verwaltung festgehalten hat, hat man sich zuletzt entschließen müssen, eine Königliche Sicherheits-Polizei wenigstens in der Hauptstadt London einzurichten.*)

*) In Preußen hat man in Betreff der Organisation der Polizeibehörden einen Mittelweg eingeschlagen. Die Polizei wird in den Städten zwar von dem Vorsteher der Communal-Verwaltung, aber von diesem im Namen des Königs ausgeübt. Außerdem üben die Königlichen Landräthe in ihren Kreisen mannigfache polizeiliche Functionen aus und dieselben beaufsichtigen die Polizei-Verwaltung der einzelnen Communen. Auch die in den einzelnen Kreisen fungirenden Gensd'armen sind als Königliche Polizeibeamte zu betrachten. Auf dem Lande führen die Gutsbesitzer oder die von denselben mit höherer Genehmigung eingesetzten Stellvertreter die Polizei-Verwaltung, insofern solche nicht den einzelnen Ortsvorstehern zufällt. In der Provinz Posen sind besondere Königliche Polizei-Districts-Commissarien angestellt. Nach §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 kann in Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. In folgenden größern Städten der Preuß. Monarchie war die Polizei-Verwaltung seit langen Jahren lediglich durch Königliche Beamte geübt worden: Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Königsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Aachen, Coblenz, Posen. In neuerer Zeit waren noch einige größere Städte hinzugekommen: Düsseldorf, Minden, Halle, Tilsit u. s. w.; jedoch ist man bereits wieder mit Auflösung dieser Königlichen Behörden beschäftigt.

Zweiter Theil.

Die Organe der Criminal-Polizei.

Zweites Capitel.

Die Beamten der Criminal-Polizei.

Nur in großen Städten findet man besondere Criminal-Polizeibeamte, deren Geschäfte lediglich criminal-polizeilicher Natur sind. Auf dem platten Lande und bei kleineren Polizei-Verwaltungen besorgen die für die Polizei überhaupt angestellten Beamten auch zugleich die Geschäfte der Criminal-Polizei. Viele der criminal-polizeilichen Funktionen fallen hier wegen Mangels an geeigneten Organen den Staatsanwälten und den Untersuchungsrichtern zu. Da es bei der Criminal-Polizei vorzugsweise auf Erfahrung und Uebung ankommt, so findet man dieselbe deshalb in der Regel in großen Städten in ihrer größten Vollkommenheit, zumal diese auch vorzugsweise den Schauplatz der größeren Verbrechen bilden. Ein einziger Tag ist in einer großen Stadt oft reicher an criminal-polizeilichen Erlebnissen als ein ganzes Jahr in einer kleineren Provinzial-Verwaltung.

In der Regel ist jeder Polizeibeamte auch zu den criminal-polizeilichen Geschäften befugt. In einzelnen Gesetzgebungen unterscheidet man jedoch zwischen einer gerichtlichen und rein administrativen Polizei, so daß nur die Beamten der gerichtlichen Polizei zu gewissen Geschäften, namentlich zu Verhaftungen und Haussuchungen befugt sind und daß dieselben in Bezug auf diese Geschäfte lediglich unter die Disciplin der betreffenden Gerichtsbehörde gestellt und von der des Polizeichefs losgerissen sind. Die

Erfahrung hat aber gelehrt, daß eine derartige Trennung der Criminal-Polizeibeamten von der übrigen Polizei-Verwaltung nicht zweckmäßig ist. Die Criminal-Polizei bedarf, um den Sicherheitszustand mit Energie aufrecht zu erhalten, des gesammten polizeilichen Apparats des Staats und dieser wird derselben immer schwer zugänglich sein, wenn sie nicht selbst einen unmittelbaren Bestandtheil der Polizei-Verwaltung bildet.*)

In den Städten ruhet die Handhabung der Criminal-Polizei vorzüglich in den Händen der Polizei-Commissarien, auf dem Lande fällt dieselbe vorzugsweise den Gensd'armen zu. Das Institut der Gensd'armerie findet man jetzt fast in allen Ländern, und namentlich diesem Institut ist es zu danken, daß dem gewaltsamen Auftreten der Diebesbanden jetzt fast in ganz Deutschland ein Ende gemacht worden ist. Wird die Gensd'armerie von tüchtigen Civil-Organen, namentlich von tüchtigen Landräthen (Kreis-Direktoren u. s. w.) und Bürgermeistern, geleitet, so kann dieselbe in der That ganz vorzügliche Leistungen an den Tag legen.

Außer den eigentlichen Polizeibeamten und den Gensd'armen bilden auch die Forst- und Steuerbeamten nicht selten tüchtige Organe der Sicherheits-Polizei, da die Verbrechen des Holz- und Wilddiebstahls und der Schmuggelei in der Regel noch mit anderen Verbrechen Hand in Hand gehen und die Interessen der Polizeibeamten mit denen der Forst- und Steuerbeamten deshalb oftmals zusammentreffen.

Das Personal der Criminal-Polizeibeamten ist nach dem Umfange ihrer Geschäfte natürlich verschieden. Je größer die Anzahl derselben ist, desto mehr muß man darauf bedacht sein, ihre Thätigkeit zu centralisiren. Centralisation ist die Seele aller criminal-polizeilichen Operationen, da der Verbrecher in der Regel in dem Kampfe gegen die Gesetze eine enorme Beweglichkeit an den Tag legt, so daß er heut hier, morgen dort auftritt, und da die verbrecherischen Elemente selten isolirt dastehen, sondern weitverzweigte Beziehungen unter einander unterhalten. Eine collegialische Bearbeitung der Sicherheits-

*) Bei dem Berliner Criminalgericht hatte man vor einer Reihe von Jahren den Versuch gemacht, ein besonderes, lediglich zum Ressort des Gerichts gehöriges Criminal-Polizei-Commissariat zu bilden. Man mußte diese Einrichtung aber sehr bald als unzweckmäßig wieder aufheben.

polizei ist nicht ausführbar, sondern an der Spitze derselben muß jedesmal ein mit den nöthigen Befugnissen ausgerüsteter Chef stehen, dessen energischer und entschiedener Wille überall die leitende Richtschnur bildet und in welchem sich die Resultate, welche durch die Thätigkeit der einzelnen Sicherheitsbeamten gewonnen werden, immer wieder vereinigen. Dieser Chef muß nicht nur an der Spitze derjenigen Polizeibeamten stehen, welche an dem betreffenden Orte speciell für die Criminal-Polizei angestellt sind, sondern er muß zugleich die sicherheitspolizeiliche Thätigkeit aller Polizeibeamten des ganzen Orts überwachen.*) Ueberhaupt ist es dringend nothwendig, eine Spaltung zwischen der Criminal-Polizei und der Revier-Polizei und überhaupt der anderweitigen Polizei zu verhüten, da eine solche so häufig theils durch üble persönliche Eigenschaften einzelner Beamten, theils durch natürlichen Ehrgeiz entsteht. Nichts ist gefährlicher, als wenn ein einzelner Stationsbeamter irgend ein wichtiges Verbrechen oder eine bedeutende sicherheits-polizeiliche Entdeckung möglichst lange zu verheimlichen und mit seinen isolirten in der Regel gar nicht zureichenden Kräften für sich allein auszubeuten sucht. Hier ist es Hauptaufgabe des Chefs, dahin zu wirken, daß alle Vorfälle gewissenhaft centralisirt werden, daß namentlich durch seine Vermittelung alle wichtigen Vorfälle sofort zur Kenntniß aller Sicherheits-Beamten gebracht und von allen im Interesse aller in möglichster Vollkommenheit benutzt werden. Die Revier-Polizei muß namentlich in der Criminal-Polizei nicht ihre neidische Concurrentin, sondern ihre hülfreiche und erfahrene Genossin erblicken und in ähnlicher Weise muß sich auch das Verhältniß der einzelnen Criminal-Polizeibeamten unter sich gestalten. Der Chef der Sicherheitspolizei selbst muß seinen Beamten bei Mittheilung und Berathung des gewonnenen Materials mit voller Offenheit entgegenkommen, ein gleiches Verfahren aber auch von ihnen mit voller Strenge verlangen. Nament-

*) Bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Criminal-Polizei eine besondere Abtheilung des Polizei-Präsidii und übt der Vorstand derselben die Functionen eines Abtheilungs-Dirigenten dieser Behörde aus. Als solcher verfügt und fungirt er in allen Angelegenheiten seines Ressorts Namens des Chefs der Behörde, insofern sich der letztere nicht die Bearbeitung einer einzelnen Sache selbst vorbehält. Alle Executiv-Beamten der Behörde müssen demgemäß die Verfügungen, welche der Dirigent der Criminal-Polizei innerhalb eines Geschäftskreises erläßt, befolgen.

lich muß er dahin wirken, daß die gewonnenen Resultate so viel als möglich als Leistungen des gesammten Verwaltungszweiges aufgefaßt und nicht von ihm selbst als alleinige Errungenschaft in Anspruch genommen oder von einzelnen ruhmsüchtigen Unterbeamten, welchen in dem allgemeinen Zusammenwirken aller zufällig eine günstige Spur zur Verfolgung überwiesen war, als ihr specielles Verdienst usurpirt werden. Von einer derartigen richtigen Würdigung der Verhältnisse hängt überaus viel für das Gelingen der criminal-polizeilichen Operation ab. Namentlich in großen Städten oder bei weit verzweigten Verbrechen vermag der einzelne Beamte troß aller Geschicklichkeit und troß allem guten Willen wenig zu leisten, nur die gesammte Maschine der Polizei-Verwaltung kann hier durchgreifende Resultate erringen. Hierzu gehört aber, daß das kleinste Rad in der Maschine seine volle Schuldigkeit mit voller Lust und Liebe erfülle. Ein einziger nachlässiger oder gar böswilliger Beamter kann das Gelingen der mühevollsten und scharfsinnigsten Operationen verderben.

Dies sind die Schwierigkeiten, welche bei Handhabung der Criminal-Polizei nach unten hin zu überwinden sind, noch größer gestalten sich diese Schwierigkeiten häufig nach oben. Da die Criminal-Polizei nur eine einzelne Abtheilung der Polizei-Verwaltung bildet, so kann der Chef derselben in der Regel nicht auch Chef der gesammten Polizei desselben Orts sein, sondern er wird jedesmal unter diesem Chef stehen, zumal an jedem einigermaßen bedeutenden Orte beide Functionen die Arbeitskräfte eines einzelnen Beamten übersteigen würden. Dieses natürliche Abhängigkeits-Verhältniß bereitet mancherlei Schwierigkeiten, zumal wenn die Ansichten beider Chefs von einander in wesentlichen Puncten abweichen. Ferner steht nach der neuen Gesetzgebung die Criminal-Polizei in einem speciellen Abhängigkeits-Verhältnisse zu dem betreffenden Staatsanwalt, wenn sie demselben auch nicht disciplinarisch untergeordnet ist, da sie vorzugsweise als Organ der Staatsanwaltschaft thätig zu sein die Aufgabe hat. Fast alle Beschlüsse der Criminal-Polizei hängen von der Bestätigung des Staatsanwalts ab und ohne inniges Einverständniß mit demselben werden die Leistungen der besten Criminal-Polizei verkümmert. Ferner erstreckt sich die Ober-Aufsicht, welche die Ober-Staatsanwälte über alle Verwaltungszweige der betreffenden Provinz führen, auch auf die Criminal-Polizei. Nicht minder übt der Unter-

suchungsrichter einen unverkennbaren erheblichen Einfluß auf die Criminal-Polizei aus.

Es ist nun überaus schwierig mit allen diesen Instanzen dem Staatsanwalt, Ober-Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, dem Polizei-Chef des Orts und den Verwaltungs-Instanzen, welche diesem letzteren nun wieder vorgesetzt sind (den Regierungs-Präsidenten, den Ministern und Ministerial-Directoren zc. zc.) stets in gutem Einverständniß zu handeln. Namentlich zwischen der Justiz- und Criminal-Polizei entsteht aus natürlichen Ursachen sehr leicht eine heftige Spannung, welche bis zur persönlichen Verfolgung ausartet. Es giebt leider Fälle genug, wo die Staatsanwälte resp. Ober-Staatsanwälte und Untersuchungsrichter von solchen Anschauungen erfüllt, unverkennbar mehr das Bestreben an den Tag gelegt haben, die Polizeibeamten zu verfolgen als die Verbrecher.

Es kommt hinzu, daß die neuen Gesetzgebungen die Befugnisse der Criminal-Polizei fast in allen Staaten so erheblich geschmälert und namentlich für die Operationen derselben in den meisten Fällen nur einen 24stündigen Zeitraum übrig gelassen haben. Binnen 24 Stunden soll in der Regel jeder Verhaftete freigelassen oder mit den zur Erlassung eines richterlichen Haftbefehls genügenden schriftlich motivirten Beweismitteln dem Staatsanwalt resp. dem Gericht vorgeführt werden.

Für keinen Theil des Beamtenstandes bestehen überdies so strenge Strafgesetze als für die Polizei, namentlich für die Criminal-Polizei, weil allerdings Uebergriffe derselben für die persönliche Freiheit und das Vermögen der Staatsangehörigen leicht höchst nachtheilig werden können.

Die großen Schwierigkeiten, welche der Dienst in der Criminal-Polizei darbietet, werden hiernach leicht zu begreifen sein. Tüchtige und wahrhaft brauchbare Beamte dieses Fachs sind deshalb unendlich selten.

Der Criminal-Polizeibeamte muß zunächst eine genügende wissenschaftliche Bildung besitzen, um die Bestimmungen des Criminalrechts klar und sicher aufzufassen, er muß der Feder vollständig gewachsen und in den Geschäften des bürgerlichen und amtlichen Lebens wohl erfahren sein. Am besten eignen sich demgemäß Juristen zu diesem Amte. Er muß außer der eigenthümlichen Combinationsgabe, welche

ihn befähigt, aus geringen Andeutungen die richtige Spur zu finden, eine Schlauheit und Gewandtheit besitzen, welche ihn im Kampfe mit dem Verbrecher zum überlegenen Gegner macht. Außerdem muß er eine Festigkeit und Nüchternheit des Characters an den Tag legen, welche ihn gegen die Anfechtungen schützt, denen er von vielen Seiten ausgesetzt ist. Namentlich aber muß er sich einer großen Ruhe und Besonnenheit erfreuen, und sich niemals von der Hitze und dem Jähzorn übermannen lassen. Endlich muß er von der Natur mit einem kräftigen, allen Strapazen gewachsenen Körper ausgerüstet sein. Es bedarf wohl keiner Erörterung, wie selten alle diese Eigenschaften sich in einer und derselben Person vereinigt finden.*)

Außer denjenigen Beamten der Criminal-Polizei, welche bestimmt sind, die criminal-polizeilichen Functionen selbstständig auszuüben (Oberbeamte, Criminal-Commissarien und Inspectoren, officiers de paix, Bürgermeister 2c.), sind noch eine angemessene Anzahl von Unterbeamten (Criminal-Polizei-Sergeanten, Polizeidienern, Wachtmeistern, Brigadiers 2c. 2c.) zu dem betreffenden Dienste erforderlich. Diese Beamten müssen ebenfalls den oben in Betreff der Ober-Beamten aufgestellten Bedingungen mehr oder minder entsprechen und dieselben werden daher in der Regel aus ihren Collegen als die tüchtigsten und zuverlässigsten ausgewählt. Insbesondere dürfen dieselben nicht dem Trunke ergeben sein, ferner dürfen dieselben keine besonderen Neigungen zum weiblichen Geschlecht zeigen, da vorzugsweise die Criminal-Polizeibeamten nach dieser Richtung hin Anfechtungen ausgesetzt sind, insofern in der Regel die Criminal-Polizei auch die Sittenpolizei zu verwalten hat. Ferner sind als Hauptbedingungen für diese Classe von Beamten noch Unbestechlichkeit und Verschwiegenheit erforderlich. Nur zu oft haben geschwätzige Unterbeamte durch prahlende in öffentlichen Localen gemachte Mittheilungen über sicherheits-polizeiliche Operationen die Erfolge der besten Maß-

*) Unter den besonders tüchtigen Criminal-Polizeibeamten der neueren Zeit nennen wir hier aus dem Geschäftskreise des Berliner Polizei-Präsidiums namentlich den Polizei-Inspector Eckert, den Geheimen Hofrath Falkenberg, den Polizeirath Mercker, den Polizei-Director Dunker, den Polizei-Inspector Gsellius, den Polizeirath Dosse. Auch in den Provinzen finden wir einzelne recht tüchtige Beamte.

regeln vereitelt. Es ist daher auch zu empfehlen, den Unterbeamten über laufende Recherchen nicht mehr mitzutheilen als durchaus nothwendig ist. Endlich dürfen die Beamten der Criminal-Polizei sich durchaus nicht in bedrängten Vermögens-Umständen befinden, da die Noth sie am leichtesten zu Pflichtwidrigkeiten verleitet und es werden diese Beamte daher vorzugsweise auskömmlich besoldet werden müssen.

Drittes Capitel.

Die Polizei-Vigilanten.

Wir wenden uns hier zu einem der schwierigsten und am meisten bestrittenen Punete der Criminal-Polizei. Wir erörtern zuerst die Frage: Soll sich der Polizeibeamte überhaupt der Vigilanten bedienen? und wir gehen dann zu der zweiten Frage über: In welcher Weise soll dies geschehen?

In neuerer Zeit sind bewährte polizeiliche Autoritäten mit dem Bestreben aufgetreten, die Polizei-Vigilanten aus der Praxis der Criminal-Beamten ganz zu verbannen. Wir erwähnen hier in dieser Beziehung namentlich zweier polizeilichen Schriftsteller der neueren Zeit:

a) Zimmermann, welcher bei dem Polizei-Präsidium in Berlin längere Zeit hindurch als Criminal-Commissarius beschäftigt war, bringt in seinem Werke: Die Diebe in Berlin, Berlin bei Reichardt 1847, welches mancherlei recht beachtenswerthe Specialitäten enthält, heftige Ausfälle gegen die Benutzung von Polizei-Vigilanten und sucht diese Ausfälle durch thatsächliche Beläge zu begründen. Es ist hierbei aber zu erwägen, daß sich in dem ganzen Werke von Zimmermann vielfach eine gereizte, verbissene Stimmung des Verfassers geltend macht, welche einfach ihre Erklärung darin findet, daß der Verfasser aus persönlichen Gründen seine Stellung bei der Criminal-Polizei verloren hatte und daß deshalb seinem Urtheile häufig die Unpartheilichkeit fehlt. Die von ihm angeführten Gründe sprechen lediglich gegen den Mißbrauch, aber keineswegs gegen den verständigen Gebrauch von Vigilanten. Die Autorität des Herrn Zimmermann kann also nicht als eine erhebliche anerkannt werden.

b) Beachtenswerther ist das Werk des Herrn Dr. Ave-Lallemant: Das deutsche Gaunerthum, Leipzig bei Brockhaus 1858. Der Verfasser spricht sich in dieser fleißigen, höchst wissenschaftlich begründeten Arbeit, welche als eine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete der polizeilichen Literatur begrüßt werden muß, entschieden für Beseitigung des Vigilantenwesens aus (Theil II., Seite 366), indem er solches die dämonische Gewalt der Polizei nennt. Dies ist in mancher Beziehung richtig und vom Standpunct der Wissenschaft und Theorie aus enthält das Vigilantenwesen gewiß mancherlei gefährliche Momente, aber in der Praxis gestaltet sich die Sache gewöhnlich anders.

In kleineren und mittleren Orten mag zur Noth die Hülfe der Vigilanten zu entbehren sein, in großen Städten wird kein Criminal-Polizeibeamter practisch etwas Tüchtiges leisten können, ohne daß er zuweilen Vigilanten braucht. Dieselben bilden ein nothwendiges, leider unentbehrliches Uebel. Es verhält sich mit denselben wie mit den Giften in der Medicin; man muß das größere Gift der Krankheit mit dem geringeren der Medicin vernichten, kann aber natürlich durch Mißbrauch des heilenden Giftes leicht großes Unheil anrichten und muß deshalb vorsichtig verfahren.

Zunächst sind die Vigilanten bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher gar nicht zu entbehren. Der Polizeibeamte selbst ist viel zu bekannt, um sich dieser Verfolgung persönlich unbemerkt zu unterziehen, außerdem kann er aus leicht begreifbaren persönlichen Gründen unmöglich dem Verbrecher in alle Schlupfwinkel des Lasters und der Armuth folgen. Wie der Jäger dem Wilde im Dickicht des Waldes nicht ohne den Hund, der dem Wild an körperlichem Bau und an natürlichem Instinct gleichgestellt ist, nachspüren kann, so kann der Polizeibeamte oftmals auch der Vigilanten auf der Menschenjagd nicht entbehren. Ein Wink von Seiten des Vigilanten bringt ihn zuweilen weiter als viele schlaflose Nächte und meilenweite Wege.

Auch bei der Untersuchung selbst wird der Polizeibeamte, namentlich bei den civilisirten Formen, welche das Verbrechen in neuerer Zeit angenommen hat, in der Regel nicht durch rohe Gewalt, sondern nur durch List zum Sieger über den Verbrecher. Gerade bei der Ueberlistung des Verbrechers ist oftmals der Vigilant gar nicht zu entbehren. Eine unbedachte oder vertrauliche Aeußerung des

Verbrechers zum Vigilanten selbst, oder in dessen Gegenwart zu anderen Genossen, bringt den untersuchenden Beamten weiter, als mehrwöchentliches Inquiriren und als die Fabrikation haushoher Actenstücke.

Der Verfasser glaubt also einer principiellen Ausschließung alles Vigilanten-Wesens aus der Criminal-Polizei nicht beipflichten zu können. Es handelt sich nur um die richtige Anwendung desselben. In dieser Beziehung kommt alles auf die richtige Würdigung des Charakters des Vigilanten an, dessen man sich bedient. Es giebt Personen, welche ganz unbescholten sind und welche sich rein aus persönlicher Neigung für das Polizeifach zu Vigilanten-Diensten benutzen lassen. Diese Personen dürfen daher nicht mit den Verbrechern verwechselt werden, welche sich für schnödes Geld zum Verrath ihrer Genossen hergeben. Den Mittheilungen solcher Personen kann der Polizeibeamte unter Umständen schon unbedingten Glauben schenken und gehören diese Personen mehr in die Categorie der Zeugen und der Polizeidiener, als der Vigilanten. Eben so bedient sich der Polizeibeamte oftmals der Hülfe unbescholtener und ehrenhafter Privat-Personen, um irgend eine verdächtige Person (z. B. eine Nachbarin) zu beobachten oder auszukundschaften. Auch solche Personen können nicht als Polizei-Vigilanten angesehen werden und kann überhaupt nicht jeder Dienst, welchen eine Privat-Person einem Polizeibeamten bei Entlarvung oder Ergreifung eines schweren und gefährlichen Verbrechens leistet, als ein Vigilanten-Dienst aufgefaßt werden.

Große Vorsicht ist freilich bei den Mittheilungen solcher Vigilanten nöthig, welche selbst zur Classe der Verbrecher gehören. Hier muß der Beamte stets erwägen, daß der Vigilant meist auf einer tiefern Stufe der Moralität steht als der Verbrecher. Ihm fehlt die letzte edle Eigenschaft, welche dem Verbrecher in der Regel noch geblieben ist, die Treue gegen die Genossen. Ein solcher Mensch entbehrt deshalb aller Eigenschaften eines glaubhaften Zeugen. Er darf niemals selbst als ein Zeuge angesehen und benutzt werden, er kann nur gebraucht werden, um durch seine Mittheilungen andere zuverlässige Beweismittel zu gewinnen. Wenn z. B. ein Vigilant bekundet, daß ihm ein Dieb die Verübung eines Diebstahls und den Verkauf der gestohlenen Sachen zugestanden habe, so ist auf

eine solche Aussage des Vigilanten wenig Gewicht zu legen und der verständige Polizeibeamte wird nimmermehr auf die Idee kommen, diese Aussage des Vigilanten vor Gericht als ein Beweismittel anzuführen. Wenn aber der Vigilant auf Grund der ihm von dem Verbrecher im Vertrauen gemachten Mittheilungen anzugeben vermag, wo die gestohlenen Sachen verkauft sind und wenn solche dann dort vorgefunden werden, oder der Verkauf durch andere glaubhafte Beweismittel festgestellt wird, dann liegt der Nutzen des Vigilanten wohl klar am Tage.

Ueberhaupt wird der Polizeibeamte wohlthun, das Erscheinen des Vigilanten als Zeuge vor Gericht grundsätzlich zu vermeiden, er wird schlimmsten Falls sogar auf ein derartiges Beweismittel ausdrücklich verzichten. Der Vigilant findet an sich doch stets eine geringere Glaubwürdigkeit, die öffentliche Meinung nimmt nur zu leicht auf Kosten des Vigilanten und der Polizei Parthei für den Verbrecher und namentlich das öffentliche Gerichtsverfahren macht den Vigilanten, indem es denselben öffentlich Preis giebt, sehr bald unbrauchbar. Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Benutzung von Vigilanten ergeben, liegen nach diesen Andeutungen klar auf der Hand und es ist leicht erklärlich, wenn mannigfache unangenehme Erfahrungen die Geduld des Polizeibeamten ermüden und denselben zu dem Entschlusse führen, auf die Hülfe der Vigilanten in Zukunft ganz zu verzichten.

Jedenfalls wird der Beamte bald erkennen, daß die Benutzung eines und desselben Vigilanten auf die Dauer gar nicht durchzuführen ist. Er muß diese Werkzeuge fortwährend wechseln, so wie der Arzt den Blutegel, der einmal gut gesogen, in der Regel als verbraucht fortwerfen muß. Der gewandte Polizeibeamte wird es verstehen, sich von einzelnen Verbrechern in einzelnen Fällen vereinzelte Vigilanten-Dienste zu verschaffen, ohne daß er deshalb genöthigt ist, dauernde Engagements-Verhältnisse zu schließen. Er wird namentlich heftige Feindschaft, welche zwischen schweren Verbrechern häufig eintritt, geschickt auszubeuten wissen. Nicht selten wird ein Mitglied der Verbrecherwelt irgend eine Gefälligkeit von dem Beamten, sei es eine für sich selbst, oder für die verhaftete Geliebte, oder für einen Genossen, in Anspruch nehmen und der geschickte Beamte wird hiervon für das öffentliche Wohl Nutzen zu ziehen

wissen, ohne das Gesetz zu verletzen. Freilich gehört in solchen Situationen ein großer Tact und eine große Ehrenhaftigkeit des Beamten dazu, damit er seiner Stellung nichts vergiebt und sich nicht etwa dem Verbrecher unterordnet.

Vorzugsweise eignen sich die prostituirten Dirnen dazu, die Geheimnisse der Verbrecherwelt auszuforschen. Die Verbrecher fühlen sich zu diesen namentlich hingezogen und verleugnen im Umgange mit ihnen nicht selten die Vorsicht, die sie sonst gegen Jedermann beobachten, wobei den prostituirten Weibern in der Regel noch eine feine Beobachtungsgabe und ein gesundes Urtheil zu Statten kommen. Diese Weiber stehen meist der Polizei gegenüber in einem so abhängigen Verhältnisse, daß sich leicht auf dieselben einwirken läßt und die unter denselben gewöhnlich in hohem Grade herrschenden Leidenschaften, z. B. des Neides, der Eifersucht, der Rache, der Furcht, machen sie zum Verrathe ihrer Genossen leicht geneigt.

Wenn der Polizeibeamte in einem wichtigen Falle die Thätigkeit eines Vigilanten auf einen bestimmten Punct richten will, wird er, wenn irgend möglich, wohlthun, gleichzeitig mehrere Vigilanten zu brauchen, ohne daß der eine vom andern etwas weiß. Aus einer Vergleichung und Prüfung der verschiedenen ihm zugehenden Berichte wird er dann sehr bald im Stande sein, die Wahrheit herauszufinden und einen unzuverlässigen Berichterstatter zu entlarven.

Die Vigilanten lassen sich in besonders wichtigen Fällen dadurch vortheilhaft benutzen, daß man dieselben zu den verhafteten Verbrechern als scheinbaren Mitgefangenen ins Gefängniß setzt. In solcher Weise sind schon die wichtigsten Entdeckungen gemacht worden, da die Gefangenen unter sich oftmals sich rückhaltlos aussprechen und es von großer Wichtigkeit ist, zu erfahren, welchen Eindruck jedes einzelne Verhör auf den Angeschuldigten gemacht hat und welche Tactik der Vertheidigung er vorbereitet. Auch dadurch werden oft wichtige Resultate erzielt, daß man Durchstechereien, welche der Gefangene im Gefängnisse angebahnt hat, z. B. Briefwechsel mit Mitschuldigen, bis zu einem gewissen Puncte ruhig gewähren läßt. Benutzt man einen Vigilanten in der Art als scheinbaren Mitgefangenen eines Verbrechers, so wird man behufs der Controlle des Vigilanten wohlthun, denselben nicht vorher in die Specialitäten des Falles, auf den es ankommt, und in die bereits durch die

Untersuchung gewonnenen Resultate einzuweihen. Man lasse vielmehr den Vigilanten selbst forschen und berichten und man wird dann bald beurtheilen können, ob der Vigilant etwa lügenhafter Weise selbst combinirt, oder wirklich das, was er angiebt, aus dem Munde des Verbrechers erfahren hat.*)

---

*) Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Polizei-Vigilanten fast immer ein schlechtes Ende nehmen. Drei der berühmtesten Vigilanten der neueren Zeit waren in Berlin, der Schuhmacher Linke, der Schlosser Bittins und der Maschinenbauer H..... Linke legte vor etwa 15 Jahren eine große Thätigkeit und Geschicklichkeit an den Tag, so daß er eine Zeit lang der Schrecken der Berliner Diebe war. Späterhin gerieth er in eine Untersuchung wegen Meineids, indem er bei einer Zeugen-Vernehmung verschwiegen, daß er vor Jahren eine kleine Strafe erlitten hatte. In Folge eines Familien-Zwistes erhängte er sich. Der Schlosser Bittins überlieferte in rascher Reihenfolge in den Jahren 1842 und 43 fast alle schweren und gefährlichen Einbrecher der Justiz. In der Regel ließ er dieselben beim Einbruche auf frischer That ergreifen. Sehr bald schöpfte man aber Verdacht, daß er selbst diese Einbrüche angestiftet, die Einbrecher zu solchen veranlaßt und dann der Criminal-Polizei verrathen hatte. Er wurde daher fortgejagt, fing sehr bald selbst wieder an zu stehlen und starb im Zuchthause. Der Maschinenbauer H..... lieferte namentlich bedeutende Resultate, indem er verhaftete schwere Verbrecher im Gefängniß ausforschte, und es gelang ihm in solcher Weise die Entdeckung mehrerer wichtigen Verbrechen der neuesten Zeit. Späterhin ließ er sich in Wechselgeschäfte ein, gerieth in eine Untersuchung wegen Verleitung zum Meineide und ist zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Man sieht aus diesen Beispielen, welche große Vorsicht man bei der Benutzung von Vigilanten anwenden muß und wie wenig erfreulich der Verkehr mit diesen Personen ist.

Viertes Capitel.

Von gewissen Classen der Gewerbetreibenden, welche der Criminal=Polizei besondere Dienste leisten können.

In dieser Beziehung sind besonders 1. die Pfandleiher und Trödler hervorzuheben. Die Verwerthung der gestohlenen Sachen macht erfahrungsmäßig den Verbrechern oft mehr Schwierigkeiten als die Verübung des Diebstahls selbst. Besonders schlaue Verbrecher stehlen daher, wenn irgend möglich, nur baares Geld, welches sie ohne Hülfe eines Hehlers verwerthen können. In vielen Fällen wird der Polizeibeamte die Diebe in indirecter Weise vertilgen, wenn er die Hehler ausrottet, da der Dieb zu stehlen aufhört, wenn ihm der Absatz des gestohlenen Guts fehlt. Die Pfandleiher und Trödler werden von den Dieben vorzugsweise benutzt, um die entwendeten Gegenstände unterzubringen. Wenn ein Diebstahl, Mord oder Raub verübt ist, so wird der Polizeibeamte daher zunächst bei den Pfandleihern und Trödlern nachzuforschen haben, ob er bei ihnen eine Spur von dem gestohlenen Gute findet. Demgemäß müssen diese Gewerbetreibenden in ein bestimmtes System der Controllirung gebracht werden, so daß für jeden derselben ein bestimmter Beamter vorhanden ist, der die Recherche bewirkt. Wird nichts vorgefunden, so erscheint es zweckgemäß, die Trödler und Pfandleiher, wenn es zuverlässige Leute sind, auf die gestohlenen Sachen sofort aufmerksam zu machen, damit sie jeden festhalten, der späterhin Sachen der betreffenden Art ihnen bringt. Damit diese Controlle gehörig ausgeübt werden könne, ist zweierlei nöthig:

a) daß jeder Pfandleiher und Trödler strenge angehalten wird, jedes angekaufte oder verpfändete Stück in sein Geschäftsbuch einzutragen

und bei dem Abschlusse des Pfandgeschäfts die Legitimation des Ueberbringers zu prüfen. Wird bei einem solchen Gewerbetreibenden späterhin ein gestohlener Gegenstand angetroffen, den er vorschriftswidrig nicht in sein Buch eingetragen hat, so muß sofort die Vermuthung eintreten, daß vorsätzliche Hehlerei im Spiele ist.

b) Die Criminal-Polizei muß strenge darauf achten, daß niemand ohne besondere polizeiliche Concession das Gewerbe als Pfandleiher oder Trödler betreibt und es muß diese Concession nur an ganz zuverlässige Leute ertheilt und sofort widerrufen werden, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig erzeigt. Durch ein solches Verfahren werden die Trödler und Pfandleiher von selbst zur Wachsamkeit gezwungen und geneigt gemacht werden, die Polizeibeamten im Interesse der allgemeinen Sicherheit zu unterstützen.

Wo das Gewerbe der Pfandleiher nicht von Privat-Personen betrieben wird, sondern für solche königliche oder städtische Leihämter eingerichtet sind, an deren Spitze Königliche oder Communal-Beamte stehen, wird sich zwischen diesen und der Criminal-Polizei sehr leicht ein besonderes Reglement feststellen lassen, um den Interessen der Sicherheits-Polizei gebührend Rechnung zu tragen.

Aehnlich wie mit den Trödlern und Pfandleihern verhält es sich 2. mit den **Goldarbeitern, Juwelieren und Banquiers**, wenn es sich um einen Diebstahl an Pretiosen, oder Staatspapieren, oder an großen, besonders kennbaren Cassen-Anweisungen, oder fremden, im Verkehr seltenen Geldsorten handelt.

Auch diese Gewerbetreibenden müssen in ein besonderes System gebracht werden, um sich mit ihnen schnell und sicher verständigen zu können und sie müssen einer angemessenen Controlle unterworfen werden. Jeder tüchtige Polizeibeamte wird stets ein laufendes Verzeichniß der in seinem Bezirke wohnenden Gewerbetreibenden dieser Art unterhalten. Von allen bedeutenden Gold- und Silberdiebstählen sind sofort die Juweliere in Kenntniß zu setzen. Die Nummern der gestohlenen Staatspapiere sind sofort allen Banquiers mitzutheilen, nöthigen Falles auch durch einen Aushang auf der Börse bekannt zu machen. Wenn z. B. bei einem Diebstahl viele englische Pfundstücke gestohlen sind, so sind die Wechsler zur Aufmerksamkeit auf solche Personen anzuhalten, welche Geldsorten dieser Art in auffälliger Weise ausgeben sollten.

Eine große Rolle spielen bei der Ermittelung der Verbrecher auch 3. die **Fuhrleute**, namentlich die **Droschkenkutscher**. Die Diebe begeben sich oft mit Droschken an den Ort der That, noch häufiger verlassen sie denselben mittelst solcher Fuhrwerke, namentlich bedienen sie sich derselben zum Transport der gestohlenen Sachen, oder zur Flucht nach der nächsten Eisenbahn. Die Fuhrleute müssen daher im Interesse der Sicherheits-Polizei ebenfalls in ein bestimmtes System gebracht werden, abgesehen davon, daß dies schon deshalb erforderlich ist, um ihren Geschäftsbetrieb im Interesse des Publikums überhaupt zu ordnen.*) Die Droschkenkutscher halten sich überdies viel auf den Straßen auf und haben bequeme Muße, zu beobachten, was dort vorgeht. Sie können daher der Criminal-Polizei, wenn sie guten Willen und einen richtigen Blick haben, zuweilen wichtige Dienste leisten. Da dieselben gewöhnlich arme Teufel sind, so wird der Polizeibeamte wohlthun, solche Dienste durch Geldprämien zu belohnen um hierdurch den Eifer der Fuhrleute anzuspornen. Aehnlich verhält es sich mit den **Eisenbahnschaffnern** und den **Gepäckträgern** auf den Eisenbahnen.

Den Nutzen, welchen die der Prostitution ergebenen Dirnen der Sicherheits-Polizei unter Umständen leisten können, ist schon oben im vorhergehenden Capitel angedeutet, eine noch wichtigere Rolle spielen 4. die **Inhaber der Bordelle**, wo diese traurigen Institute noch bestehen. Die Bordelle bilden nur zu häufig das Paradies in der Phantasie der Verbrecher und dieselben werden daher nur zu häufig

*) Durch Vermittelung eines Droschkenkutschers und eines Fuhrmannes gelang z. B. die Entdeckung und Ergreifung des berühmten Postdiebes, des ehemaligen Postsecretairs Wasserlein, welcher aus dem Breslau-Berliner-Postzuge vor einiger Zeit in der Uniform eines Post-Inspectors eine Anzahl Briefbeutel mit Geldsummen an 20 bis 30,000 Thalern entwendet hat. Wasserlein war vom Bahnhofe vermittelst einer Droschke mit dem gestohlenen Gelde fortgefahren. Sofort wurden in ganz Berlin durch auf die Straßen gestellte Polizeibeamte sämmtliche Droschken zu derselben Zeit angehalten und nach dem betreffenden Fahrgast befragt. In solcher Weise erfuhr man den Gasthof, in welchem derselbe abgestiegen war. Vom Gasthofe war er mit einem Lohnfuhrwerke fortgefahren. Durch eine zweite Nachfrage bei sämmtlichen Fuhrleuten erforschte man die Richtung, welche er genommen hatte. Auf dieser wurde er mit Courierpferden verfolgt und eingeholt.

aufgesucht, um die Frucht der Verbrechen zu vergeuden.*) Die Bordellwirthe müssen daher vorzugsweise, geschehe es nun mit Güte oder Gewalt, zum Dienst der Sicherheits-Polizei herangezogen werden und es muß hiervon der Fortbestand ihres traurigen Gewerbes abhängig gemacht werden. Da die Bordellwirthe aber stets zum Auswurfe der Menschheit gehören und sich der Polizeibeamte wenig auf den redlichen Willen derselben verlassen kann, so wird nach jedem großen Verbrechen eine strenge Controlle der Bordelle eintreten müssen. Aehnlich verhält es sich mit den Kupplerinnen, welche verdächtig sind, Winkel-Bordelle zu unterhalten und mit denjenigen prostituirten Dirnen, welche für sich allein wohnen. Bei den Inhabern öffentlicher Vergnügungslocale, namentlich der Tanzböden, walten ähnliche Verhältnisse ob. Aus dem Aufwande, welchen junge leichtsinnige Personen dort machen, läßt sich oft mit Sicherheit schließen, daß dieselben ein Verbrechen verübt haben müssen. Eine unausgesetzte, unbemerkte Beobachtung solcher Leute ist daher für die Criminal-Polizei, namentlich nach einem großen Verbrechen, höchst nothwendig.**)

Von hoher Wichtigkeit in der hier in Rede stehenden Beziehung sind auch die Gastwirthe, da namentlich die umherreisenden Industrie-Ritter sich in der Lage befinden, in den Gasthöfen ein Unterkommen zu suchen und diese Leute deshalb häufig in der Verbrecherwelt eine wichtige Stelle einnehmen. Die Gastwirthe müssen vorzugsweise dazu angehalten werden, die bei ihnen einkehrenden Fremden schnell und pünktlich anzumelden und muß gegen jeden

*) Die Entdeckung der Diebe, welche vor einer Reihe von Jahren den bekannten Einbruch in das ägyptische Museum im Monbijou-Garten zu Berlin verübt haben, bei welcher Gelegenheit Kostbarkeiten und Alterthümer von unersetzlichem Werth gestohlen wurden, gelang z. B. lediglich durch Bordelldirnen. Die Königs-Mauer, der Sitz der früheren Berliner Bordelle, spielte eine wichtige Rolle in den Annalen der Berliner Criminalistik.

**) Betrachtet man den Aufwand, den manche junge Handlungs-Commis in öffentlichen Vergnügungs-Localen machen, indem sie liederliche Dirnen mit Champagner und ähnlichen theuren Delicatessen tractiren, auch wohl im Spiele bedeutende Geldsummen verlieren, so kann man sich selbst sagen, daß nur aus der Casse der Principale diese bedeutenden Geldausgaben bestritten werden können. Die Beobachtung der jungen Leute, welche in solcher Weise auffällig werden, hat schon oftmals zur Endeckung erheblicher Verbrechen geführt.

mit unerbittlicher Strenge verfahren werden, der es sich etwa beikommen läßt, einen verdächtigen Fremden heimlich bei sich aufzunehmen. Die Portiers der Gasthöfe eignen sich deshalb in vielen Fällen vorzugsweise zu Polizei-Agenten und der verständige Polizeibeamte wird mit Hülfe derselben nicht selten wichtige Beobachtungen machen können, um so mehr, als es im Interesse jeder anständigen und guten Gastwirthschaft liegen muß, verdächtiges Gesindel und Verbrecher fernzuhalten. Aehnlich wie mit den Portiers der Gasthäuser verhält es sich 6. mit den Lohndienern und Commissionairen, welche in den Gasthäusern zur Führung und Bedienung der Fremden angestellt sind. Diese Personen sind daher in den meisten Städten, wo sich eine gute Polizei-Verwaltung vorfindet, in ein bestimmtes System gebracht und wird strenge darauf gehalten, daß nur Personen, welche von der Polizei concessionirt sind, zu diesem Dienst zugelassen werden. Diese Einrichtung ist schon im Interesse der Fremden selbst nöthig, um zu verhüten, daß die Fremden nicht von unzuverlässigen Lohndienern geprellt oder gar bestohlen werden.

Auch gewisse Classen von Unterbeamten eignen sich in manchen Fällen zur Unterstützung der Sicherheits-Polizei. Die Briefträger z. B. können in einzelnen Fällen wichtige Auskünfte ertheilen, da sie täglich in den Häusern verkehren, ohne daß sie auffällig werden und da sie viele Erfahrungen über den Briefwechsel und die Verhältnisse von Personen machen, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu beobachten sind.

Die an den Thoren befindlichen Steuer-Einnehmer eignen sich vorzugsweise zur Beobachtung von Fuhrwerken und Personen, welche die Thore passiren und es wird in vielen Fällen zweckmäßig sein, wenn dieselben die einpassirenden Gegenstände auch in der Erwägung unbemerkt prüfen, ob dieselben etwa gestohlen sind. Bei manchen Gegenständen, z. B. dem Wildprett, den Waldproducten u. s. w., ist dies in vielen Orten amtlich bestimmt vorgeschrieben.

Fünftes Capitel.

Vom criminal-polizeilichen Apparate.

Außer den vorstehend entwickelten lebendigen Kräften bedarf der Criminal-Polizeibeamte auch mancherlei mechanischer Hülfsmittel. Wir schildern hier zunächst die nothwendige Beschaffenheit der Bureau-Lokalitäten für die Beamten der Criminal-Polizei. Wenn irgend möglich, müssen diese Bureaus Tag und Nacht geöffnet sein und es muß mindestens ein verständiger, der Feder gewachsener Beamter immer im Bureau anwesend oder sofort durch einen anwesenden Unterbeamten zu beschaffen sein. Bestimmte Bureaustunden lassen sich für den Dienst der Criminal-Polizei nicht festsetzen, da sich das Verbrechen auch an keine bestimmte Zeit fesselt und das Publikum daher zu jeder Stunde bei Tag und Nacht bei der Criminal-Polizei Hülfe sucht.

Das Bureau muß zunächst genügende Lokalitäten für den Verkehr mit dem Publicum darbieten, außerdem aber auch vollständig abgeschlossene Räume besitzen, in denen der Beamte ungestört den einzelnen Verbrecher anhören kann. Ferner muß ein sicherer Raum vorhanden sein, in welchem der Gefangene während der criminalpolizeilichen Recherchen, namentlich während er bei den einzelnen Verhören abtritt, sicher aufbewahrt werden kann, da die jedesmalige Zurückführung in das meist entlegene Gefängniß zu viel Zeit fortnimmt und leicht Gelegenheit zu Verdunkelungen der Wahrheit darbietet. Es muß durch eine an einer geeigneten Stelle befindlichen Glasscheibe, welche mit einer Gardine versehen ist, Gelegenheit geboten werden, damit die Zeugen den verdächtigen Verbrecher in Augenschein nehmen und sich über seine Identität äußern können, ohne daß derselbe etwas davon bemerkt. Ferner muß ein größeres Zimmer in der Nähe liegen, in welchem die Beamten unter sich oder mit den andern Polizeibeamten zu Conferenzen zusammentreten können.

Einzelne Verhörszimmer müssen verschiedene Ausgänge haben, welche wenn möglich nach verschiedenen Treppen ausmünden, damit sich die Zeugen oder andere Personen, deren Anwesenheit vorläufig dem Verbrecher verborgen bleiben soll, unbemerkt entfernen können.

Die Arbeitszimmer für die Criminal-Polizei müssen vom Geräusche der Außenwelt möglichst entfernt liegen, damit äußere Eindrücke bei den Verhören nicht störend einwirken. Außer einem sicheren Raume zur vorübergehenden Aufbewahrung von Gefangenen muß auch ein festes Local zur Aufnahme der mit Beschlag belegten Gegenstände vorhanden sein. Da sich unter diesen häufig bedeutende Geldsummen und werthvolle Kostbarkeiten befinden, so erscheint ein eisernes Geldspinde als ein nothwendiges Bedürfniß für jedes größere Criminal-Polizei-Bureau. Wenn die vorhandenen Fonds es erlauben, müssen einige reitende Polizeidiener, Gensd'armen oder Boten zur fortlaufenden Disposition der Criminal-Polizei stehen, damit schleunige Bestellungen sofort ausgerichtet werden können. Ebenso muß die Criminal-Polizei sich mit einem Fuhrwerkbesitzer dahin in Verbindung setzen, daß in jedem Augenblick bei Tag oder Nacht ein Fuhrwerk beschafft werden kann. In einzelnen Hauptstädten besitzt die Criminal-Polizei eine telegraphische Leitung für ihre Correspondenz. Zwischen dem Telegraphen-Bureau des Orts und der Criminal-Polizeibehörde muß stets ein inniges Verständniß bestehen.*)

Zu den literarischen Hülfsmitteln gehört vor allen Dingen eine vollständige Sammlung aller Gesetze und polizeilichen Verordnungen, welche in der criminalpolizeilichen Praxis zur Erörterung kommen können.

Ferner alle möglichen statistischen, geographischen und bureaucratischen Nachweisungen, aus denen man die verschiedenen Ortschaften der verschiedenen Staaten und die in solchen wohnenden Behörden und deren Ressort-Verhältnisse ersehen kann. Dahin gehören auch

*) Man findet besondere Telegraphen-Leitungen zum Gebrauche für die Polizei-Verwaltung, soviel bekannt ist, in London, Paris, New-York und Berlin. Am vollkommensten ist wohl die betreffende Einrichtung in Berlin. Dieselbe ist hier besonders für das Feuerlöschwesen eingerichtet worden, dient aber vielfach für die Zwecke der Sicherheits-Polizei. Alle verschiedenen Polizei-Revier-Bureaus sind mit dem Central-Dienstgebäude und in solcher Weise auch unter sich mit Telegraphen-Leitungen verbunden. Zugleich sind das Königliche Schloß, die Ministerien, die Post und einzelne Kasernen in den Kreis dieser Verbindung gezogen.

gute Landkarten und Coursbücher, um die zwischen den einzelnen Orten und Staaten bestehenden Verbindungen sowohl zu Lande als zu Wasser, durch Post oder Eisenbahn genau übersehen zu können.

Alle Veränderungen, welche in dieser Beziehung eintreten, müssen stets nachgetragen werden, da die genaueste Kenntniß dieser Communications-Verhältnisse namentlich bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder deren Transport von höchster Wichtigkeit ist.

Existiren an einem Orte gedruckte Wohnungsanzeiger, Häuserlisten, Börsenlisten, Adreß-Bücher der verschiedenen Behörden und Beamten, Ordenslisten, militairische Ranglisten, Verzeichnisse der Studirenden u. s. w., so dürfen dieselben natürlich nicht fehlen.

Ein besonders wichtiges Hülfsmittel bilden die Polizei-Zeitungen, welche jetzt in fast allen größern Staaten erscheinen und welche vorzugsweise für den Gebrauch der Criminal-Polizei bestimmt sind. Wenn der Inhalt dieser Zeitungen auch meistens sehr trocken ist, so müssen die einzelnen Blätter doch genau gelesen werden und muß deren Inhalt stets bei den Verhandlungen mit den einzelnen Arrestanten, namentlich mit fremden Vagabunden im Auge behalten werden.*)

---

*) Gegenwärtig existiren in Deutschland, soviel bekannt ist, folgende Polizei-Zeitungen:

1. Das hannov. Polizeiblatt, redigirt v. d. K. Polizei-Direktion zu Hannover.
2. Eberhardts Allg. Polizei-Anzeiger, redigirt v. Polizeirath Pikart in Dresden.
3. Preußisches Central-Polizeiblatt, redigirt vom Polizei-Direktor Dr. Stieber zu Berlin.
4. Eberhardts Polizei-Anzeiger, redigirt vom Actuarius Eberhardt zu Coburg.
5. Das Wiener Central-Polizeiblatt, herausgegeben vom kaiserlich königlichen Polizei-Ministerium.
6. Polizeiliche Nachrichten der kurfürstlichen Polizei-Direktion zu Cassel.
7. Polizeiliche Nachrichten der kurfürstlichen Polizei-Direktion zu Hanau.
8. Fahndungsblatt des Großherzoglich badischen Corps-Commando der Gensd'armerie zu Karlsruhe.
9. Späheblatt. Anhang zum Regierungsblatt des Königreichs Bayern.
10. Polizei-Anzeiger für Norddeutschland (früher Wächter betitelt), redigirt vom Polizei-Inspector Ackermann zu Schwerin.
11. Süddeutscher Polizei-Telegraph, redigirt vom Polizei-Director Rößler zu Wiesbaden und vom Großherzoglich hessischen Polizei-Commissarius Leichtweiß zu Mainz.
12. Polizei-Anzeiger, herausgegeben von der k. k. Polizei-Direktion zu Wien.

Dritter Theil.

Das Verfahren der Criminal-Polizei im Allgemeinen.

Sechstes Capitel.

Von der Einnahme des Augenscheins.

Wenn ein Verbrechen vorgefallen ist und der Criminal-Polizei-Beamte an die Ermittelung der Thäter gehen will, so kommt es zunächst darauf an, daß er sich, wenn das Verbrechen seiner Natur nach sichtbare Spuren hinterlassen hat, sofort an Ort und Stelle begiebt und selbst sieht und hört. Unter keinen Umständen muß der Beamte sich namentlich bei wichtigen Fällen auf schriftliche oder mündliche Rapporte anderer Beamten verlassen. Der scharfsinnige Beamte wird stets selbst prüfen wollen, da der kleinste Umstand zuweilen ganz neue Combinationen hervorruft. Die erste Frage, welche sich der Beamte an Ort und Stelle vorlegen muß, ist die: Ist das Verbrechen wirklich geschehen, oder kann solches etwa fingirt sein. Wie oft ist es vorgekommen, daß ein bankerutter Kaufmann, oder eine diebische Handlung, einen Einbruch fingirt hat, um den leeren Zustand der Casse zu bemänteln. Wie oft haben schon überspannte Frauenzimmer eine Nothzucht, oder einen anderen Ueberfall fingirt, nur um sich interessant zu machen, oder irgend welche andere Zwecke zu verfolgen.*) Der Polizeibeamte fasse dem-

*) Wir erinnern hier nur an die Manie des Zopfabschneidens, welche vor einigen Jahren in mehreren Hauptstädten Deutschlands grassirte. Viele der betreffenden Fälle waren von überspannten Frauenzimmern fingirt worden, nur um sich interessant zu machen.

gemäß zunächst die Individualität der von dem Verbrechen angeblich Betroffenen ins Auge und erwäge verständig, ob er etwa Grund hat an der Glaubwürdigkeit desselben ganz oder theilweise zu zweifeln. Wenn Jemand, der viele Zahlungen zu leisten hat, plötzlich kurz vor dem Fälligkeits-Termin um seine ganze Baarschaft bestohlen wird, so ist dies immer auffällig u. s. w. Freilich muß sich der Polizeibeamte hüten, daß er hierbei nicht zu weit geht. Es giebt einzelne verschrobene Beamte, welche zuletzt jedes Verbrechen für fingirt halten und anstatt an die Ermittelung des Thäters zu gehen, den vom Verbrechen Betroffenen selbst mit beleidigenden, spitzfindigen Kreuz- und Querfragen quälen. Es hängt hier Alles vom richtigen Tact des Beamten ab und auch der tüchtigste Beamte wird zuweilen ein falsches Vorurtheil fassen. Hat einmal der Verdacht Raum gewonnen, daß das Verbrechen fingirt sei, dann ist es gewöhnlich mit der Ermittelung des Thäters vorbei.

Man kann in der Regel annehmen, daß der wirkliche Verbrecher bei Verübung eines Verbrechens, wenn er sich nicht etwa ganz sicher glaubt, nicht mehr Gewalt und Ostentation anwendet als durchaus nothwendig ist. Wenn recht auffällig und gewaltsam alles zerbrochen ist und die Spuren des Einbruchs recht auffällig umhergestreut sind, so ist dies immer ein verdächtiger Umstand. Aehnlich verhält es sich, wenn z. B. Füllungen aus Thüren zerbrochen sind, welche der erfahrene Dieb nach der Beschaffenheit der betreffenden Schlösser ganz leicht mit einem Ende Draht öffnen konnte. Sind Fensterscheiben zerbrochen, so kann man zuweilen an der Beschaffenheit der Bruchränder, an der Richtung, welche die fallenden Glasscherben genommen, oder an den vorhandenen Geweben der Spinnen erkennen, ob die Scheiben etwa von Innen statt von Außen eingestoßen sind.

Vorzugsweise bei Brandstiftungen kommt es auf die ernste Erwägung an, ob etwa der von der Brandstiftung Betroffene das Feuer selbst angelegt hat. Wir werden weiter unten, wenn wir uns speciell zur Ermittelung der Brandstifter wenden, hierauf noch zurückkommen. Aehnlich verhält es sich bei politischen Verbrechen, wo gewinnsüchtige und verworfene Denuncianten nicht selten Verschwörungen fingiren. Wir werden auch hierauf noch weiter unten zurückkommen.

Hat der Beamte nun die Ueberzeugung gewonnen, daß das Verbrechen nicht fingirt sei, so kommt es darauf an, jede auch die kleinste Spur aufzufinden, welche dasselbe hinterlassen hat und diese Spuren amtlich für die spätere Untersuchung zu constatiren.

Hat der Verbrecher Gegenstände mit fort genommen, so müssen solche genau verzeichnet werden, es muß ihre Beschaffenheit ermittelt werden. Zuweilen kennt der Bestohlene selbst das ihm entwendete Eigenthum nicht genau. Dann muß dieser Mangel durch Recherchen ersetzt werden. Ist z. B. eine Uhr gestohlen, so kann der Uhrmacher, welcher dieselbe zuletzt zur Reparatur gehabt, solche in der Regel genauer beschreiben als der Eigenthümer selbst, da sich die Uhrmacher die Nummern zu notiren pflegen, welche im Innern der Werke der ihnen anvertrauten Uhren eingravirt stehen. Ist ein Schmuck gestohlen, so kann der Juwelier, der ihn gefertigt oder bei dem er gekauft ist, in der Regel alle Kennzeichen desselben angeben. Fertig gekaufte Kleidungsstücke tragen auf dem Unterfutter meist Nummern, welche man bei dem früheren Verkäufer gewöhnlich notirt findet. Sollte Jemand so leichtsinnig gewesen sein, daß er die Nummern seiner Staatspapiere oder Actien, welche er besitzt, nicht abgesondert notirt hat und trifft ihn ein Diebstahl an diesen Actien, zugleich mit dem Verzeichniß derselben, so kann er in der Regel bei dem Banquier, welcher die Actien geliefert hat, noch nach Jahren die Nummern genau erfahren. Große Cassen-Anweisungen tragen zuweilen Dintenflecke oder einzelne Buchstaben als Kennzeichen an sich.

Hat der Beamte genau festgestellt, was der Verbrecher mit fortgenommen, so kommt es auf die Erwägung an: Was hat er am Ort der That zurückgelassen?

Gewöhnlich bleiben die Werkzeuge, mit denen die That verübt ist, am Orte derselben zurück, sei es, daß den Verbrecher selbst eine gewisse Scheu vor diesen Werkzeugen überfällt, oder daß er sich auf der Flucht lieber mit werthvoller Beute als mit den schweren, leicht zu ersetzenden Werkzeugen beladet. Bei einem Morde findet man häufig das Messer oder Beil, oder Gewehr, oder den Knittel, womit die That verübt ist, zurückgelassen.*) Eben so findet man

*) Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen durch einen von dem Verbrecher zurückgelassenen ganz unbedeutenden Gegenstand die schwersten Verbrechen entdeckt worden sind. Die Mörder des Amtmanns Bath bei

nicht selten Brechstangen, Nachschlüssel, Stichsägen, Centrumbohrer am Orte eines Diebstahls. Die mit einem klebrigen Stoffe beschmierten Lappen, mit denen die Fensterscheiben geräuschlos eingeschlagen werden, bleiben jedesmal zurück. Nicht selten verliert der Verbrecher auf der Flucht seine Kopfbedeckung oder sein Taschentuch. Höchst beachtenswerth und besonders wichtig sind die Fußtapfen der Thäter, wenn solche sich nach der Beschaffenheit des betreffenden Bodens deutlich ausgedrückt haben. Auch andere zurückgebliebene Spuren sind oft von großer Wichtigkeit, z. B. Cigarren-Asche, abgebrannte Schwefelhölzer, Flecken von Wachs, Talg- oder Stearinlichtern, Blutflecken, Läppchen mit Spuren von eiternden Geschwüren u. s. w. Einzelne Diebe haben auch die Angewohnheit ihren Koth am Orte des Diebstahls zurückzulassen, sei es aus bestialischer Bosheit oder aus Aberglauben.**)

Oft werden die geringsten Kleinigkeiten, welche der Laie gar nicht beachtet, für den erfahrenen Beamten den Anhalt zu den wichtigsten Recherchen liefern. Der Beamte muß sich aber auch wohl vorsehen, daß er nicht durch falsche, namentlich absichtlich fingirte Spuren getäuscht wird. Ein verschmitzter Berliner Dieb pflegte z. B. bei seinen Einbrüchen stets ein Fläschchen Blut bei sich zu führen und die von ihm zerbrochenen Glasscheiben oder die Dielen mit Blut zu bespritzen, damit die Beamten glauben sollten, der Dieb habe sich bei der That schwer verletzt. Die Beamten forschten dann anfangs, bis man die List merkte, immer nach solchen Verbrechern, welche Wunden an den Händen hatten und ließen den Thäter mit seinen unverletzten Fingern außer Acht. Eine verschmitzte Aufwärterin, welche ihren Herrn gehörig bestohlen und einen Einbruch fingirt hatte, warf absichtlich einen Cigarrenstumpf und Tabacks-Asche an den Ort der That, damit Niemand auf die Idee kommen könne, der Dieb sei weiblichen Geschlechts gewesen.

Frankfurt a. d. Oder wurden durch eine Stecknadel entdeckt. Am Ort der That war nämlich der Deckel einer Pfeife zurückgeblieben, dessen Charnier schadhaft und mit einer krummgebogenen Stecknadel zusammengefügt war. Dieser Umstand lieferte später die erste richtige Spur der Mörder.

**) Eine bestimmte Gruppe jüdischer Diebe hatte den Aberglauben, daß wenn sie am Orte eines Diebstahls ihren Koth niederlegten, sie so lange vor jeder Entdeckung sicher wären, als die natürliche Wärme aus dem Kothe nicht gewichen wäre.

Bei der Feststellung der Fußtapfen sind die Fußspuren des wirklichen Diebes oft schwer von denen anderer zufällig hinzugekommener Personen zu unterscheiden. Hat man eine sichere, deutliche Spur, namentlich im Schnee oder im weichen Sande gefunden, so nehme man zunächst eine ganz zuverlässige Zeichnung derselben auf.*) Erfahrene Beamte haben in der Regel einen Holzkasten von angemessener Größe zur Hand, womit sie die Fußspuren sofort bedecken, um solche möglichst lange zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen. Wenn die Fußspur gar keine besondern Merkmale zeigt, so bildet dieselbe ein sehr trügliches Ueberführungsmittel, trägt dieselbe aber eigenthümliche Kennzeichen, z. B. auffällige Nägel, oder Näthe, oder Absätze an den Sohlen an sich, so wird die Fußspur von großer, meist untrüglicher Wichtigkeit. Stücke Papiere, welche der Thäter, sei es als Gewehrpropfen, oder als Pechpflaster, oder aus irgend einem Zufall zurückgelassen hat, spielen oftmals bei der spätern Ueberführung des Thäters eine große Rolle, namentlich wenn es beschriebenes und nicht bedrucktes Papier ist.

Hat der Beamte nun genau festgestellt, welche Gegenstände der Verbrecher mit sich hinweggenommen und welche er zurückgelassen, so kommt es weiter darauf an, sich ein genaues Bild von der körperlichen Beschaffenheit des Thäters zu machen. Zunächst ist die Frage zu beantworten: Ist nur ein einzelner Thäter bei der Sache betheiligt, oder hat man es mit mehreren und zwar mit wie vielen zu thun? Eine wichtige Rolle spielen hier wieder die Fußtapfen, ferner kann man aus dem Gewicht der fortgeschleppten schweren Gegenstände einigermaßen einen Schluß auf die Zahl der Thäter ziehen. Ein starker Mann kann gewöhnlich höchstens einen Centner schleppen. Es kommen aber auch Ausnahmen vor und häufig bedienen sich die Verbrecher der Schiebekarren zum Transport ihrer Beute, oder sie erscheinen gar mit Wagen und Pferden, oder mit Handkähnen auf dem Schauplatz der That. Bei einem Morde kann man aus den Spuren, welche die Nägel der Mörder an der Leiche zurücklassen, zuweilen die Zahl der Thäter erkennen. Auch die Beschaffenheit der Nägel-Eindrücke sind unter Umständen von Wichtigkeit. Die Nä-

*) Vor allen Dingen hält man daher unberufene, neugierige Personen vom Schauplatze eines Diebstahls fern, damit nicht fremde Fußtapfen und Spuren sich unter die der Verbrecher mischen.

gel von Knaben und Weibern bilden einen engeren, mehr gekrümmten Bogen als die von Männern, deren Nägel-Eindrücke oft gradlienig erscheinen. Die Beschaffenheit der Thäter läßt sich in einzelnen Fällen aus Nebenumständen noch näher bezeichnen. Ist einer der Thäter durch eine enge Oeffnung, z. B. ein schmales Fenster, oder eine einzelne Ofenkachel gekrochen, so muß ein Knabe oder höchst schmächtiger Mensch betheiligt sein. Die Art und Weise, in welcher ein Schloß geöffnet, eine Thürfüllung erbrochen, ein Knoten geschürzt, ein kostbarer Schmuck zerbrochen oder auseinander genommen ist, läßt einen Schluß darauf ziehen, ob man es mit einem Verbrecher von Profession, oder einem Anfänger, namentlich mit einem Handwerker einer bestimmten Gattung zu thun hat.*)

Die Verbrecher von Profession haben bei der Verübung der Verbrechen häufig ihre Eigenthümlichkeiten, so daß erfahrene Polizeibeamte nicht selten aus der geleisteten Arbeit sofort den Urheber erkennen. Der eine Verbrecher pflegt sich vorzugsweise der Nachschlüssel, der andere des Brecheisens zu bedienen. Der eine liebt es mit einem Stemmeisen die Thürfüllungen auszubrechen, der andere pflegt Pechpflaster zum Eindrücken der Scheiben anzuwenden, der dritte steigt durch die Schornsteine ein, der vierte klettert in die Kellerfenster und gelangt aus den Kellern in das Innere der Häuser, der fünfte überklettert die Gartenzäune, der sechste nähert sich mit einem Handkahne den Grundstücken von der Wasserseite, der achte bestiehlt vorzugsweise die Frachtwagen auf den Landstraßen u. s. w. Jeder professionirte Verbrecher hat in solcher Weise seine Liebhaberei, welche der Polizeibeamte genau kennen muß.

Den besten Aufschluß über die Persönlichkeit eines Verbrechers erhält der Polizeibeamte, wenn Zeugen vorhanden sind, welche den Thäter gesehen haben. Auf die Ermittelung solcher Zeugen muß

*) Wir erinnern hier an den bekannten Vorfall, der unter Friedrich dem Großen die Abschaffung der Tortur herbeigeführt haben soll. Eine Frau war erwürgt gefunden worden. Der Verdacht des Mordes fiel auf einen unschuldigen jungen Mann, der sich auch unter den Qualen der Tortur als Mörder bekannte. Späterhin nahm ein Sachkundiger den Knoten der Schlinge in Augenschein, mittelst deren die Erwürgung verübt war. Er erklärte denselben für einen bei den Scharfrichtern üblichen Knoten. Mit Benutzung dieses Winkes wurde in einem Scharfrichterknecht der richtige Thäter entdeckt.

daher besonders hingearbeitet werden, und muß sich der Beamte demgemäß den Weg klar zu machen suchen, den der Verbrecher von der That und zu solcher genommen hat. Man hüte sich aber auch, daß man nicht durch fahrlässige Zeugen falsche Beschreibungen erhält, oder daß die Zeugen andere unschuldige Personen mit dem Thäter verwechseln. Erhalten die Recherchen durch ein solches Versehen eine ganz falsche Grundlage, so wird in der Regel der Erfolg vollständig vereitelt. Die Entdeckung der Thäter wird auch dadurch zuweilen erheblich gefördert, daß man das Motiv zu ergründen sucht, welches die Veranlassung zur That geworden ist. Bei der Tödtung eines Menschen wird man sich nach der Beschaffenheit der begleitenden Umstände, namentlich nach den Verhältnissen des Ermordeten leicht ein Bild darüber machen können, ob man es mit einem planmäßigen Morde, etwa aus Gewinnsucht, aus Eifersucht, aus politischem Fanatismus, aus persönlicher Rache, oder einem zufälligen Todtschlage bei Gelegenheit einer Prügelei zu thun hat. Ferner wird man erwägen müssen, ob der Thäter am Ort der That sich in einer Weise bewegt hat, welche auf eine besondere Kenntniß der Local-Verhältnisse schließen läßt. Wenn sich am Schauplatz eines Diebstahls mehrere gleichartige Spinden oder Kasten befinden, und der Thäter hat einzig und allein denjenigen Kasten herausgezogen, in welchem das Geld lag, so muß er genauen Bescheid gewußt haben. Geht Jemand täglich denselben Weg und er wird gerade an dem Tage ermordet, an welchem er viel Geld bei sich trug, so muß der Mörder ein Mensch sein, dem diese Thatsache bekannt war.

Auf alle Umstände dieser Art ist bei Aufnahme des Augenscheins zu achten und sind solche sorgfältig zu constatiren.

Außerdem sind alle anderen Beziehungen zu erwägen, in welche der Thäter sonst noch zur That getreten ist, z. B. ob er sich bei der That blutig gemacht, ob er sich die Kleidungsstücke zerrissen oder mit Schmutz befleckt hat, ob er durch einen Sumpf gewatet ist, ob der Hofhund etwa kurz vor der That in auffälliger Weise vielleicht durch Gift gestorben ist, oder ob solcher bei Annäherung der Diebe in auffälliger Weise geschwiegen oder gebellt hat, ob der Thäter etwa beritten gewesen ist und welche Beschaffenheit die Hufeisen seines Pferdes gehabt haben.

Handelt es sich um die Verwundung eines Menschen, so kann

man aus der Beschaffenheit der Wunde zuweilen einen Schluß auf die Beschaffenheit des Instruments ziehen, mit welchem die Wunde beigebracht ist. Die Beschaffenheit des Instruments führt wieder auf den Thäter zurück, der ein solches Instrument besitzt. Bei Stichen kann man erkennen, ob solche mit einem zweischneidigen oder dreikantigen Dolch, oder einem einschneidigen Tischmesser beigebracht sind. Bei Verletzungen am Kopf kann man sehen, ob es sich um Schläge mit einem scharfen oder stumpfen, mit einem schweren oder leichten, mit einem hölzernen oder eisernen Instrument handelt, ob man also bei der Haussuchung nach einem blutigen Beile oder blutigen Hammer zu forschen hat. Da zu solchen Untersuchungen am menschlichen Körper in der Regel medicinische Kenntnisse nöthig sind, so wird der Polizeibeamte wohlthun für solche sofort einen erfahrenen Gerichtsarzt zuzuziehn. Namentlich der Thatbestand eines Mordes sollte niemals ohne Physikus aufgenommen werden.

Siebentes Capitel.

Von den Combinationen zur Entdeckung des Thäters.

Hat der Polizeibeamte nun ganz genau alle Veränderungen erwogen, welche am Orte der That durch die That hervorgebracht sind, so beginnt die schwerste Thätigkeit, die Ermittelung des Thäters selbst. Der geniale, mit einem richtigen polizeilichen Instinct begabte Beamte wird oftmals den Thäter herausfühlen, ohne daß er für seine Ansicht sich selbst oder Anderen augenblicklich bestimmte Gründe anzugeben vermag. Hierin zeigt sich das eigentliche Talent des begabten Beamten. Wenn man mit verschiedenen Beamten zu arbeiten hat, so wird man sehr bald Beamte bemerken, welche fast immer sich auf einer richtigen Spur bewegen, während andere fast jedesmal die falsche Spur verfolgen. Man muß sich derartige Vorurtheile aber natürlich nicht zur unbedingten Richtschnur nehmen, sondern man muß, wenn sich mehrfache Spuren zeigen, jede derselben mit gleicher Sorgfalt erörtern und verfolgen. Den wichtigsten Anhaltspunct zur Ermittelnng des Thäters bildet die Ergründung des Motivs, welches diesen zur That gebracht hat. Mit dem Motiv hat man in manchen Fällen auch sofort den Thäter entdeckt. Ueberzeugt man sich, daß eine Feuersbrunst nur deshalb angelegt ist, um die hohe Versicherungssumme zu gewinnen, so kann nur der Besitzer des abgebrannten Grundstücks oder eine von demselben gedungene Person der Thäter sein. Ist ein junges Mädchen aus Eifersucht ermordet, so kann der Thäter nur der verschmähete Geliebte sein. Ist ein alter Mann, der auf Altentheil sitzt, vergiftet, so kann nur der Erbe der Mörder sein. Ist ein Mord aus Rachsucht verübt, so ist in dem Todfeinde des Getödteten der Mörder zu suchen.

Muß man nach der Beschaffenheit der That annehmen, daß der Thäter ein Hausgenosse des Betroffenen sei, so wird man durch eine genaue Erwägung des Characters sämmtlicher Hausgenossen bald einen Schluß machen können, um den richtigen herauszufinden.

Hat der Thäter bei der That Gegenstände mit sich genommen, so kommt es vor allen Dingen darauf an, deren Verbleib zu erforschen. Sehr schwer ist dieser, wenn baares Geld gestohlen ist, oder wenn solche Dinge entwendet sind, welche sich wie z. B. Getreide, Wild, Mauersteine, rohe Materialien nicht recognosciren lassen. Ist ein bedeutender Werth gestohlen, so wird man vielleicht aus dem Umstande, daß Jemand plötzlich besondere Geldmittel zeigt, den Verbleib des fehlenden Gutes muthmaßen können. Am leichtesten ist es den Verbleib gestohlener Staatspapiere oder anderer Börsen-Effecten zu ermitteln. In der Regel genügt hierzu eine Bekanntmachung an der Börse. Die Criminal-Polizei-Behörde muß für derartige Bekanntmachungen sich stets einen bestimmten Organismus in Bereitschaft halten. Es genügt aber nicht bloß eine Bekanntmachung an der Börse des Orts, wo das Verbrechen geschehen ist, sondern es ist eine solche auch nicht selten an den sämmtlichen größeren Börsen: Frankfurt am Main, Hamburg, Cöln, Leipzig, Wien, unter Umständen selbst in London und Paris nöthig. Eben so empfiehlt sich oftmals Vertheilung gedruckter Verzeichnisse der entwendeten Papiere an sämmtliche Banquiers des Orts und der etwaigen Nachbarstädte. Schlagen alle diese Recherchen fehl, so muß das gestohlene Werthpapier zuletzt bei derjenigen Actien-Gesellschaft oder Behörde, von welcher dasselbe ausgestellt ist, zum Vorschein kommen, wenn der Zeitpunkt zur Einlösung der Coupons eingetreten ist. Es erscheint daher zweckmäßig, an dieser Stelle den Diebstahl jedesmal auch anzumelden. Eben so verhält es sich mit gestohlenen Lotterieloosen. Bei gestohlenen Juwelen, Gold- und Silbersachen ist in ähnlicher Weise zu verfahren. Die letzteren Sachen werden oftmals von den Diebeshehlern in Barren eingeschmolzen und ist deshalb auch darauf zu achten, ob Jemand bald nach einem Diebstahl der betreffenden Art Gold- oder Silberbarren unter verdächtigen Umständen verkauft. An manchen Orten müssen die Barren den öffentlichen Münz-Werkstätten, oder einem anderen zuverlässigen Bureau zur Feststellung ihres Gehaltes und Werthes

vorgelegt werden, ehe sie in den öffentlichen Verkehr gegeben werden können. Man gewinnt an diesen Orten eine sehr zweckmäßige Controlle der Barren. Sind Gegenstände gestohlen, welche sich zum Versatz auf dem Leihamte eignen, so muß auch in diesen Anstalten genau nachgeforscht werden. Aehnlich verhält es sich mit den Trödlern. Handelt es sich um gestohlene Thiere, namentlich Pferde und Kühe, so kann man an den Chausseehäusern, oder bei den Hirten auf dem Felde zuweilen eine Spur des Verbleibs finden, zugleich ist auf die Viehmärkte der Nachbarschaft ein besonderes Augenmerk zu richten. Gestohlene Kleidungsstücke und Zeuge kommen zuweilen in ganz veränderter Form zum Vorschein, weshalb man sich Proben der gestohlenen Muster verschaffen muß, wenn diese Muster von auffällig seltener Beschaffenheit sind.

Sind am Orte der That Gegenstände zurückgeblieben, so wird man mit dem frühern Besitzer derselben in der Regel auch den Thäter ermitteln. Gewöhnlich bleiben die Werkzeuge, mit denen ein Verbrechen verübt ist, am Orte der That liegen. Sind die Werkzeuge erst sichtlich neu angeschafft, so ist es durch eine Nachfrage bei den betreffenden Handelstreibenden zuweilen möglich, den Käufer zu ermitteln. Haben die Werkzeuge eine besondere Beschaffenheit, so kann man in einzelnen Fällen die Vermuthung aufstellen, daß der Thäter einem bestimmten Handwerk angehören müsse. Sind Taschentücher, oder Kleidungsstücke zurückgeblieben, so kann man wohl auch an den eingestickten Zeichen den Eigenthümer erkennen. Hat der Thäter einen Ueberschuh hinterlassen, so ergiebt eine Nachfrage bei sämmtlichen Schuhmachern des Orts unter Umständen den Eigenthümer des Schuhs.*) Zurückgebliebene Stöcke von auffälliger Form gewähren bisweilen einen ähnlichen Anhalt.

Fetzen, welche von den Kleidungsstücken eines Diebes zurückbleiben, namentlich abgerissene Knöpfe spielen in einzelnen Fällen eine wichtige Rolle bei Entdeckung eines Verbrechers, da die zerrissenen

*) Bei einem noch in neuester Zeit in Berlin versuchten Raubmorde hatte der Thäter auf der Flucht einen Ueberschuh verloren, welcher eine eigenthümliche Flicke trug. Diese wurde sofort abgezeichnet und in Gips nachgebildet und wurde diese Nachbildung allen Schuhmachern der Stadt vorgelegt. In solcher Weise gelang die Entdeckung des Thäters, eines bisher ganz unbescholtenen Menschen.

Kleidungsstücke am Leibe des Thäters leicht auffällig werden. Selbst zurückgebliebene Schwefelhölzer und Wachsflecke sind zu beachten.*)

Häufig werden sich dem Polizeibeamten verschiedene Spuren darbieten. Wenn derselbe auch die eine oder die andere Spur mit einer besonderen Vorliebe verfolgen wird, so möge er doch nicht unterlassen, jede noch so geringe Spur mit der größten Sorgfalt bis zum Ende zu durchforschen und er möge sich nicht etwa durch eine vorhergefaßte Meinung binden lassen. Mag die Sache anfangs noch so verzweifelt aussehen und muß man anfangs auch zu ganz unsicheren und abentheuerlichen Vermuthungen seine Zuflucht nehmen, der Beamte fange nur an überhaupt erst in einer Sache thätig zu sein, der Erfolg trifft zuweilen ganz unerwartet ein. Der Zufall ist häufig der beste Bundesgenosse des Polizeibeamten und der gefährlichste Feind der Verbrecher. Wenn der Beamte die Hände müssig und verzweifelnd in den Schooß legt, wird er nimmermehr etwas erreichen.

Zuweilen findet man beim Thatbestande eines Verbrechens Erscheinungen, welche miteinander völlig im Widerspruch zu stehen scheinen und es überaus schwierig machen, sich ein klares Bild von dem Hergange des Verbrechens zu entwickeln. An der Auflösung solcher Widersprüche und namentlich an der Sonderung derjenigen Erscheinungen, welche vom Verbrechen herrühren, von denjenigen, welche der Zufall zuweilen zwischengeschoben hat, wird der talentvolle Beamte besonders seinen Scharfsinn bewähren.**) Wenn

*) Ein einzelner Knopf, den sich ein Dieb bei einem Einbruche abgerissen hat, hat schon oftmals eine bedeutende Rolle bei Entdeckung des Thäters gespielt.

**) Bei einem Morde der neuesten Zeit, welcher in Berlin vorgekommen war, fand man an der verschlossenen Thür, welche zur Stätte des Mordes führte, erhebliche Blutspuren. Man glaubte anfangs, daß solche vom Mörder herrührten, als dieser den Ort der That verlassen habe und man nahm an, er habe sich bei der That selbst verletzt. Späterhin ergab sich, daß eine Person mit stark erfrorenen Fingern die Ermordete hatte besuchen wollen. Sie hatte heftig an der Thür geklopft, weil ihr nicht geöffnet wurde, bei dieser Gelegenheit war die Frostwunde aufgesprungen und hatte die Blutspur an der Thür hinterlassen. Der Mörder hatte keine Beziehung zu dieser Blutspur. Hätte man solche aber nicht an der Thür als ein wunderbares Warnungszeichen bemerkt, so hätte man den Mord nicht so schnell als geschehen, vielleicht erst nach Wochen entdeckt.

dem Beamten die Entwickelung oder der Verlauf des Verbrechens unklar ist, so begebe sich derselbe nur an den Ort der That und denke er sich recht lebhaft in die Stelle des Verbrechers hinein. Der Verbrecher handelt in der Regel mit großer Klugheit und Ueberlegung und Alles was der Beamte in der Stelle des Verbrechers gethan haben würde, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, oder die Flucht zu gewinnen u. s. w. hat in der Regel der Verbrecher auch gethan.

Achtes Capitel.

Vom richtigen Zeitpunkt zum Angriff.

Wenn der Beamte den Verdacht eines Verbrechens wirklich auf eine bestimmte Person geworfen hat, so kommt es vor allen Dingen darauf an, auch die nöthigen Beweismittel gegen dieselbe zu beschaffen, damit der Richter die betreffende Person in Haft nehmen und zur Strafe bringen kann. Dieses Resultat wird keineswegs immer dadurch gesichert, daß man sofort mit Verhaftung und Haussuchung vorschreitet, im Gegentheil oftmals wird dadurch Alles verdorben. Der verschmitzte Verbrecher weiß nicht selten alle Spuren der That so geschickt zu verstecken, daß auch nicht der geringste verdächtige Umstand gefunden wird. Die Haussuchung dient dann nur dazu, den Verbrecher zu warnen und denselben zu einer noch größeren Vorsicht zu ermahnen und die Verhaftung hat keinen Erfolg, da das Gericht die Haft wegen Mangels an Beweisen bald wieder aufheben muß. In vielen Fällen kann der Beamte nur seinen Zweck erreichen, wenn er den Verbrecher völlig sicher macht und sogar in einzelnen Fällen seinen Verdacht zum Schein auf eine andere Person lenkt. Namentlich die Herbeischaffung des gestohlenen Guts, welches oftmals tief vergraben liegt, läßt sich nur durch große Ruhe und Geduld erreichen. Durch übereilte Hitze wird nicht selten Alles verdorben. Nur eine fortgesetzte, unauffällige Beobachtung kann zum Ziele führen.

Es ist daher oftmals höchst schwierig, den richtigen Zeitpunkt zum Angriff zu bestimmen. Handelt es sich bei dem Angriff lediglich um Habhaftwerdung einer bestimmten Person, so ist die Sache in der Regel ziemlich einfach. Hat man zuverlässige Nachrichten, oder wenigstens gegründete Vermuthungen über die verschiedenen Verstecke

der gesuchten Person und überhaupt über die Verbindungen derselben, so wird man in der Regel zum Ziele kommen, wenn man gleichzeitig an allen denjenigen Orten einschreitet, an welchen man die betreffende Persönlichkeit zu vermuthen berechtigt ist. Man wähle hierzu, wenn möglich, die frühe Morgenstunde, da diese gewöhnlich Jedermann in seiner Behausung zubringt. Viel schwieriger wird die Sache, wenn es weniger auf die Ergreifung einer bestimmten Person, als vielmehr auf die Auffindung bestimmter Gegenstände ankommt, z. B. gestohlener Geldsummen oder Kostbarkeiten, oder von Falschmünzer-Geräthschaften 2c. Je kleineren Umfang diese Sachen haben, je leichter wird dem Verbrecher die Beseitigung derselben. Es sind oftmals die mühevollsten Operationen nothwendig, um derartige Gegenstände aus ihrem Versteck zu locken, oder den Verbrecher in dem Augenblick zu überraschen, an welchem er sich an einen weit entlegenen Ort begiebt, um seinen vorsichtig vergrabenen Schatz aus der Erde zu heben. Man muß den Verbrecher durch künstliche Mittel, z. B. durch Einwirkung auf seine Gläubiger förmlich in Geldverlegenheiten bringen, um ihn zu zwingen die in seinem Besitz befindlichen gestohlenen Gelder in Umlauf zu setzen. Oder man muß ihm eine anscheinend höchst günstige Gelegenheit zum Verkauf gestohlener Kostbarkeiten darbieten, um diese in seinen Händen zu finden. Oder man muß ihm einen geschickten Werkmeister zuführen, um die Geräthschaften zur Falschmünzerei hervor zu zaubern. Oftmals wird man die Flucht eines Verbrechers scheinbar begünstigen müssen, damit er sich in den Besitz der von ihm gestohlenen Sachen setzen kann und damit deren Beschlagnahme möglich wird.*) Ein besonders günstiger Moment tritt ein, wenn ein Verbrecher sich zum Auswandern nach einem fernen Welttheil entschließt und man ihn in dem Augenblicke überraschen kann, in welchem er seine ganze Habe bei sich trägt, um mit solcher das Schiff zu bestei-

*) Bei einem großen Gelddiebstahl hatte man einen Vigilanten zu dem Diebe ins Gefängniß gesetzt. Man ging auf den Vorschlag des Vigilanten ein und ließ diesen mit dem Diebe entspringen. Nachdem letzterer das gestohlene Geld ausgegraben hatte, um im Besitz desselben weiter zu fliehen, wurde er mit Hülfe des Vigilanten verhaftet und das Geld mit Beschlag belegt. Ohne dies allerdings gewagte Manöver wäre das gestohlene Gut wahrscheinlich nie wieder ermittelt worden.

gen. Man kann dann ziemlich sicher sein, daß kein Theil derselben zurückgeblieben ist.*) Bei solchen Operationen lernt man die Unentbehrlichkeit der Vigilanten besonders kennen. Es ist positiv unmöglich, daß der an seinem Wohnort allgemein bekannte Polizeibeamte eine derartige, unauffällige Beobachtung eines Verbrechers selbst ausführen kann. Derselbe bedarf hierzu unbedingt der Privat-Vermittler.

Bei der größten Sorgfalt und Ueberlegung wird der Polizeibeamte dennoch sich oftmals noch dem Zufall überlassen müssen.

In eine besonders schwierige Lage geräth der Beamte, wenn es sich um ein noch nicht verübtes, sondern erst beabsichtigtes Verbrechen handelt. Will der Beamte in einem solchen Falle das Verbrechen völlig zu Stande kommen lassen, so wird ihm mit Recht der Vorwurf gemacht werden können, daß er die Verhütung eines Frevels unterlassen habe. Will der Beamte aber einschreiten, ehe überhaupt die Ausführung des Verbrechens begonnen ist, so wird ihn der Verbrecher in den meisten Fällen wegen jeden Mangels an Beweis verhöhnen und der Beamte wird kaum im Stande sein, sich wegen des stattgehabten Einschreitens zu rechtfertigen. Man wird daher wohlthun, in solchen Fällen es wenigstens zum Versuch der That kommen zu lassen und nur die Vollendung derselben zu verhindern. Handelt es sich um einen Mord, um eine Brandstiftung, oder ein anderes gemeingefährliches Verbrechen, so wird man es freilich nicht einmal zum Versuche der That kommen lassen dürfen, sondern man wird dann um jeden Preis darauf bedacht sein müssen, das Verbrechen zu verhüten, selbst auf die Gefahr hin, daß der Verbrecher völlig straflos bleibt.

*) Manche unserer Leser werden sich noch des bedeutenden Diebstahls an türkischen Goldstücken erinnern, den zwei Fuhrleute aus der Gegend von Halle vor einer Reihe von Jahren an einer als Ladung ihnen anvertrauten Tonne Goldes verübt hatten. Alle Bemühungen das Gold zu erlangen, blieben fruchtlos, bis die Diebe freigelassen waren und im Begriff standen, nach Amerika auszuwandern. Bei dieser Gelegenheit wurden sie mit ihrer kostbaren Beute, nach welcher man Jahre lang geforscht hatte, ergriffen.

Neuntes Capitel.

Von Haussuchungen.

Eins der vorzüglichsten Mittel zur Ueberführung einer verdächtigen Person und zugleich zur Beseitigung des Schadens, welcher durch ein Verbrechen angerichtet ist, bildet die Haussuchung. Die Vornahme einer solchen ist oftmals mit großen Schwierigkeiten verknüpft und erfordert in vielen Fällen große Uebung und Erfahrung.

Das erste Erforderniß bei jeder Haussuchung besteht darin, daß man sich eine möglichst genaue Kenntniß von der Lokalität verschafft, welche durchsucht werden soll. Namentlich muß man alle Zu- und Ausgänge genau kennen und man muß darauf Bedacht nehmen, beim Beginn der Haussuchung alle diese Punkte sofort zu gleicher Zeit abzusperren. Unterläßt man dies, so werden die Hausgenossen des Verbrechers die zu suchenden Gegenstände aus der einen Thür heraustragen, während die Beamten zur andern eintreten. Auch alle Fenster und andere Oeffnungen der betreffenden Lokalität müssen besetzt, mindestens observirt werden, damit nicht verdächtige Gegenstände während der Visitation hinausgeworfen werden können.

Wenn man sich in keiner andern Weise eine möglichst genaue Kenntniß der zu durchsuchenden Lokalität verschaffen kann, so bleibt nichts übrig, als daß am Tage vor der Haussuchung sich ein Beamter in dem fraglichen Hause unter einem schicklichen Vorwande irgend ein Gewerbe macht. Freilich muß dabei mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, damit die betreffenden Personen nicht etwa Verdacht schöpfen.

Hat der Beamte nunmehr eine genaue Kenntniß der zu durchsuchenden Wohnung erlangt, so wird er erst die Stärke des Personals beurtheilen können, welches zur Vornahme der Haussuchung

commandirt werden muß. Es müssen, wie schon oben gesagt ist, alle Zu- und Ausgänge der betreffenden Wohnung besetzt werden und es muß dann noch ein hinreichendes Personal übrig bleiben, um die Durchsuchung selbst vorzunehmen. Außerdem muß darauf Bedacht genommen werden, wenn sich in der zu durchsuchenden Lokalität eine starke Familie befindet, einige Beamte übrig zu haben, welche diese Einwohnerschaft während der Haussuchung unausgesetzt beobachten, damit kein Mitglied derselben Sachen bei Seite bringen kann. Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß während der Haussuchung Personen ab- und zugehen, fremde, nicht in das Lokal gehörige Personen, müssen entfernt, die andern unter Aufsicht gestellt werden. Bei der Durchsuchung muß eine bestimmte Reihenfolge beobachtet werden, damit kein Gegenstand übergangen werde. Es ist zweckmäßig, bei der Visitation das Benehmen der verdächtigen Personen wo möglich, ohne daß diese es bemerken, zu beobachten, da man aus dem Benehmen derselben oftmals einen Schluß darauf machen kann, ob man sich auf einer richtigen Spur befindet. Man darf sich natürlich nicht mit der Durchsuchung derjenigen Orte begnügen, welche gewöhnlich zur Aufbewahrung von Gegenständen der gesuchten Art benutzt werden, sondern man muß daran denken, daß zuweilen die wunderbarsten Verstecke von der Diebeswelt ersonnen werden. Bei der Durchsuchung der Meubles ist namentlich auf geheime Schubfächer Acht zu geben. Man entdeckt diese am Besten, wenn man den cubischen Inhalt der Meubles mit dem Inhalte der in solchen befindlichen Kästen oder Abtheilungen vergleicht. Bleibt noch ein erheblicher Raum übrig, ohne daß man sich den Verbleib desselben zu erklären vermag, so kann man mit Sicherheit das Vorhandensein eines geheimen Faches vermuthen. Es ist schon vorgekommen, daß starke Tischfüße ausgebohrt und mit zusammengerollten Cassen-Anweisungen von hohem Werth gefüllt waren. Durch überstrichenes Wachs waren die entstandenen Oeffnungen wieder verschlossen worden. Unter den Meubles verdienen besondere Aufmerksamkeit die Sophas und Betten. In den Sophas werden sowohl die Räume zwischen den Sprungfedern als auch das Innere der Polster zu Verstecken benutzt. Nicht selten hat man schon im Polster große Geldsummen gefunden. Auch im Innern der Fortepianos und unter den Rückwänden der Spiegel und Bilder ist

manches werthvolle Papier entdeckt worden. Die Betten müssen bis auf den Inhalt der Strohsäcke genau untersucht werden. Auch muß man den Inhalt der Federn so viel als möglich durch das Gefühl zu ergründen suchen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch auf Kachelöfen, Kamine und Feuerheerde zu richten. In den Kachelöfen bildet namentlich das sogenannte Mäuseloch, welches sich zwischen dem Heerde des Ofens und den Dielen befindet, einen beliebten Versteck. Oftmals werden auch einzelne Kacheln herausgenommen und nachdem die entstandene Oeffnung mit den zu verhehlenden Gegenständen gefüllt ist, wieder sauber eingesetzt. Aehnlich verhält es sich mit den Mauersteinen, aus denen die Feuerheerde erbaut sind, und mit den Schornsteinen. In diesen sind namentlich die verschiedenen Rauch-Canäle zu untersuchen. Eine sorgfältig ausgeführte Haussuchung bildet in der That ein schweres Stück Arbeit und trotz aller Mühe und Klugheit muß oftmals noch der Zufall den Beamten günstig sein, um einen Erfolg herbeizuführen. In einer städtischen Wohnung mit glatten festen Wänden ist die Abhaltung einer Haussuchung viel leichter als in einem ländlichen Etablissement, wo jedes Loch in der losen Lehmwand, jeder Misthaufen auf dem Hofe, jeder Winkel des Strohdaches einen unergründlichen Schlupfwinkel darbietet. Nicht selten muß man selbst die Dielen aufreißen, da auch diese zum Versteck benutzt werden.

Sind die Wohnungsräume nach dieser Anleitung genau durchforscht, so muß man sich durch Nachfrage bei dem Hauswirth, den Nachbarn, oder in sonst zuverlässiger Weise darüber Gewißheit schaffen, welche Keller- und Bodenräume der betreffenden Familie, gegen welche die Haussuchung ausgeführt wird, zur Disposition stehen. Im Keller muß man auf die Beschaffenheit des Bodens achten und wo möglich solche mit spitzen Visitir-Eisen durchstechen, um zu ermitteln, ob etwa Gegenstände vergraben sind. Aehnlich muß auch in etwa vorhandenen Hof-, Garten-, oder Stallräumen zu Werke gegangen werden.

Endlich müssen auch die betreffenden Hausbewohner am Leibe visitirt werden, oder vielmehr wird es in den meisten Fällen zweckmäßig sein, wenn man die Haussuchung hiermit beginnt. Bei der Leibes-Visitation muß man außer auf die Taschen noch auf andere Verstecke in den Kleidungsstücken achten. Bei besonders gefährlichen

und verschmitzten Verbrechern erscheint es zuweilen nothwendig, solche bis auf das Hemde auszuziehen und alle Kleidungsstücke einzeln genau zu durchsuchen. Namentlich muß man die Stiefelsohlen ins Auge fassen, da in solchen zuweilen Geldstücke, Cassen-Anweisungen, feine Feilen eingenähet sind. Auch in den Rockkragen werden solche Gegenstände zuweilen versteckt. Die Knöpfe enthalten manchmal Goldstücke. Unter besondern Umständen sind auch die Mund und Afterhöhlen der Verbrecher zu beachten. Weiber haben nicht selten umfangreiche Gegenstände, z. B. goldene Uhren, in ihren Geschlechtstheilen versteckt gehabt. Einen Lieblingsversteck bei den Weibern bildet der Busen. Man muß daher zuweilen zuverlässige Beamtenfrauen bei den Visitationen mitwirken lassen. Trägt ein männlicher Verbrecher eine Perrücke, so muß solche genau untersucht werden. Besonders zu beachten sind starke Zöpfe von Frauen, da in diesen sehr oft kostbare Gegenstände, namentlich Perlen, Edelsteine, Schmucksachen und Papiergeld eingeflochten werden.

Diebe, welche sich auf Reisen befinden, haben nicht selten Reisekoffer mit doppelten Böden, oder Brieftaschen, Hutschachteln u. s. w. mit geheimen Behältnissen bei sich.

Ist es einem Verbrecher gelungen zu entfliehen, oder hat derselbe sonst Gelegenheit gehabt, Gegenstände zu beseitigen, so ist besonders auf das Appartement und auf die Rinnsteine zu achten, da diese Localitäten vorzugsweise benutzt werden, um Sachen fortzuwerfen.

Zehntes Capitel.

Von bloßen Observationen verdächtiger Personen.

Wir haben schon oben im achten Capitel bei der Besprechung des richtigen Zeitpunktes zum Angriff erwähnt, daß oftmals eine unbemerkte Observation einer verdächtigen Person viel wichtiger ist, als ein energisches, executives Einschreiten gegen dieselbe. Eine derartige Observation bietet zuweilen große Schwierigkeiten dar, und soll hier die Art und Weise der Ausführung einer solchen näher besprochen werden. In der Regel sind, insbesondere wenn die Observation längere Zeit dauern soll, mehrere Beamte nöthig, um eine einzelne Person zu observiren. Gewöhnlich verwendet man, wie bei dem Militair, drei Personen zu einem derartigen Postendienst, welche sich nach einer bestimmten Reihenfolge abwechseln. Eine unausgesetzte Beobachtung ermüdet die Kräfte eines einzelnen Beamten zu sehr, auch wird eine und dieselbe Person dem zu beobachtenden Verbrecher sehr bald auffällig. Natürlich kann eine derartige Beobachtung nur in Civilkleidern von dem Beamten ausgeführt werden und erscheint es zweckmäßig, wenn der Beamte seinen Anzug zuweilen wechseln kann, wenn er z. B. Kopfbedeckungen von verschiedener Form und Farbe, oder verschiedene Oberröcke bei der Hand hat, um sich ein möglichst verschiedenartiges Aussehen zu geben. Selbst zu falschen Bärten muß der Polizeibeamte in solchen Situationen zuweilen seine Zuflucht nehmen. Die Aufstellung eines Beamten behufs der Beobachtung hat zuweilen besondere Schwierigkeiten. Befindet sich ein Haus in der Nähe, von welchem aus der betreffende Schauplatz genau übersehen werden kann, so findet der Beamte wohl einen zuverlässigen Einwohner, welchem er sich anvertrauen

kann. Schlimmsten Falles muß er auf dem Hausflur seine Zuflucht nehmen. Muß der Beamte einer Person nachschleichen und macht diese plötzlich Halt, so geräth der Beamte nicht selten in Verlegenheit wegen der Art und Weise, in welcher er seinerseits einen Aufenthalt herbeiführen soll. Zuweilen bietet irgend ein Arrangement an den Kleidungsstücken, das Aufheben eines anscheinend verlorenen Gegenstandes, die scheinbare Befriedigung eines körperlichen Bedürfnisses, oder sonst ein ähnliches Manöver, eine passende Gelegenheit, um eine Verzögerung in der Fortbewegung zu rechtfertigen. Jedenfalls muß sich der Beamte bei der Observation möglichst entfernt halten, damit er nicht leicht bemerkt wird. Es ist besser die Observation abzubrechen und solche bei einer anderen Gelegenheit wieder aufzunehmen, als dem betreffenden Verbrecher auffällig zu werden. Nicht selten wird die Observation dadurch abgeschnitten, daß der Verbrecher plötzlich einen Wagen, namentlich eine Droschke besteigt. Die Verfolgung eines Fuhrwerks durch das andere hat große Schwierigkeiten und wird leicht auffällig. Oftmals fehlt es auch dem Beamten an einem zweiten Fuhrwerke. Bei ganz besonders wichtigen Observationen wird es also nothwendig sein, einen Wagen mindestens ein Reitpferd zur Hand zu haben, um schlimmsten Falls die Verfolgung zu Pferde fortsetzen zu können. Bei der Observation eines Verbrechers ist es oft von Wichtigkeit auf die Veränderungen zu achten, welche plötzlich mit seinem Körper vorgehen. Es erscheint höchst verdächtig, wenn der Verbrecher den Bart abschneidet, oder plötzlich stehen läßt, wenn er die Haare färbt, eine Perrücke anlegt, seine Kleidung wechselt, oder dergleichen.

Eilftes Capitel.

Von der Verhaftung und dem Transport eines Verbrechers.

Ist der Beamte des Verbrechers endlich ansichtig geworden, so hat die Verhaftung desselben nicht selten ihre Schwierigkeiten. Oftmals kommt es dabei zu einem Kampfe auf Tod und Leben zwischen beiden Theilen. Der Beamte soll, wenn er auf eine Verhaftung ausgeht, deshalb auf einen solchen Kampf immer gefaßt sein. Er muß entweder eine hinreichende Mannschaft bei sich führen, welcher gegenüber von einem Widerstande nicht die Rede sein kann, oder er muß selbst genügend bewaffnet sein. Die beste Waffe für einen Polizeibeamten, der sich nicht in Uniform befindet, bildet ein kräftiger Stock. Außerdem ist ein sogenannter Lebensvertheidiger zu empfehlen. Vermittelst des letztern kann der Beamte, wenn er angegriffen wird, kurze, betäubende Schläge austheilen, durch welche nicht sofort das Leben des Gegners gefährdet wird. Stiche mit einem Dolche oder Messer sind gewöhnlich tödtlich und erreichen ihren Zweck insofern nicht, als der Gegner durch einen solchen Stich, wenn derselbe auch noch so gefährlich ist, nicht sofort kampfunfähig wird, sich vielmehr noch längere Zeit widersetzen kann, oftmals ohne die empfangene Verletzung zu fühlen. Schläge mit einem Lebensvertheidiger oder einem kräftigen Stock, namentlich auf die Armknochen, lähmen in der Regel sofort die Kraft des Getroffenen. Schußwaffen haben den Nachtheil, daß solche auch sofort tödtlich wirken, also ein dem Polizeibeamten in der Regel sehr unerwünschtes Resultat herbeiführen. Zur Anwendung langer Schußwaffen, als Büchsen, Flinten, Karabiner, fehlt bei einem Handgemenge in der Regel der erforderliche Raum, es kann von dem Gebrauch derselben für den Polizeibeamten höchstens bei der Verfolgung von

Wilddieben oder ganzen Räuberbanden die Rede sein. Pistolen haben den Nachtheil, daß man mit solchen, namentlich in der Aufregung, selbst auf kurze Distanzen leicht fehl schießt und ist der Schuß einmal abgeschossen, so steht der Beamte wehrlos da, weil zum Laden ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Ein kräftiger Stock hingegen bleibt, so lange der Beamte seinen Arm rühren kann, immer geladen und man kann sich vermittelst desselben, woranf es wesentlich ankommt, den Gegner vom Leibe halten. Muß der Beamte durchaus sich der Schußwaffe bedienen, so möge er sich wenigstens einen guten Revolver anschaffen, der fünf bis sechs Läufe hat, also im Falle eines Fehlschusses keiner neuen Ladung bedarf. In Amerika bildet der Revolver den unentbehrlichen Begleiter jedes Beamten. In Deutschland ist es, Gott sei Dank, noch nicht so weit gekommen und der Polizeibeamte wird der Schußwaffen in den allerseltensten Fällen bedürfen. Ueberhaupt wird der Beamte wohl daran thun, einen persönlichen Kampf so viel als möglich zu vermeiden, da die allgemeine Stimme des Publikums in der Regel geneigt ist, Parthei gegen den Beamten zu nehmen und der Beamte außer der Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit nicht selten noch eine gerichtliche Untersuchung wegen Ueberschreitung des Waffengebrauchs zu befürchten hat.

Wenn der Beamte dem Verbrecher ernst und ruhig entgegentritt, wenn er ihn dabei milde und nachsichtig behandelt, er ihn namentlich nicht reizt oder [illegible]ichtlich behandelt, so wird in der Regel die amtliche Autorität [illegible] Beamten vor einem gewaltsamen Widerstande schützen. Kennt der Beamte den Verbrecher mit Sicherheit persönlich, so ist es zweckmäßig, denselben sofort mit seinem Namen anzureden. Sieht sich der Verbrecher erkannt, so unterläßt er gewöhnlich jeden Widerstand, hat er aber Hoffnung, unerkannt zu entschlüpfen, so wagt er um diesen Preis nicht selten das schwerste Verbrechen und sei es selbst ein Mord.

Muß der Beamte trotz aller Nachsicht und Vorsicht endlich zur Gewalt schreiten, so verfahre er dann aber auch mit größter Energie. Halbe Maßregeln dienen in der Regel nur dazu, den Gegner zu reizen und dreist zu machen, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Schreitet man also endlich einmal zur Gewalt, so muß man nicht eher ruhen, bis die gesetzlich getroffenen Anordnungen

vollständig durchgeführt sind. Nur so kann es der Beamte vermeiden, daß man seine Güte und Nachsicht nicht als Schwäche auslegt und nur in solcher Weise kann er sich in Respect bei der Verbrecherwelt erhalten. Einen ganz eigenthümlichen Widerstand legen zuweilen die Weiber bei einer beabsichtigten Verhaftung an den Tag. Sie werfen sich nieder, simuliren Krämpfe und erheben namentlich an öffentlichen Orten ein Geschrei und einen Lärm, daß man nur mit Anwendung der äußersten Gewalt etwas gegen sie ausrichten kann. Will man eine solche Gewalt anwenden, so tritt nicht selten das ganze zusammengelaufene Publikum gegen den Beamten auf. Hat man hinreichende Mannschaften zur Hand, so kehre man sich natürlich an einen solchen Lärm nicht, man packe die schreiende Megäre an und lasse solche zum Arrest tragen, wenn sie nicht laufen will. Steht der Beamte isolirt da, so muß er freilich die freche Person ruhig austoben lassen. Mit der Zeit ermüdet dieselbe von selbst. Ein Eimer Wasser ist zuweilen ein ganz gutes Mittel gegen solche Excesse; in den meisten Fällen genügt schon die bloße Herbeischaffung eines solchen, um eine fabelhaft schnelle Heilung zu erzielen. Man muß jedoch mit diesem Mittel sehr vorsichtig verfahren, da, wenn eine Person wirklich an Krämpfen leidet, eine Begießung mit kaltem Wasser für die Gesundheit sehr nachtheilig wirken kann. Es ist daher zweckmäßig, es bei der bloßen Androhung dieses energischen Mittels zu belassen.

Befindet sich der Verbrecher in der Gewalt des Beamten, so bildet zuweilen der Transport desselben zum Arrestlocal eine schwierige Aufgabe. Vor allen Dingen kommt es darauf an, den Arrestanten genau zu visitiren, damit derselbe nicht etwa Waffen bei sich führt, durch deren Gebrauch er sich noch auf dem Transporte der Fesseln entledigen oder seine Flucht sichern kann. Ferner muß verhütet werden, daß er nicht etwa Gegenstände, welche für die einzuleitende Untersuchung von Wichtigkeit sind, von sich werfen kann. Durch eine Fesselung des Gefangenen wird der Transport wesentlich erleichtert. Am einfachsten und sichersten erfolgt die Fesselung durch das Zusammenschließen der Hände, wo möglich auf den Rücken. Der Beamte möge zu diesem Zwecke ein Paar leichte Handschellen bei sich führen. Fehlt es an solchen, so bleibt nichts übrig, als dem Verbrecher die Arme auf dem Rücken zusammen-

zubinden. Man muß aber darauf achten, daß der betreffende Strick um die Oberarme oberhalb des Ellenbogens gelegt wird, da ein um die Unterarme oder die Handgelenke gelegtes Band leicht abgestreift werden kann. Bei einer Zusammenziehung der Oberarme ist nicht einmal eine übermäßig feste Schnürung erforderlich, um eine sichere Fesselung zu erreichen. Der Beamte wird daher wohlthun, wenn ihm ein Paar leichter Handschellen fehlen, wenigstens eine starke Schnur von angemessener Länge bei sich zu führen.

Soll der Transport eines Verbrechers auf einer längeren Tour erfolgen, so kann eine Zusammenschnürung der Oberarme leicht ein Absterben derselben und Nachtheile für die Gesundheit herbeiführen. Auch wird der Verbrecher dann zu sehr in der Bewegung seines Körpers und in der nothwendigen Befriedigung körperlicher Bedürfnisse beschränkt. Für derartige weitere Transporte erscheint es erforderlich einen Fuß und eine Hand mit einer Kette zusammenzuschließen. Man kann diese Kette durch die Beinkleider durchlaufen lassen und den Verbrecher mit einem Mantel bekleiden, wenn man anderen Reisenden den Transport verbergen will.

Ist der Gefangene nicht gefesselt, so muß der Beamte bei dem Transport desselben doppelt vorsichtig sein. Auf größeren Touren müssen mindestens zwei Beamte den Transport ausführen, da ein Beamter leicht erkranken oder durch ein körperliches Bedürfniß an der Bewachung des Gefangenen vorübergehend verhindert werden kann.

Erfordern es die Umstände, einen gefährlichen Gefangenen ungefesselt zu transportiren, z. B. damit er irgend eine gestohlene Sache, ohne daß Aufsehen entsteht, nachweise, so erscheint es rathsam, einen körperlich gewandten Beamten abzuordnen, damit er dem Transport unbemerkt nachfolge und sofort die Verfolgung des Verbrechers aufnehme, wenn derselbe etwa einen kühnen Fluchtversuch machen sollte. In den Gefängnissen gestattet man dem Verbrecher gewöhnlich den Besitz von Schnupftaback. Auf einem Transporte muß dieser Besitz strenge vermieden werden, da der Gefangene den Taback leicht mißbrauchen kann, um ihn den Beamten in die Augen zu werfen und diese hierdurch vorübergehend kampfunfähig zu machen.

In Ermangelung aller Gegenstände zum Fesseln kann man sich

eines alten bekannten Mittels zur Verhütung der Flucht bedienen. Man schneide nämlich dem Gefangenen die Knöpfe von den Hosen ab, so daß er die letzteren weder vermittelst der Hosenträger, noch durch Zusammenschnürung des Hosengurtes am Leibe befestigen kann, daß er vielmehr solche mit der Hand festhalten muß. In dieser Lage ist es schlechterdings unmöglich, auf die Dauer schnell zu laufen.

Zwölftes Capitel.

Von der Beschaffenheit der Gefängnisse.

Mit besonders gefährlichen Verbrechern hat die Behörde oftmals ihre Noth, wenn dieselben auch schon hinter Schloß und Riegel sitzen. Ja, es giebt Verbrecher, welche die dicksten Gefängnißmauern durchbrechen und die stärksten Ketten sprengen.

Es ist daher nothwendig, auch auf die Beschaffenheit der Gefängnisse und namentlich auf die Beschaffenheit der Fesseln, welche in den Gefängnissen gebraucht werden, ein genaues Augenmerk zu richten.

Vor allen Dingen kommen die Wände der Gefängnisse in Betracht. Diese müssen durchaus massiv sein und dürfen nicht etwa aus ausgemauertem Fachwerk bestehen. Ist das Fachwerk nicht zu vermeiden, so muß dasselbe wenigstens in- und auswendig mit Brettern oder starken Bohlen benagelt werden. Bei besonders gefährlichen Verbrechern muß man selbst massive Mauern mit Bohlenbekleidungen schützen, da sich Mauern allmälig durchbohren lassen und da nur eine Verbindung von Mauern mit Bohlen einen undurchdringlichen Schutz gewährt. Die Fußböden der Gefängnisse dürfen nicht etwa aus morschen Brettern bestehen. Die Fenster müssen in hinreichender Höhe vom Fußboden angebracht sein, so daß solche nicht leicht erreicht werden können. Die eisernen Stangen vor solchen müssen hinreichend stark und in das Mauerwerk tief eingefugt sein. Man muß diese Stangen häufig untersuchen, da solche zuweilen mit Stahlsägen durchfeilt werden. Die entstandenen Einschnitte werden mit Brodteig verschmiert, damit solche bei der Controlle nicht auffallen. Die Sägen selbst werden in den Stiefelsohlen aufbewahrt.

Große Kachelöfen sind in den Gefängnissen so viel als möglich zu vermeiden. Der Gefangene kann zuweilen vermittelst derselben die Decke des Gefängnisses erreichen und solche durchbrechen. Oft-

mals haben auch die Gefangenen die Oefen eingerissen und sind dann durch die Kaminöffnung, falls der Ofen von Außen heizbar war, entwischt. Diese Oeffnung muß daher mit einer starken eisernen Thür wohlverwahrt sein und die Oefen müssen stark gebaut werden. In den meisten größern Gefangen-Anstalten bedient man sich unter gänzlicher Verwerfung der Oefen nur der Luftheizung. Die Thüren der Gefängnisse müssen hinreichend stark und mit Schlössern versehen sein, welche der Gefangene nicht von Innen erreichen kann. Alle Gegenstände, welche in das Gefängniß aus- und eingebracht werden, namentlich die Lebensmittel, die Schlafstätten, die Nachteimer u. s. w. müssen genau controllirt werden, damit nicht Durchstechereien vorkommen. Die Gefangenen und die Lagerstellen müssen von Zeit zu Zeit unter Aufsicht eines höheren Beamten genauen Visitationen unterworfen werden, ob sich etwa verbotene Gegenstände vorfinden. Besonders gefährliche Gefangene müssen noch im Gefängniß geschlossen oder sonst gefesselt werden. Diese Fesselung ist zuweilen schwierig, weil solche einmal sicher sein soll, zum andern weil sie dem Gefangenen noch eine hinreichende Bewegung gestatten muß, damit nicht Nachtheile für die Gesundheit eintreten und damit nicht die Sicherheitsmaßregeln in Grausamkeiten ausarten. Bei der Anlegung der Fesseln ist zunächst die Beschaffenheit des Handgelenkes in Erwägung zu ziehen. Es giebt Gefangene, welche so starke Handgelenke und dabei eine so kleine gelenkige Hand besitzen, daß sie die Armringe der Fesseln leicht abzustreifen im Stande sind. Wählt man einen zu engen Ring, so erzeugt dieser sehr bald Anschwellungen und Verletzungen des Arms.

Verbrecher, welche durch ihre Gefährlichkeit den wilden Thieren gleichkommen, müssen zuweilen an beiden Armen und zwar in der Weise geschlossen werden, daß eine feste eiserne Stange beide Arme auseinander hält. Diese Stange muß aber dann mittelst einer Kette mit dem Fußgelenk in Verbindung gebracht werden, damit der Verbrecher nicht die Arme mit der eisernen Stange zu weit in die Höhe heben und mit solcher auf den Gefangenwärter losschlagen kann.

Bei Verbrechern, welche allen Sicherheitsmaßregeln Trotz bieten und wiederholt ausbrechen, bleibt zuletzt nichts übrig, als dieselben vermittelst eines eisernen Ringes, welcher um die Taille herum kalt zusammengenietet wird, an eine in die Wand eingefügte Kette zu schließen.

Leider sind die Gefangenwärter oftmals so schlecht besoldet, daß die Noth sie für Bestechungen zugänglich macht und daß man die Gefangenwärter fast eben so beaufsichtigen muß, als die Gefangenen selbst.

Zwei Mittel empfehlen sich besonders, um Entweichungen und überhaupt Unregelmäßigkeiten der Gefangenen zu verhüten:

1. wenn man einem gefährlichen Gefangenen einen minder gefährlichen beigesellt und letzteren für einen etwaigen gewaltsamen Ausbruch des ersteren verantwortlich macht;

2. wenn man in der Thür des Gefängnisses eine kleine Oeffnung anbringt, vermittelst deren man den Gefangenen, ohne daß er den Beamten zu bemerken vermag, beobachten kann. Damit die Tritte des patrouillirenden Wärters nicht gehört werden, kann man die Gänge, welche zu den Gefängnissen führen, mit Strohdecken belegen.

Dreizehntes Capitel.

Vom Verhöre des Angeklagten und der Zeugen.

Der Regel nach ist das Verhör des Angeklagten und der Zeugen Sache des Richters, der Polizeibeamte findet sich aber häufig in der Lage, bei den die gerichtliche Untersuchung einleitenden Proceduren sowohl mit dem Angeklagten, als mit den Zeugen umfassende Verhöre vornehmen zu müssen. Was die Verhöre mit den Zeugen betrifft, so muß sich der Beamte zunächst ein Urtheil darüber zu bilden suchen, ob er es mit einem Zeugen zu thun hat, welcher ohne jede Neben-Rücksicht die volle Wahrheit sagt, oder ob der Zeuge aus irgend einem Interesse mit der Wahrheit zurückhält. Trifft die erste Alternative ein, so hat die Vernehmung keine weitere Schwierigkeit. Der Beamte hat nur darauf zu achten, daß nicht etwa Mißverständnisse bei der Vernehmung eintreten, oder der Zeuge einen Theil seiner Wissenschaft mit Stillschweigen übergeht, weil er solchen vielleicht nicht für erheblich hält. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die zweite Alternative zutrifft. Natürlich muß dann mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Vor allen Dingen muß man den Zeugen dann über die Aussagen der andern Zeugen und des Angeklagten, so wie überhaupt über das bereits gewonnene Resultat der Ermittelungen in Unkenntniß zu erhalten suchen. Der Beamte wird die Richtigkeit der betreffenden Zeugenaussage durch eine Vergleichung derselben mit den andern Aussagen desto besser controlliren können. Die Fragen an den Zeugen müssen klar, bestimmt und namentlich erschöpfend sein, damit derselbe nicht Gelegenheit findet, die Wahrheit zu umgehen, indem er sich speciell auf die Art und Weise der gestellten Frage beschränkt; hält der Zeuge mit der Wahrheit augenscheinlich zurück, so kommt es vorzugsweise darauf an, das Motiv zu ermitteln, welches ihn hierzu veranlaßt. Erscheint er bei der

Sache selbst interessirt, dann muß man ihn eher als Mitschuldigen, denn als Zeugen behandeln. In der Regel halten die Zeugen vor der Polizei aus Feigheit oder Bequemlichkeit zurück, weil dieselben wissen, daß sie vor der Polizei ihre Aussagen nicht zu beschwören brauchen. Der Zeuge fürchtet zunächst, daß ihm Laufereien und Versäumnisse aus seiner Zeugenschaft entstehen werden und ängstigt sich vor der Rache des Verbrechers und der Angehörigen desselben. In vielen Fällen hat der Zeuge hierin ganz Recht und der Polizeibeamte wird das öffentliche Interesse wesentlich befördern, wenn er diesen Rücksichten möglichst Rechnung trägt. Man behandle daher die Zeugen so höflich und zuvorkommend als möglich, lasse dieselben nicht lange auf ihre Abfertigung warten und suche ihnen in jeder Weise Wiederholungen ihrer Vernehmungen zu ersparen. Wenn möglich, höre man solche in ihren Wohnungen ab. Das Publikum hat einen solchen Widerwillen davor, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, daß die Untersuchungen hierunter wesentlich leiden. Oftmals sind ganz wichtige Zeugen vorhanden, dieselben halten sich aber versteckt und die Ermittelung solcher Zeugen ist oft schwieriger als die des Verbrechers selbst. Da die Zeugen vor der Polizei nicht vereidigt werden können, so haben die polizeilichen Vernehmungen derselben eigentlich nur die Natur einer Erkundigung. In vielen Bezirken wird demgemäß auch eine protocollarische Vernehmung der Zeugen durch die Polizei gar nicht verlangt, sondern es genügt eine einfache Anzeige über die Aussage der Zeugen. Hat man Zeugen von besonderer Wichtigkeit vor sich, von denen man fürchten muß, daß dieselben etwaigen späteren Einwirkungen auf ihre Aussagen unterliegen möchten, so thut man gut, einen solchen Zeugen so schnell als möglich der Justiz zu seiner eidlichen Vernehmung vorzuführen.

Die Vernehmung des Angeklagten ist ungleich schwieriger als die der Zeugen und bildet die eigentliche Aufgabe eines geschickten Inquirenten. Wir bemerken jedoch hierbei vorweg, daß durch die neuere Entwickelung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens die Kunst des Inquirirens bedeutend in den Hintergrund getreten ist. Bei dem früheren schriftlichen und geheimen Untersuchungs-Prozeß kam Alles darauf an, dem Angeklagten ein Geständniß zu entringen, da ohne ein solches eine volle Verurtheilung kaum möglich war. In dem jetzigen Prozeß spielt das Geständniß des Angeklagten

keine Rolle mehr, da die Richter nach ihrer freien Ueberzeugung die Schuldfrage entscheiden. Dennoch haben die Erklärungen des Angeklagten immer noch eine erhebliche Wichtigkeit, namentlich kann man aus solchen sehr bald eine Ueberzeugung gewinnen, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig sei. Wer ein gutes Gewissen hat, sagt in allen Stücken die Wahrheit. Wenn man also einen Angeklagten bei seiner Vernehmung in wesentlichen Punkten auf Lügen ertappt, so kann man überzeugt sein, derselbe sei nicht reines Herzens. Man beginne daher das Verhör eines Angeklagten namentlich mit Fragen über solche Umstände, welche bereits klar ermittelt sind.

Der Inquirent wird bei dem Verhöre mit dem Angeklagten bald eine Ansicht von dem Charakter desselben gewinnen und nach diesen seinen Angriff einrichten. Feige, verzagte Gemüther lassen sich durch ein energisches, rasches Auftreten leicht überrumpeln, während ein solches bei störrischen, renitenten Personen gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes erzielt. Bei Personen der letzten Art kommt man durch Milde und Freundlichkeit viel weiter, als durch Heftigkeit und Strenge. Zuweilen liegt dem Verbrecher das Geständniß auf den Lippen, es fehlt ihm nur der Muth, dasselbe auszusprechen. In solchen Fällen muß man ihm mit Güte und Nachsicht zu Hülfe kommen. Namentlich muß man darauf sehen, daß man mit dem Verbrecher, wenn er zum Geständniß geneigt wird, so viel als möglich allein sei, da Schaam und Ehrgefühl ihm oftmals das Bekenntniß seiner Schuld erschweren. Während man durch strenge Vorhaltungen auf den verstockten Sünder wirkt, darf man bei Leibe nicht dem reuigen Verbrecher die Sache durch harte Vorwürfe erschweren. Vielmehr muß man dem letztern gegenüber die That möglichst zu entschuldigen suchen. Der erfahrene Inquirent wird in solcher Weise sein Benehmen der vorliegenden Situation geschickt anpassen, ohne daß er etwa zu unwürdigen Mitteln seine Zuflucht nimmt. Unredliche List, Heuchelei, Lug und Trug darf kein Inquirent anwenden, namentlich aber sind directe Drohungen oder Zwangsmittel von Seiten eines Inquirenten nach der Gesetzbung fast aller Nationen strafbar und stempeln den Richter selbst zum Verbrecher.

Besonders hüte sich der Inquirent davor, dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses Versprechungen zu machen. Der An-

geklagte gewinnt hierdurch Mittel, um späterhin sein Geständniß zurückzuziehen und die Wahrhaftigkeit des Inquirenten in Zweifel zu stellen. Man ist häufig geneigt, einem Verbrecher nach abgelegten Geständniß Vortheile in der Behandlung zuzuwenden, namentlich ihn mit besseren Lebensmitteln zu tractiren. Man verfahre aber hierbei sehr vorsichtig.

Hat der Verbrecher ein Geständniß abgelegt, so suche man natürlich solches in möglichst beweisender Form aufzunehmen. Man lasse dasselbe entweder mündlich in Gegenwart von Zeugen wiederholen, oder man nehme über dasselbe ein Protocoll auf. Zugleich forsche man möglichst nach Beweismitteln über die Wahrhaftigkeit des Geständnisses, man suche z. B. den Verbleib des gestohlenen Guts, oder überhaupt Umstände zu erfahren, welche nur der Thäter des Verbrechens wissen kann. In solcher Weise wird die Beweiskraft des Geständnisses vorzüglich gesichert.

Manche Verbrecher gehen bei ihrer Vernehmung fortwährend um die ihnen gestellten Fragen herum und geben fortwährend ausweichende Antworten. Diesen muß man mit kurzen, präcisen Fragen zu begegnen wissen.

Bei einem verstockten, professionirten Verbrecher ist in der Regel jede Mühe des Inquirenten vergeblich. Höchstens überführt man ihn der Lüge in seinen Aussagen und man gewinnt in solcher Weise ein Beweismittel mehr gegen ihn. Das einzige Motiv, welches einen solchen Verbrecher zum Geständniß bewegen kann, besteht in der Ueberzeugung desselben, daß er nicht länger zu läugnen im Stande sei und daß das Geständniß ihm also Vortheil bringen werde. Nur an den Verstand, nicht etwa an das Gemüth oder das Gewissen eines solchen Menschen kann der Inquirent zu appelliren suchen.

Zuweilen giebt es noch einzelne rechtliche Personen, welche auf einen verstockten Verbrecher Einfluß haben. Bald ist es die Mutter, bald die Schwester, bald die Braut, bald der Vater u. s. w. In einzelnen Fällen gelingt es theils durch die Hinweisung auf diese Personen, theils indem sich dieselben direct in Beziehung zu dem Verbrecher setzen, das verstockte Herz desselben zu erweichen.

Dem Richter ist für die Thätigkeit des Inquirirens ein viel längerer Zeitraum gegönnt als dem Polizeibeamten. Während der letztere höchstens einige Tage lang mit dem Verbrecher zu schaffen hat, erstreckt sich die Thätigkeit des Richters auf Monate hinaus. Dieser

kann daher zuweilen durch eine ununterbrochene consequente Thätigkeit den Starrsinn des Verbrechers ermüden und in solcher Weise Resultate gewinnen.

Confrontationen der Zeugen unter sich, oder mit dem Angeklagten gehören in der Regel nicht zu den Functionen des Polizeibeamten, sondern zu denen des Gerichts. Aber Vorstellungen des Angeklagten vor die Zeugen, damit diese denselben recognosciren, fallen vorzugsweise der Thätigkeit der Criminal-Polizei zu. Wenn irgend möglich, müssen Veranstaltungen getroffen werden, daß der Zeuge den Angeklagten in Augenschein nehmen kann, ohne daß dieser es selbst bemerkt. Muß der Angeschuldigte dem Zeugen durchaus ins Gesicht gestellt werden, so instruire man den letztern dahin, daß er sich in Gegenwart des Angeklagten durchaus nicht darüber äußert, ob er denselben wieder erkennt oder nicht, namentlich dann nicht, wenn der Zeuge sich für die Negative entscheidet. Erfährt der Angeschuldigte dies, so bekömmt er oftmals neuen Muth zum Läugnen. Bei der Vorstellung muß man darauf halten, daß der Angeklagte möglichst diejenigen seiner Kleidungsstücke anlegt, welche er zur Zeit der That getragen zu haben scheint. Sind mit dem Körper des Angeklagten seit der That Veränderungen vorgegangen, hat er sich den Bart wachsen oder abnehmen lassen, hat er sich seine Haare gefärbt oder dergleichen, so mache man den Zeugen hierauf aufmerksam. Ueberhaupt muß der Polizeibeamte hierauf sein Augenmerk besonders richten, wenn er den Angeklagten vernimmt und er muß die Motive zu einer solchen Veränderung genau zu ermitteln suchen. Zuweilen ist es nothwendig, daß der Zeuge den Angeklagten auch sprechen hört oder gehen sieht, namentlich wenn der Angeklagte hierbei auffällige Erscheinungen zeigt.

Vierzehntes Capitel.

Von der Vergleichung der Handschrift.

Bei manchen Untersuchungen spielt die Handschrift des Verdächtigen eine wichtige Rolle. Liegt kein genügender Grund vor, um eine Haussuchung bei der betreffenden Person vorzunehmen und hierdurch dessen Handschrift zu erlangen, so muß der Polizeibeamte andere Wege hierzu einschlagen. Kann man eine zuverlässige Person ermitteln, welche mit dem Verdächtigen Briefe gewechselt hat, so muß man sich an diese wenden. Von Kaufleuten, Handlungsdienern und ähnlichen Gewerbetreibenden wird man bei ihren Geschäftsfreunden, oder frühern Principalen leicht Handschriften vorfinden. Zuweilen führen auch die polizeilichen Meldezettel zum Zweck. Personen männlichen Geschlechts haben gewöhnlich in ihrem Leben wenigstens einmal mit den Militairbehörden wegen Erfüllung der Militairpflicht zu schaffen und findet man in den Akten dieser Behörden nicht selten die gesuchte Handschrift.

Die Vergleichung einer Handschrift erfordert in der Regel viel Geist und Verstand und es ist eine arge Täuschung, wenn man glaubt, jeder unbehülfliche Canzlist sei hierzu im Stande. Dessenungeachtet liefert die Handschriften-Vergleichung in der Regel, wenn man es nicht mit ganz besonders characteristischen Zügen zu thun hat, höchst trügerische Resultate. Einzelne Worte und bloße Unterschriften bieten noch weniger Anhalt als ganze Sätze und Schriftstücke. Die Handschriften-Vergleichung kann daher niemals als ein entscheidendes Beweismittel, sondern höchstens als ein Nebenbeweis, als ein Fingerzeig für den Beamten betrachtet werden.

Zuweilen muß man den Angeklagten in der Haft schreiben lassen, um eine Vergleichung seiner Handschrift zu ermöglichen.

Man dictire demselben dann die Worte der zu vergleichenden Handschrift selbst. Die Gleichartigkeit der orthographischen Fehler, welche sich in den Schriftstücken finden, wirkt oftmals noch mehr überzeugend, als die Aehnlichkeit der Handschrift. Nur achte man darauf, daß der Arrestant seine Handschrift nicht absichtlich verstellt und man dictire daher möglichst schnell.

Fünfzehntes Capitel.

Von der Mitwirkung des Publicums bei Verfolgung der Verbrecher.

Außer den bestimmten Classen von Gewerbetreibenden, von denen wir oben im vierten Capitel gesprochen, muß die Polizeibehörde, um ihr Amt zu erfüllen, zuweilen das gesammte Publicum zur Beihülfe aufrufen. Dieses Mittel kann natürlicher Weise nur dann angewendet werden, wenn alle übrigen Mittel erschöpft sind, da der betreffende Aufruf, wenn solcher zur Kenntniß des Publicums gelangt, in der Regel auch dem Verbrecher selbst bekannt wird, ihn also nicht nur von der Lage der Ermittelungen unterrichtet, sondern auch zugleich zur Vorsicht ermahnt. Es kann ein solcher Aufruf entweder durch die öffentlichen Blätter, oder durch öffentlich anzuschlagende Placate erfolgen. Eine Maßregel dieser Art liefert oftmals bedeutende Erfolge, kann aber ihrer Natur nach, wenn solche ihren Zweck nicht durch eine zu häufige Wiederholung verlieren soll, nur in den wichtigsten Fällen angewendet werden. Bei Verbrechen, welche allgemeinen Abscheu erregt haben, z. B. bei Mordthaten, schweren Raubanfällen u. s. w., wird jeder verständige Einwohner des Staats von selbst geneigt sein, die Behörden zu unterstützen und seine Wissenschaft von der Sache mitzutheilen. Jedenfalls ist es aber zweckmäßig, wenn es die Umstände erlauben, eine Prämie auf eine Ermittelung des betreffenden Verbrechers auszusetzen, geschehe nun die Zahlung aus öffentlichen Mitteln, oder aus der Casse der betreffenden, durch das Verbrechen beleidigten Privat-Partei. Eine solche Prämie spornt auch den minder verständigen Theil des Publicums zur Unterstützung der Behörden an und es verwandelt sich in solcher Weise jeder Einwohner des Staats in einen Polizei-

Beamten. Bei sehr schweren Verbrechen darf man sogar, wenn es an einer directen Spur des Verbrechers fehlt, mit dem Erlaß eines öffentlichen Aufrufs nicht zu lange zögern.

Außer dem Erlaß eines directen Aufrufs an das Publicum, giebt es noch einen Mittelweg, auf welchem sich die Criminal-Polizei unter Umständen die Mitwirkung des Publicums für ihre Zwecke verschaffen kann, nämlich die Beihülfe der Tagesliteratur. Die Tagesliteratur kann, wenn sie bei bedeutenden Verbrechen voreilig den Stand der Recherchen öffentlich bekannt macht, unendlich schaden und der Chef der Criminal-Polizei muß demgemäß seine Beamten zur strengen Amtsverschwiegenheit verpflichten. Andererseits können verständige Mittheilungen der öffentlichen Blätter über besondere neue Arten von Verbrechen und über Tages-Ereignisse im Gebiet der Sicherheits-Polizei wesentlich dazu beitragen, um das Publicum zu belehren, zu warnen und zur Unterstützung der Polizeibehörde anzuspornen. Namentlich muß die Criminal-Polizei dafür Sorge tragen, daß die gestohlenen, besonders kennbaren Gegenstände in einem bestimmten Localblatt regelmäßig bekannt gemacht werden, da durch diese Maßregel der Vertrieb der gestohlenen Sachen wesentlich erschwert wird.

Sechszehntes Capitel.

Von polizeilichen Berichten.

Der Polizeibeamte ist verpflichtet, nachdem er seine Recherchen beendigt hat, das Resultat derselben in einem schriftlichen Bericht niederzulegen. Die Führung einer förmlichen Voruntersuchung in protocollarischer Form wird gewöhnlich von den Polizeibeamten nicht verlangt, da diese Form eine ziemlich weitschweifige ist. Nur für einzelne Hauptverhandlungen empfiehlt sich diese Form, namentlich für die Denunciationen, auf Grund deren der Beamte die Verantwortung für ein energisches Einschreiten übernimmt und für die Geständnisse eines Angeklagten. Es wird in der Regel genügen, nur diejenigen Recherchen, welche wirklich ein Resultat gehabt haben, zu erörtern und solche, welche ohne Resultat geblieben sind, mit Stillschweigen zu übergehen, falls nicht aus besondern Gründen auch das erzielte negative Resultat von Wichtigkeit ist.

Die Schreibart des Polizeibeamten sei möglichst kurz und präcise. Namentlich vermeide derselbe lange künstlich gebaute Sätze und Constructionen, und gelehrte, spitzfindige Deductionen.

Der Bericht muß zunächst mit einer Darstellung derjenigen Wahrnehmungen beginnen, aus welchen zu entnehmen ist, daß ein Verbrechen vorgekommen ist. Man fange nicht mit einer Schilderung des Verbrechens an, wie man glaubt, daß sich solches zugetragen hat, sondern man erzähle, was diejenigen Personen wahrgenommen haben, welche zuerst den Schauplatz des Verbrechens betreten haben. Dann entwickele man die Gründe, aus denen anzunehmen ist, daß ein Verbrechen überhaupt geschehen sei und gehe dann zu der Darstellung der Art und Weise über, in welcher das Verbrechen erfolgt sein möge. Bei jedem einzelnen Punkte nenne man die betreffenden Zeugen und Beweismittel. Jeder Zeuge muß nach Vornamen, Zu-

namen, Wohnung und Stand so klar und deutlich bezeichnet werden, daß der Richter ihn ohne weitere Schwierigkeit vorladen kann. Auf juristische Begriffsbestimmungen und wissenschaftliche juristische Abhandlungen hat sich der Polizei-Beamte nicht einzulassen. Für ihn genügt es, daß überhaupt irgend eine strafbare Handlung vorliegt, um mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten. Ob die Strafe groß oder klein ist, ob das Verbrechen unter diesen oder jenen juristischen Begriff paßt, dieses ist für den Polizeibeamten gleichgültig. Nur befleißige sich derselbe, wo er amtliche Ausdrücke und juristische Bezeichnungen gebraucht, auch der möglichsten Genauigkeit und Richtigkeit. Jeder Criminal-Polizeibeamte muß wenigstens einige Kenntniß des Criminalrechts besitzen. Handelt es sich gleichzeitig um mehrere Verbrechen, so halte der Berichterstatter jedes einzelne derselben und die für jedes einzelne sprechenden Beweismittel sorgfältig getrennt und er bezeichne jeden Theil seines Berichts mit einer besonderen Ueberschrift und einer besonderen Zahl. Bei weitläufigen Untersuchungen wird der Polizeibeamte dem Richter eine bedeutende Erleichterung gewähren, wenn er von vorn herein für jedes einzelne Verbrechen ein besonderes Actenstück anlegt, wenigstens die einzelnen Specialbeweise und Beläge in solcher Weise getrennt hält und das ganze Sachverhältniß nur allgemein in einem General-Berichte zusammenfaßt.

Hat nun der Beamte in seinem Bericht das stattgehabte Verbrechen selbst, den sogenannten objectiven Thatbestand, behandelt, so wende er sich zu der Ermittelung des Thäters. Er erzähle auch hier wieder zunächst die Art und Weise, in welcher sich die erste richtige Spur ergeben hat und gehe dann zur Bezeichnung des Thäters selbst über. Bei dieser Gelegenheit liefere er bei wichtigen Fällen eine kurze Charakteristik des Thäters, namentlich müssen die etwaigen früheren Bestrafungen desselben angegeben werden. Dann führe man die einzelnen Verdachtsgründe nach einander auf. Man behandle jeden derselben in einem besondern Satze und bezeichne jeden mit einem besonderen Buchstaben oder einer Ziffer. Für jeden einzelnen Verdachtsgrund müssen sofort die vorhandenen Beweismittel angegeben werden. Sind mehrere Thäter vorhanden, oder stehen verschiedene Personen in einer verschiedenen Beziehung zu dem Verbrechen, z. B. der eine als Dieb, der andere als Hehler, der dritte

als Begünstiger, so muß man jeden einzelnen Verdächtigen wieder besonders behandeln und den Bericht auch in dieser Beziehung in einzelne Unter-Abtheilungen zerlegen. Bei der Reihefolge der einzelnen Abtheilungen muß man wiederum ein bestimmtes System beobachten. Man kann vom Hehler nicht eher sprechen als vom Diebe, vom Verleiter zum Meineide nicht eher als vom Meineidigen selbst u. s. w.

Dieses fortwährende Eintheilen und Trennen der Berichte kann dem Polizeibeamten nicht genug empfohlen werden. Die Klarheit und Uebersicht wird dadurch überaus erleichtert. Die Arbeit des Richters wird unendlich erschwert durch einen weitschweifigen Bericht, in welchem die verschiedenen Verbrechen und Verbrecher bunt durcheinander laufen. Der Beamte wird wohlthun, ehe er einen solchen Bericht in einer weitschweifigen Sache anfertigt, sich ein förmliches Gerippe desselben vorher zu entwerfen.

Der Beamte lege jedes Wort in dem Bericht, namentlich wenn es sich um seine eigenen Wahrnehmungen handelt, auf die Goldwage. Denn in der Regel muß der Beamte später seinen Bericht auf seinen Dienstеid nehmen und er würde also durch eine Unrichtigkeit einem Meineide Vorschub leisten.

Sind Sachen oder Gelder mit Beschlag belegt worden, so müssen solche in dem Bericht aufgeführt und so genau bezeichnet werden, daß nicht etwa irgend eine Verwechselung entstehen kann. Bei weitläufigen Beschlagnahmen fertigt man in der Regel eine besondere Depositial-Anzeige an. In dieser muß jedes einzelne Stück numerirt und genau zu erkennen sein.

Es ist nicht zu verlangen, daß der Polizeibeamte von jedem seiner Berichte ein Concept zurück behalte. Aber jedenfalls wird derselbe wohlthun, wenn er in einem besondern Arbeits-Journal einen kurzen Auszug jedes einzelnen von ihm erstatteten Berichts mit dem Datum und dem Ort der Abgabe niederschreibt.

Von Depositial-Anzeigen über besonders werthvolle Gegenstände behalte man, wenn möglich, jedesmal Abschrift zurück.

Der Polizeibeamte ist mehr ein Mann der That als der Feder. Derselbe fasse sich also bei allen schriftlichen Arbeiten kurz und bündig und halte sich mehr an die Resultate, als an Combinationen und Redensarten.

Vierter Theil.

Das Verfahren der Criminal-Polizei bei den speciellen Arten der Verbrechen.

Siebenzehntes Capitel.

Von den politischen Verbrechen.

Die Verfolgung der politischen Verbrechen gehört zu den wichtigsten aber auch zu den am wenigsten erfreulichen Aufgaben der Criminal-Polizei. Während die öffentliche Meinung in der Regel den Beamten segnet, welcher für die Sicherheit seiner Mitbürger gegen Eigenthums-Verbrecher mit Gefahr seines Lebens thätig ist, wird derjenige Beamte mit gehässigen Augen angesehen, welcher für die politische Sicherheit des Landes sorgt. Keine Leidenschaft ist blinder und wüthender, als der politische Fanatismus, und niemand ist solchem leichter ausgesetzt, als der Polizeibeamte. Man kann daher demselben nicht Vorsicht genug bei der Führung solcher Untersuchungen empfehlen. Insbesondere ist es gefährlich, sich hierbei hinterlistiger Mittel zu bedienen, obwohl gerade politische Verbrecher mit einer List und Schlauheit zu verfahren pflegen, welcher man nur wieder die äußerste Kunst entgegensetzen kann.

Die Regierungen, welche in einem Lande zur Zeit bestehen, verwenden im Interesse ihres eigenen Bestehens und ihrer eigenen Sicherheit in der Regel auf die Unterdrückung und Ueberwachung politischer Bewegungen besondere Aufmerksamkeit, und es werden nur besonders zuverlässige und tüchtige Beamte mit Recherchen der be-

treffenden Art betraut. Diese Beamten nehmen deshalb eine bevorzugte Stellung ein und der Neid der Collegen trägt dann nicht wenig dazu bei, diese Stellung zu erschweren. Der Polizeibeamte wird daher sehr wohl thun, die Thätigkeit, welche er in politischen Untersuchungen seiner Pflicht gemäß entwickeln muß, so wenig als möglich hervortreten zu lassen und er wird sich namentlich davor hüten müssen, daß ihn nicht der Diensteifer und der Ehrgeiz zu sehr hinreißen.

Mit besonderer Vorsicht muß der Polizeibeamte Denunciationen wegen politischer Verbrechen aufnehmen, da in der Regel Rache und Bosheit oder andere niedrige Leidenschaften das Motiv zu solchen Denunciationen bilden. Auch Gewinnsucht ist oftmals bei denselben im Spiele. Andererseits werden politische Polizei-Agenten, auch wenn dieselben ganz gewissenhaft verfahren sind, in der Regel mit vielem Undank und bitteren Verfolgungen belohnt, und es ist wirklich zu verwundern, wenn sich noch Personen zu einer solchen Thätigkeit bereit finden.

Das politische Verbrechen tritt in einer doppelten Form auf, entweder als fanatischer Entschluß eines einzelnen erregten Individuums oder als Verschwörung (Complott). Liegt der erstere Fall vor, so kann von einer polizeilichen Thätigkeit kaum die Rede sein. Der fanatische Entschluß eines Einzelnen reift im inneren Busen desselben als tiefes Geheimniß und wird erst durch die Ausführung der That selbst erkennbar. Wir erinnern hier nur an die Verbrechen des Bürgermeisters Tschech und des Feuerwerkers Sefeloge, welche jeder polizeilichen Fürsorge gespottet haben. Höchstens kann man bei besonders verdächtigen Individuen eine Ueberwachung derselben einleiten und sein Augenmerk darauf richten, ob sich dieselben etwa Waffen oder andere gefährliche Gegenstände verschaffen und im Gebrauch dieser Dinge üben.

Anders stellt sich die Sache beim Complott. Dieses reift nur durch Schriftwechsel oder durch mündliche Besprechung der verschiedenen Theilnehmer und bieten diese objectiven Erscheinungen allerdings einigen Anhalt für eine polizeiliche Thätigkeit dar. Handelt es sich um die Ermittelung von Correspondencen, so tritt die Haussuchung als wichtigstes Mittel zur Beschlagnahme derselben in den Vordergrund. Die Correspondencen politischer Verschwörer

werden in der Regel sehr vorsichtig geführt und bewegen sich die Briefe derselben meistens in verblümten Ausdrücken.

Die mündlichen Besprechungen der Verschwörer lassen sich nur durch Agenten ermitteln und überwachen. Entweder muß irgend ein Mitglied der Verschwörung gewonnen oder ein Agent in solche hineingebracht werden. Man muß aber sehr auf der Huth sein, daß der Agent nicht selbst die Verschwörer, um sich deren Vertrauen zu gewinnen, provocirt, und daß nicht später die Vertheidigung der Angeklagten Gelegenheit findet, die Verschwörung als ein Machwerk der Polizei hinzustellen.

Es sind schon Fälle vorgekommen, in denen gewissenlose Polizei-Agenten in Zeiten der politischen Leidenschaft ganze Verschwörungen erdichtet haben, um sich Geldvortheile zu verschaffen. Wir erinnern hier nur an den Prozeß gegen den Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck vor dem Geschwornengericht zu Berlin, welcher seiner Zeit der Regierung so unsäglichen Schaden zugefügt hat. Dieser Prozeß war ein Machwerk eines gewissenlosen Betrügers und die Correspondencen, auf denen derselbe beruhete, waren gefälscht. Man erkennt solche gefälschte Correspondencen am leichtesten durch deren Inhalt, wenn nicht schon ihre Form zu Bedenken Veranlassung giebt. Gewöhnlich ergehen sich nämlich dieselben in besonders starken provocirenden Ausdrücken und es sind eine Menge ganz unnützer Dinge in solchen enthalten. Der eigentliche Verschwörer schreibt, wenn er nicht etwa eine einfältige kindische Person ist, nicht eine Zeile mehr als dringend nothwendig ist und er hütet sich überhaupt ohne dringende Veranlassung zu schreiben. Wenn in einem solchen Briefe z. B. steht: „Du weißt, daß wir nicht eher ruhen werden, bis dieser oder jener Monarch umgebracht ist", „Du weißt, daß unser Streben in der Erreichung dieser oder jener Umänderung der Verfassung beruht", so muß sofort der Verdacht einer Fälschung Platz greifen. Denn wenn dem anderen Theile alle diese Dinge bekannt sind, so ist es ja gar nicht nothwendig, solche zu schreiben.

Unter den Verschwörungen der neueren Zeiten nehmen die socialistischen und Communisten-Verschwörungen eine hervorragende Stellung ein. Niemals sind die Fäden weitverzweigter Verschwörungen so klar enthüllt worden, als in den verschiedenen Communisten-Prozessen. Niemals haben sich politische Verschwörungen so

vollständig organisirt und entwickelt, als die Communisten-Verschwörungen.

Unter den politischen Verbrechen nimmt der Landesverrath, welcher durch Verkehr mit fremden Gesandtschaften verübt wird, noch eine hervorragende Stellung ein. In Zeiten, in denen ein gespanntes Verhältniß zwischen verschiedenen Staaten herrscht, pflegt der eine in dem anderen ein Netz geheimer Agenten zu unterhalten, um entweder von allen Vorgängen in dem feindlichen Lande unterrichtet zu sein oder gewisse Bewegungen in solchem hervorzurufen. Wie weit derartige Bestrebungen ausarten können, hat der bekannte Potsdamer Depeschen-Diebstahl bewiesen. Die betreffenden Gesandtschaften geben gewöhnlich den besten Anknüpfungspunkt für solche polizeilichen Systeme ab. Es tritt daher oftmals für den Polizei-Beamten die Nothwendigkeit ein, die Verbindungen, welche die fremden Gesandtschaften in einem Lande unterhalten, einer genauen Ueberwachung zu unterwerfen. Bei solchen Operationen kämpft dann Polizei gegen Polizei und die größte List und das größte Raffinement überbieten sich gegenseitig.

Achtzehntes Capitel.

Von den Münzverbrechen.

Eine der gefährlichsten und wichtigsten Arten der Verbrechen sind die Münzfälschungen. Man muß bei solchen zunächst zwei verschiedene Gattungen unterscheiden: die Fälschung von Papiergeld und die Erzeugung falscher Metall-Münzen. Man findet fast niemals diese beiden Gattungen in einer und derselben Person vereinigt. Mit der Fälschung von Papiergeld beschäftigen sich nur Lithographen, Kupferstecher oder andere Künstler, welche eine besondere Geschicklichkeit im Zeichnen besitzen. Die Erzeugung falscher Münzen hingegen können nur Personen übernehmen, welche in der Behandlung von Metallen eine gewisse Erfahrung besitzen.

Bei den Letzteren sind wieder zu unterscheiden die falchen gegossenen von den falschen geprägten Münzen. Was die gegossenen Münzen anbelangt, so bildet die Herstellung derselben die gewöhnlichste und die am wenigsten gefährliche Art der Falschmünzerei. Ein wenig Gips oder eine Hand voll feinen Formsandes genügt, um einen Abdruck von einer ächten Münze der betreffenden Art zu nehmen und in die hierdurch gewonnene Form wird mit Hülfe eines Gießlöffels irgend ein leichtflüssiges Metall im geschmolzenen Zustande hineingegossen. Namentlich lassen sich in solcher Weise leicht falsche Thalerstücke der älteren Sorte erzeugen, welche nur ein einfaches Gepräge und an sich ein bleifarbiges Aeußere zeigen. Am beliebtesten sind bei den Falschmünzern die preußischen Thalerstücke aus dem Jahre 1814. Derartige falsche Münzen sind durch ihren matten Klang, ihre auffällige Leichtigkeit und namentlich durch ihre poröse Oberfläche sehr leicht zu erkennen. Nur unerfahrene Personen lassen sich durch solche täuschen, falls nicht etwa die Dunkelheit zu ihrer Verausgabung benutzt wird. Hat man einen Zweifel an der Aechtheit solcher Machwerke, so wird solcher in der Regel durch eine Betrach-

tung mit der Lupe sofort gelöset. Sind mehrere Falsificate dieser Art vorgekommen, so kann man die gleichartige Abstammung derselben aus einer und derselben Form sehr leicht durch die Gleichartigkeit der Gußfehler entdecken. Zuweilen findet man bei den Falschmünzern noch das ächte Original vor, welches bei einer recht sorgfältigen und sachverständigen Untersuchung auch noch die Gleichartigkeit irgend welcher Abweichungen zeigt. Derartige falsch gegossene Thaler werden fast niemals in größeren Massen erzeugt, sondern nur vereinzelt ausgegeben. In großen Städten werden vorzugsweise die Droschkenkutscher und liederlichen Weibsbilder mit solchen falschen Münzen betrogen, weil die Geldzahlungen an diese Personen in der Regel im Dunkeln stattfinden.

Gefährlicher sind die geprägten falschen Münzen, da sich solche nur in vollständig eingerichteten Münz-Werkstätten herstellen lassen. Diese Werkstätten erfordern bedeutende Geldkosten und eine ungewöhnliche Geschicklichkeit. Es ist zunächst ein förmlicher Prägeapparat erforderlich, welcher einen bedeutenden Druck ausüben kann, und geschnittene Stempel aus Gußstahl. Jede solche Werkstatt deutet auf eine Fabrication im Großen hin, da Hunderte von falschen Geldstücken erzeugt werden müssen, um nur erst die Kosten der Fabrik zu decken. Auch müssen mehrere geschickte Künstler und Handwerker zusammenwirken, um eine solche Fabrik herzustellen.

Nur an abgelegenen Orten lassen sich derartige Werkstätten versteckt anlegen und auch an diesen wirkt das Geräusch der Präge-Werkzeuge oftmals verrätherisch. Während die Regierungen auf die Entdeckung von Verfertigern gegossener falscher Münzen wenig Gewicht legen, werden den Ermittlern förmlicher Münz-Werkstätten erhebliche Belohnungen gezahlt. In einzelnen Provinzen, in denen eine starke Eisen-Industrie herrscht und sich deshalb zahlreiche Präge-Werkstätten vorfinden, kommt das Verbrechen der Falschmünzerei besonders häufig vor, während in anderen Gegenden das Verbrechen ganz unbekannt ist. Vorzugsweise in der Rheinprovinz und Westphalen werden solche Falsificate erzeugt, da sich dort eine Menge zerstreuter Gehöfte vorfinden, in welchen Metalle zu gewerblichen Zwecken geprägt werden.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß im Auslande, z. B. in England und Amerika, umfangreiche Fabriken falschen Geldes be-

stehen, welche förmliche Agenten zur Verbreitung ihrer Fabricate unterhalten.

In neuerer Zeit haben sich einzelne Künstler auch damit beschäftigt, ächte Münzen zu benutzen, um deren Inhalt zu verschlechtern. Das schönste und interessanteste Fabricat dieser Art hat ein Goldarbeiter in Danzig geliefert, welcher von ächten Zweithalerstücken auf ganz dünnen Silberplatten das Gepräge abgedrückt und die in solcher Weise gewonnenen Silberplatten zu falschen Geldstücken vereinigt hat. Diese wurden zuletzt mit einem von ächten Münzen gewonnenen Rande versehen und lieferten in solcher Weise ein Fabricat, welches von den ächten Münzen gar nicht zu unterscheiden war. Nur das Gewicht war zu leicht. Natürlich kostet die Herstellung eines solchen Falsificats so viele Mühe und Arbeit, daß sich für den Fälscher selbst kaum ein namhafter Gewinn herausstellte. In ähnlicher Weise wird auch mit Herstellung falscher Goldmünzen verfahren.

In das Gebiet der Falschmünzerei gehört auch das Beschneiden der Goldmünzen. Diese Operation wird entweder vermittelst einer Feile oder eines scharfen Instruments ausgeführt und verringert so den Werth einer solchen Münze nicht selten um einen halben Thaler. Anstatt des verschwundenen ächten Randes erhält das Goldstück dann vermittelst schräger Feilstriche einen falschen Rand. Eine zweite Methode, den Werth der Goldmünze zu verringern, besteht darin, daß man solche in scharfe Säuren legt, durch welche ein Theil des Goldes aufgelöst wird. Es genügen einige chemische Kenntnisse, um das aufgelöste Gold späterhin aus den Säuren niederzuschlagen.

Diese Verringerung des Werthes der Goldmünzen ist in neuerer Zeit so häufig geworden, daß man die Goldmünzen fast in jedem größeren Geschäft nur nach dem Gewicht annimmt und daß man fast auf jedem kaufmännischen Ladentisch eine Goldwage findet.

Am gefährlichsten unter allen Falschmünzer-Unternehmungen erscheint die Erzeugung falschen Papiergeldes. So große Mühe sich in neuerer Zeit die Finanz-Verwaltungen gegeben haben, das Papiergeld durch kunstvolle Ausstattungen gegen Nachbildung zu schützen, so finden sich dennoch immer geschickte Fälscher. Namentlich kommt den letzteren die Erfindung der Galvanoplastik und Daguerreotypie wesentlich zu Statten. Auch die verschiedenen Umdrucks-Methoden

befördern das Geschäft der Falschmünzer und man hat in neuerer Zeit namentlich darauf Bedacht genommen, Mittel zu erfinden, durch welche der Umdruck des Papiergeldes verhütet wird. Die Anfertigung falschen Papiergeldes läßt sich nur im Großen fabrikmäßig erreichen. Es sind zu solcher verschiedene Künstler, Lithographen oder Kupferstecher und Kunstdrucker erforderlich und es muß den Fälschern eine Druckerpresse zur Disposition stehen. Früher trugen die Falsificate, da solche jedesmal nur von einer und derselben Platte herrühren, sämmtlich eine und dieselbe Nummer an sich; dieses Kennzeichen war aber ein gefährliches, weil man das Publicum leicht auf das Falsificat, welches diese bestimmte Nummer an sich trug, aufmerksam machen konnte. Deshalb haben sich in neuerer Zeit die Fälscher förmliche Nummerir-Maschinen zugelegt und es wird durch diesen Umstand die Gefährlichkeit des Unternehmens wesentlich erhöht.

Die Ermittelung von Banknotenfälschern ist in der Regel höchst schwierig und läßt sich nur durch systematisch geordnete Proceduren herbeiführen, insofern nicht der Zufall eine Rolle dabei spielt. Zunächst muß auf die Anzeigen von solchen Verbrechen eine erhebliche Staatsprämie ausgesetzt werden. Ferner muß man bestimmte Principien in Betreff des Ersatzes falscher Cassen-Anweisungen, welche sich in den Händen des Publicums befinden, feststellen. Will man blindlings jedes angehaltene Falsificat ersetzen, so läuft man Gefahr, daß die Falschmünzer zuletzt selbst ihre Producte behufs der Umwechselung einreichen. Will man jeden Ersatz ablehnen, so wird Jedermann sich hüten, eine eingenommene falsche Cassen-Anweisung zur Anzeige zu bringen, vielmehr wird jeder bemüht sein, das Falsificat weiter fort zu geben. Die Preußische Regierung hat einen Mittelweg eingeschlagen, indem dieselbe jedes Falsificat mit Beschlag belegt, dasselbe aber seinem Werthe nach ersetzt, sobald die betreffende Falschmünzer-Fabrik entdeckt ist. Die Verfolgung der Banknotenfälscher muß bei einer bestimmten Behörde centralisirt werden und jedes vorkommende Falsificat muß so schnell als möglich an diese Behörde eingereicht werden. Dort muß zunächst festgestellt werden, ob das Falsificat zu einer bereits bekannten Fabrik gehört, oder ob dasselbe eine neue Fabrik repräsentirt. Alle Falsificate einer und derselben Fabrik müssen eine bestimmte Nummer erhalten und in eine Liste eingetragen werden. Aus einer Zusammen-

stellung der Ermittelungen über den Weg, welchen diese Falsificate genommen haben, lassen sich nicht selten Schlüsse und Combinationen über den Ursprung derselben bilden. Man muß namentlich auf Lithographen und ähnliche Künstler, welche bei diesen Ermittelungen vorkommen, sorgfältig achten. Natürlich pflegen die Fälscher sich in das größte Geheimniß zu hüllen und mit der größten Vorsicht zu verfahren. Man kann daher höchstens von ihren entlassenen Gehülfen oder Dienstleuten irgend einen Aufschluß erwarten. Bei der Haussuchung bei solchen verdächtigen Personen muß man jedesmal Sachverständige zuziehen. Es kommt häufig vor, daß die Platten oder Lithographir-Steine, von welchen die Abdrücke der Falsificate genommen sind, mit Papier überklebt oder mit anderen Zeichnungen zum Scheine überzogen sind, um die richtige Bedeutung der Platten zu verstecken.

Hat ein solcher verdächtiger Künstler Reisen unternommen, so muß man den Zweck und die näheren Umstände derselben möglichst zu ermitteln suchen und diese Ermittelungen mit dem Gange, den die betreffenden Falsificate genommen haben, vergleichen.

Die Falschmünzer pflegen nur Cassen-Anweisungen von geringerem Werthe nachzuahmen und große Points zu vermeiden, weil das Publicum bei der Annahme von Scheinen zu hohem Betrage in der Regel aufmerksamer verfährt, als bei niedrigen Summen und weil der Gang der ersteren leichter zu verfolgen ist.

Wird Jemand bei Verausgabung einer falschen Cassen-Anweisung betroffen, so muß er jedesmal einer sorgfältigen Recherche unterworfen werden. Namentlich ist er sehr sorgfältig zu visitiren, ob er etwa mehrere Exemplare des betreffenden Falsificats bei sich führt. In dieser Beziehung ist auch auf etwaige heimliche Behälter in der Brieftasche u. s. w. zu achten. Ferner muß genau die Person des betreffenden Verdächtigen festgestellt werden. Besonders auffällig ist es, wenn eine solche falsche Cassen-Anweisung in Zahlung gegeben wird, um einen Gegenstand von geringem Werthe zu kaufen, obwohl der Präsentant noch anderes kleines Geld bei sich trägt. Der weitere Verfolg der Sache muß der Umsicht der Beamten überlassen werden. Freilich muß man sich vorsehen, daß man nicht einen Unschuldigen zu hart verfolgt und ihm außer dem Verlust des Werthes der falschen Note noch persönliche Nachtheile zufügt.

Eine ganz neue und höchst einfache Fälschung von Werthpapieren ist in neuerer Zeit aufgetaucht, nämlich die Fälschung von Zins-Coupons. Diese Coupons, welche oft erhebliche Summen repräsentiren, sind gewöhnlich mit einer so geringen technischen Ausstattung versehen, daß jeder Buchdrucker-Lehrling dieselben auf einer einfachen Buchdruckerpresse nachbilden kann. Bei der Ausdehnung, welche Handel und Industrie jetzt gewonnen haben, coursiren diese Zins-Coupons gleich dem baaren Gelde in der ganzen Welt umher und es wird hierdurch den Falschmünzern ein weiter Spielraum eröffnet.

Taucht irgend eine neue Art falscher Cassen-Anweisungen auf, so thut der Polizei-Beamte wohl, wenn er die größeren Handeltreibenden und Schankwirthe seines Bezirks auf die neue Erscheinung aufmersam macht und ihnen zugleich die etwaigen Kennzeichen angiebt, an welchen man die Falsificate erkennen kann. Jedoch muß dies discret geschehen, da eine öffentliche Bekanntmachung die Fälscher leicht zur Vorsicht und zur Verbesserung ihrer Fabricate anreizt.

Neunzehntes Capitel.

Von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Es handelt sich hier vorzugsweise um die Verbrechen der Kuppelei und der Prostitution.

Was zunächst die Prostitution anbetrifft, so kommt es bei dem Verfahren gegen dieselbe wesentlich auf die localen Verhältnisse an. Es giebt einzelne Orte, in denen die Prostitution unter gewissen Formen polizeilich geduldet und sogar geschützt wird, während dieselbe an anderen Orten in jeder Weise streng verpönt ist. Das erstere Verhältniß waltet namentlich in großen Hauptstädten oder in Mittelstädten ob, welche starke Garnisonen haben oder in denen ein starker Verkehr von Matrosen herrscht. Früher fand man die geduldete Prostitution fast in allen großen Städten, in neuerer Zeit ist man aber mehrfach mit großer Strenge gegen dieselbe eingeschritten und namentlich in Berlin sind die Bordelle seit einer Reihe von Jahren abgeschafft. Hamburg, Brüssel und Paris sind diejenigen Städte, in denen die geduldete Prostitution wohl noch am meisten sich in Blüthe befindet. Diese geduldete Prostitution tritt in verschiedenen Formen auf. Zunächst als concessionirtes Bordell, an dessen Spitze ein verantwortlicher Wirthschaftshalter oder eine Wirthschaftshälterin steht. Ferner als concessionirte Schankstätte oder Gastwirthschaft, in welcher prostituirte Frauenspersonen die Bedienung bilden. Endlich werden auch zuweilen einzeln wohnende Frauenzimmer für das Gewerbe der Prostitution concessionirt. Die Bordelle zerfallen wieder in verschiedene Classen nach der Beschaffenheit des in ihnen verkehrenden Publicums. Es giebt Bordelle mit 25 bis 30 Mädchen der schönsten und feinsten Art, in denen ein fürstlicher Luxus herrscht und in denen die Besuche nur mit Goldstücken bezahlt werden. Solche Locale existiren namentlich in Paris. In Brüssel giebt es ein Local dieser Art, in welchem sämmtliche anwesende Damen in

Oelgemälden phantastisch portraitirt sind und eben so wohl im Bilde als in der Natur vorgeführt werden. In Hamburg ist das berühmteste Local dieser Art das der Madame Rand (die jetzige Besitzerin heißt Mendelsohn) in der Schwiegerstraße. Andererseits giebt es wieder Bordelle, in denen man nur drei bis vier scheußliche abgelebte Dirnen bei einander findet, welche für die niedrigste Classe der Männerwelt bestimmt sind und ihre Taxen nach Groschen berechnen.

Die Duldung der Bordelle läßt sich nur vom gesundheitspolizeilichen Standpuncte aus rechtfertigen und es muß daher, wo Bordelle geduldet werden, die größte Aufmerksamkeit auf die Gesundheitspflege verwendet werden. Demgemäß müssen die betreffenden Frauenzimmer einer strengen ärztlichen Untersuchung in bestimmten Zwischenräumen unterworfen werden und es müssen besondere Krankenhäuser bestehen, in denen die erkrankten Dirnen untergebracht werden. Es muß mit unbarmherziger Strenge gegen diejenigen Wirthe verfahren werden, welche es etwa wagen sollten, kranke Dirnen der ärztlichen Controlle zu entziehen. Gewöhnlich müssen die Wirthe und Mädchen besondere Abgaben zahlen, deren Ertrag zur Unterhaltung der Aerzte und Krankenhäuser verwendet wird.

Außer dem gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte muß bei Duldung von Bordellen besonders auf die Interessen der Sicherheitspolizei Rücksicht genommen werden und es muß der Bordellwirth für jeden Diebstahl, der in seinem Hause einem Gaste zugefügt wird, verantwortlich gemacht werden.

In Betreff der Getränke, welche in Bordellen verabreicht werden dürfen und in Betreff des Haltens von Musik werden gewöhnlich noch besondere Vorschriften von der Ortspolizei erlassen.

Die Fenstern der Bordelle, welche nach der Straße hinaus belegen sind, müssen gewöhnlich verhangen gehalten werden und es ist den Mädchen strenge verboten, sich in einer unanständigen Toilette an den Fenstern blicken zu lassen. Auch dürfen Bordelldirnen an öffentlichen Orten und namentlich in Theatern nur unter Beobachtung gewisser Beschränkungen erscheinen. In manchen Orten geht man hierin so weit, daß die Frauenspersonen das Bordell nur in Begleitung einer zuverlässigen Person verlassen, also niemals allein über die Straße gehen dürfen.

Eben so ist in der Regel ein bestimmtes Alter festgestellt, welches die Frauenzimer erreicht haben müssen, wenn dieselben in ein Bordell aufgenommen werden sollen. Es kommen aber in dieser Beziehung viele Täuschungen und Fälschungen der Legitimations-Papiere vor und man findet zuweilen Mädchen von 16 bis 18 Jahren in Bordellen, welche für 24 Jahre alt gelten.

Die prostituirten Schänkmädchen, welche in einzelnen Gastwirthschaften geduldet werden, genießen mehr Freiheit als die Bordelldirnen, man findet dieselben hauptsächlich in Hafenorten und kommt es bei Beaufsichtigung derselben lediglich auf die Handhabung der ärztlichen Controlle an.

Noch freier können sich die einzeln wohnenden prostituirten Dirnen bewegen, deren Duldung fast in keiner großen Stadt zu umgehen ist, wenn auch die Bordell-Wirthschaften streng verpönt sind. Die Ausübung der Prostitution in der Form von Bordellen hat allerdings sehr große Nachtheile und Bedenken. Derartige Institute haben immer den Charakter einer Menagerie und dieselben sprechen allen Grundprincipien eines sittlichen und christlichen Staates Hohn. Hingegen wird sich der redlichste Polizei-Beamte bald davon überzeugen, daß er trotz aller Mühen und Kämpfe die Duldung einzelner prostituirter Dirnen nicht umgehen kann. Es giebt eine Menge liederlicher Frauenzimmer, welche trotz aller Strafen nicht von der Prostitution abzubringen sind; je schärfer die polizeiliche Aufsicht eintritt, je versteckter wird das Gewerbe ausgeübt und je größer und sicherer sind die Nachtheile, welche dem Gesundheitszustande des betreffenden Ortes zugefügt werden. Es bleibt dann endlich nichts übrig, als die Prostitution einer solchen unverbesserlichen Person stillschweigend zu dulden, (insofern dieselbe nicht Veranlassung zu öffentlichem Aergerniß giebt) und nur für eine strenge Controlle ihres Gesundheitszustandes zu sorgen. In solcher Weise wird die Sittenpolizei gegenwärtig in Berlin gehandhabt. Die Polizei läßt Frauenzimmer der betreffenden Art regelmäßig untersuchen, ignorirt zuweilen den Lebenswandel derselben, behält sich aber in jedem Augenblick das amtliche Einschreiten wegen Unsittlichkeit vor. Zum Ausweise über die stattgehabte ärztliche Untersuchung werden den Frauenzimmern der betreffenden Art zuweilen besondere Controllbücher eingehändigt, in denen der betreffende Arzt jedesmal den Gesundheitszustand bescheinigen muß.

An den Orten, wo eine geduldete Prostitution herrscht, müssen solche Frauenzimmer, welche sich nicht den Bestimmungen in Betreff dieser Duldung unterwerfen, streng verfolgt werden, denn sonst verliert die geduldete Prostitution völlig ihren Zweck. Die Bestrafung der nicht geduldeten Prostitution liegt an den meisten Orten den Gerichten ob, in einzelnen Staaten bleibt dieselbe auch der Polizei-Behörde überlassen. Die Strafe besteht meistens in Einsperrung in ein Arbeitshaus und strenge Gewöhnung zur Arbeit.

Die Prostitution wird in dreifach verschiedener Weise betrieben. Die Dirnen empfangen entweder in ihren Wohnungen Besuche, oder sie treiben sich auf der Straße umher, oder sie besuchen öffentliche Vergnügungslocale, um Männer an sich zu locken. Den letzteren beiden Formen der Prostitution ist leicht entgegenzutreten, indem man die Dirnen auf der Straße aufgreift oder sie aus den Vergnügungslocalen entfernt. Der Empfang von bloßen Besuchen läßt sich schwerer verhindern. Höchstens kann man diejenigen Männer, welche zum Besuch gekommen sind, ermitteln und später zum Zeugniß anhalten. Sind die Männer verheirathet, so können sie in der Regel das Zeugniß verweigern. Bei prostituirten Personen, welche nur Besuche empfangen, ist es oft schwer, die Gränze der Strafbarkeit festzustellen. Es giebt Frauenzimmer, welche nur von einzelnen Männern unterhalten werden, und mehr zur Classe der Maitressen als der öffentlichen Dirnen gehören. Meistens treten solche Frauenzimmer äußerlich ziemlich bescheiden und anständig auf und wird der Polizei-Beamte wohlthun, eher mit Nachsicht als mit allzugroßer Strenge gegen dieselben zu verfahren, um nicht etwa in die Gefahr zu kommen, in das Familienleben einzugreifen.

Der gefährlichste Begleiter der Prostitution ist die Kuppelei. Eben so wie die Diebe hauptsächlich durch die Hehler zum Diebstahl angehalten werden, fallen die meisten Opfer der Prostitution durch die Thätigkeit der Kuppler.

Gegen die Kuppler muß daher die Polizei vorzugsweise thätig sein, wenn sie der Prostitution entgegentreten will. Meistens wird das Gewerbe der Kuppelei von weiblichen Personen betrieben, weil sich die Frauenspersonen diesen vertraulicher hingeben können. Die Kupplerinnen betreiben ihr Gewerbe in zwiefacher Weise; entweder halten sie in ihren Wohnungen junge Frauenzimmer, welche dort

Besuche erwarten, oder sie gewähren den prostituirten Dirnen mit den von diesen angelockten Männern eine Zuflucht. Im letzteren Falle müssen die Mädchen eine bestimmte Summe für das sogenannte Absteigen oder Absteige-Quartier zahlen. Im ersteren Falle wohnen die Frauenzimmer entweder ganz und gar bei den Kupplerinnen und sie zahlen dann für ihre Duldung ein für alle Male einen sehr hohen Miethspreis oder sie halten sich nur vorübergehend zu gewissen Stunden bei denselben auf und geben dann einen bestimmten Theil (gewöhnlich die Hälfte) des erhobenen Gewinnes ab.

Wenn die Dirne ganz und gar bei der Kupplerin wohnt und wenn sie den dieser zu zahlenden Sündenlohn unter der Form eines hohen Miethszinses versteckt, dann vermag die Polizei gewöhnlich gegen ein solches Verhältniß nicht einzuschreiten. Höchstens kann man, wenn bei einer und derselben Kupplerin immer der Prostitution ergebene Frauenzimmer wohnen und sich dasselbe Verhältniß fortwährend wiederholt, hierdurch den Thatbestand des Verbrechens zu constatiren oder durch Entziehung der Concession zum Vermiethen einzuschreiten suchen. Oft stellt sich das Verhältniß umgekehrt dar; die Kupplerin meldet die betreffende Dirne als ihr Dienstmädchen an, namentlich wenn es darauf ankommt, derselben durch ein solches Scheinverhältniß den Aufenthalt an einem bestimmten Orte zu sichern und die Polizei findet dann anstatt des Dienstmädchens eine feine geputzte Dame, welche keine Arbeit verrichtet, keinen Lohn erhält, sondern umgekehrt, durch ihr Gewerbe die angebliche Herrschaft unterhält. Die Art und Weise, in welcher die leichtsinnigen Frauenzimmer von den Kupplerinnen ausgebeutet werden, ist zuweilen wahrhaft grauenhaft.

Eben so beklagenswerth ist die Art und Weise, in welcher die Kupplerinnen junge unerfahrene Mädchen an sich locken und solche zur Unzucht verführen. Auch schon manche junge leichtsinnige Frau ist ein Opfer dieser gefährlichen Personen geworden und manche glückliche Ehe ist in solcher Weise zum Unglück für die ganze Familie zerstört worden.

Dem Verbrechen der Kuppelei läßt sich sehr leicht entgegen wirken. Durch eine strenge polizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Wohnung hört der verbrecherische Verkehr in derselben sofort auf, da ohne einen lebhaften Verkehr fremder Personen das Gewerbe

der Kuppelei nicht möglich ist. Auch der Beweis der Kuppelei läßt sich in der Regel durch eidliche Vernehmung der betreffenden Männer und Frauenzimmer leicht führen. Nur muß man in einem solchen Falle davon Abstand nehmen, die Frauenzimmer etwa auch wegen Prostitution zur Untersuchung ziehen zu wollen, da dann deren Vereidigung unstatthaft ist.

Die Kupplerinnen betreiben außer dem eigentlichen Gewerbe der Kuppelei noch mancherlei andere Gewerbe nebenbei. Sie verleihen Kleidungsstücke an liederliche Dirnen, kaufen und verkaufen Pfandscheine derselben, borgen Geld auf Pfänder, waschen und plätten für die Dirnen u. s. w. Die Kupplerinnen sind meist unverbesserlich; haben sich dieselben einmal mit diesem Gewerbe befaßt, so lassen sie davon nicht ab und wenn sie auch noch so bittere Erfahrungen gemacht haben. Wenn die Kupplerinnen noch ein leidliches Aeußere haben, so verbinden sie zuweilen das Gewerbe der Kuppelei mit dem der Prostitution. Nicht selten verkuppelt die Kupplerin ihre eigenen Töchter. In diesem Falle ist es freilich sehr schwer, den Beweis der Schuld zu führen.

Die Kupplerin hat in der Regel noch eine Gehülfin an der Hand, es ist dies entweder ein altes Weib, welches sie zur Aufwartung und zugleich zur Bestellung und Herbeiholung der jungen Frauenzimmer benutzt oder ein Dienstmädchen, welches sie in ihrem Lohn und Brod hat. Wenn sich der Polizei-Beamte dieses Gehülfen zu bemächtigen weiß, so wird in der Regel das ganze Treiben der Kupplerin enthüllt. Dieser Gehülfe muß gewöhnlich auch, während das Gewerbe betrieben wird, vor der Hausthür Wache halten und ein verabredetes Zeichen geben, wenn Gefahr naht, so daß es bei einer Recherche in der Wohnung der Kupplerin vor allen Dingen darauf ankommt, sich dieses Wächters zu bemächtigen.

Außer den Kupplerinnen im eigentlichen Sinne des Worts giebt es noch andere Frauenzimmer, welche mehr oder minder bedenkliche Beziehungen zu prostituirten Frauenzimmern unterhalten. Zunächst sogenannte Gelegenheitsmacherinnen, welche den Dirnen in einzelnen Fällen Herren nachweisen, oder umgekehrt den Männern für eine gewöhnlich von beiden Seiten zu zahlende Vergütigung Frauenzimmer zuführen. Eine derartige Thätigkeit entwickeln z. B. die meisten Commissionaire und Aufwärter in den Gasthöfen. Der

Thatbestand einer strafbaren Kuppelei liegt in solchen Fällen gewöhnlich nicht vor. Ferner giebt es ältere Frauen, welche auf der Promenade und in den Vergnügungslocalen als die Begleiter der lüderlichen Dirnen der feineren Art auftreten und bald als angebliche Mütter oder Tanten, bald als Gesellschaftsdamen figuriren, je nachdem es die Situation erfordert. Diese Begleiterinnen sind gewöhnlich ausrangirte Lohndirnen, welche das zunehmende Alter aus den Reihen der Prostitution vertrieben hat.

Sehr häufig kommt es für die Polizei-Beamten daranf an, die liederlichen Dirnen bei ihrer Promenade auf den Straßen aufzugreifen und zur Haft zu bringen. Es muß hierbei mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, damit nicht eine Verwechselung eines unschuldigen Frauenzimmers mit einer prostituirten Dirne eintritt. Verwechselungen solcher Art erregen in der Regel großes Aufsehen, können aber dennoch leicht vorkommen, da zuweilen ganz anständige junge Mädchen sich unüberlegter Weise auf der Straße so auffällig benehmen, daß man sie für leichtsinnige Dirnen halten möchte. Es ist also in einem zweifelhaften Falle besser, von einem Einschreiten Abstand zu nehmen, als sich der Gefahr einer Verwechselung auszusetzen.

Die prostituirten Dirnen pflegen bei ihren Promenaden auf der Straße gewisse Kennzeichen an den Tag zu legen, durch welche sie sich den Männern bemerkbar machen. Diese Kennzeichen sind natürlich auch für die Polizei-Beamten verständlich genug. Die Mädchen gehen zwecklos an derselben Stelle auf und nieder; erregen sie die Aufmerksamkeit eines Mannes, so bleiben sie stehen und sehen sich um, während das anständige Mädchen gewöhnlich schnell von dannen eilt. Sie tragen oftmals einen leeren Korb in einer auffälligen Weise am Arme, heben die Kleidungsstücke übermäßig in die Höhe und halten einen Schlüssel in der Hand, als Zeichen, daß sie über ein Zimmer selbstständig zu verfügen haben. Oftmals gehen die Dirnen auch paarweise mit einander. Es giebt gewisse Stadtgegenden, welche die Dirnen vorzugsweise für ihre Promenaden auswählen; es sind dies namentlich Straßen, welche in der Nähe von Gasthöfen oder an Spaziergängen der Männerwelt belegen sind. Man nennt diese Gegenden „den Strich“ und bedient sich für den Besuch derselben des Ausdrucks „auf den Strich gehen.“ Ist der Polizei-Beamte

persönlich sehr bekannt und erscheint er überdies in Uniform, so verschwinden die Dirnen natürlicher Weise sofort bei seinem Erscheinen. Nur in unkenntlicher Civilkleidung oder mit Hülfe eines Agenten, der die verdächtigen Mädchen vorher anredet und sich bestimmt überzeugt, daß dieselben prostituirt sind, läßt sich eine Säuberung des sogenannten Strichs durchführen.

So viel über die unsittlichen Beziehungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts. — Es kommen nun aber noch verschiedene unnatürliche Verbrechen vor, welche das Einschreiten der Polizei erfordern, namentlich unsittliche Beziehungen zwischen Männern (Pädrastie). Dieses letztere Verbrechen wird zuweilen in einer Ausdehnung betrieben, welche alle Vorstellungen weit übertrifft. Dasselbe schleicht aber so im Dunkeln, daß man gewöhnlich wenig davon bemerkt und falls nicht irgendwie ein öffentliches Aergerniß entsteht, oder die Sache einen zu ausgedehnten Character annimmt, thut der Polizei-Beamte wohl daran, in diese schmutzigen dunklen Verhältnisse nicht zu tief einzudringen. Es kommt überdies in der Regel hierbei nicht viel heraus, da bei der Pädrastie beide Theile strafbar sind, Zeugen bei einer so versteckten That niemals zugezogen werden, also der Beweis des Verbrechens schwer zu construiren ist. Die Pädrastie ist ein sehr altes Verbrechen, welches namentlich bei den orientalischen Völkern beliebt ist und bei den alten Griechen und Römern namentlich zur Zeit des Verfalles ihrer Sitten förmlich geduldet war. Erschlaffung des Körpers und Ueberreizung der geschlechtlichen Functionen führten auf diesen Abweg. Noch heute kommt dieses Verbrechen in Italien und in der Türkei in einer unglaublichen Verbreitung vor. Im Orient dienen gewöhnlich junge blühende Knaben als Gegenstand des Verbrechens. In Deutschland wird dasselbe hingegen an Männern, namentlich an Soldaten verübt. Es sind meistens alte Wollüstlinge, welche auf diesen Abweg gerathen, jedoch kommt es vor, daß auch jüngere Personen derartigen Versuchungen unterliegen. Wenn Jemand der Pädrastie verfallen ist, so erfüllt ihn in der Regel eine heftige Abneigung gegen das weibliche Geschlecht und es kommt sehr selten vor, daß ein Pädrast auch zugleich den Weibern nachstellt. Es giebt aber einzelne Fälle, wo Männer ganz glücklich verheirathet waren, sogar Kinder mit ihren Frauen erzeugt haben und dennoch heimlich der Pädrastie verfallen waren.

Man muß zwischen passiver und activer Pädrastie unterscheiden. Gewöhnlich fröhnt nur der active Pädrast einem sinnlichen Genuß, der passive Pädrast giebt sich lediglich aus Gewinnsucht Preis. Jedoch sind auch Fälle vorgekommen, in denen Pädrasten abwechselnd activ und passiv aufgetreten sind. Zuweilen entwickeln sich zwischen Pädrasten förmliche Liebesverhältnisse. Dieselben schreiben sich zärtliche Briefe des feurigsten Inhalts, legen sich weibliche Vornamen bei und behandeln sich mit einer Aufmerksamkeit, welche an Galanterie gränzt. Es kommen unter diesen Leuten Scenen der wüthendsten Eifersucht vor. In großen Städten wird zuweilen das Laster der Pädrastie so häufig betrieben, daß bestimmte entlegene Orte existiren, an denen die Pädrasten förmlich auf den Strich gehen. Namentlich sind es Soldaten, welche von denselben als Opfer ihrer Lüste gesucht werden und leider existiren zuweilen ganze Truppentheile, in denen die Soldaten sich durch Hingebung zur Pädrastie einen Nebenerwerb schaffen. Natürlich können nur wohlhabende Leute diesem Laster fröhnen, da dasselbe große Summen erfordert. Gewöhnlich üben diejenigen Subjecte, welche sich zur Pädrastie haben gebrauchen lassen, hinterher noch arge Erpressungen gegen die alten Sünder aus, welche sich mit ihnen eingelassen haben und mancher wohlhabende Pädrast ist durch diese unglückliche Leidenschaft völlig verarmt. Es giebt sogar ganz geistreiche, talentvolle und hochgestellte Männer von gutmüthigem, sogar edlem Character, welche diesem traurigen Laster erlegen sind.

Der erfahrene Polizei-Beamte erkennt einen Pädrasten sehr leicht schon an seinem Aeußeren. Gewöhnlich legt derselbe in seiner Erscheinung einen gewissen unsicheren weibischen Ausdruck an den Tag. Es ist, als ob sich derselbe bewußt wäre, die Manneswürde verloren zu haben. Er ist überaus höflich und zuvorkommend und ergeht sich viel in süßen und gleichgültigen Redensarten, er drängt sich auch gern an andere Männer heran. Der Pädrast putzt sich in geckenhafter Manier heraus und hält namentlich seine Hände und Nägel auffällig rein und sauber, so daß solche nicht selten wie von Wachs erscheinen. In den Zimmern der Pädrasten findet man gewöhnlich eine Menge von Waschgefäßen und Waschapparaten und Spuren vielfach verschütteten Wassers.

Bei einer Recherche gegen einen Pädrasten muß der Polizei-

Beamte zunächst eine sorgfältige Beobachtung der Wohnung einleiten. Ist der entstandene Verdacht begründet, so wird man sehr bald bemerken, daß in der fraglichen Wohnung ein auffälliger Verkehr von jungen Leuten niederen Standes herrscht. Namentlich pflegen sich Soldaten einzufinden, ohne daß ein reeller Zweck sie zu Besuchen der betreffenden Art veranlassen könnte. Diese Besuche concentriren sich gewöhnlich in den Stunden der Dämmerung. Kann man in irgend einer Weise die Verhaftung des Pädrasten rechtfertigen und in der Wohnung desselben Polizei-Beamte stationiren, welche jede dort eintreffende Person sofort festhalten und wegen des Zweckes ihres Besuches in ein strenges Verhör nehmen, so hat man gewöhnlich leichtes Spiel und es gelingt die Ueberführung des Angeschuldigten. Bei einer Haussuchung bei einem Pädrasten findet man auch nicht selten förmliche Liebesbriefe der betreffenden Genossen des Verbrechens, mindestens Briefe von so eigenthümlichem Inhalt, daß man die richtige Bewandtniß, welche es mit denselben hat, sehr bald durchschaut.

Nicht nur zwischen Personen desselben männlichen, sondern auch zwischen Personen desselben weiblichen Geschlechts kommen unsittliche Beziehungen vor. Doch sind diese letzteren Beziehungen sehr selten und dieselben haben einen so überaus heimlichen und versteckten Character, daß sie selten zur amtlichen Erörterung gelangen.

Namentlich in Gefangenhäusern kommen Unsittlichkeiten zwischen Personen desselben Geschlechts sehr häufig vor. Dort leben eine Menge liederlicher wollüstiger Personen dicht bei einander, welche bisher gewöhnt waren, dem Geschlechtsgenusse sich stark hinzugeben und welche beim Mangel anderer Gegenstände, sich nun an sich selbst vergreifen. Die Strafanstalts-Directionen müssen daher in dieser Beziehung ein sehr wachsames Auge haben.

Endlich gehört hierher noch die Unzucht zwischen Menschen und Thieren, die sogenannte Sodomiterei. Gott sei Dank, ist dieses Verbrechen so überaus selten, daß man dasselbe nur bei Personen der niedrigsten und ungebildetsten Klasse und in höchst vereinzelten Fällen findet. Die Dienstknechte auf dem Lande sollen zuweilen diesem Laster fröhnen. Höchstens im Orient kommt dasselbe in einer größeren Ausdehnung vor.

Zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbrechen des Mordes und Raubes.

Professionirte Mörderbanden, wie wir solche im vorigen Jahrhundert noch in gewissen Gegenden Deutschlands gekannt haben, giebt es, Gott sei Dank, jetzt wohl in ganz Europa nicht mehr; höchstens in London und in Italien existiren noch Individuen, welche aus dem Morde ein Gewerbe machen. Hingegen kommen in einzelnen waldigen und gebirgigen Strecken, wo eine mangelhafte polizeiliche Aufsicht herrscht, noch vereinzelte Räuberbanden vor, welche bei ihren Verbrechen die Gewalt an der Person nicht scheuen und es läuft wohl auch zuweilen bei solchen Gelegenheiten ein Mord dazwischen. In großen Städten ist jetzt überall eine so vortreffliche Polizeiaufsicht eingeführt, daß die Verbrechen des Mordes und Raubes nur noch als vereinzelte Attentate existiren, gegen welche sich die gesammte Executivgewalt der Polizei und Justiz sehr bald mit voller Energie zu richten pflegt. Gewöhnlich greift der Verbrecher nur im Falle der äußersten Noth, namentlich wenn er seine eigene Freiheit vertheidigen muß, zum Verbrechen des Mordes oder Raubes. Eine planmäßig überlegte Tödtung einer Person lediglich in der Absicht, dieselbe zu bestehlen, gehört in neuester Zeit zu den unerhörten Seltenheiten. Mord aus Rachsucht oder zur Erreichung irgend eines bestimmten Zweckes z. B. einer Erbschaft kommen namentlich auf dem platten Lande häufiger vor.

Hat sich ein Mord zugetragen, so müssen natürlich alle diejenigen Mittel, welche überhaupt der Polizei zur Entdeckung von Verbrechen zu Gebote stehen, in erhöhetem Maße in Anwendung gebracht werden. Die erste Frage, welche zu beantworten ist, besteht darin, liegt wirklich ein Mord oder nur ein Selbstmord vor? Die Beantwortung dieser Frage ist oftmals überaus schwierig und erfordert mehr die Kenntnisse des Gerichtsarztes als der Justiz und

Polizei, weshalb man bei zweifelhaften Fällen dieser Art so schnell als möglich ärztlichen Beistand herbeirufen muß. Oftmals findet man, daß sich Selbstmörder so furchtbar verstümmelt haben, daß man es kaum für möglich halten sollte. Zuweilen haben sich dieselben den Hals mit solcher Gewalt abgeschnitten, daß fast der ganze Kopf vom Rumpfe getrennt worden ist. Bei Personen, welche erhängt gefunden werden, ist es oft überaus schwierig zu beurtheilen, ob sich dieselben lebend den Strang selbst umgelegt haben, oder ob die Leiche erst mit solchem in Berührung gebracht worden ist. Aehnlich verhält es sich bei Personen, welche im Wasser gefunden werden. Es giebt Arten der Vergiftung und Betäubung z. B. durch Blausäure und Chloroform, welche dem betreffenden Leichnam scheinbar alle Zeichen eines Schlagflusses verleihen.

Eine vollständig sichere Ueberzeugung kann bei Fällen dieser Art nur durch die gerichtliche Obduction gewonnen werden. Bis diese eingetreten ist, muß sich der Polizei-Beamte mit einer überaus sorgfältigen Besichtigung des Leichnams und einer recht gründlichen Untersuchung aller den Fall begleitenden Umstände begnügen. Namentlich kommt es darauf an, zu ermitteln, ob sich an dem Leichname Spuren eines vorangegangenen Kampfes vorfinden, da es selten gelingt, einen Mord ohne alle Anwendung von Gewalt durchzuführen. Die Spuren des Kampfes geben sich an Kratzwunden und Nägel-Eindrücken am Halse und hinter den Ohren, so wie durch den Zustand der Haare am ehesten zu erkennen. Bei einer Erwürgung zeigen sich namentlich am Halse verdächtige blaue Flecke neben der Strangulations-Marke. Starke Verletzungen, namentlich Schädelbrüche, lassen natürlich keinen Zweifel eines gewaltsamen Todes übrig. Jedoch muß man bei Leichen, welche im Wasser gefunden werden, erwägen, daß oftmals durch Schiffe, durch Stöße mit Stangen oder Rudern starke Beschädigungen entstehen können, welche erst nach dem Tode eingetreten sind. Die Leichen der Erhängten werden zuweilen von Thieren angefressen oder beim Abschneiden beschädigt.

Ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Mord und kein Selbstmord vorliegt, so kommt es vorzugsweise darauf an, sich klar zu machen, ob der Mord sich als ein Raubmord qualificirt oder ob irgend ein anderes Motiv vorliegt. Solcher Motive sind namentlich:

Rache, Eifersucht, Beseitigung eines Altentheils, Gewinnung einer Erbschaft. Bei Giftmördern findet man in einzelnen Fällen noch ein ganz abnormes Motiv, das der reinen Mordlust. Bei Kindermorden kann über das Motiv kein Zweifel sein. Diese characterisiren sich als eine eigenthümliche Gattung des Mordes, welche nach der Gesetzgebung aller Länder in einem milderen Lichte als andere Morde erscheint.

Durch das Resultat dieser Ermittelungen wird auch die Richtung bezeichnet, welche die betreffenden Recherchen zu nehmen haben. Liegt ein Raubmord vor, so muß der Mörder zugleich in dem betreffenden Diebe gesucht werden. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß professionirte Diebe nur höchst selten zum Morde greifen. Meistens werden dieselben durch Feigheit zurückgehalten. Raubmörder sind gewöhnlich bis dahin unbescholtene oder wenig bescholtene Personen, welche aber durch die Furcht vor einer entehrenden Strafe zum Morde getrieben werden. Natürlich kommen auch einzelne Ausnahmen vor. Dreierlei Momente muß man bei der Verfolgung der Raubmörder klar festzustellen suchen: a) Wer hat den Thäter zuverlässig gesehen, wer kann eine genaue Beschreibung desselben liefern, welchen Zeugen können verdächtige Personen zur Recognition vorgestellt werden? b) Welche Objecte hat der Thäter am Orte der That zurückgelassen? c) Welche Objecte hat derselbe vom Orte der That mitgenommen? Diese drei verschiedenen Momente, welche bei jeder Diebstahls-Recherche erörtert werden müssen, kommen natürlich bei einer Untersuchung wegen Raubmordes ganz besonders in Betracht. Irrthümer müssen hierbei um jeden Preis vermieden werden. Liefert ein unzuverlässiger Zeuge eine falsche Beschreibung des Mörders, so wird natürlich jede Ermittelung abgeschnitten. Bei Feststellung der Sachen, welche der Thäter am Orte des Mordes zurückgelassen, muß man sich namentlich hüten, daß man nicht das Eigenthum des Getödteten mit dem des Mörders verwechselt. Bei Erörterung des dritten oben erwähnten Momentes muß man sich eine gewissenhafte Ueberzeugung verschaffen, ob die angeblich vermißten Sachen auch wirklich vorhanden gewesen sind und eben so muß man durch Zuziehung aller nur denkbaren Angehörigen, welche zur Umgebung des Getödteten gehört haben, zu verhüten suchen, daß

nicht etwa eine der wirklich entwendeten Sachen der Aufmerksamkeit der Behörden entgehe. Durch die Resultate dieser Ermittelungen wird der Gang bestimmt, welchen die Recherchen zu nehmen haben. Zufällige Umstände erzeigen hierbei so viele Variationen, daß es gar nicht möglich ist, bestimmte Principien aufzustellen.

Bei einem gewaltsamen Morde bildet das Blut, wenn solches vergossen ist, ein überaus günstiges Mittel zur Entdeckung des Thäters. Es ist unglaublich, wie schwer es ist, die Spuren von Menschenblut zu vertilgen. Die allwaltende Nemesis hat es so wunderbar eingerichtet, daß dieser Siegel der Schuld überaus schwer zu beseitigen ist und schon mancher Mörder ist durch das Blut, welches zum Himmel Rache schreit, entdeckt worden. Blutflecken sind aus weißer Wäsche trotz allen Waschens nicht zu vertilgen, das scharfe Auge des kundigen Polizei-Beamten wird die rothen Ränder der verwischten Flecken immer noch herauskennen. Auch in dunkelem Tuche, selbst in den Nähten der Stiefeln halten sich die Blutflecken sehr lange.

In neuerer Zeit haben die mikroscopischen Beobachtungen berühmter Gelehrten bei Beurtheilung von Blutflecken große Resultate erzielt. Handelt es sich um Blutflecken, welche sich an metallenen Gegenständen, z. B. Messern, Beilen oder Waffen vorfinden, so wird die Erkennung derselben höchst schwierig und es treten oftmals starke Täuschungen ein, weil Blutflecken und Rostflecken am Metall kaum zu unterscheiden sind.

Hat man eine des Mordes verdächtige Person verhaftet, so kommt demgemäß alles darauf an, festzustellen, ob dieselbe noch Blutspuren an sich trägt oder etwa durch verdächtiges Waschen unmittelbar nach der That bemüht gewesen ist, Blutspuren zu vertilgen. Ferner ist eine genaue Untersuchung des Körpers erforderlich, um zu ermitteln, ob der Verdächtige Spuren eines Kampfes an sich trägt. Auch hier ist wieder, wie bei der Leiche des Ermordeten, auf Kratzwunden und Nägel-Eindrücke am Halse und hinter den Ohren zu achten, da sich Kampf auf Tod und Leben vorzugsweise an diesen Stellen zu erkennen giebt. Ein Mensch, welcher ermordet wird, greift, wenn er noch so schwächlich ist, im Todeskampfe nach dem Halse seines Mörders, oder er sucht denselben

hinter den Ohren zu packen, oder endlich er greift ihm in die Haare. Derartige Kratzwunden und Nägel-Eindrücke erhalten sich zuweilen mehrere Wochen lang.

Bei solchen Morden, welche keine Gewalt erfordert haben z. B. den Giftmorden, nehmen die Recherchen eine ganz andere Gestalt an. Hier kann von Blutspuren und von den Zeichen eines Kampfes keine Rede sein, vielmehr kommt hier alles darauf an, den Gang zu ermitteln, welchen das Gift genommen hat. Vor allen Dingen muß die Art des Giftes festgestellt werden. Die Aerzte werden aus der Beschaffenheit der Excremente und der ausgebrochenen Speisen, so wie aus dem Resultat der Obduction und dem Verlaufe der betreffenden Krankheit in dieser Beziehung sehr bald ein bestimmtes Urtheil abgeben können, wenn das Gift mineralischer Natur ist. Höchst schwierig wird die Sache, wenn das Gift vegetabilischer Art ist, d. h. wenn es dem Pflanzenreiche angehört, da sich diese letztere Art der Gifte schwer feststellen lassen. Unter den Mineral-Giften ist der Arsenik besonders beliebt, so daß unter zehn Giftmorden vielleicht acht mittelst Arsenik bewirkt werden. In neuerer Zeit ist auch das Phosphorgift stark in Aufnahme gekommen. Steht die Beschaffenheit des gebrauchten Giftes fest, so muß an allen Orten, von denen dasselbe möglicher Weise entnommen worden sein kann, z. B. in den Apotheken, in den Droguen-Handlungen, in den Färbereien und chemischen Fabriken, bei den sogenannten Kammerjägern u. s. w. sorgfältig recherchirt werden, ob von dort Gift der betreffenden Art an irgend eine verdächtige Person verabfolgt worden ist.

Wenn der Polizei-Beamte den Thatbestand eines Mordes aufnimmt, so muß derselbe auf den kleinsten Umstand achten und sich denselben genau zu merken suchen, da, wenn späterhin eine verdächtige Person ermittelt wird, oftmals Umstände als sehr wichtig hervortreten, welche anfangs völlig unerheblich erschienen oder ganz übersehen sind. Jeder einzelne Blutstropfen, jedes Haar, welches gefunden wird, kann von Wichtigkeit werden, um das Verfahren des Verbrechers bei der That festzustellen.

Liegt nur der Thatbestand eines Raubes und nicht der eines Mordes vor und ist der vom Verbrechen Betroffene im Stande, Zeugniß abzulegen, so gestaltet sich die Sache natürlich für die

polizeiliche Untersuchung viel günstiger, da man dann aus bester Quelle über den Hergang der That genauere Auskunft erhalten kann, während man beim Morde vor der stummen Leiche steht und nur aus den die That begleitenden Umständen zweifelhafte Schlüsse zu ziehen im Stande ist. Im Uebrigen haben die Recherchen wegen Raubes große Aehnlichkeit mit denen wegen Mordes. Wenn anzunehmen ist, daß der Thäter bei der That selbst in Folge einer energischen Gegenwehr erhebliche Verletzungen davongetragen hat, so kann man durch Recherchen bei den benachbarten Aerzten, Barbieren und Apothekern zuweilen eine glückliche Spur finden, da auch der verwundete Verbrecher zuletzt genöthigt wird, ärztliche Hülfe zu suchen.

Eine eigenthümliche Art des Mordes bildet die Tödtung der Forst-Beamten durch Wilddiebe. Diese begehen sogar bei Verbrechen dieser Art zuweilen die ärgsten Grausamkeiten an den Beamten. Findet man einen Forst-Beamten in der Forst ermordet vor, so kann man in der Regel, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, annehmen, daß der Thäter unter den Wilddieben oder auch wohl Holzdieben zu suchen ist und man wird die richtige Spur bald finden. Wenn der Wilddieb noch so geheimnißvoll verfährt, so wird doch sein nächtlicher Ausgang von den Nachbarsleuten bemerkt und es spielen die Fußspuren bei Recherchen dieser Art eine große Rolle. Auch ermittelt man zuweilen Hirten, Viehjungen, Nachtwächter, Fuhrleute, Chaussee-Einnehmer, welche den Wilddieb auf der nächtlichen Wanderung gesehen haben. Der Schall des Schusses, welcher den Tod des Forst-Beamten herbeigeführt hat, ist auch zu beachten, um die That näher zu bestimmen. Die Wilddiebe haben ihre Schußwaffen gewöhnlich niemals im Hause, sondern sie nehmen dieselben auseinander, schmieren die Läufe und Schlösser mit Oel ein, stecken die einzelnen Theile in alte Säcke und vergraben dann diese Werkzeuge im Walde. Es kommt also dann zunächst darauf an, den Versteck der Gewehre zu ermitteln. Liegen die Gewehre vor, so kann man zuweilen durch eine Vergleichung der Läufe mit der Beschaffenheit der tödtenden Kugel oder durch Ermittelung des Stoffes, welcher als Kugelpfropfen verwendet worden ist, interessante Aufschlüsse herbeiführen. Die Wilddiebe gehen selten allein, sondern gewöhnlich in bestimmten Gruppen an ihr Gewerbe. Wenn den

Polizei-Beamten diese Verbindungen bekannt sind, so findet er leicht die Spur der Mitschuldigen. Aehnlich verhält es sich mit der Ermordung von Gränz- und Steuer-Beamten, welche sich im Dienst befunden haben. In Fällen dieser Art kann man mit Recht vermuthen, daß Schmuggler die Thäter gewesen sind.

Bei Morden ist es rathsam, die Recherchen nicht lange zu secretiren, sondern sofort den Weg der Oeffentlichkeit zu betreten und eine Prämie auf die Entdeckung des Thäters zu setzen. Hier kommt alles vorzugsweise auf Verfolgung der frischen Spuren an und sind erst einige Tage seit der That fruchtlos verflossen, so ist gewöhnlich alle Mühe umsonst und der Erfolg in hohem Grade gefährdet.

Einundzwanzigstes Capitel.

Vom Diebstahle und der Hehlerei.

Der Diebstahl bildet das häufigste aller Verbrechen. Dieses Thema ist so wichtig und umfassend, daß man über dasselbe allein ganze Bücher schreiben kann. Wir werden uns mit demselben daher eine längere Zeit als mit den anderen Verbrechen zu beschäftigen haben. Man unterscheidet zunächst zwei verschiedene Arten von Dieben:

a) professionirte Diebe,

b) Gelegenheitsdiebe,

und zwar erledigen wir zunächst die zweite Art derselben.

Die Gelegenheitsdiebe unterliegen einer einzelnen Versuchung, ohne aus dem Diebstahl ein förmliches Gewerbe zu machen. Zunächst rechnen wir hierher die Hausdiebe. Vorzugsweise ist es ungetreues Gesinde, welches solche Diebstähle verübt, außerdem lassen sich andere Mitglieder der Familien vorübergend zu solchen verleiten. Der Hausdiebstahl wird entweder am Gelde oder an dem anderen Eigenthum der Herrschaft begangen. Merkt eine Herrschaft, daß sie bestohlen wird, so ist natürlich eine geschärfte Aufmerksamkeit das beste Mittel zur Entdeckung des Thäters. Bei Diebstählen an baarem Gelde wendet man zuweilen ein sehr einfaches Mittel mit Glück an. Man zeichnet die in der Casse befindlichen Geldstücke vermittelst einer feinen Nähnadel, indem man auf denselben ein Kreuz oder ähnliche Zeichen einritzt. Vermißt man davon Geldstücke, so kann man doch durch eine sofortige Visitation die entwendeten Geldstücken leicht erkennen. Hat ein Geschäftsmann seine im offenen Laden beschäftigten Leute im Verdacht einer

Veruntreuung, so sendet man Personen ab, welche mit solchen gezeichneten und vorher genau gezählten Geldstücken Waaren einkaufen müssen und man kann in solcher Weise leicht den Verbleib der Geldstücke verfolgen. Papiergeld kann man in ähnlicher Weise mit Dinte zeichnen. Bei der Recherche von Hausdiebstählen muß man mit großer Vorsicht verfahren. Zuweilen wird der Verdacht auf ganz unschuldige Personen geworfen, während der Thäter vielleicht gerade in einer Person zu suchen ist, welcher ein ganz besonderes Vertrauen geschenkt wird und welche schlauer Weise den Verdacht von sich auf andere Personen abzulenken weiß.

Bei solchen Gelegenheitsdiebstählen ist auch die Lehre von der sogenanten Diebesmanie zu erörtern. Daß eine solche existirt, ist nicht zu bestreiten. Es giebt vornehme reiche und ganz brave Frauen, welche, sobald sich eine Gelegenheit findet, Gegenstände von ganz unbedeutendem Werthe, Putzsachen, Nippsachen u. s. w. aus Ladengeschäften entwenden. Sogar männliche Exemplare dieser Art kommen vor.

Da die Gefahr, welcher sich Personen dieser Art aussetzen, in gar keinem Verhältnisse zu dem Werthe der entwendeten Sachen steht, so kann man unter Umständen wirklich das Vorhandensein einer förmlichen Manie annehmen. Namentlich giebt es Frauenzimmer, welche im schwangeren Zustande solchen Zufällen unterliegen. Freilich darf man mit der Annahme einer solchen Manie nicht zu schnell verfahren, da es auch unter den höheren Ständen höchst verderbte Subjecte giebt, welche selbst vor einem Diebstahle nicht zurückschrecken, und man muß jeden Fall dieser Art nach seiner individuellen Beschaffenheit beurtheilen, sich aber auch vor der Annahme hüten, als ob jeder vornehme Verbrecher auch unzurechnungsfähig sei.

Es ist ein altes und sehr wahres Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe. Diesen Grundsatz möge jeder Familienvater wohl beherzigen und mit seinem Gelde und seinen Sachen recht aufmerksam verfahren. Läßt man es an der nöthigen Aufmerksamkeit fehlen, so verleitet mau zuweilen förmlich seine Angehörigen zum Verbrechen. Die Hälfte der Diebstähle könnte durch eine gehörige Aufmerksamkeit von Seiten des Publicums vermieden werden.

Die professionirten Diebe nehmen die Aufmerksamkeit des Polizei-Beamten vorzugsweise in Anspruch und derselbe wird wohl daran thun, zunächst für ein genaues Verzeichniß aller in seinem Bezirk vorhandenen professionirten Diebe zu sorgen, welches stets correct erhalten werden muß. In diesem Verzeichnisse müssen zugleich die Acten, welche bisher über den Dieb verhandelt sind, verzeichnet sein, da diese oftmals Aufschlüsse über seine Verbindungen liefern. Ferner müssen die Spitznamen der Verbrecher angegeben sein, da solche in dem Verkehr der Diebe gewöhnlich nach ihren Spitznamen genannt werden. Auch was sonst über die Verbindungen der Verbrecher bekannt ist, muß möglichst notirt werden.

Unter den professionirten Dieben erscheinen als die gefährlichsten:

a) Die gewaltsamen Diebe, welchen wir nachstehend einen besonderen Abschnitt widmen.

a) Die gewaltsamen Diebe, Einbrecher.

In der Gaunersprache wird der gewaltsame Diebstahl Masematten genannt. Man rechnet nach der Gesetzgebung fast aller Länder auch solche Diebstähle zu den gewaltsamen (schweren) Diebstählen, welche, wenn auch nicht gerade mit Anwendung von Gewalt, doch durch den Gebrauch von Nachschlüsseln oder durch freches gefährliches Einsteigen verübt werden. Der Dieb unternimmt solche Diebstähle in verschiedener Weise; entweder kundschaftet er solche vorher aus (baldowert) oder er verfährt auf gutes Glück.

Im letzteren Falle schleicht er allein oder mit einem Genossen in anständiger Kleidung in der Stadt umher. Um anscheinend eine gegründete Veranlassung zu haben, die Häuser zu durchmustern, trägt er ein Buch unter dem Arm oder einen Brief in der Hand. Das Diebeswerkzeug, bestehend aus einem Brecheisen, den Nachschlüsseln (Schränkzeug), Centrumbohrer, Stichsäge u. s. w. hält er an seinem Leibe sorgfältig versteckt. Er wählt namentlich Tage und Stunden aus, wo das Publicum die Wohnungen zu verlassen pflegt, also die Nachmittagsstunden der Sonn- und Feiertage. Findet er eine passende Wohnung, so klopft oder klingelt er. Wird geöffnet, so schützt er irgend eine Anfrage vor und geht weiter. Wird nicht geöffnet, so klopft oder klingelt er wiederholt, bis er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Wohnung leer sei. Nunmehr beginnt er deren Oeffnung (er baut an). Glasfenster knickt er mit Hülfe eines Lappens geräuschlos ein, welcher mit irgend einer klebrigen Masse (Terpentin, Pech) bestrichen ist. Schlösser öffnet er mit Dietrichen, im schlimmsten Falle mit Brecheisen. Ist auch dies nicht möglich, so versucht er mit einem Stemmeisen die Thürfüllung auszuschneiden. Hat der Dieb in solcher Weise Eingang in die Wohnung gefunden, so weiß er mit wunderbarem Instinct die Orte zu

finden, an denen der Inhaber der Wohnung seine Kostbarkeiten aufzubewahren pflegt. Gewöhnlich entsteht nachher der Glaube, der Dieb müsse eine Person gewesen sein, welche Bescheid gewußt habe, und es wird der Verdacht auf manche unschuldige Person geworfen, während man es mit einem ganz fremden Menschen zu thun gehabt hat. Beim Erbrechen der Spinden macht der Dieb nicht viel Umstände. Widerstehen die Schlösser den Nachschlüsseln, so zerbricht er die Meubles mit Gewalt und schlägt im äußersten Falle die Rückwände der Kommoden und Spinden heraus. Der erfahrene Dieb nimmt nur baares Geld, Gold- und Silbersachen oder andere Gegenstände, welche sich leicht verwerthen lassen. Mit Staatspapieren, deren Nummern bekannt sind und leicht zum Verräther werden können, läßt sich der gewitzte Verbrecher nicht gern ein. Die gestohlenen Sachen werden in ein Bündel zusammengeschnürt und geräuschlos entfernt sich der Dieb wie er gekommen ist. Wo möglich ruft er noch einen höflichen Gruß in die leere Wohnung zurück, damit er nicht Verdacht erregt, falls ihm jemand im Augenblicke, wo er die Bühne des Verbrechens verläßt, begegnet. Ein Zusammentreffen mit dem Verbrecher in dem Augenblicke, wo er den Diebstahl verübt, ist höchst gefährlich, da derselbe dann sehr leicht zur Verübung von Gewalt geneigt ist, und jedenfalls muß man in solchen Momenten mit großer Vorsicht verfahren.

Anders gestaltet sich der gewaltsame Diebstahl, wenn er vorher ausdrücklich baldowert ist. Die Auskundschaftung erfolgt in verschiedener Art:

a) der Dieb hat durch ein zufälliges Wohnungs- oder Dienstverhältniß Kenntniß von einer Gelegenheit zu einem bedeutenden Diebstahle erlangt;
b) der Dieb knüpft irgend eine Bekanntschaft oder Liebschaft mit einem Dienstboten an, um durch dessen Vermittelung die nöthigen Erkundigungen einzuziehen;
c) ein Dieb hat die betreffenden Nachrichten von einem anderen Diebe erhalten. Vorzugsweise bilden in dieser Weise die Untersuchungs-Gefängnisse und Straf-Anstalten die Nachweisungs-Comptoirs für große Diebstähle. Die Verbrecher, welche zusammen eingesperrt und zur Unthätigkeit verdammt sind, bringen den Tag hauptsächlich damit hin, daß sich dieselben gegenseitig

Diebesgeschichten erzählen und sich Gelegenheiten zur Verübung von Verbrechen nachweisen.

Hat der Dieb den Entschluß gefaßt, einen solchen baldowerten Diebstahl auszuführen, so beginnt nun ein systematischer Angriffsplan. Zunächst schafft sich der Dieb Genossen an, da zur Verübung eines bedeutenden gewaltsamen Diebstahls immer das Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Der eine muß Wache (Schmiere) halten, während der andere die Schlösser öffnet, und je größer die Zahl der Theilnehmer ist, je leichter ist der Transport der gestohlenen Sachen. Nunmehr beginnt eine genaue Beobachtung aller Gewohnheiten und Handlungen der zu bestehlenden Personen, um die günstige Zeit und Gelegenheit zu dem Verbrechen zu erspähen. Zugleich wird ein sorgfältiges Studium der zu überwindenden Schlösser und Riegel unternommen. Besonders künstliche Schlösser werden in Wachs abgedrückt und werden demgemäß Nachschlüssel fabricirt. Der Dieb ist so frech, seine Schlüssel auch mehrfach an Ort und Stelle zu probiren. Vermittelst eines brennenden Schwefelholzes wird der innere Mechanismus der Schlösser untersucht. Man hat Fälle erlebt, wo die Diebe Geldbehälter leer oder mit geringen Summen gefüllt, vorgefunden haben und ruhig unverrichteter Sache fortgegangen sind, um eine günstigere Gelegenheit abzuwarten. Gelingt die Anfertigung von Nachschlüsseln nicht, so wird im Nothfalle die äußerste Gewalt angewendet. Wo der Krummkopf (eine starke gebogene Brechstange) nicht ausreicht, wird selbst die Wagenwinde angewendet, welche mit unwiderstehlicher Gewalt alle Bande sprengt und überdies ziemlich geräuschlos wirkt. In neuerer Zeit ist den Dieben die Ausführung großer Geldiebstähle durch die Erfindung der eisernen Geldspinden fast unmöglich gemacht worden. Diese Geldspinden sind mit sogenannten Brahmaschlössern versehen, welche mit Nachschlüsseln nicht eröffnet werden können und welche auch keine Gelegenheit darbieten, Wagenwinden anzuwenden. Ueberdies sind diese Spinden so schwer, daß ein Transport derselben unausführbar ist. Seit Erfindung dieser Geldspinden hört man nichts mehr von großen Diebstählen an baarem Gelde. Nicht nur jede Königliche Casse, sondern jeder vermögende Privatmann besitzt jetzt ein derartiges eisernes Spinde, welches zugleich Sicherheit gegen Feuersgefahr darbietet.

Wenn die Oeffnung eines Thürschlosses vermittelst der Nachschlüssel durchaus nicht gelingen will, so wird dasselbe zuweilen mittelst eines Centrumbohrers ausgebohrt, indem die einzelnen Löcher perlenartig an einander gereihet werden, oder es wird nur ein Loch gebohrt und der betreffende Theil der Thür sammt dem widerspenstigen Schlosse mit einer Stichsäge abgetrennt.

Fensterläden werden entweder ausgehoben oder der Verschluß wird mit einer Messerklinge geöffnet, welche in die Spalte zwischen beiden Ladenhälften eingeschoben wird, oder endlich das Schloß wird heraus gesägt.

Wenn alle Mittel fehlschlagen, wird schlimmsten Falles auch eine Mauer durchbrochen. Diebe haben sich schon einzelne neben dem Orte des Diebstahls belegene Localitäten gemiethet, nur um eine Gelegenheit zu finden, mit Muße ganze Wände zu durchbrechen.

Manche Räume, in denen werthvolle Gegenstände aufbewahrt werden, sind ganz vortrefflich verwahrt, haben aber dennoch irgend eine schwache Stelle, z. B. am Ofen oder in einer nach dem Keller führenden Fallthür u. s. w. Diese schwachen Stellen versteht der erfahrene Dieb mit einer meisterhaften Geschicklichkeit zu erspähen und für seine Zwecke zu benutzen. Wir erinnern hier nur an den Diebstahl, welcher in der General-Staatscasse zu Berlin mit Benutzung eines Schornsteines in einer so verschmitzten Weise ausgeführt worden ist.

Selbst eiserne vor den Fenstern befindliche Traillen weiß der Dieb zu überwinden, indem er starke Hebebäume oder Bohlen (in Städten z. B. die Bohlen, welche zum Bedecken der Rinnsteine dienen) nimmt und solche zwischen die einzelnen Traillen steckt. Vermittelst der Hebekraft gelingt es dann, die einzelnen Stäbe so weit auseinander zu biegen, daß ein Mensch hindurchkriechen kann.

Riegel, welche sich inwendig an einer Thür befinden, sind mittelst des sogenannten Riegelziehers leicht zu öffnen. Es wird ein Loch etwa zwei Zoll unterhalb der Stelle gebohrt, an welcher der Riegel sitzt. Dann wird eine starke eiserne Stange, deren Ende durch ein Charnier beweglich ist, hineingesteckt, das Charnier klappt sich herunter, so daß die eiserne Stange die Figur eines rechten Winkels bildet und vermittelst Umdrehens des Winkel-Endes gelingt die Eröffnung des Riegels.

Vorhänge-Schlösser werden gewöhnlich an der Stelle eröffnet, an welcher sich der Bügel des Schlosses um seinen Zapfen dreht. Dieser Zapfen ist in zwei eisernen Lappen eingenietet, welche als eine Fortsetzung der eisernen Seitenwände des Schlosses erscheinen. In der Regel bildet die Einnietung des Zapfens die schwächste Stelle des Schlosses und man kann an dieser mittelst einer einfachen Kneifzange ein ziemlich starkes Schloß öffnen. Anderen Falles wird die Kramme, in welche das Schloß einfaßt, oder der Bügel des Schlosses selbst mit der Spitze des Krummkopfes abgewürgt.

Muß der Dieb behufs Verübung des Verbrechens in die Höhe klettern, so entwickelt er auch hierbei oftmals eine unglaubliche Geschicklichkeit und Erfindungsgabe. Entweder steigt einer auf die Schultern des anderen oder auch zweier anderen, oder es wird eine glatte Stange zum Klettern benutzt, oder es wird endlich eine Leiter aus der Nachbarschaft herbeigeholt. Zuweilen dient irgend eine Dachrinne oder ein Blitzableiter, oder ein Balcongerüst als Vermittelung beim Einsteigen.

Auf dem Lande ist die Verübung derartiger gewaltsamer Diebstähle viel leichter als in großen Städten, da ländliche Wohnungen gewöhnlich an allen Seiten freistehen, also leichter zugänglich sind, und da in ihnen alle Verschlüsse mangelhafter angefertigt zu werden pflegen, als in großen Häusern der Städte. Selbst die Wände sind hier oft nicht massiv, sondern es bestehen solche aus leichtem Fachwerk, welches leicht einfällt. Hingegen bilden auf dem Lande die Hunde ein großes Hinderniß für die Diebe. Zur Beseitigung desselben wird entweder vergiftetes Fleisch angewendet oder es führen die Diebe läufige Hündinnen bei sich, oder endlich bringen dieselben vor Verübung des Diebstahls ihre Kleidungsstücke mit solchen Hündinnen in möglichst nahe Berührung.

In hohem Grade wird dem Diebe die Verübung der That erleichtert, wenn es ihm gelingt, einen Gehülfen in die zu bestehlende Wohnung selbst hineinzubringen, der ihm von innen hülfreich entgegenkommt. Entweder sucht der Dieb irgend einen Genossen oder eine Genossin, sei es als Kutscher, Bedienter, Dienstmädchen, als fremder Reisender am Orte der That einzuschmuggeln, oder er tritt mit einer Person, welche in einem solchen reellen Dienstverhältnisse steht, in eine verbrecherische Verbindung. Man muß deshalb bei

bedeutenden Diebstählen, welche baldowert zu sein scheinen, große Aufmerksamkeit auf das Gesinde und alle Personen richten, welche mit solchem in letzter Zeit verkehrt haben. Zuweilen wird der Gehülfe bei der That absichtlich geknebelt oder zum Schein gemißhandelt, um allen Verdacht von demselben abzulenken. Auch wenn der Dienstbote, welcher zur Bewachung des Hauses zurückgelassen war, sich zur Zeit der That entfernt hat, muß genau untersucht werden, ob eine reelle Veranlassung hierzu vorhanden war oder nicht. Freilich muß man erwägen, daß die Diebe oft die verschmitztesten Mittel anwenden, um die Entfernung des Hauspersonals zu bewirken. Es treten Personen mit fingirten Bestellungen auf, oder es werden ganz unvermuthet von unbekannter Seite her Billets zu Vergnügungslocalen gespendet u. s. w. Hat sich ein solcher Zwischenfall ereignet, so kann man sicher sein, daß die betreffende Mittelsperson Beziehungen zu den Thätern gehabt hat.

Zwei besonders beliebte Masken behufs der Baldowerung von Diebstählen sind der Bettler und der Colporteur. Personen dieser Art müssen deshalb stets mit besonderer Vorsicht und mit wohlbegründetem Mißtrauen ins Auge gefaßt werden. Wenn ein junger, rüstiger Mensch kurz vorher, ehe ein Diebstahl verübt worden ist, am Orte desselben zudringlich gebettelt und sich möglichst viel im Hause zu schaffen gemacht hat, so kann man ziemlich sicher sein, daß bei dieser Gelegenheit das Verbrechen baldowert worden ist. Seitdem es Sitte geworden ist, daß junge Burschen in anständiger Kleidung mit einer Auswahl von Büchern und Bildern in den Häusern umherziehen, um Subscribenten zu sammeln, werden fast täglich von den Polizei-Beamten die gefährlichsten gewaltsamen Diebe in einem solchen Aufzuge ertappt. Natürlich liegen diesen Leuten ganz andere Dinge als der Buchhandel am Herzen.

Zuweilen sind die Diebe so frech, daß sie sogar in Wohnungen, von denen sie wissen, daß solche von ihren Bewohnern nicht verlassen sind, eindringen. Es kann dies natürlich nur des Nachts geschehen, wenn alles im tiefen Schlafe liegt. Die Diebe suchen dann jedes Geräusch ängstlich zu vermeiden und bewegen sich nur in Gummi- oder Filzschuhen. Es kommt ihnen dann auch nicht darauf an, daß schlimmsten Falles einer der Bewohner erwacht, weil sie wissen, daß sie Zeit genug zur sicheren Flucht haben, ehe einer ihrer Gegner

vollständig seiner Sinne Herr wird und sich in den zur Verfolgung erforderlichen Stand setzt. Vorzugsweise speculiren die Diebe aber doch bei solchen Gelegenheiten auf den tiefen Schlaf der besitzenden Classen und namentlich des Gesindes auf dem Lande. Es ist unglaublich, welche Dinge man in dieser Beziehung erlebt. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo die Diebe schlaftrunkene Dienstleute förmlich fortgetragen haben. Um sich vor Verfolgung zu schützen, sperren die Diebe zuweilen die schlafenden Personen förmlich ein, indem sie die zu den Schlafzimmern führenden Thüren zuschließen oder mit Nägeln oder Bohrern absperren. Bei Diebstählen solcher Art pflegen sich die Verbrecher auch wohl die Gesichter zu schwärzen oder sich durch falsche Bärte unkenntlich zu machen, damit sie nicht erkannt werden, wenn jemand im Hause erwacht. Auch pflegen die Diebeslaternen dann eine Rolle zu spielen, weil diese das Zimmer dunkel lassen und den Schlaf der Bewohner nicht stören, auch von außen nicht Aufmerksamkeit erregen, während der Punkt, an welchem der Dieb stehlen will, hinreichend erleuchtet wird.

Um sich vor Ueberfällen von außen zu sichern, werden möglichst viele Wachen aufgestellt, welche Schmiere halten. Der erfahrene Dieb stiehlt fast niemals ohne eine solche Sicherung von außen her. Gewöhnlich wird der Baldowerer zu diesem Posten verwendet, weil er das Personal der zu bestehlenden Wohnung kennt, er also die nahende Gefahr von außen leichter beurtheilen kann. Der Warnungsruf besteht in einem kurzen verabredeten Pfiff. Sobald derselbe ertönt, eilt der Dieb von dannen.

In großen Städten, in denen des Nachts die Häuser von Nachtwächtern verschlossen werden, macht die Eröffnung der Hausthür den Dieben oftmals große Schwierigkeiten. Zur Uberwindung derselben werden verschiedene Mittel angewendet. Die Diebe schleichen sich noch zur Tageszeit in das Haus und halten sich dort in einem Keller, einem Verschlage oder einer sonstigen passenden Localität versteckt. Anderen Falles suchen die Diebe auf ein ihnen zugängliches Nebengrundstück zu gelangen und von diesem aus durch Uebersteigen der Grenzzäune sich dem betreffenden Ziele zu nähern. Auf den Gang, den die Diebe in solcher Weise genommen haben, ist bei der Recherche des Diebstahls dringend zu achten, da sich bei der Verfolgung dieses Ganges zuweilen ergiebige Spuren der Thäter finden lassen.

Die besten Schutzmittel gegen den gewaltsamen Diebstahl bilden natürlich gut construirte Schlösser und sicher verwahrte Thüren. Jeder Schlosser liefert jetzt für einen mäßigen Preis Schlösser, welche mit Nachschlüsseln sehr schwer oder gar nicht zu öffnen sind. Damit die Schlösser nicht mit einer Stichsäge herausgeschnitten werden können, müssen die betreffenden Theile der Thüren mit Eisenblech beschlagen sein. Thüren mit eingestemmten Füllungen gewähren einen nur geringen Schutz, da die dünnen Holzränder, in welche die Füllungen eingesetzt sind, sich leicht mit einem Stemmeisen ablösen und die Füllungen dann herausstoßen lassen. Andere Thüren, welche von starken Brettern zusammengenagelt sind, gewähren nur dann einen sicheren Verschluß, wenn sie mit Eisenblech bekleidet sind. Die Riegel an den Doppelthüren müssen mit einer Schraube versehen sein, welche, wenn der Riegel zugeschoben ist, in die Thür eingeschraubt wird und das Zurückdrängen des Riegels verhindern. Die Schließhaken, in welche die Riegel und Schlösser eingreifen, müssen natürlich ebenfalls gut versichert sein, sonst ist die Festigkeit des Schlosses ohne Nutzen.

Ist es nicht ausführbar, die ganze Thür mit Eisenblech zu bekleiden, so müssen wenigstens einzelne Streifen Eisenblech mit festen Schrauben strahlenförmig an entsprechender Stelle angebracht werden.

Die Fensterläden sind in gleicher Weise zu schützen; namentlich muß an der Stelle, wo beide Läden sich zusammenschließen, keine Fuge vorhanden sein, durch welche ein Instrument zum Zurückschlagen des Verschlusses gesteckt werden kann. Auch müssen die Fensterläden an besonders gefährlichen Stellen so beschaffen sein, daß dieselben nicht ausgehoben werden können.

Von den eisernen Geldspinden mit Brahma-Schlössern ist schon oben gesprochen worden. Dieselben haben sich bisher gegen das Eindringen der Diebe vortrefflich bewährt und sind jedenfalls den alten eisernen Geldkästen bei weitem vorzuziehen, welche man noch aus alten Zeiten her in manchen Cassen-Localen vorfindet.

Bei der Aufbewahrung von Staats-Papieren oder Actien ist es für den Privatmann, welcher kein eisernes Geldspinde sich beschaffen kann, sehr zu empfehlen, die Coupons von den eigentlichen Stamm-Papieren zu trennen und für sich aufzubewahren. Die bloßen Stamm-Papiere ohne Coupons können dem Diebe wenig Nutzen bringen und

umgekehrt ist der Verlust der bloßen Coupons leicht zu ersetzen, wenn man die Stamm-Papiere noch in Händen hat.

Jedenfalls muß man aber dafür sorgen, daß man immer ein genaues Verzeichniß seiner Werth-Papiere von diesen abgesondert aufbewahrt. Es beruht hierin die einzige Hoffnung zur Wiedererlangung gestohlener Werth-Papiere.

Die Schubkästen der Commoden, Schreibpulte u. s. w., welche zur Aufbewahrung der Gelder oder anderer werthvoller Gegenstände benutzt werden, dürfen nicht mit einfachen Schlössern versehen sein, wie man solche dutzendweise in jeder Eisenhandlung zu kaufen bekömmt, sondern es müssen Schlösser von einer gewissen künstlichen Beschaffenheit sein, welche nicht leicht mit einem Dietrich zu eröffnen sind. Namentlich sind sogenannte Dornschlösser zu empfehlen, da in diese ein Nachschlüssel schwer eingebracht werden kann.

Es ist ein vielfach verbreitetes Vorurtheil, daß Drückerschlösser schwerer zu eröffnen sind, als andere Schlösser. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Die meisten Drückerschlösser kann man bei nur einiger Geschicklichkeit mit einem Ende Draht zurückziehen und ist man überhaupt nur im Stande, ein Instrument in das Drückerschloß hineinzubringen, so ist auch gewöhnlich die Eröffnung desselben hiermit gelungen.

Am sichersten sind Schlösser, welche die Eigenschaften eines Drückerschlosses mit denen eines gewöhnlichen Schlosses vereinigen, welche auf einer sogenannten halben Tour stehen und überdies mit einem gebohrten Schlüssel versehen sind.

Ein Schloß dieser Art bietet dem Diebe fast unüberwindliche Schwierigkeiten dar, namentlich wenn solches noch mit Reifen, welche übereinandergreifen, inwendig versehen ist. Diese Reifen entsprechen den Einschnitten in dem Barte des Schlüssels.

b) Die Taschendiebe. (Torfdrücker.)

Unter den professionirten Dieben erscheinen als die gefährlichsten nächst den gewaltsamen Dieben die Taschendiebe. Zu dieser Art des Diebstahls ist kein Apparat irgend einer Art erforderlich. Höchstens erscheint es zweckmäßig, daß sich der betreffende Gauner einen Mantel oder irgend ein anderes passendes Kleidungsstück umhängt, welches geeignet ist, seine Manipulationen angemessen zu verdecken. Zuweilen wird auch ein kleines scharfes Messer oder eine Scheere benutzt, um Taschen, zu denen man von innen schwierig gelangen kann, von außen zu öffnen. Der Taschendiebstahl ist oftmals sehr leicht auszuführen, so daß jeder Laie, welcher sich nur überhaupt der Gefahr aussetzen will, als Dieb bestraft zu werden, diesem Geschäfte obliegen kann. Wenn ein unerfahrener Mensch vom Lande mit offenstehenden Seitentaschen erscheint, und in solche seine mit Geld gefüllte Brieftasche vor Aller Augen hineineinsteckt, so kann jedes Kind dieselbe herausziehen und sich durch einen kühnen Griff in den Besitz einer bedeutenden Geldsumme setzen.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn ein vorsichtiger, erfahrener Mensch aus der Residenz die Brieftasche oder Börse in die innere zugeknöpfte Rocktasche steckt. Dann ist die ganze Kunst eines Taschenspielers erforderlich, um sich der betreffenden Beute zu bemächtigen. Dennoch giebt es in der That Taschendiebe, welche ein derartiges Kunststück ausführen. Der höhere Künstler dieser Gattung erscheint in der feinsten Toilette, wo möglich mit dem Mantel eines Officiers bekleidet, mit Brillantnadel und Ordensband an Orten, wo nur die höhere Gesellschaft zu verkehren pflegt, z. B. im ersten Range des Theaters. Er weiß sich seinem Opfer in völlig unverdächtiger Weise zu nähern und mit richtigem Blick, namentlich indem er an der Theatercasse oder an einem anderen ähnlichen Orte,

wo Geld gezahlt wird, verweilt, die Besitzer voller Börsen so wie den Verbleib der letzteren zu erspähen. Ein kühner Griff, und er befindet sich in dem Besitz seiner Beute. Gewöhnlich hat er noch einen Genossen bei sich, der ihm Deckung macht und dem er das gestohlene Gut sofort zusteckt, damit er selbst, wenn er ertappt wird, völlig unverdächtig dasteht. Zuweilen muß der Genosse den Diebstahl noch erleichtern, indem er die Aufmerksamkeit des zu Bestehlenden plötzlich durch einen Stoß oder einen Tritt auf den Fuß oder ein starkes Drängen u. s. w. ablenkt.

Durch Taschendiebsthal erlangt der Dieb zuweilen mit einem Schlage ganz enorme Summen und er steht dabei eine viel geringere Gefahr aus, als der gewaltsame Dieb. Deshalb ist die Neigung zum Taschendiebstahl aber auch so groß. Andererseits können sich nur solche Personen mit demselben befassen, welche eine kleine zarte Hand und die nöthigen Manieren haben, um sich unter die bessere Gesellschaft zu mischen. Der professionirte Taschendieb im eigentlichen Sinne des Wortes beschäftigt sich nur mit einzelnen bedeutenden Geschäften. Hat er ein solches gemacht, so verhält er sich eine Zeit lang ruhig, lebt von dem Ertrage der gemachten Beute, betreibt vielleicht zum Scheine ganz harmlos irgend ein bürgerliches Geschäft und wartet ab, bis sich Zeit und Gelegenheit zu einem neuen Schlage bieten. Die Taschendiebe begnügen sich jetzt keineswegs mehr mit der Ausbeutung ihres Wohnortes, sondern sie unternehmen förmliche Kunstreisen. Sie besuchen namentlich die Bäder und Spielbanken und machen auf den Eisenbahnhöfen, auf denen viele unerfahrene Personen mit bedeutenden Geldsummen verkehren, glänzende Geschäfte. Sie reisen natürlich stets unter falschen Namen und sind mit falschen Legitimations-Papieren der verschiedensten Art reichlich ausgestattet. Die Taschendiebe führen auf diesen Kunstreisen Genossinnen bei sich, welche im Diebstahl eben so erfahren sind, wie die männlichen Diebe selbst. Ueberhaupt ist es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß auch junge Mädchen den Taschendiebstahl betreiben. Dieselben verbinden dieses Verbrechen häufig mit der Prostitution. Andererseits wird der Taschendiebstahl eben so an Damen wie an Herren verübt. Namentlich die Mode der Crinolinen ist den Taschendieben sehr günstig, weil durch diese neue Art der Kleidung die Taschen der Damen vom Körper derselben

erheblich entfernt werden, also das Eindringen in die Tasche weniger gefühlt wird.

Der Taschendieb begnügt sich übrigens nicht immer damit, Gegenstände zu nehmen, welche in den Taschen getragen werden, sondern er nimmt auch Kostbarkeiten, welche andererseits am Körper hängen, Uhren, Uhrketten, Busennadeln u. s. w. Zuweilen werden diese Gegenstände im Gedränge förmlich mit Gewalt abgerissen. In einzelnen Fällen wird hierbei in einer Weise verfahren, welche geradezu an Raub gränzt. Zwei, drei Diebe in Begleitung eines Frauenzimmers rennen des Abends auf der Straße einen harmlosen Spaziergänger mit Gewalt an. Es entsteht ein Gedränge oder Handgemenge und bei dieser Gelegenheit wird der betreffenden Person die Börse, Brieftasche oder Uhr halb mit Gewalt, halb mit List entrissen. Ehe der Beraubte sich von seinem Schreck erholt hat, sind die Verbrecher wieder verschwunden.

Der Taschendiebstahl im niederen Sinne des Wortes, bei welchem es nur auf kleinere Summen, auf Dosen, Taschentücher u. dgl. abgesehen ist, wird vielfach schon von Kindern und Verbrechern der niederen Sorte betrieben Namentlich auf Jahrmärkten, in den Kirchen, bei öffentlichen Aufzügen auf der Straße kommen solche Diebstähle vor. Insbesondere muß man auf die Burschen, welche sich an die Wagen drängen, um dem Publicum beim Aussteigen aus solchen behülflich zu sein, ein aufmerksames Auge haben. Der prostituirten Dirnen, welche ihr Gewerbe benutzen, um den Männern die Taschen auszuräumen, ist schon oben erwähnt worden.

In neuerer Zeit sind die langen Ziehbörsen, in welchen man früher das Geld trug, durch die sogenannten Portemonnaies fast vollständig verdrängt worden. Für die Taschendiebe ist dieser Umstand sehr günstig gewesen, da sich ein solches flaches Portemonnaie mit glatten Wänden von Leder viel leichter stehlen läßt, als eine lange schwere Ziehbörse.

Die beste Sicherheit für das Publicum gegen Taschendiebstähle besteht darin, daß man keine Taschen an seiner Kleidung duldet, welche sich nach außen öffnen, sondern daß man stets die Oeffnung nach innen anbringen läßt. Ferner vermeide man es, große Geldummen im Gedränge mit sich zu führen. Unter allen Umständen verwahre man seine Börse in der inneren Brusttasche des zugeknöpften

Rockes und man vermeide es, an Orten, wo öffentlich Zahlung geleistet wird, z. B. an der Casse eines Eisenbahnhofes, den Ort der Aufbewahrung merken zu lassen. Noch sicherer wird man fahren, wenn man die innere Brusttasche, namentlich auf Reisen, mit einer Vorrichtung zum Zuknöpfen versieht, oder solche mit einer Nadel zusteckt. Zweckmäßig ist es auch, an der Brieftasche ein langes Band zu befestigen, welches man in ein Knopfloch einbindet. Die Haken der Uhrketten müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, damit man solche nicht ohne Weiteres aus den Knopflöchern der Weste aushaken kann. Niemals stecke man kostbare Gegenstände in die hinteren Rocktaschen, da diese den Angriffen der Taschendiebe am leichtesten ausgesetzt sind.

Ist ein bedeutender Taschendiebstahl verübt worden, so ist die Ermittelung des Thäters in der Regel sehr schwierig, da Diebe dieser Art nur baares Geld nehmen, alle anderen Gegenstände aber sofort von sich werfen. Die Brieftaschen und Geldbörsen selbst wandern, nachdem solche ausgeleert sind, sofort ins Wasser oder an einen andern passenden Ort.

Kann der Bestohlene irgend eine Person bezeichnen, welche sich zur Zeit des Diebstahls in seiner Nähe auffälliger Weise bemerkbar gemacht hat, so glückt es zuweilen, den Thäter zu ermitteln, wenn man die bekannten Taschendiebe, auf welche die Beschreibung paßt, dem Bestohlenen vorstellt. Im glücklichsten Falle gelingt dann die Bestrafung des Diebes, aber höchst selten die Beschaffung des gestohlenen Geldes. Wenn Uhren, Dosen oder andere einer Recognition fähigen Gegenstände gestohlen sind, so wird die Sache leichter, da man dann möglicher Weise eine Spur des entwendeten Gutes zu verfolgen im Stande ist. Wird ein Taschendieb auf der That ergriffen, so bemächtige man sich vor allen Dingen seiner beiden Hände, damit er nichts von sich werfen kann und man achte darauf, ob sich etwa noch eine zweite Person eilig entfernt. Gewöhnlich ist gerade diese zweite Person diejenige, welcher das entwendete Gut zugesteckt worden ist. Hat man bei dem Diebe selbst nichts gefunden, so durchmustere man auch die Umgebung genau, da der Dieb oft die Sachen weit von sich wirft, oder solche irgend einer ganz unschuldigen Person unbemerkt in die Taschen praktisirt.

Die Polizei-Beamten müssen den Taschendieben, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, den Aufenthalt an Orten, wo ein starkes Gedränge herrscht, streng verbieten und mit der unbarmherzigsten Strenge verfahren, wenn dennoch ein Taschendieb an einem solchen Orte ertappt wird. In dieser Vigilanz liegt das beste Mittel gegen den Taschendiebstahl.

Ferner muß dem Taschendiebe jede Reiselegitimation so viel als möglich verweigert werden. Auch muß man nicht dulden, daß die Taschendiebe einzelne Uniformstücke, z. B. Mützen mit farbigen Streifen oder Uniform-Mäntel tragen, da dieselben oftmals solche Mittel anwenden, um sich in die anständigen Classen der Gesellschaft zu mischen.

c) Die Ladendiebe und Marktdiebe. (Schottenfeller.)

Diese Art des Diebstahls wird besonders von Frauenzimmern betrieben, doch giebt es auch männliche Verbrecher, welche demselben obliegen.

Zwei elegant gekleidete Damen treten in einen Laden, lassen sich eine Menge Waaren vorlegen und während der Verkäufer den Rücken wendet, stecken sie einen Theil der Waaren zu sich. Wenn sie genug haben, so entfernen sie sich unter einem geschickten Vorwande, ohne etwas zu kaufen, oder sie schließen irgend einen unbedeutenden Handel ab. Es ist unglaublich, um welche enorme Summen der gesammte Handelsstand in solcher Weise geprellt wird. Namentlich die großen Lager von Manufactur-Waaren, vor allen aber die Seidenwaaren-Handlungen, werden unausgesetzt in solcher Weise gebrandschatzt und manche Handlungen können getrost jährlich eine erhebliche Summe auf das Diebstahl-Conto schreiben. Diebinnen dieser Art sind in der Regel mit einer sogenannten Diebestasche (Fuhre) versehen. Zwei Unterröcke sind in der Weise zusammengenäht, daß solche eine Tasche von enormer Größe bilden, welche sich in einem langen Schlitz nach vorn öffnet. Zuweilen tragen die Diebinnen auch Schürzen oder Kleider, welche mit einem festen Stoff gefüttert sind und dann eine ähnliche Vorrichtung bilden, in welcher sich Waaren von enormer Menge verbergen lassen. Der Diebstahl wird jedesmal in der Weise ausgeführt, daß vermittelst einer geschickten Armbewegung das zu stehlende Object vom Ladentisch heruntergeschoben wird, so daß es möglichst geräuschlos niederfällt. Einzelne Diebinnen dieser Art geben sich gar nicht die Mühe, das Stück Waare in die Diebestasche zu stecken, sondern sie nehmen dasselbe unter die Röcke und klemmen es zwischen die

Oberschenkel. Während sie dasselbe in solcher Weise festhalten, bewegen sie sich nach abgebrochenem Handel vermittelst der Unterschenkel zum Laden hinaus. Man nennt diese Art des Schottenfellens: Reiten oder einen Ritt machen. Es erfordert diese Methode eine besondere Geschicklichkeit, dieselbe hat aber mancherlei Vorzüge. Zunächst fällt die verdächtige Diebestasche fort. Ferner kann die Diebin jeden Augenblick das Stück Zeug zwischen den Schenkeln loslassen und zur Erde niederfallen lassen, als ob solches zufällig dorthin gelangt wäre.

Auch beim Schottenfellen wirken häufig mehrere Diebe zusammen. Die Thätigkeit der Gehülfen besteht hauptsächlich darin, die Aufmerksamkeit des Kaufmannes und seiner Leute abzulenken, während der eigentliche Dieb (Schautenpicker) die Ergreifung der Waare selbst ausführt. Der Gehülfe tritt entweder zusammen mit dem Schautenpicker in den Laden, oder er trifft bald nach demselben ein, postirt sich an eine ganz andere Stelle des Locals und spricht dort seine Wünsche aus.

Die Schottenfeller treten in eben so verschiedenen Variationen auf, wie die Taschendiebe. Es giebt weibliche Mitglieder unter denselben, welche auf der Höhe der Kunst stehen. Diese treffen mit Equipagen oder Dienerschaft in der elegantesten Toilette in einem großen Magazin ein, führen auch wohl eine Amme mit einem Kinde bei sich und geben sich für irgend eine vornehme Herrschaft aus. Nun beginnt ein Fordern und Fragen und Mustern der scrupulösesten Art. Es werden eine Menge Waaren zurückgelegt, große Rechnungen geschrieben und es wird die Adresse bestimmt, unter welcher am nächsten Tage die Waaren abgeholt oder nach dem Hotel geschickt werden sollen. Zuweilen wird auch ein kleines Angeld gezahlt. Natürlich bildet dieses Alles nur einen Vorwand, um zu stehlen, und schon mancher Kaufmann hat bei solcher Gelegenheit mehrere Stücke seidenes Zeug, viele Spitzen und Tücher im Werthe von 100 Thalern eingebüßt.

Schottenfellerinnen der niedrigsten Art treiben fast auf jedem Jahrmarkt ihr Wesen. Dieselben haben es namentlich auf Schuhzeug abgesehen. Sie tragen um den Leib einen Gurt, von welchem Fäden mit eisernen Haken etwa bis zum Knie herabhängen. An diese stecken sie die gestohlenen Schuhe, indem sie solche schein-

bar anprobiren. Beim Fortgehen bedecken die Röcke das gestohlene Gut.

Kleine Knaben stehlen auf den Jahrmärkten Spielzeug und Kleinigkeiten aller Art zusammen, haben auch wohl Stöcke mit krummen Haken zum Herabziehen von Waaren bei sich.

Die Besitzer großer Magazine müssen sich gegen den Ladendiebstahl förmlich systematisch schützen. Als solche Schutzmittel gelten zunächst Anstellung eines Portiers, der das Publikum beim Eintritt und Austritt vorsichtig mustert und solches von hinten im Auge behält, da der Verkäufer in der Regel durch den Ladentisch verhindert wird, die Bewegungen der Käufer zu beobachten. In einigen Magazinen postirt man auch den Buchhalter, welcher die Zahlungen in Empfang nimmt, so, daß derselbe im Rücken des kaufenden Publikums sitzt.

Namentlich ist es zweckmäßig, die Waarenschränke an den freien Stellen möglichst mit Spiegelstreifen zu verzieren, da der Verkäufer vermittelst derselben, wenn er sich seinen Waaren zuwendet, noch immer sehen kann, was auf dem Ladentisch geschieht.

Hat man eine Schottenfellerin erwischt, oder einen gegründeten Verdacht auf eine Person geworfen, so muß zunächst eine sorgfältige Visitation am Leibe derselben beginnen und man darf hierbei allerdings nicht mit Schonung verfahren. Die Diebestaschen sind so künstlich angebracht, daß eine oberflächliche von dem betreffenden Kaufmanne vorgenommene Visitation zuweilen unfruchtbar ausgefallen ist, während die Diebin wirklich eine Menge gestohlener Sachen bei sich trug. Der Besitz einer Diebestasche (Fuhre) bildet stets ein bedeutendes Indicium gegen eine solche Person. Eben so muß darauf geachtet werden, ob etwa die in dem Laden verhaftete Person außerhalb desselben noch von einer anderen Person erwartet wird. Eine Visitation, welche sofort in der Wohnung der Schottenfellerin vorgenommen wird, bringt gewöhnlich eine Menge gestohlener Sachen zum Vorschein. Namentlich muß aber die Recherche auf Ermittelung des Hehlers gerichtet werden, welcher den Absatz der von der Schottenfellerin gestohlenen Sachen bewirkt. Die Diebin selbst ist hierzu gewöhnlich nicht im Stande, sondern dieselbe ist nur die Zuträgerin des Hehlers oder der Hehlerin. Nur durch Ermittelung der Letzteren kann man das Nest als ausgehoben und

die betreffende Aufgabe der Polizei als vollständig gelöset betrachten. Es giebt Hehlerinnen, welche sechs bis acht junge Mädchen an der Hand haben, welche fortwährend gestohlene Waaren zuschleppen und für solche nur einen ganz geringen Sündenlohn erhalten. Solche Hehlerinnen bereisen mit ihren Gehülfen förmlich die Märkte der Umgegend und die Polizei wird wohlthun, auf solche Reisen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Wird in der Nähe einer großen Stadt auf einem benachbarten Orte eine Messe oder Jahrmarkt abgehalten, so versäume es die Behörde nicht, einzelne Polizei-Beamte des größeren Orts nach dem kleineren abzuordnen. Gewiß wird man dort manche wohlbekannte Ganner finden.

Auch die Diebstähle, welche durch Erbrechung der Schaufenster bei Nacht häufig von der Straße aus verübt werden, sind hier zu erwähnen. Man muß die Schaufenster mit eisernen Laden und einem festen Verschluß versehen und es vermeiden, Waaren von hohem Werthe in solchen bei Nacht aufzubewahren.

d) Die Chilfer und Stipper.

Wir erwähnen hier unter dieser Ueberschrift zweier besonderer Arten des Ladendiebstahls, welche besonders von jüdischen Dieben betrieben werden. Die Manier des Chilfers besteht einfach darin, daß er einen Geldwechsler, Banquier unter einem schicklichen Vorwande veranlaßt, ihm eine Menge Goldstücke vorzulegen, um sich unter solchen Stücke einer bestimmten Gattung herauszusuchen. Bei dieser Gelegenheit stiehlt der Gauner dann durch ein geschicktes Spiel seiner Hand so viele Goldstücke als möglich. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheint er unter der Maske eines schlichten Landmannes oder vornehmen Reisenden in dem betreffenden Comtoir, zählt eine Quantität Silbergeld auf und bittet, ihm dafür russische oder französische Goldstücke zu geben. Der Wechsler langt den Kasten mit Gold hervor und sucht die verlangten Stücke heraus. Bei dieser Gelegenheit zeigt der Chilfer auf die einzelnen Münzen, verlangt auch noch bald diese bald jene einer anderen Sorte. Gewinnt er nur die Gelegenheit, sich den Goldstücken zu nähern, so hat er auch schon einige derselben fort. Während er den Zeigefinger auf die angeblich verlangten Stücke richtet, wirft er mit der Geschicklichkeit eines Taschenspielers einzelne Goldstücke mit dem kleinen Finger in den Rockärmel oder in die hohle Hand. Schöpft der Kaufmann Verdacht, so läßt der Chilfer das gestohlene Gold eben so schnell wieder fallen, als er solches ergriffen hat und es ist die Ueberführung eines solchen Verbrechers demgemäß höchst schwierig. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo ein solcher Chilfer bei einem einzelnen Geschäft mehr als zwanzig Goldstücke an sich gebracht hat.

Zuweilen begnügt sich der Chilfer auch mit Silbergeld, indem er die Casse irgend eines unerfahrenen Händlers auf dem Lande unter dem Vorgeben plündert, er suche eine besondere Sorte Silber-

geld, z. B. Braunschweigische Zweigroschenstücke mit einem Pferde gegen hohes Agio.

Der Chilfer, welcher dem Schottenfeller nahe verwandt ist, stiehlt auch außer dem baaren Gelde goldene und silberne Waaren, je nachdem sich die Gelegenheit hierzu bietet.

Schon mancher Juwelier hat bei einer solchen Gelegenheit mehrere goldene Dosen, Uhren oder Lorgnetten eingebüßt.

In einer ganz anderen Art verfährt der Stipper. Dieser trägt ein breites dünnes Fischbein in einer ledernen Hülse bei sich, welches mit Vogelleim beschmiert ist. Er begiebt sich in einen Kaufmannsladen, fordert irgend eine Waare und sucht um jeden Preis den Verkäufer aus dem Laden zu entfernen. Ist dieses gelungen, so fährt der Stipper mit der dünnen Fischbeinstange rasch in die Spalte hinein, welche sich in den meisten Ladentischen zum Einstecken des Geldes befindet. Erreicht das klebrige Instrument nur den Boden der Ladencasse, so bleiben an solchem leicht einzelne Cassen-Anweisungen und Geldstücke hängen, welche der Dieb mit der Leimruthe an sich zieht. Diese Art des Diebstahls wird meist von unreifen Burschen getrieben und ist jetzt ziemlich veraltet. Durch eine verständige Einrichtung der Geldspalte kann man derselben leicht vorbeugen.

Eine dem Stipper verwandte Art des Diebstahls wird mit Hülfe eines kleinen behenden Knaben betrieben. Während der Dieb in den Laden tritt und den Kaufmann unter irgend einem Vorwande zu entfernen sucht, kriecht der Knabe leise auf der Erde durch die absichtlich nicht vollständig geschlossene Ladenthür an den Ladentisch heran und schleicht sich entweder sofort oder indem er dort längere Zeit niedergeduckt verweilt, sobald sich eine Gelegenheit findet, hinter den Ladentisch und stiehlt entweder die ganze Casse oder einen Theil des Inhalts vermittelst eines kühnen Griffs. Es giebt auch Künstler dieser Art, welche auf eigene Hand gehen, und wenn sie den Laden augenblicklich leer sehen, die Kunst verstehen, die Thür zu öffnen, ohne daß die Glocke an solche anschlägt. Eine passende Einrichtung der Glocke ist demgemäß durchaus nothwendig.

e) Die Landstraßendiebe (Goleschächter oder Kracherfahrer).

Die Diebe dieser Art sind eben so frech und gefährlich als die gewaltsamen Diebe. Dieselben bestehlen gewerbsmäßig die Frachtwagen, welche sich auf den Landstraßen bewegen und tragen zu diesem Behufe die meisten Werkzeuge der gewaltsamen Diebe bei sich. Namentlich bedürfen sie aber großer starker Messer, um die leinenen oder ledernen Bedeckungen der Frachtwagen zu durchschneiden. Die Gelegenheit zu diesen Diebstählen wird in verschiedener Weise gesucht. Entweder lauern die Diebe in einem Hinterhalt auf der Landstraße dem vorüberfahrenden Fuhrwerke auf und sie schleichen sich, sobald ihnen der Führer sorglos erscheint, an solchen heran und stehlen aus dem Hinterhalt des Wagens, was ihnen zur Hand ist. Oder die Diebe verkehren in einem Gasthofe und suchen von diesem aus die Gelegenheit zur That zu gewinnen. Namentlich suchen dieselben des Nachts an den Wagen zu kommen, während solcher unbewacht vor der Thüre des Gasthofes steht und der Fuhrmann übernachtet. Oder endlich die Diebe fahren selbst mit Fuhrwerk auf der Chaussee hin und her, um einen günstigen Augenblick zu erspähen.

In der Regel sind die Verbrecher dieser Art mit Fuhrwerk versehen, da sie Waaren in solcher Menge und Schwere stehlen, daß der Transport Schwierigkeiten hat. Auch fordert die eigene Sicherheit der Diebe möglichst schnelle Entfernung derselben vom Ort der That. Namentlich zur Zeit der Messen werden die Fuhrwerke, welche mit theueren Waaren beladen sind und zum Meßverkehr gehören, von den Kracherfahrern arg mitgenommen. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo Tuche im Werthe von 1000 Thlr. bei einem einzelnen Diebstahle dieser Art entwendet worden sind. Noch vor zehn Jahren gab es Verbrecher dieser Art in enormer Menge. Die Landstraßen wimmelten förmlich von denselben. In neuerer Zeit sind

sie seltener geworden, weil der Verkehr auf den Landstraßen durch die Eisenbahnen überhaupt verringert worden ist. Namentlich Waarensendungen werden jetzt in der Regel durch Dampf befördert.

Aber auch die Eisenbahnzüge sind vor Diebstählen nicht sicher. Auf Stationen, auf welchen ein starker Verkehr herrscht, finden sich sehr bald Subjecte, welche die Gelegenheit zum Diebstahl wahrnehmen, wenn die Gepäckstücke ausgeladen oder eingeladen werden. Auch die Güterzüge sind schon während der Nacht, wenn solche auf den dazu bestimmten Eisenbahn-Stationen Halt gemacht haben, arg bestohlen worden. Ganz besonders ist es aber in neuerer Zeit vorgekommen, daß die Eisenbahnbeamten selbst, während der Fahrt die in dem Packwagen befindlichen Koffer der Reisenden öffnen und bestehlen. Diebstähle dieser Art sind sehr leicht auszuführen, namentlich auf Touren, auf welchen das Gepäck eine weite Strecke hindurch transito befördert wird, z. B. zwischen Paris und Berlin, zwischen Wien und Dresden. Die Eisenbahnbeamten haben bequeme Gelegenheit die Koffer zu durchsehen, zumal die Schlösser derselben in der Regel leicht zu öffnen und zu schließen sind und wenn der Reisende im Gasthofe angelangt den Diebstahl bemerkt, so kann er niemals angeben, auf welcher Tour und überhaupt ob im Eisenbahnzug oder auf dem Transport von solchem die That verübt ist. Es ist unglaublich, in welcher Ausdehnung die Diebstähle dieser Art jetzt vorkommen und können die Eisenbahn-Directionen nicht genug Aufmerksamkeit auf solche richten. Der beste Schutz der Reisenden besteht darin, daß solche baares Geld und Kostbarkeiten niemals in den Koffer verpacken, vielmehr in festen Ledertaschen am Leibe tragen. Ferner muß nicht geduldet werden, daß die Eisenbahnbeamten während der Fahrt in den Packwagen verweilen dürfen. Wenn dieses aber nicht zu vermeiden ist, so müssen, wenn irgend möglich, zwei Beamte zusammen beschäftigt sein, damit einer den andern überwacht.

Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit zugleich der vielen Diebstähle, welche die Postbeamten an den ihnen anvertrauten Postgütern und Geldbriefen verüben. Meistens haben diese Diebstähle ihren Grund in der guten Gelegenheit zur That und in der überaus gedrückten Lage der Postbeamten.

In den großen Städten, welche den Knotenpunkt verschiedener Eisenbahnen bilden und in denen deshalb ein starker Frachtverkehr

herrscht, haben sich in neuerer Zeit Diebesbanden gebildet, welche die Frachtwagen auf den Straßen bestehlen, während solche vor den Comtoiren halten und die Kutscher im Innern dieser Localitäten mit der Ablieferung beschäftigt sind. Namentlich im Winter, wenn Schnee liegt, werden diese Diebstähle vermittelst kleiner Handschlitten mit großer Frechheit ausgeführt. Es hat sich demgemäß bereits das Bedürfniß herausgestellt, die Frachtwagen durch Hunde oder kleine Knaben begleiten zu lassen, welche während der Abwesenheit des Kutschers die oft sehr werthvollen Frachtgüter überwachen. Diese Kracherfahrten, welche im Innern der großen Städte verübt werden, sind demgemäß oftmals gefährlicher als die auf den Landstraßen.

Uebrigens stehlen die Gohleschächter keineswegs nur Frachtgüter. Dieselben haben es auch auf die Koffer der Reisenden und namentlich auf die Postwagen abgesehen. Gelingt ein solcher Diebstahl nicht während der Nacht, wo der Postwagen auf einer Station mit geöffnetem Magazin still hält, so wird der Versuch gemacht, während der Fahrt auf den Postwagen zu klettern und mit Gewalt in das Magazin einzudringen.

Die meisten Postwagen sind jetzt so construirt, daß dies große Schwierigkeiten hat. Das Magazin ist oben mit Eisen abgedeckt und die Decke liegt so schräg, daß solche keine Gelegenheit zum Aufenthalt darbietet. Die Thüren des Magazins sind mit einer starken Eisenstange versehen und das Schloß desselben liegt hinter dem Wagenrade, so daß während der Fahrt jede Annäherung unmöglich ist. Man hört daher wenig mehr von den großen Postdiebstählen, welche sonst an der Tagesordnung waren.

Ist eine Kracherfahrt ausgeführt worden, so muß der Polizeibeamte seine Recherchen gewöhnlich in die weite Ferne richten, da Diebe dieser Art ihren Wirkungskreis weit ausdehnen. Vor allen Dingen kommt es darauf an, eine Spur des Fuhrwerks zu finden, dessen sich die Kracherfahrer bedient haben. Zuweilen liefert eine Erkundigung bei den Chausseehäusern ein günstiges Resultat. Oftmals verbergen die Diebe die gestohlenen Güter in einem Verstecke in der Nähe der Landstraße, um solche später abzuholen. Eine Durchsuchung, der umliegenden Gräben und Gebüsche und der Orte, wo etwa frisch gegraben ist, erscheint ebenfalls zweckmäßig.

Für das Publicum besteht der beste Schutz gegen die Kracher-

fahrer in der Beschaffung aufmerksamer verständiger Fuhrleute, welche nicht schlaftrunken neben dem Fuhrwerke hergehen und die Nacht den Wagen nicht ohne Aufsicht lassen. Die Fuhrleute helfen sich wieder am besten durch beißige Hunde, welche sie mit sich führen und schlafen mit solchen gewöhnlich in der unter dem Wagen befindlichen für den Fuhrmann bestimmten Hängematte. Die Kracherfahrer suchen daher vor allen Dingen die Hunde der Fuhrleute zu vergiften (pegern). Bemerkt man an dem Hunde eine derartige plötzliche Krankheit, so muß eine verdoppelte Aufmerksamkeit angewendet werden, um den drohenden Diebstahl abzuwenden.

Reisekoffer müssen so viel als möglich unter dem Vordersitz beim Kutscher angebracht werden. Ist die Befestigung am hinterm Theil des Wagens unvermeidlich, so muß solche vermittelst starker Schrauben und Ketten, niemals durch Stricke, geschehen. Der Reisewagen selbst muß in der Rückwand eine Scheibe haben, damit der Reisende die Landstraße hinter sich übersehen kann. Besonders werthvolle Sachen muß der Reisende stets im Wagen am Leibe tragen und niemals in die Koffer packen.

f) Die Kittenschieber.

Man bezeichnet mit diesem Namen Diebe, welche sich auf gutes Glück meistens ohne alle Apparate in die Häuser schleichen, und die augenblickliche Unachtsamkeit der Bewohner zur Verübung von Diebstählen benutzen. Kitte bedeutet nämlich ein Haus. Alle Kittenschieber sind sich darin gleich, daß dieselben Ueberschuh von Filz oder Gummi tragen, je nachdem es die gewählte Garderobe zuläßt, damit sie möglichst geräuschlos sich zu bewegen im Stande sind. Einzelne dieser Gauner verstehen aber auch die Kunst, ohne solche Hülfsmittel geräuschlos aufzutreten. Die Art und Weise, in welcher gestohlen wird, ist sehr verschieden.

Am häufigsten kommen diese Diebstähle in Gasthöfen vor. Entweder tritt der Gauner als vornehmer Reisender auf und logirt selbst eine Nacht in dem betreffenden Gasthofe, um die Gelegenheit zum Stehlen in einem der Nebenzimmer abzulauern. Oder der Gauner schleicht sich unter der Maske eines Barbiers, eines Dienstboten, eines Beamten des Morgens von außen in ein Hotel ein. Er geht nun ganz dreist auf irgend eine Thür los. Findet er solche verschlossen, so geht er an die nächste, bis er ein offenes Gemach findet. Wird er hierbei betroffen, oder stößt er in dem Gemach auf einen wachsamen Einwohner, so bringt er irgend eine gleichgültige Bestellung oder Nachfrage vor und entfernt sich mit tausend Bitten und Entschuldigungen wegen der verursachten Störung. Findet er das Zimmer leer, oder einen schlafenden Fremden in solchem, so nähert er sich, indem er fortwährend sich höflich verbeugt und leise einen guten Morgen wünscht, dem Orte, wo er die Uhr und Börse oder Brieftasche des Reisenden vermuthet. Fest die Augen auf solchen gerichtet, ändert er sofort die Rolle, sobald er eine gefährliche Bewegung des Schlafenden bemerkt. In der Regel achtet der sorglose

Reisende aber gar nicht auf den Eindringling, indem er denselben für den Hausknecht oder Barbier hält, der wegen der Bedienung in das Zimmer getreten ist.

Solche Gasthofsdiebe machen die brillantesten Geschäfte in der leichtesten Art. Zuweilen führen dieselben auch Nachschlüssel bei sich, namentlich Instrumente, vermittelst deren sie die etwa inwendig steckenden Schlüssel von außen herumdrehen und herausstoßen, damit die Nachschlüssel Eingang finden können. Sie pflegen aber diese Instrumente, ehe sie das geöffnete Zimmer betreten, immer vorsichtig vorher abzulegen und unter einem Schrank oder einer Decke zu verstecken, damit der Besitz der Nachschlüssel ihnen, falls sie angehalten werden, nicht gefährlich wird. Man thut daher wohl daran, wenn man ein solches verdächtiges Subject in einem Gasthofe erwischt, nach dieser Richtung hin eine Nachsuchung vorzunehmen. Die Diebe dieser Art suchen gewöhnlich mehrere Gasthöfe dicht hintereinander in früher Morgenstunde heim und reisen dann sofort ab, so daß sie schon eher auf der Eisenbahn sitzen, als der verübte Diebstahl entdeckt ist. Die Ergreifung solcher Gauner ist deshalb stets sehr schwierig, da sie zu den raffinirtesten und geschicktesten ihrer Genossen gehören und da sie oft erst in einer Entfernung von vielen Meilen wieder zum Vorschein kommen.

Der Reisende muß es sich demgemäß zum festen Grundsatz machen, niemals auf Reisen bei offenem Zimmer zu schlafen, und Kostbarkeiten, namentlich aber das Reisegeld niemals offen vor dem Bett, sondern immer unter dem Kopfkissen oder sonst angemessen verwahrt für die Nacht niederzulegen. Ist der Verschluß der Thür mangelhaft, so muß man solchen möglichst ergänzen und schlimmsten Falls die Thür zubinden, oder so gut als möglich verbarricadiren.

Mit vielem Glück dringen die Diebe dieser Art auch in die Paläste der Gesandtschaften und fürstlichen Personen ein. Unter dem Vorwand, eine Bittschrift einreichen oder einen Paß visiren lassen zu wollen, dringen sie zuweilen mit einer unerhörten Frechheit bis in die Schlafzimmer der Damen der Häuser vor, und sie haben es dort vorzugsweise auf kostbare Schmucksachen abgesehen.

Solche Paläste haben gewöhnlich neben dem großen, durch einen Portier bewachten Haupt-Eingange noch eine unscheinbare Hinterthür. Die Gauner wissen sich vermittelst derselben mit wunderbarem

Scharfsinn zurechtzufinden. In solcher Weise sind z. B. in den letzten Jahren in Berlin in mehreren Gesandtschaftshotels bedeutende Diebstähle verübt worden. Auf einer niedern Höhe der Kunst stehen diejenigen Kittenschieber, welche sich unter der Maske eines Colporteurs oder Bettlers in die gewöhnlichen Wohnhäuser einschleichen, und hier auf die Unachtsamkeit der Dienstmädchen speculiren. Namentlich haben es diese Gauner auf die silbernen Löffel abgesehen, welche in der offenen Küche umherliegen. Es ist unglaublich, welche enorme Menge von Silberzeug in den großen Städten in solcher Weise alljährlich gestohlen wird. Schon manche Herrschaft hat durch eine augenblickliche Unachtsamkeit des Dienstmädchens fast das ganze Silberzeug verloren. Natürlich nehmen diese Diebe auch andere passende Gegenstände, selbst Kleidungsstücke mit sich fort.

Eine eigenthümliche Gattung derartiger Diebstähle bilden diejenigen, welche auf den Trockenböden verübt werden, jedoch fallen dieselben mehr in das Gebiet der gewaltsamen Diebstähle. Die Böden bilden eine eigenthümliche schwache Stelle der Häuser. Es wird auf denselben ohne jede Aufsicht oftmals eine große Quantität werthvoller Wäsche aufbewahrt. Dennoch sind die Böden höchst unvollkommen mit dünnen Lattenthüren und schlechten Schlössern verschlossen. Zuweilen fehlt auch der Verschluß vollständig. Diese Schwäche wissen die Diebe vortrefflich zu benutzen. Sie schleichen sich in die Häuser bis auf den Boden, öffnen die Thüren mit Nachschlüsseln oder Gewalt, packen einen mitgenommenen Sack voller Wäsche, und eilen von dannen. Namentlich betreiben Weibspersonen diese Art des Diebstahls mit vielem Glück.

g) Von verschiedenen anderen Arten des Diebstahls.

Außer den vorstehend erörterten besonderen Arten des Diebstahls giebt es noch verschiedene andere Spielarten dieses Verbrechens, welche sich nach bestimmten Arten von Objecten abgränzen lassen. Die einzelnen Diebe haben ihre besonderen Liebhabereien, so daß man an der geleisteten Arbeit nicht selten den betreffenden Urheber zu erkennen vermag.

Der eine Dieb hat es z. B. vorzugsweise auf die Hühner abgesehen, welche auf den Höfen umherlaufen. Er lockt solche mit Futter an sich, packt sie plötzlich und eilt von dannen. Bei irgend einem unredlichen Federviehhändler findet er leichten Absatz für seine Beute. Namentlich schleichen sich Knaben auf die Abtritte in den Häusern, locken dort die Hühner mit Futter an sich und stehlen solche. Einzelne Diebe treiben dieses Geschäft förmlich im Großen, indem sie bei Nacht nach Art der gewaltsamen Diebe in die Hühnerställe eindringen, dort eine große Anzahl Hühner abschlachten und mit den kostbaren Leichen davon eilen.

Die Kahnschiffer pflegen die zahmen Enten, welche auf den Flüssen umherschwimmen, mit einem passenden Köder an sich zu locken und in Schlingen zu fangen. Diese Art des Diebstahls wird so häufig, daß die zahmen Enten förmlich abgenommen haben.

Namentlich seitdem es Mode geworden ist, besonders werthvolle Hühner aus dem Auslande zu beziehen, welche als Chochinchina-Hühner, Brahmaputra-, Shangai-Hühner u. s. w. bekannt sind, hat sich der Hühner-Diebstahl zu einer gewissen Höhe entwickelt.

Eine andere Gattung Diebe hat es vorzugsweise auf Hunde, die andere auf Katzen abgesehen. Die Hunde werden theils gegessen, theils wird das Fett derselben verwerthet. Die Katzen werden der Felle wegen gestohlen.

Andere Diebe haben es auf die messingenen Thürklinken und Gasarme, welche sich in den Häusern befinden, wegen des Metallwerthes dieser Gegenstände, abgesehen.

Andere Diebe beobachten die Methode, daß sie irgendwo eine Schlafstelle oder meublirte Stube beziehen. Den Mangel an Effecten oder Reisegepäck entschuldigen sie mit der Behauptung, daß diese Gegenstände am nächsten Tage von außerhalb ankommen würden. Am nächsten Tage sind sie aber schon aus der gemietheten Wohnung mit der Bettwäsche, einem Bettstück oder sonst passenden Gegenstande verschwunden. Zuweilen hat ein und derselbe Dieb dicht hintereinander an dreißig solcher Schlafstellenwirthe geplündert.

Andere Diebe lieben es vorzugsweise, Pferde von der Weide zu stehlen, oder sich Pferde zu borgen und mit solchen davonzugehen.

Andere Diebe haben es auf die theuren Billardbälle abgesehen, welche ihnen in Gaststuben zum Spielen anvertraut werden.

Andere Diebe stehlen die kleinen Handwagen, welche auf den Straßen stehen.

Andere Diebe schleichen sich in die Neubauten und stehlen die Ofenthüren und das andere vorhandene Eisenzeug.

Andere Diebe schleichen sich in die Pferdeställe und stehlen die Geschirre der Pferde oder die Peitschen, Mäntel und Uhren der Kutscher.

Noch andere schneiden von den Wagen, welche auf Höfen und Hausfluren ohne Aufsicht stehen, die ledernen Verdecke und Trommeln ab. Namentlich sind es Pantinenmacher und Schuster, welche diese Art des Diebstahls betreiben.

Meistens hängt diese Art der Liebhaberei von der Gelegenheit ab, welche sich zufällig den Dieben zum Absatz des gestohlenen Gutes darbietet.

h) Von den Wilddieben, Holzdieben und den Paschern (Schmugglern).

Die oben benannten drei Arten von Verbrechern gehören zu den verwegensten und gefährlichsten, welche es giebt. Dessenungeachtet steht ihnen die Eigenthümlichkeit zur Seite, daß man das Gewerbe derselben für weit weniger entehrend hält, als das anderer Verbrecher. Es giebt Personen der höchsten Stände und von höchst achtbarem Charakter, welche eine so blinde Leidenschaft für die Jagd besitzen, daß sie zum Wilddiebe werden. Die Gränze, wo die Jagd-Contravention aufhört und der Wilddiebstahl anfängt, ist sehr schwer festzustellen. Freilich sind diese passionirten Jäger nicht zu verwechseln mit den professionirten Wilddieben, welche vom Ertrage des Wilddiebstahls leben und deren wir schon oben bei der Lehre vom Morde erwähnt haben. Gewöhnlich sind es Wildhändler oder benachbarte Gasthofsbesitzer, welche die Abzugsquelle für das gestohlene Wild bilden. Diese stehen mit den Wilddieben in einem eigenthümlichen polizeilich schwer zu ermittelnden Verkehr. An einem bestimmten Orte, gewöhnlich in einem offenen Keller des Gasthofs, legt der Wilddieb bei Nacht seine Waare hin und findet dort oder an einer anderen Stelle den angemessenen Preis vor. Zuweilen wird ihm das Geld auch von unbekannter Hand zugeschickt.

Den Wilddieben stehen an Verwegenheit die Schmuggler (Pascher) gleich. Dieselben ziehen zuweilen bandenweise über die Gränze und liefern förmliche Schlachten mit den Gränzbeamten, wobei nicht selten Todte und Verwundete auf beiden Seiten in Menge vorkommen.

Weniger gefährlich sind die Holzdiebe, obgleich auch diese häufig genug zur Widersetzlichkeit und zum Morde gegen die Forstbeamten ausschreiten.

i) Von der Verwerthung und dem Vertriebe der gestohlenen Sachen.

Der Polizei-Beamte findet fast täglich die Wahrheit des alten Sprichworts „der Hehler ist ärger als der Stehler" bewährt. Die meisten Diebstähle werden durch die Hehler hervorgerufen und nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Hehlers richtet der Dieb die Beschaffenheit seiner Diebstähle ein.

Die Abnehmer des gestohlenen Guts werden in der Diebessprache Schärferspieler genannt. Bei großen baldowerten Diebstählen sind dieselben von der Ausführung desselben in der Regel schon vorher unterrichtet. Sobald der Diebstahl geschehen ist, erscheinen die Diebe mit der Beute an dem bestimmten Orte und überliefern solche dem Hehler, der entweder den Preis sofort ganz oder zum Theil entrichtet. Der Hehler bringt das gestohlene Gut in der Regel gar nicht in seine Behausung, sondern liefert dasselbe gleich wieder an einen zweiten Aufkäufer mit einem bedeutenden Gewinne ab oder er versteckt dasselbe bei ihm bekannten unbescholtenen Leuten, welche vor jeder polizeilichen Recherche sicher sind. Der Hehler geht dabei mit dem größten Mißtrauen gegen die Diebe zu Werke, damit diese, wenn sie wirklich der Behörde gegenüber ein Geständniß ablegen wollen, ihn niemals verrathen können. Der Hehler weiß sehr wohl, daß die bloße Aussage des Diebes niemals ein zureichendes Beweismittel gegen ihn bilden kann. Er spricht mit dem Diebe nur unter freiem Himmel auf einem freien Platze, wo er jeden etwa nahenden Beamten in weiter Ferne zu erkennen vermag und übernimmt das gestohlene Gut nur unter vier Augen mit größter Vorsicht. Der Dieb erfährt niemals etwas von dem weiteren Verbleib der Sachen. Bestehen solche aus edlen Metallen,

welche umgeschmolzen werden müssen, so empfängt der Hehler den Dieb in seiner Werkstätte am glühenden Schmelzofen. Thüren und Fenster werden fest verschlossen und die Einschmelzung beginnt vor den Augen des Verbrechers. Nach dem Gewicht des gewonnenen Metalles erfolgt sofort die Bezahlung. Der Hehler verfährt in solchem Falle mit mehr Zuversicht, weil das Metall, wenn dasselbe einmal geschmolzen ist, nicht mehr recognoscirt werden kann. Wird solches bei einer Visitation gefunden, so gilt die bekannte Ausrede, dasselbe sei aus Abfällen, welche auf Auctionen zusammengekauft worden sind, zusammengeschmolzen. Der Preis, welcher dem Diebe gezahlt wird, ist in der Regel ein unglaublich geringer, dabei wird derselbe noch wo möglich beim Wiegen gehörig betrogen, so daß der Hehler derjenige ist, welcher den eigentlichen Vortheil von dem Verbrechen hat, während er in der Regel vom Gesetze am wenigsten erreicht werden kann.

Die Geschwindigkeit, mit welcher das gestohlene Gut sofort weiter vertrieben wird, ist oft ganz unglaublich. In kaum einem Tage läuft dasselbe durch die dritte, vierte Hand und wird, wenn es sich um größere Quantitäten handelt, sofort in alle Himmelsgegenden zerstreut. Der Schärfenspieler hat seine Spediteure und Helfershelfer oft zwanzig bis dreißig Meilen entfernt und Sachen, welche heute in Berlin gestohlen sind, werden vielleicht am dritten Tage schon von einem hausirenden Juden auf einem Dorf-Jahrmarkte in Thüringen umgesetzt. Namentlich seit dem Bestehen der Eisenbahnen ist die Herbeischaffung des gestohlenen Gutes in der Regel eine Unmöglichkeit, wenn auch einmal die Ermittelung des Diebes gelingt.

Uebrigens ist der Dieb niemals geneigt, den Schärfenspieler zu verrathen. Der Dieb weiß sehr wohl, daß er, selbst wenn er denselben nennt, nicht im Stande ist, das gestohlene Gut herbeizuschaffen, und daß ihm der Schärfenspieler dreist ins Gesicht lügen wird. Andererseits ist der Hehler die einzige Stütze des Diebes, wenn derselbe später aus der Haft entlassen wird. Läßt der Dieb Angehörige zurück, so können diese sicher auf die Unterstützung des Diebeshehlers rechnen, falls derselbe von dem verhafteten Diebe nicht verrathen wird.

Der Vertrieb gestohlener edler Metalle ist sehr einfach. Diese werden zu Barren eingeschmolzen und wo möglich der Königlichen Münz-Anstalt selbst vorgelegt, um den Werth durch ein amtliches Attest feststellen zu lassen. Auf Grund dieses Attestes gilt der Barren als baares Geld und jeder Banquier nimmt denselben zum Kauf an. Zuweilen kann die Polizei-Behörde eine glückliche Spur des Thäters finden, wenn dieselbe nach einem großen Silber- oder Golddiebstahle darauf achtet, ob etwa eine verdächtige Person Barren edler Metalle bei der Münz-Anstalt zur Bestimmung des Werthes präsentirt oder sonst verkauft.

Gestohlene Staatspapiere werden zuweilen sofort auf Grund einer gefälschten Legitimation umgesetzt, wenn der Dieb sicher ist, daß der Diebstahl nicht augenblicklich entdeckt worden ist. Andernfalles eilt der Hehler mit solchen in die weite Ferne und versucht dort den Umsatz, falls nicht in einer kleinen Nachbarstadt, nach welcher die Kunde des Diebstahls nicht so leicht dringt, sich eine günstige Gelegenheit zum Verkauf der Papiere findet. Sind die Papiere irgend einem Institut gestohlen und mit dem Stempel „Außer Cours gesetzt“ versehen, so wird zuweilen auch wohl irgend ein entlaufener der Verbrecherwelt angehöriger Schreiber zugezogen, der das Papier vermittelst eines gefälschten Stempels wieder in Cours setzt.

In neuerer Zeit, wo in allen großen Städten die Polizei so vortrefflich organisirt ist, daß die Kunde eines Diebstahls sofort über die ganze Stadt verbreitet ist, und wo diese Kunde vermittelst des Telegraphen mit zauberhafter Schnelligkeit nach dem entferntesten Auslande getragen wird, lassen sich erfahrene Diebe mit dem Diebstahl von Staatspapieren gar nicht mehr ein.

Bei dem Vertriebe gestohlener Kleidungsstücke, Wäsche und Betten spielen die polnischen Juden, welche von Zeit zu Zeit mit elenden Fuhrwerken in den großen Städten oder in den dicht bei solchen belegenen Dorfschaften eintreffen, eine große Rolle. Diese nehmen alljährlich eine Unmasse gestohlener Kleidungsstücke hinweg.

Eine besonders günstige Gelegenheit zur Unterbringung der gestohlenen Sachen liefern die Leihämter sowohl den Dieben als auch den Diebeshehlern. In den ungeheuren Magazinen dieser

Institute verschwinden die betreffenden Gegenstände auf lange Zeit spurlos und dieselben sind dort vor jeder Nachforschung der Polizei gesichert, namentlich wenn das Leihamt ein öffentliches und nicht etwa ein Privat-Institut ist. Eine Prüfung der Legitimation findet in den Leihhäusern sehr selten oder in einer sehr oberflächlichen Weise statt. Das Leihamt zahlt dem Diebe in der Regel einen weit höheren Pfandschilling, als er im günstigsten Falle vom Diebeshehler zu erwarten hat nnd es fällt für den Dieb die Gefahr fort, welche ihm daraus entstehen kann, daß er an dem Diebeshehler einen Mitwisser hat und daß bei einer Hanssuchung bei letzterem die gestohlenen Sachen zum Vorschein kommen können.

Endlich liefert der spätere Verkauf des Pfandscheins noch einen neuen Erlös.

Die Polizeibehörde muß daher auf die Leihämter ein besonders wachsames Auge haben und sich die versetzten Sachen von Zeit zu Zeit vorlegen lassen. Am meisten zu empfehlen ist die Einrichtung, daß bei großen Leihhäusern ein besonderer Polizei-Beamter deputirt wird, der die Legitimationen derjenigen Personen prüft, welche verdächtige Pfandstücke präsentiren. Das finanzielle Interesse derartiger Anstalten darf durchaus nicht das sicherheitspolizeiliche Interesse überwiegen, sonst wird das Leihamt zum gefährlichen Diebeshehler.

Einen in der Regel viel zu wenig beachteten Abzugs-Canal für gestohlene Sachen bilden die Flußschiffe.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in der Sicherheitspflege der meisten Staaten, daß, während man auf den Landstraßen und den Eisenbahnen die strengste polizeiliche Aufsicht übt, die Wasserstraßen ohne alle polizeiliche Controlle gelassen werden. Höchstens erstreckt sich die Controlle auf den steueramtlichen Gesichtspunkt. Die Wasserstraßen sind aber eben so belebt als die Landstraßen und es bewegt sich gerade auf diesen ein Publicum, welches die bedenklichsten und gefährlichsten Classen der Gesellschaft umfaßt. Gerade die Schiffer und Schiffsknechte sind zur Verübung von Verbrechen vorzugsweise geneigt und es hält sich auf den Flußkähnen oftmals eine Menge Gesindel ohne alle polizeiliche Meldung und Legitimation auf.

Die meisten Schiffer sind gar nicht verheirathet, sondern leben im Concubinat. Es ist daher in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß auf den Flußschiffen förmliche Diebesbanden gehauset haben und daß diese Banden vom Wasser aus in den benachbarten Grundstücken die frechsten Einbrüche verübt haben, ohne daß man auf dem Lande eine Spur der Diebe finden konnte.

k) Von der Kawure, Kabore. Vom Verstecken der gestohlenen Sachen.)

Zuweilen hält es der Dieb für zweckmäßig, sich für den Augenblick gar nicht mit dem Vertriebe der gestohlenen Sachen zu befassen, sondern solche irgendwo zu verstecken (Kabore zu legen) und abzuwarten, bis sich der durch den Diebstahl entstandene Lärm (Lampen) gelegt hat. Wenn der Dieb eine solche Selbstüberwindung besitzt, so ist der Kampf mit ihm für die Polizeibehörde natürlich noch viel schwieriger, da die Nachforschung nach dem gestohlenen Gute eins der vorzüglichsten Mittel zur Entdeckung des Thäters bildet. Jede derartige Nachforschung ist aber abgeschnitten, sobald das gestohlene Gut versteckt liegt.

Die beliebteste Art des Kaborens besteht darin, daß die zu versteckenden Gegenstände vergraben werden. Der Dieb begiebt sich, um diese Operation auszuführen, nach einer entlegenen einsamen Gegend und wählt eine Stelle, welche voraussichtlich nicht von einem Grabscheid oder einer Pflugschaar berührt wird. Irgend ein Stein oder Strauch dient als Merkmal zur Auffindung der Stelle.

Werth-Papiere, Papiergeld und ähnliche kleinere Gegenstände werden Behufs der Eingrabung in eine Flasche gesteckt. Andere Sachen, namentlich Metalle, werden, um solche vor dem Rosten zu schützen, in Lappen gewickelt, welche mit Oel getränkt worden sind. Baares Geld wird in eine Kiste oder Blechschachtel gelegt.

Nicht selten kommt es vor, daß der Dieb bald nach Anlegung einer solchen Kabore verhaftet und zu langer Strafe verurtheilt wird. Zuweilen theilt er dann in der Angst anderen Genossen die Kabore mit und wenn er nach Jahren freigelassen wird, findet er ein leeres Nest. Zuweilen vergißt er auch die Kennzeichen der Kabore, denn er findet das Terrain so verändert, daß er die Kennzeichen

nicht mehr unterscheiden kann. Schon manche große Summe ist in solcher Weise verloren gegangen und in der Erde verborgen geblieben. In einzelnen Fällen lockt der Zufall solche nach vielen Jahren wieder hervor. So wurde vor einiger Zeit in dem Garten des Invalidenhauses bei Berlin eine Glasflasche mit 7000 Thaler in Staatspapieren gefunden, welche vor langen Jahren aus einem gerichtlichen Depositorium gestohlen waren.

Gegenstände, welche einen größeren Umfang haben und durch den Einfluß der Feuchtigkeit verdorben werden, können natürlich nicht durch Verpacken Kabore gelegt werden. Für Sachen dieser Art wird ein anderer Versteck gewählt, gewöhnlich auf dem Boden hinter dem Schornsteine, oder unter den Dielen oder im hohlen Gesimse des Daches u. s. w. Auch in Oefen werden während des Sommers Gegenstände in einer Weise eingemauert, daß solche schwer zu finden sind.

Liegt die Kabore von der Wohnung des Diebes weit entfernt, so gelingt es zuweilen, demselben nachzuschleichen und ihn bei geöffneter Kabore zu überraschen. Wenigstens sind Fälle dieser Art mehrfach vorgekommen.

Ein eigenthümlicher Aberglaube veranlaßt manche Diebe die gestohlenen Gegenstände in den Grabhügeln naher Verwandten auf Kirchhöfen zu vergraben. Ueberhaupt hat die Diebeswelt bei der Wahl der Kabore für manche Puncte eine gewisse Vorliebe. So waren bei den Berliner Dieben besonders die nördliche Mauer des Judenkirchhofs und ein vor dem Rosenthaler Thor belegener Hohlweg „der dreieckige Garten genannt" als Kaboren beliebt.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Diebe enorme Geldsummen auf der Kabore zu liegen hatten, dennoch aber Monate lang in größter Dürftigkeit fortlebten. Allerdings wurde die Kabore geöffnet, aber es wurden nur monatlich ganz geringe Summen herausgenommen und verbraucht. Wiederholte Visitationen bei den dringend verdächtigen Dieben fielen unter diesen Umständen fruchtlos aus. Endlich, nachdem die Behörde die Verfolgung aufgegeben hatte und das betreffende Verbrechen bereits vergessen war, wurde der Schatz gehoben und der Dieb ging mit solchem unangefochten nach Amerika.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Vom Betruge und den verschiedenen Spielarten desselben.

Wir haben im vorigen Capitel ersehen, welche mannigfachen Erscheinungen der Diebstahl darbietet; noch viel reichhaltiger an einzelnen Spielarten erscheint der Betrug. Hier gestaltet sich in der Praxis des Lebens fast jeder Fall anders als der vorhergehende, es lassen sich aber doch gewisse Gruppen unter den verschiedenen Fällen unterscheiden.

Die gewöhnlichste Art des Betrugs besteht darin, daß der Betrüger Waaren ohne Zahlung entnimmt, und bei diesem Geschäft seiner Persönlichkeit falsche Eigenschaften beilegt.

Der Betrüger geht in einen Laden und nimmt dort die Maske eines ehrlichen Landmannes oder feinen Edelmannes an. Er bestellt nun eine Menge Waaren, welche seiner Maske angemessen sind, bittet höflich oder treuherzig ihm eine Rechnung zu schreiben und einen Diener mitzuschicken, der die Waaren nach der Wohnung bringt und den Betrag sofort in Empfang nimmt.

Oder der Betrüger wählt sich Waaren aus und bittet ihm solche in ein bestimmtes Local mit der quittirten Rechnung zu senden und den Betrag in Empfang zu nehmen.

Befindet sich der Diener nun mit den Waaren bei dem Betrüger, so kommt es darauf an, sich des Dieners unter einem geschickten Vorwande in der Weise zu entledigen, daß derselbe die Waaren zurückläßt. Man nennt dies in der Gaunersprache „jemanden versetzen.“ Dieser Zweck wird in verschiedener Weise erreicht. Entweder wird behauptet, es sei eine Kleinigkeit vergessen und der Diener wird beauftragt, solche sofort nachzuholen oder es wird rasch noch

eine Nachbestellung gemacht und die Zahlung für den ganzen Betrag versprochen. Erscheint dieses Manöver nach der persönlichen Beschaffenheit des Dieners nicht recht ausführbar, so wird ein anderer Weg gewählt. Es wird demselben ein falsches Goldstück oder ein werthloser Schein gegeben, um denselben schnell umzuwechseln, da es augenblicklich an kleinem Gelde fehlt.

Entfernt sich der Diener nur einen Augenblick von seinen Waaren, so ist der Betrüger mit solchen natürlich sofort verschwunden, um niemals wiederzukehren. Die Wohnung, in welcher das Gaunerstück ausgeübt worden ist, hat der Betrüger erst am Tage vorher gemiethet und die Miethsleute vermögen nicht die geringste Auskunft über ihn zu geben.

Zuweilen ist diese Art des Betrugs schon im großartigsten Maßstabe ausgeführt worden. Es erscheint in dem Laden eines Juweliers ein vornehmer Herr mit Ordensband und Bedienten. Er nennt sich Baron v. X. und logirt in einer sehr anständigen meublirten Wohnung. Seine Gattin ist in Wochen gekommen und hat ihm einen reizenden Knaben geboren, er will ihr eine Ueberraschung bereiten und bittet ihm zwei recht kostbare Armbänder mit einem Commis mitzuschicken, unter denen sich die gnädige Frau eins als Wochengeschenk auswählen soll. Er stellt die Preise beider Schmucksachen fest und verspricht in der Wohnung sofortige Zahlung, je nach dem Geschmack seiner Gattin. Natürlich fühlt sich der Juwelier durch dieses Geschäft höchst geehrt. Der Commis eilt mit den beiden kostbaren Armbändern in die bezeichnete Wohnung. Er wird durch einen Diener in einem sehr anständigen Vorzimmer empfangen.

Der gnädige Herr erscheint, übernimmt beide Schmucksachen und geht in das Nebenzimmer, um solche der Dame des Hauses, die im Wochenbette liegt, zu zeigen. Der Diener trennt sich zwar zögernd und ungern von der kostbaren Waare, aber er kann doch unmöglich in das Wochenzimmer hineindringen. Er muß also in Geduld warten. Der Baron kommt nicht zurück, auch die Diener sind verschwunden. Endlich wird dem Commis bang. Er macht Lärm und erfährt, daß der angebliche Baron diese meublirte Wohnung erst am Tage vorher gemiethet hat, und solche so eben vermittelst einer zweiten Thür verlassen hat.

Noch raffinirter ist diese Art des Betrugs schon in folgender

Weise ausgeführt worden. Auf Grund einer stattgehabten Bestellung erscheint der Geschäftsführer eines Juweliers mit einem Schmuck in einer solchen meublirten Wohnung. Der Baron findet den Schmuck vortrefflich, und öffnet den Schreib-Secretair, um das Geld zur Bezahlung herauszulangen, und stellt den Schmuck in den Secretair hinein. Die Geldsorten stimmen ihm nicht recht, er schließt daher den Secretair rasch wieder zu und geht in das Nebenzimmer, um anderes Geld zu holen. Der Geschäftsführer ist ohne Besorgniß, da er ja vor dem Secretair steht, in welchem der Schmuck vor seinen Augen eingeschlossen worden ist. Aber trotz aller Vorsicht ist er dennoch betrogen. Der Secretair steht mit dem Rücken gegen die Wand, in welcher der Gauner am Tage zuvor ein Loch gebrochen hat, welches einer in der Hinterwand des Secretairs befindlichen Klappe entspricht. Vermittelst dieser Vorrichtung hat der Gauner sofort, nachdem er das Nebenzimmer betreten, von diesem aus den Schmuck aus dem Secretair herausgenommen, und sich mit demselben entfernt.

Der beste Schutz für das Publicum gegen diese Art von Betrug besteht darin, daß man Waaren, welche außer dem Hause verlangt werden, nur in Begleitung höchst gewandter und erfahrener Commis, aber niemals durch Vermittelung tölpelhafter Hausknechte fortschicke. Erscheint das Geschäft verdächtig, so ist es zweckmäßig, noch einen zweiten Begleiter unbemerkt nachzusenden, welcher den Verbleib der Waaren und des Bestellers aus der Entfernung beobachtet, und sofort zur gehörigen Zeit einschreitet.

Eine ähnliche Art des Betrugs bildet das Verfahren, welches in der Gaunersprache Chassimehandel genannt wird. Der Gauner geht unter der Maske eines vornehmen Mannes zu einem Banquier oder Juwelier, handelt um diese oder jene Waare oder wechselt eine bestimmte Geldsorte ein, und befindet sich nachher augenblicklich außer Stande, den ganzen Betrag seiner Rechnung zu entrichten. Er zahlt also, um den Kaufmann sicher zu machen, ein beliebiges Angeld und bittet, die behandelte Waare in ein mitgebrachtes Kästchen einzusiegeln und aufzuheben. Am morgenden Tage will er wiederkommen, den Rest des Geldes entrichten, und das Kästchen abholen. Bei der Versiegelung spielt ein prachtvoller Siegelring, den der Gauner am Finger trägt, eine Rolle. Die Kunst der Gauner besteht

nun darin, das Packet, welches die werthvollen Sachen enthält, in geschickter Weise mit einem bereit gehaltenen ähnlichen Packet zu verwechseln. Dieses Kunststück wurde eine Zeit lang häufig und mit großem Glück betrieben, ist aber jetzt ziemlich veraltet, allgemein bekannt geworden und verspricht nur geringen Erfolg.

Wenn der Polizeibeamte bei der Visitation eines verdächtigen Reisenden eine Anzahl leerer, sich ähnlicher Kästchen findet, so kann derselbe ziemlich sicher sein, daß er es mit einem Chassimehändler zu thun hat.

Eine andere Art des Betruges besteht in Mißbrauch und in Erschwindelung des Credits. Es miethet Jemand eine anständige Wohnung, tritt unter einer soliden, bescheidenen Maske auf, und wendet sich nun an diejenigen Gewerbtreibenden, welche ein Geschäft daraus machen, unbemittelten aber ordentlichen Leuten Waaren auf Credit gegen mäßige monatliche Abzahlungen zu überlassen. Gewöhnlich werden diese Geschäfte dahin abgeschlossen, daß die überlassenen Waaren bis zur gänzlichen Abzahlung derselben Eigenthum des Verkäufers bleiben. In solcher Weise nimmt der Gauner nun Meubles, Uhren, Kleidungsstücke und Waaren aller Art auf Credit. Ist die Wohnung erst mit den erschwindelten Sachen gehörig gefüllt, so, daß solche ein solides Aeußere darbietet, so wird die Aussicht auf Credit natürlich immer besser. Zur gelegenen Zeit werden alle diese Gegenstände verkauft, und der Gauner verschwindet mit dem Erlöse. Namentlich werden Geschäfte dieser Art häufig von prostituirten Frauenzimmern getrieben.

In gerade entgegengesetzter Weise wird der Betrug dadurch ausgeführt, daß der Betrüger nicht als Käufer, sondern als Verkäufer auftritt, und daß er weniger in Betreff der Eigenschaften seiner Person als vielmehr in Betreff der Eigenschaften seiner Waaren Täuschungen verübt.

Hierher gehört zunächst das sogenannte Neppen. Der Gauner verkauft unächte Metallsachen als werthvolle Kostbarkeiten. Es existiren zur Verübung dieser Gaunerstücke besondere Fabriken, welche Uhren, Ringe, Ketten u. s. w. aus geringem Metall verfertigen, diese Gegenstände aber mit einer solchen glänzenden Außenseite, namentlich in Betreff der Politur und Gravirung ausstatten, daß man glaubt, ächte Gold- und Silbersachen vor sich zu haben. Gelingt

dem Gauner nicht der Verkauf dieser Sachen, so sucht er solche unter einem geschickten Vorwand zu versetzen. Er erscheint an einem Chausseehause oder bei einem Gastwirthe und klagt seine Noth, daß er in der Nähe Vieh oder Holz oder dergleichen kaufen wolle, aber augenblicklich ohne Geld sei. Er bittet, ihm auf seine goldene Uhr mit schwerer goldener Kette eine Summe zu leihen u. s. w.

Zuweilen tritt der Gauner auch als verarmter Edelmann auf, sucht irgend einen Gutsbesitzer auf und bittet denselben um Gotteswillen, ihm irgend ein altes kostbares Erbstück abzukaufen.

Eine besonders gefährliche Art des Neppens wird mit anscheinend goldenen Erbketten getrieben. Die ersten Glieder derselben sind ächt und zeigen auf dem Probirstein einen hohen Werth an. Alle anderen Glieder aber sind unächt. Selbst erfahrene Sachverständige sind in solcher Weise betrogen worden, wenn der Gauner die Kunst versteht, den Sachverständigen nur zum Probiren der ächten Kettenglieder zu veranlassen.

Der Nepper beschränkt sich zuweilen darauf, statt einer ächten Waare eine solche zu liefern, welche einen ungewöhnlich geringen Goldgehalt hat. Man hat in neuerer Zeit eine Menge Metall-Compositionen entdeckt, welche den ächten Metallen höchst ähnlich sehen, und man ist außerdem mittelst der Galvanoplastik im Stande, unächte Waaren mit unendlich dünnen Schichten edler Metalle zu überziehen. In solcher Weise ist dem Betrug ein weites Feld geöffnet und selbst die erfahrenen Taxatoren der Leihämter sind schon durch den Versatz unächter Waaren getäuscht worden.

Die Polizeibehörde wird wohl daran thun, diese Art des Betrugs an der Wurzel anzufassen, indem sie eben so wohl auf die Fabriken achtet, in denen solche gefälschte Waaren angefertigt werden, als auf diejenigen Personen, welche mit solchen Waaren hausiren gehen. Derartige Betrügereien werden am besten dadurch verhütet, daß auf jeder Metallwaare der Feingehalt derselben mittelst eines Stempels bestimmt werden muß.

Eine dem Neppen verwandte Art des Betrugs, welche in neuester Zeit eine ganz enorme Ausdehnung gewonnen hat, ist der Pischtimhandel, welcher dadurch betrieben wird, daß baumwollene oder überaus schlechte leinene Waaren als werthvolles Leinenzeug verkauft werden.

Auch für diese Art des Betrugs bestehen besondere Fabriken, welche durch übermäßige Anwendung klebender Stoffe und durch starke Pressungen der Waaren, werthlosen baumwollenen Artikeln (namentlich Tischgedecken) das Aussehen der gediegensten und kunstvollsten ächten Waaren verleihen.

Der Verkauf von Baumwolle statt Leinen ist nach den meisten Gesetzgebungen als Betrug strafbar; behufs Umgehung dieser Gefahr hat man in neuester Zeit schlechten Abfall von leinenen Fäden in der bezeichneten Art verarbeitet und in solcher Weise den Pischtimhandel straflos gemacht.

Derselbe wird namentlich von umherziehenden Juden in einer höchst raffinirten Weise betrieben. Es erscheinen zwei bis drei derselben zusammen mit einem Fuhrwerk. Sie sprechen irgend eine fremde Sprache, geben sich als Ungarn aus und können sich nur nothdürftig in deutscher Mundart verständigen. Der eine, der eine elegante oder phantastische Tracht angelegt hat, je nachdem es die betreffende Maske mit sich bringt, eröffnet die Comödie mit lautem Wehklagen. Er ist angeblich ein reicher Fabrikbesitzer, welcher wegen Krieg, Revolution, Brand oder dergleichen seinen Hof hat verlassen müssen und welcher nur den Rest seiner Waaren, bestehend in höchst eleganten und werthvollen leinenen Stoffen, gerettet hat. Er muß diese Waaren um jeden Preis verkaufen.

Mit Thränen in den Augen werden die schönen Tischgedecke vorgelegt und wird um Gottes Willen gebeten, etwas zu kaufen. Der geforderte Preis erscheint gering, es werden Anfangs nur einzelne Stücke gekauft, endlich überredet der Gauner die gutmüthige Familie, mit welcher er zu thun hat, doch den ganzen Rest Waaren zu kaufen. Er rechnet vor, daß sich Freunde und Bekannte genug finden würden, welche den Ueberfluß kaufen und sogar einen Gewinn dabei bringen würden. Gewöhnlich kommt nun bei den Hausfrauen die Gewinnsucht ins Spiel, und schon manche Familie hat sich in solcher Weise verleiten lassen, für mehrere hundert Thaler völlig werthlosen Plunder zu kaufen. Bei der ersten Wäsche fallen diese Stücke förmlich auseinander. Hat die Familie nicht hinreichendes Geld vorräthig, so wissen sich die Gauner zu helfen, indem sie Wechselformulare zur Hand haben und sie sich über den Rest des Geldes Wechsel ausstellen lassen, deren Einlösung ihnen späterhin

sicher genug ist. Es ist unglaublich, welche theatralischen Künste die Gauner bei solcher Gelegenheit zuweilen entwickeln und welche brillante Geschäfte dieselben machen.

Eine vielverbreitete Zunft bilden die sogenannten Hochstapler. Man bezeichnet mit diesem Namen Gauner, welche unter Vorschützung betrüglicher Umstände betteln gehen oder sonst das Mitleid des Publicums in Anspruch nehmen. Der Hochstapler erscheint in eleganter Toilette und giebt sich für den Abkömmling einer anständigen Familie aus, der durch Unglücksfälle heruntergekommen ist. Er tritt bald als ehemaliger Offizier, bald als Student, bald als Jurist, Schriftsteller oder Schauspieler auf und sucht mitleidige Standesgenossen auf. Kann er nicht in directem Wege Geldunterstützungen erlangen, so weiß er andere Auswege zu finden. Er schreibt angeblich ein Werk und sammelt Subscribenten, welche durch Vorausbezahlung den Druck des Buches möglich machen. Er sammelt auch angeblich nicht für sich, sondern für einen Verein oder eine arme Familie. Er borgt sich Bücher für seine litterarischen Arbeiten und verkauft solche bei dem nächsten Antiquar. Der Hochstapler ist stets mit einer Menge Bettelbriefe und falscher Atteste versehen, welche er vorzeigt.

Es giebt auch Hochstaplerinnen, welche in feiner eleganter Toilette erscheinen und namentlich von Ausspielen von Stickereien ein Gewerbe machen. Diese figuriren gewöhnlich als Töchter von Offizieren, sind auch zur Prostitution geneigt, treiben aber nachher gegen Männer, welche sich ihnen anvertrauen, die ärgsten Schwindeleien und die frechsten Erpressungen.

In Berlin existirte die Familie eines Rentiers und Hausbesitzers, dessen sämmtliche Töchter, Mädchen von höchst feinem zierlichen Aeußern, Hochstaplerinnen waren. Die Polizei lebte mit diesen Personen in fortwährendem Kampfe.

Wir haben es bisher hauptsächlich mit Betrügern zu thun gehabt, welche es auf die Täuschung der höheren Stände abgesehen hatten. Aber auch die niederen Stände werden von solchen Schmarotzer-Pflanzen heimgesucht. Hierher gehören vor allen Dingen die sogenannten Blüthenstecher. Es giebt eine Art Spielmarken, welche von unächtem Metalle geprägt aber so zierlich gearbeitet sind, daß solche von einem Unkundigen für Goldstücke gehalten werden können.

Zur Vermehrung der Täuschung wird die eine Seite dieser Spielmarken so eingerichtet, daß das Gepräge einem englischen oder deutschen Goldstücke gleicht, während die andere Seite irgend ein Phantasiebild darbietet. Die Kunst des Gauners besteht nun darin, diese Spielmarke, in der Gaunersprache Blüthe genannt, welche nur einige Pfennige Werth hat, einem unerfahrenen Menschen als ein ächtes Goldstück aufzuschwindeln. Diese Operation wird in verschiedener Weise ausgeführt. Die gewöhnlichste Manier ist der sogenannte Bauernfang. Drei bis vier Gauner gehen in angemessener Kleidung, jeder vereinzelt, nach der Eisenbahn oder einer anderen Gegend, von welcher her unerfahrene Landleute in die Stadt einzupassiren pflegen. Haben sie einen passenden Menschen gefunden, so macht sich einer der Gauner an ihn heran und knüpft ein Gespräch in zutraulicher Weise mit ihm an. Er schildert ihm die Merkwürdigkeiten der Stadt und bietet sich ihm als Führer dar. Bei dieser Gelegenheit findet der Gauner plötzlich eine Blüthe (Spielmarke der oben erwähnten Art) auf dem Wege, oder er läßt solche selbst oder durch Vermittelung eines Genossen so fallen, daß der unerfahrene Landmann sie finden muß. Nun heißt es „halbpart“. Man freut sich über den glücklichen Fund und beschließt, jeder soll die Hälfte haben. Man ist nur uneinig über den Werth. In diesem Augenblick tritt ein anständig gekleideter Herr mit militairischem Aeußern (natürlich ein Genosse der Bande) näher. Man fragt ihn bescheiden über den Werth des Goldstücks und erfährt, daß dasselbe ein englisches Pfundstück oder ein dänischer Louisd'or im Werthe von 6 Thlr. 20 Sgr. oder 5 Thlr. 10 Sgr. sei. Hiernach soll jeder von beiden Theilen mehrere Thaler und Groschen erhalten. Waltet bei dem Landmann noch irgend ein Zweifel ob, so tritt auch wohl noch ein dritter Herr hinzu und bestätigt die Angaben. Man sucht nun einen Wechsler auf, um das angebliche Goldstück zu wechseln, leider kann man kein Geschäft dieser Art finden. Endlich macht der Gauner dem Landmanu den Vorschlag, er möge das Goldstück an sich nehmen und den Antheil, welchen er seinem Begleiter zu entrichten hat, von seinem Gelde herauszahlen. Es wird ihm hierbei sogar noch ein Gewinn gestattet. In den meisten Fällen geht der unerfahrene Landmann in die Falle und er zahlt für die werthlose Blüthe zwei bis drei Thaler. Will er solche später in einem Ban-

quier-Geschäft umwechseln, so läuft er noch Gefahr, selbst als Betrüger angehalten zu werden und Unannehmlichkeiten aller Art zu erleiden. Unerfahrene Personen, welche in solcher Weise geprellt werden, nennt man in der Gaunersprache „Freier".

In noch gefährlicherer Weise wird dasselbe Manöver wie folgt ausgeführt: Der Gauner, welcher einen passenden Freier aufgegriffen hat, führt denselben endlich, um eine Erfrischung zu genießen, in ein Schanklocal, mit dessen Wirth er im Einverständniß steht. Auch die Genossen des Gauners finden sich dort allmälig ein, natürlich ohne sich gegenseitig zu kennen.

Man beginnt ein Kartenspiel. Einer der Spieler, angeblich ein reicher Gutsbesitzer, stellt sich betrunken und wirft mit Goldstücken (natürlich lauter Blüthen) um sich. Dennoch ist er ganz versessen auf das Spiel, er fordert Jedermann auf mit ihm zu spielen, verliert aber an Jedermann. Nunmehr fordert der Gauner, welcher den Freier in das Local geführt hat, diesen auf, am Spiele Theil zu nehmen, um dem reichen Manne, der sein Geld mit Gewalt verschleudert, auch einige Louisd'ore abzunehmen. Der Freier, ein Landmann, oder Handwerksbursche oder Rekrut, läßt sich endlich verleiten, seinen Geldbeutel herauszuziehen, den Inhalt zu setzen und sich auf das Spiel einzulassen. Nun ändert sich aber die Scene, plötzlich gewinnt der angetrunkene reiche Herr und er streicht das Geld des Freiers ein. Zuweilen läßt man denselben, um ihn recht sicher zu machen, wohl auch erst einige Male zum Schein gewinnen. Es ist auch wohl schon vorgekommen, daß bei dem Spiele Streit angefangen und dem Gimpel das Geld ohne Weiteres fortgenommen worden ist.

Ist der Betrug gelungen, so bleibt dem ersten Gauner nur noch die Aufgabe übrig, des Freiers sich mit guter Manier zu entledigen. Geht dieses nicht anders, so versucht man ihn einzuschüchtern, ihm einen Bleffer anzulegen, wie es in der Diebessprache heißt, indem einer der Gauner die Stelle eines Polizeibeamten spielt. Er tritt plötzlich in das Local ein, nimmt ein martialisches Aeußere an, welches durch eine Mütze mit rothem Streifen unterstützt wird, und droht mit Verhaftung der ganzen Spielgesellschaft, welche sofort die Flucht ergreift. Der geprellte Gimpel glaubt, er habe sich durch die Theilnahme an dem Spiele strafbar gemacht und dankt Gott, daß er ohne Verhaftung davonkommt.

Das polizeiliche Einschreiten gegen Betrüger dieser Art ist in der Regel nicht schwierig. Dieselben sind der Polizei von Person bekannt und aus der Beschreibung leicht zu erkennen. Außerdem giebt auch das betreffende Schanklocal mancherlei Anhalt zu polizeilichen Recherchen. Die größte Schwierigkeit entsteht für die Behörde in der Regel dadurch, daß der betrogene Freier sich auf der Durchreise befindet und während der Dauer der Ermittelung nicht zur Stelle bleiben kann, zumal ihm seine Geldmittel abgenommen worden sind. In Berlin wurde diese Art des Betruges einige Jahre lang in großer Ausdehnung betrieben. In neuerer Zeit ist diesem Unfuge durch die Criminalpolizei ein Ende gemacht worden. Man hat die Bauernfänger, welche die Eisenbahnhöfe umschwärmten, polizeilich aufgegriffen und man ist namentlich gegen die Schankwirthe, welche mit den Gaunern in Verbindung standen, mit Strenge eingeschritten.

Diejenigen Personen, welche auf den Aberglauben ihrer Mitmenschen speculiren: die Wahrsager, Kartenleger, Schatzgräber und Quacksalber arten häufig zu gefährlichen Betrügern aus. Namentlich waren es früher die umherziehenden Zigeuner, welche sich in dieser Weise bemerkbar machten und zugleich einen passenden Vorwand zur Verübung anderer Verbrechen gewannen. In neuerer Zeit sind die Zigeuner in Deutschland fast vollständig verschwunden und das Treiben derselben gehört bereits der Geschichte und nicht mehr der Praxis an. Einzelne Betrüger wissen in vereinzelten Fällen noch einen leichtgläubigen Bauern zu prellen, indem sie ihm die Aussicht eröffnen, daß er auf seinem Grundstücke einen bedeutenden Schatz heben werde und indem sie ihm bei den Vorbereitungen hierzu werthvolle Gegenstände und selbst erhebliche Geldsummen abschwatzen. Mindestens zehren sie eine Zeit lang auf Kosten des gutmüthigen Dummkopfs.

Früher spielten die Wünschelruthen bei diesen Betrügereien eine große Rolle. Jetzt ist der Glaube an dieselben wohl auch selbst auf dem platten Lande verschwunden.

Hingegen nehmen die Quacksalber noch heut mit Recht die ganze Aufmerksamkeit der Polizei-Behörde in Anspruch, da dieselben noch jetzt Unheil aller Art anrichten. Es ist nicht zu läugnen, daß es gewisse Natur-Erscheinungen giebt, welche sich auf dem gewöhnlichen Wege

der medicinischen Wissenschaft nicht erklären lassen. Wir erwähnen hier nur das sogenannte Besprechen der Rose (einer gefährlichen Kopf-Entzündung). Ebenso giebt es einzelne vortreffliche Hausmittel, welche zuweilen mehr leisten als alle Arzneien der gelehrtesten Aerzte. Andererseits haben aber theils unwissende, theils betrügliche Quacksalber mit solchen Hausmitteln auch vielfaches Unheil angerichtet, und schon mancher leichtgläubige Patient hat in solcher Weise Gesundheit und Leben eingebüßt. Bei der Aufsicht über die Quacksalber bedürfen die Polizeibeamten wesentlich der Unterstützung der Aerzte.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die professionirten Hazardspieler.

Vom gewerbsmäßigen Spieler zum falschen Spieler ist nur ein kleiner Schritt. Es bedarf aber gar nicht des falschen Spiels, um für das allgemeine Wohl gefährlich zu werden. Schon der gewerbsmäßige Spieler lenkt mit Recht die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich. Die Ruhe, welche der professionirte Spieler bei dem Spiele entwickelt und das erhebliche Capital, welches er gewöhnlich für sein Geschäft zur Disposition hat, ruiniren in der Regel jeden unerfahrenen Spieler, der sich ihnen anvertraut. Außerdem verstehen es aber die gewerbsmäßigen Spieler und deren Genossen nur zu gut, alle möglichen Leidenschaften ihrer Mitspieler zu entflammen und dieselben desto sicherer auszubeuten.

Die professionirten Spieler sind vortrefflich organisirt, um ihr Gewerbe auszuüben. Die vornehmste Rolle spielt der Bankhalter. Derselbe muß in allen Kartenkünsten wohl erfahren sein und ein gefälliges Aeußere besitzen, auch angenehme Manieren haben, um die Mitspieler möglichst anzulocken und denselben etwaige Verluste möglichst zu versüßen. Ein gewandter Bankhalter läßt sich niemals in Streitigkeiten beim Spiele ein, sondern sucht jeden Streit, wenn es sich nicht etwa um bedeutende Summen handelt, zur Zufriedenheit der Spieler auszugleichen.

In der Regel ist der Bankhalter nicht Eigenthümer der Bank, welche er hält. Entweder ist er vom Eigenthümer der Bank nur gemiethet, oder er ist Compagnon desselben. Der Bankhalter hat einen erfahrenen Gehülfen zur Seite, welcher ihm bei dem Geschäft der Bankhalterei unterstützt. Außerdem stehen eine Anzahl Personen

als sogenannte Schlepper im Dienste der Bank. Diese haben die Aufgabe, junge leichtsinnige Leute, welche geneigt sind, sich beim Spiele zu betheiligen, der Bank zuzuführen. Endlich befinden sich noch einige Agenten der Bank unter den Spielenden selbst, welche das Spiel im Gange halten und indem sie anscheinend erhebliche Summen setzen, die Begierde der Spieler reizen. Wenn das Spiel nicht in der Wohnung des Bankhalter selbst stattfindet, so muß auch der Gastwirth, welcher das Local hergiebt, im Einverständnisse sein.

Die Spiel-Gesellschaft wird in verschiedener Weise zusammengebracht. Entweder veranstaltet der Gastwirth einen Abendtisch oder ein Gastmahl, nach dessen Beendigung anscheinend zufällig das Spiel beginnt. Oder der Bankhalter ladet seine Freunde zu sich ein und die Schlepper treiben herbei, was möglich ist. Sobald das Spiel in Gang gebracht ist und die Bank einen Gewinn gemacht hat, werden auf Rechnung derselben Getränke frei an die Spieler verabreicht, theils um dem ganzen Geschäft einen möglichst anständigen Character zu verleihen, theils um die Gemüther der Spieler zu erhitzen. Der in die Künste des Spiels eingeweihte Gastwirth hält für die Fälle dieser Art namentlich gewisse billige Sorten Champagner bereit.

Wenn falsch gespielt wird, so hängt die Art des Betruges von der Beschaffenheit des Spieles ab, um welches es sich handelt.

Ein gewöhnliches Manöver ist das Volteschlagen. Der Zweck dieser Operation, welche durch einen Druck mit dem Daumen ausgeführt wird, besteht darin, eine bestimmte Karte des Spieles an eine bestimmte Stelle zu bringen. Die Karte wird hierbei so schnell umgewandt und an der passenden Stelle eingeschoben, daß das menschliche Auge der schnellen Ortsveränderung nicht zu folgen vermag. Nur ein gewisses knallendes Geräusch und eine eigenthümliche energische Handbewegung machen für den kundigen Beobachter die Volte erkennbar. Vermittelst derselben hat es der Banquier vollständig in seiner Gewalt, ob eine mit bedeutenden Summen besetzte Karte zu Gunsten des Banquiers oder der Spieler abgezogen werden soll.

Außerdem giebt es noch eine Menge andere Methoden beim Mischen oder Abheben der Karten, die Lage derselben beliebig zu

verändern. Jeder Taschenspieler zeigt eine Reihe derartiger Kunststücke und es liegt die Gefahr auf der Hand, welche entsteht, wenn man Künstler solcher Art als Bankhalter vor sich hat.

Von großer Wichtigkeit für den falschen Spieler ist auch das Zeichnen der Karten. Dieses wird in verschiedener Weise ausgeführt. Die gewöhnliche Methode besteht in einem feinen Nadelstich, der, je nachdem er von der betreffenden Ecke mehr oder weniger entfernt ist und je nachdem er sich an einer langen oder kurzen Seite der Karte befindet, den Werth derselben anzeigt. Beim Abziehen der Karte kann der falsche Spieler leicht aus der Beschaffenheit der Stichnarbe, indem er dieselbe mit dem Daumen aufsucht, den Werth der Karte und die Nothwendigkeit erkennen, derselben eine veränderte Lage geben zu müssen. Ist das Schlagen der Volte augenblicklich nicht möglich, so wird statt der obersten unangenehmen Karte die nächstliegende abgezogen.

An die Stelle der Stichnarben wird auch zuweilen ein bloßer Punkt gesetzt, welcher in der Farbe der auf dem Rücken der Karte befindlichen Muster-Zeichnung gleicht und deshalb dem Auge der Spieler wenig erkennbar ist.

Ein ferneres Hülfsmittel der falschen Spieler besteht im Beschneiden der Karten. Entweder alle hohen oder alle niedrigen Karten werden vermittelst einer Maschine auf der einen Seite unmerklich beschnitten. Beim Mischen der Karten ist der Spieler nunmehr im Stande, die breiten Karten von den schmalen zu trennen und demgemäß beliebig die hohen oder niedrigen Karten abheben zu lassen. Faßt man ein beschnittenes Spiel Karten fest zwischen die Finger, so drückt man natürlich die breiteren Karten fester als die schmalen und man kann beim Mischen die letzteren leicht zwischen den ersteren hindurchfallen lassen.

Außerdem giebt es noch eine Menge andere Methoden, die Karten zu fälschen oder zu zeichnen.

Wird das Spiel nicht wie beim sogenannten Tempeln offen, sondern mit verdeckten Karten betrieben, so kommt es darauf an, dem Bankhalter oder sonstigen Führer des Spiels die Karten der Gegenspieler mit Hülfe eines Genossen zu verrathen. Dies geschieht, indem der Genosse anscheinend zufällig hinter den Stuhl des Freiers tritt und nun durch verabredete Zeichen (Zinken in

der Gaunersprache genannt) die betreffenden Karten angiebt. Diese Zeichen sind sehr mannigfach. Eine verabredete Mundbewegung, ein Zucken mit den Augenbrauen, ein Griff an die Nase genügen, um das geheime Verständniß zu erzielen.

Die falschen Spieler erscheinen gewöhnlich in höchst eleganter Toilette und sie wissen sich durch ihr anscheinend ehrenhaftes nobles Auftreten gegen jeden Verdacht einer betrüglichen Handlungsweise energisch zu verwahren.

In der That gehören sie auch oftmals wirklich den höheren Ständen an und sie recrutiren sich aus allen möglichen Classen der Gesellschaft, selbst aus dem Offizierstande und dem Adel. Glücklicher Weise sind jedoch Erscheinungen der letzteren Art höchst selten. Gewöhnlich sind es heruntergekommene Gastwirthe, verdorbene Studenten, brodlose Kellner und Oeconomen, welche in solcher Weise ein bewegtes Dasein fristen. Selten wird ein Spieler von Profession reich. Das gewonnene Geld wird in der Regel eben so schnell vergeudet, als dasselbe erworben wird, da dasselbe für den Spieler zuletzt allen Werth verliert und zu einer reinen Chimaire herabsinkt. Es sind wenige Beispiele bekannt, daß ein Spieler, der wirklich ein erhebliches Capital erworben hat, sich mit solchem zur Ruhe gesetzt hat.

Der professionirte Spieler hat in seinem Gefolge meistens eine oder mehrere interessante junge Damen, welche der höheren Prostitution angehören und als seine Schwester, Frau oder dergl. auftreten. Diese Gehülfen werden benutzt, um die Freier heranzulocken und deren Leidenschaften zu entflammen, da Wollust und Spielsucht nur zu oft Hand in Hand gehen. Die jungen Damen betheiligen sich oftmals auch persönlich am Spiele und verstehen es vortrefflich, unerfahrene Gimpel zum Besten der Bank zu rupfen.

Die Spieler der höheren Classe besuchen mit ihren Courtisanen namentlich die Badeorte und machen dort vortreffliche Geschäfte unter den fremden Reisenden von hohem Range.

Die Polizei-Beamten haben gegen die Spieler gewöhnlich einen schweren Stand, da die im Spiel betrogenen Personen, zu deren Schutz die Polizei einschreiten will, in der Regel mit der Wahrheit zurückhalten. Der Beweis des falschen Spiels ist nur in den seltensten Fällen zu führen; höchstens gelingt der Beweis des gewerbs-

mäßigen Spielens und auch dieser ist vielfach sehr zweifelhafter Natur. Die professionirten Spieler wissen sich so sehr hinter Schloß und Riegel zu verstecken und stellen so erfahrene Aufpasser zu ihrem Schutze auf, daß es äußerst schwer wird, eine Spielerbande in flagranti zu ergreifen.

Hat der Polizei-Beamte eine sichere Nachricht erhalten, daß sich eine Spielerbande in einem bestimmten Local versammeln und ihre Thätigkeit entwickeln wolle, so muß er sich zunächst eine genaue Kenntniß der Localität verschaffen, und namentlich alle Ausgänge zu ermitteln suchen, vermittelst deren sich die überraschten Spieler etwa zurückziehen können; dann ist es erforderlich, einen Vertrauensmann in die Spielgesellschaft einzuschmuggeln, der zur angemessenen Zeit von innen ein Zeichen giebt, und den Polizei-Beamten den Eingang zu bahnen sucht. Zuweilen läßt es sich ausführen, daß der Vertrauensmann zur angemessenen Zeit plötzlich krank wird oder irgend einen anderen Vorwand vorschützt, der das Verlassen des Locals zu einer bestimmten vorher mit den Polizei-Beamten verabredeten Stunde rechtfertigt. In dem Augenblicke, wo sich nun das Local öffnet, ist es möglich, in dasselbe einzudringen.

Gelingt die Einführung eines Vertrauensmannes nicht, ist aber das verabredete Zeichen bekannt, auf Grund dessen die Spielhölle geöffnet wird, um den eingeweihten Spielern Eintritt zu gewähren, so kann die Polizei mit Benutzung dieses Zeichens sehr leicht Eingang finden.

Mag nun der Eingang in solcher Weise mit List erlangt oder mit Gewalt erzwungen werden, so kommt es vor allen Dingen darauf an, die Späher durch einen kühnen Angriff zu überwältigen, welche ausgestellt sind, die Spieler zu warnen. In einzelnen Fällen stehen die Unternehmer des Spiels mit dem betreffenden Nachtwächter oder einem anderen niederen Polizei-Beamten im Einverständniß. Man muß daher bei den Maßregeln zur Aufhebung einer Spielgesellschaft mit großer Vorsicht verfahren und nur besonders zuverlässige Beamte in den Zweck der Recherche einweihen.

Bei dem Eintritt in die Spielgesellschaft kommt es zunächst darauf an, sich des Bankhalters und der Bank zu bemächtigen. Das Auge des geübten Beamten wird auch sehr bald die unter der Gesellschaft befindlichen Gauner und Spieler von Profession von den-

jenigen unerfahrenen Gimpeln unterscheiden, welche lediglich an den Ort des Spiels gelockt worden sind, um ausgebeutet zu werden. In der Regel wird die Ausrede vorgebracht, es handele sich um ein harmloses Gesellschaftsspiel und wird der Talon, auf welchem das Spiel betrieben worden ist, schnell versteckt. Die Auffindung des Talons bildet in solchem Falle eine besondere Aufgabe für die Recherche. Befindet sich ein Vertrauensmann in der Gesellschaft oder entdeckt man in solcher zuverlässige unbescholtene Bürger, so gewinnt man durch deren Zeugenaussage sehr bald das nöthige Material zur Ueberführung der in der Gesellschaft befindlichen Gauner, auf welche allein es dem Beamten ankommen kann. Die Bank verfällt nach der Gesetzgebung der meisten Staaten der Confiscation. Der Bankhalter sucht dieselbe daher so viel als möglich zu verstecken. Nicht selten schüttet er dieselbe dem ersten besten Mitspieler in die Taschen und es sind schon Fälle vorgekommen, wo unbemittelte Leute, welche bei Aufhebung einer Spielbank als Zeugen oder sonst betheiligt waren, in ihren Rocktaschen Goldstücke gefunden haben, welche ihnen völlig fremd waren. Der Polizei-Beamte wird sich daher nicht enthalten können, bei besonders wichtigen Fällen zur Visitation aller in dem Spiellocal anwesenden Personen zu schreiten. Es werden bei solcher Gelegenheit zuweilen noch die Einladungsschreiben gefunden, vermittelst deren zu dem Spiel eingeladen worden ist. Auch trifft man wohl falsche gezeichnete oder beschnittene Karten in den Taschen des Bankhalters.

Schreitet man zu einer Haussuchung in der Wohnung des letzteren, so ist noch auf die Maschine zum Beschneiden der Karten, und auf sonstige Spielgeräthschaften, namentlich aber auf die Correspondenz und die Wechsel zu achten, welche der Spieler aufbewahrt. Die Correspondenz giebt Aufschluß über die Verbindungen desselben und die von ihm unternommenen Kunstreisen. Die Wechsel läßt sich der Spieler häufig von geplünderten Spielern ausstellen, welchen er Geld zur Fortsetzung des Spiels geborgt hat.

Auf einer niederen Stufe der Gefährlichkeit stehen diejenigen Spieler, welche mit falschen Würfeln, mit gefälschten Spiel-Apparaten und dergl. in sogenannten Glücksbuden die Jahrmärkte oder niederen Gastlocale heimsuchen, um unerfahrene Landleute oder Personen der niederen Stände zu betrügen.

Die Fälschung der Würfel geschieht in mannigfacher Weise. Gewisse Ecken werden durch Schleifen mit Sand rund, die anderen scharf gehalten. Hierdurch wird dem Würfel die Neigung gegeben, nach einer gewissen Seite hin zu fallen. Oder der Würfel wird so gearbeitet, daß einige Flächen länger oder schmäler erscheinen als die anderen, so daß der Würfel eher einem Oblongum als einem richtigen Cubus gleicht. In Folge dessen fällt der Würfel lieber auf die langen als auf die kurzen Flächen. Noch gefährlicher ist die Fälschung der Würfel vermittelst Blei oder Quecksilber, welches an einer bestimmten Stelle eingegossen wird und die Freiheit des Würfels beim Niederfallen desselben beschränkt.

Auch werden ausgehöhlte Würfel mit Sand gefüllt, welcher durch eine im Innern des Würfels befindliche mit einem Loch versehene Scheidewand wie durch eine Sanduhr läuft und in solcher Weise den Fall des Würfels beherrscht.

Die Polizei-Beamten werden daher auf eine Prüfung der Würfel, welche auf den Jahrmärkten gebraucht werden, ihr besonderes Augenmerk richten müssen. Die Würfel müssen überall gleiche Flächen und gleich gestaltete Ecken haben, auch dürfen dieselben nicht hohl sein und inwendig nicht klappern.

Förmliche Rouletten, mögen solche nun zum Drehen oder zum Werfen der Kugel eingerichtet sein, müssen auf Jahrmärkten gar nicht gelitten werden. Die Mittel zur Verfälschung dieser kleinen Maschinen sind sehr verschieden. Einzelne Stellen werden mit Fett, andere mit rauhen Stoffen eingerieben, um den Lauf der Kugel zu beschränken. Durch eine eingeklemmte Feder, durch eine Neigung des Tisches oder eine sonstige Vorrichtung läßt sich der Lauf der Drehscheibe ebenfalls leicht beherrschen.

Auch die Glücksbuden haben in einzelnen Fällen eine Einrichtung, durch welche das Publicum in hohem Grade übervortheilt wird. Die Gewinntabellen dieser Buden müssen daher polizeilich geprüft und mit einem Stempel versehen werden, von welchem die Zulassung der Bude abhängig ist.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Von den Fälschern.

Man muß wesentlich zwei Arten von Fälschungen unterscheiden:

1. Die Fälschung von Legitimations-Papieren, namentlich Reisepässen,
2. die Fälschung von Urkunden, aus denen sich bestimmte Rechtsverhältnisse ergeben.

Die Strafgesetzgebung hält diese beiden Arten der Fälschung wesentlich auseinander. Die Fälschung von Legitimations-Papieren kommt überaus häufig vor. Es giebt an einzelnen Orten förmliche Fabriken von falschen Pässen. Früher waren die Pässe in typographischer Beziehung so dürftig ausgestattet, daß jeder Buchdrucker das betreffende Druck-Formular nachbilden konnte. Auch die gebrauchten Dienstsiegel sind meist so einfach construirt, daß jeder Graveur eine erträgliche Copie anzufertigen im Stande ist. In neuerer Zeit hat man aber die Paßformulare so kunstvoll angefertigt, daß eine Nachahmung derselben nur mit vieler Mühe und vielen Kosten möglich wird. Die Preußischen Paßformulare haben z. B. einen bunten Unterdruck, der mit unendlich kleiner Perlschrift die Worte: „Königlich Preußischer Reisepaß" mehr als tausendmal darstellt.

Hierdurch wird die Nachahmung eines solchen Passes eben so schwierig als die einer Cassen-Anweisung. Durch diesen unnachahmlichen Unterdruck wird es auch ganz unmöglich, durch Radirung einen richtigen Paß umzuändern. Dessenungeachtet kommen derartige Fälschungen noch immer vor, der aufmerksame Beamte wird dieselben aber bald entdecken. Die Fälschung der Dienstsiegel wird oftmals

wesentlich durch den Umstand erleichtert, daß bei vielen Behörden die unglückliche Gewohnheit herrscht, die Siegel so flüchtig auszudrücken, daß die Bedeutung derselben gar nicht zu erkennen ist. Aehnlich verhält es sich mit der unleserlichen Handschrift, deren sich die Beamten oftmals bei Ausstellung oder Unterschrift der Pässe bedienen. Ist die Handschrift namentlich mit schwachen Schriftzügen und bleicher Dinte geschrieben, so gelingt es in einzelnen Fällen durch geschickte Ueberschreibung der ächten Schrift eine Fälschung ohne jede Radirung durchzuführen.

Siegel-Abdrücke sind viel leichter nachzuahmen als Stempel in schwarzer oder blauer Farbe. Wer nur einigermaßen Geschicklichkeit besitzt, kann mittelst Brodteig von jedem Siegel einen erträglichen Abdruck herstellen. Die schwarzen Stempel werden zwar auch mittelst eines untergelegten Stückes Copir-Papiers nachgeahmt, welches, wenn man die Zeichnung des Stempels mit einem trockenen Holzstift sauber überfährt, solche auf dem Falsificat zum Vorschein kommen läßt, jedoch ist eine solche Art der Nachahmung immer schwierig und für den kundigen Beamten leicht erkennbar.

In den Hafenstädten, in denen ein starker Verkehr von Auswanderern herrscht, wird zuweilen ein förmlicher Handel mit den Legitimations-Papieren derselben getrieben, da sie dieser in der neuen Welt nicht mehr bedürfen. Dieser Handel wird durch die Unaufmerksamkeit, mit welcher bei manchen Polizeibehörden bei Ausstellung des Signalements auf den Paßformularen zu Werke gegangen wird, wesentlich erleichtert.

Viele Arten von Legitimationen sind von Privat-Personen geschrieben und mit Privat-Petschaften untersiegelt, wie z. B. die Dienstbücher und andere Führungs-Atteste. Auf diesem Gebiete kommen die Fälschungen noch häufiger vor.

Hierher gehören auch die Fälschungen der Bettelbriefe und der Listen, welche darauf berechnet sind, das Mitleid des Publicums anzuregen. Auf diesen Listen finden sich eine Menge angesehener Personen mit namhaften Beiträgen verzeichnet, deren Unterschriften sämmtlich oder theilweise gefälscht sind.

Bei dieser Gelegenheit drängt sich für uns die Beantwortung der Frage auf, ob es überhaupt bei der jetzigen enormen Ausdeh-

nung des Reise-Verkehrs noch angemessen erscheint, Reise-Pässe auszustellen. Allerdings ist es eine bekannte Wahrnehmung, daß die größten Spitzbuben oftmals die besten Pässe haben und daß die Paß-Beschwerden hauptsächlich den redlichen Reisenden treffen. Man hat deshalb vielfach auf das Beispiel Englands verwiesen, wo niemand eines Passes bedarf. Die Wahrheit liegt hier, wie gewöhnlich, in der Mitte.

Zunächst können die englischen Einrichtungen für andere Staaten nicht maßgebend sein, da England eine eigenthümliche geographische Lage hat, durch welche sich dasselbe von jedem anderen Staate unterscheidet. England ist eine abgeschlossene überall vom Meere umgränzte Insel, welche man nur auf wenigen Punkten, nämlich den Hafenorten verlassen und zu welchen man auch nur an diesen wenigen Stellen gelangen kann. Ganz anders gestaltet sich die Sache bei Staaten, welche überall offene Gränzen darbieten. Will man bei uns die Pässe ganz und gar abschaffen, so öffnet man dem Verbrecher aller Orten freien Aus- und Eintritt und man nimmt der Polizei das letzte Mittel, wenigstens einige Controlle zu üben. Man wird daher für Reisen in das entfernte Ausland, namentlich an Punkten, welche nach Hafenorten führen, keineswegs alle Paß-Controlle aufheben können. Ueberdies ist jetzt durch Einführung der Paßkarten eine solche Erleichterung für das Publikum eingetreten, daß sich kaum noch Jemand wegen eines übermäßigen Paßzwanges beschweren kann.

Einen besonders gefährlichen Character haben die **Urkunden-Fälschungen**, da dieselben geeignet sind, alles Vertrauen im öffentlichen Verkehr zu untergraben und der Entwickelung der Credit- und Handels-Verhältnisse im hohen Maße schädlich zu werden. Die Criminal-Gesetzgebung belegt daher das Verbrechen der Urkunden-Fälschung in der Regel mit besonders harten Strafen. Zuweilen sind die Fälschungen für denjenigen, der mit dem betreffenden Rechts- und Sachverhältniß genau Bescheid weiß, sehr leicht auszuführen, zuweilen ist aber eine sehr große Kunst erforderlich, um bestimmte Schriftzüge oder andere Zeichen einer Urkunde nachzuahmen.

Es giebt Personen, welche ein eigenthümliches Talent besitzen, jedwede Handschrift täuschend nachzuschreiben und welche auch mit

der Nachbildung von Siegeln genau Bescheid wissen. Wenn solche Personen das Geschäft des Fälschens ergreifen, so werden dieselben natürlich für ihre Mitmenschen höchst gefährlich.

Die Annalen der Criminalistik erzählen uns vielfache Beispiele solcher höchst gefährlicher Verbrecher, welche neben einer besonderen technischen Geschicklichkeit in der Regel auch mit einer unverkennbaren Genialität ausgestattet sind.

Wir erinnern hier z. B. an die bekannten Wechselfälscher Fritze, Riem und Plahn, welche in Berlin ihr Wesen getrieben haben. Plahn war von allen wohl der gefährlichste, bis er in neuester Zeit von dem Doctor juris Tiemann aus Halle übertroffen worden ist. Dieser betrog durch gefälschte Anweisungen auch die General-Militaircasse in der Uniform eines Hauptmanns und unter verschiedenen adlichen Namen vier Berliner Banquiers um erhebliche Summen, und verübte noch in anderer Weise durch Fälschung militairischer Correspondencen die ärgsten Betrügereien. Mit einem seltenen Raffinement wußte er sich allen polizeilichen Nachforschungen zu entziehen und lediglich durch einen glücklichen Zufall und die äußerste polizeiliche Kraft-Anstrengung ist es überhaupt möglich geworden, seinen richtigen Namen zu erforschen. Derartige geniale Schwindler der höheren Stände giebt es namentlich häufig in Frankreich und England.

Die Wechselfälschung war früher unter allen Arten der Fälschungen die beliebteste und einträglichste, da die Wechsel-Formulare aller Orten leicht zu haben oder auch nachzuahmen sind, und da die Nachmalung der einfachen Unterschrift geeignet ist, erhebliche Summen mit einem Schlage einzubringen. Jeder mit den kaufmännischen Verhältnissen bekannte Handlungsdiener konnte dies Verbrechen mit Leichtigkeit verüben.

In neuerer Zeit ist durch die Erweiterung des Telegraphennetzes der Wechselfälschung gründlich ein Ende gemacht worden, indem bei jedem zweifelhaften Wechsel vermittelst des Telegraphen in wenigen Minuten sofort über die Aechtheit der Unterschriften Nachricht eingezogen werden kann. Nur unter Benutzung besonders günstiger Umstände kann in einem einzelnen Falle ein solcher Schlag gelingen; professionirte Wechselfälscher können heute nicht mehr ihr Wesen treiben.

Die Fälschung von Hypotheken-Documenten oder anderen umfangreichen Urkunden erfordert schon einen größeren technischen Apparat und es kommen hierbei sogar specielle chemische Kenntnisse in Betracht. Man kann mittelst schwacher Säuren oder einfacher Auswaschung mit reinem Wasser einzelne Stellen aus Documenten entfernen und durch andere ersetzen. Man kann auch die großen Siegel, welche vermittelst einer mit einem Stücke Papier überlegten Oblate erzeugt werden, leicht ablösen und anderweitig verwenden.

Wenn sich Gerichtspersonen, welche mit der Aufnahme von Urkunden amtlich beschäftigt sind, zu Fälschungen derselben hingeben, so gelingt natürlich dieses Verbrechen noch leichter, als wenn Laien sich demselben widmen.

Ein einfaches Mittel, solche amtliche Fälschungen zu entdecken, bieten zuweilen die Wasserzeichen der Stempelbogen dar. Diese Wasserzeichen tragen nämlich häufig die Jahreszahl, für welche der Stempelbogen bestimmt war, an sich, und kann man z. B. mit Sicherheit das Vorhandensein einer Fälschung annehmen, wenn auf einem Stempelbogen vom Jahre 1846 eine Urkunde aus dem Jahre 1842 aufgenommen worden ist.

In Berlin wurde in solcher Weise vor mehreren Jahren ein Justizbeamter umfangreicher Fälschungen überführt.

Das Radiren läßt sich nur sehr selten zu Fälschungen benutzen, da ein geübtes Auge dasselbe sofort erkennt. Durch das Radiren wird die Stärke des betreffenden Papierbogens jedesmal verringert und die radirte Stelle erscheint, wenn man solche gegen das Licht hält, durchsichtig.

Auch erscheint die Schrift, welche auf eine radirte Stelle gesetzt wird, jedesmal erheblich abweichend von dem anderen Texte.

Nur plumpe und einfache Fälschungen lassen sich durch Radiren ins Werk setzen.

Untersuchungen wegen Fälschungen nehmen jedesmal den Scharfsinn des betreffenden Polizei-Beamten in besonders hohem Maße in Anspruch. Verbrecher dieser Art sind der Regel nach höchst verschmitzt und gewandt und der Beamte muß, um sich die Fälschung recht klar zu machen, jedesmal sich in das betreffende Sachverhältniß speciell hineinfinden. Der wichtigste Anhalt zur Ermittelung des

Thäters besteht demgemäß auch in der Beantwortung der Frage: Wer besaß die zur Verübung der Fälschung erforderlichen Special-Kenntniß dieses Sachverhältnisses?

Leider werden solche Fälschungen erst immer einige Tage nach Verübung derselben entdeckt, so daß der Thäter inzwischen hinreichende Gelegenheit gehabt hat, sich in Sicherheit zu bringen.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Vom Bankerutt.

Eine specielle höchst gefährliche Art des Betruges bildet der Bankerutt, welcher vom Gesetz mit besonders strengen Strafen belegt wird. Ohne diese Strenge des Gesetzes ist der kaufmännische Credit gar nicht aufrecht zu erhalten. Der Kaufmann kann bei aller Vorsicht nicht alle Geschäfte gegen baare Zahlung erledigen, er muß Credit gewähren. Die Gesetzgebung will durch die auf den Bankerutt gesetzten Strafen die kaufmännische Welt gegen den Mißbrauch des Credits schützen.

Wir reden hier nicht vom fahrlässigen oder dem sogenannten einfachen Bankerutt, da dieser lediglich in der Verletzung formeller Bestimmungen besteht, sondern wir beschäftigen uns hier nur mit dem betrüglichen Bankerutt. Das Wesen desselben beruht darin, daß ein Kaufmann sich Waaren oder Gelder von bedeutendem Belange auf Credit erschwindelt und nachher zum Nachtheile seiner Gläubiger in seinem Nutzen verwendet.

Es kommt vor, daß sich schwindelhafte Kaufleute in der Absicht etabliren, sich Credit zu erschleichen und in den Besitz bedeutender Massen von Waaren zu setzen.

Anderen Falles gestaltet sich die Sache auch so, daß der Kaufmann anfangs die Waaren in ganz reeller Absicht auf Credit entnommen hat, nachher aber in Verlegenheit gerathen ist und sich nun verleiten läßt, sein Vermögen zu verheimlichen oder bei Seite zu beschaffen.

Ob der erstere oder der letztere Fall vorliegt, wird der Beamte sehr leicht erkennen, wenn er die Entstehung und Entwickelung des frag-

lichen Geschäfts ins Auge faßt. Sind die Waaren, ohne daß ein dringendes Bedürfniß vorlag, in großer Menge und ohne besonnene Feststellung des Preises entnommen und bald nachher, wo möglich noch unter dem Einkaufspreise verschleudert, so spricht natürlich alles dafür, daß von vorn herein eine betrügliche Absicht vorgewaltet hat.

Bei Untersuchungen wegen Bankerutts muß sich der Polizei-Beamte vorzugsweise auf die Beihülfe der sachverständigen Bücher-Revisoren verlassen. Bei der Auswahl derselben muß daher mit großer Vorsicht verfahren werden. Der Polizei-Beamte kann sich nur darauf beschränken, den Stand des Vermögens zur Zeit der Etablirung des Geschäfts festzustellen und die einzelnen Commis und Arbeiter des Geschäfts über den Verbleib der Waarenbestände zu hören.

Namentlich die am Orte befindlichen Speditions- und Eisenbahn-Büraus können über die Absendung verheimlichter oder versteckter Waaren-Packete häufig Auskunft ertheilen und muß der Polizei-Beamte sich mit diesen Stellen in genauen Rapport setzen.

Ein gewöhnliches Manöver der Bankerutteure besteht darin, daß dieselben fingirte Forderungen ihrer Ehefrauen oder Verwandten aufstellen. Auf die Aufklärung der betreffenden Rechtsverhältnisse muß daher der Beamte vorzugsweise bedacht sein.

Nicht selten spielen bei Bankerutt-Untersuchungen auch Fälschungen der Bücher eine Rolle. Die Entdeckung derselben muß zwar der Regel nach den kaufmännischen Sachverständigen überlassen bleiben, jedoch kann man solche Fälschungen zuweilen schon an der äußeren Form der Eintragungen erkennen.

Die Thätigkeit der Criminal-Polizei erstreckt sich bei Untersuchungen wegen Bankerutts besonders darauf, die Bücher und Scripturen und die Waaren-Bestände, so wie die vorhandenen Geldmittel mit Beschlag zu belegen oder deren Verbleib zu ermitteln.

Die Verhandlung mit dem Angeschuldigten selbst ist in der Regel so umständlich, daß solche dem Gericht überlassen werden muß.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Vom Wucher.

Ein Verbrechen höchst zweifelhafter Natur bildet der Wucher. Während derselbe früher mit sehr harten, namentlich entehrenden Strafen belegt wurde, machen sich jetzt eine Menge Stimmen für den Grundsatz geltend, daß der Wucher gar nicht strafbar sei und daß die Wuchergesetze nur geeignet seien, der freien Entwickelung der Credit-Verhältnisse hemmend entgegen zu wirken.

Man muß sowohl hierbei als überhaupt bei den Wucher-Untersuchungen unterscheiden, ob man es mit einer bloßen im gewerblichen Verkehr vorgekommenen Ueberschreitung des Zinsfußes oder mit einem wirklich frevelhaften Wucher zu thun hat.

Wenn jemand eine Hypotheken-Forderung von zweifelhaftem Werthe und überdies zu einer Zeit erwirbt, wo das baare Geld selten ist, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß er einen höheren als den gewöhnlichen Zinsfuß zu erlangen sucht. Es würde als eine ganz unpassende Härte erscheinen, wenn das Gesetz den Abschluß eines solchen Geschäfts erschweren wollte. Der Erfolg wäre geradezu ein für den Schuldner schädlicher, indem der Credit demselben völlig entzogen und das vorhandene baare Capital nur den ganz sicheren Geschäften zugewendet würde.

Anders verhält sich aber die Sache, wenn jemand einem jungen leichtsinnigen Menschen oder einem hartbedrängten Schuldner Geld auf kurze Zeit zu einem ganz unverhältnißmäßigen Zinsfuße vorstreckt, wenn er z. B. sich für 200 Thaler auf drei Monate den doppelten Betrag verschreiben läßt. Gegen ein solches Verfahren muß das Gesetz jedenfalls einschreiten. Freilich ist es ein Uebelstand, daß sich die Wuchergesetze jedesmal leicht umgehen lassen, indem der

Wucherer nicht mit dem Schuldner direct verhandelt, sondern eine dritte Person zwischen schiebt, welche das Geschäft mit dem Schuldner macht und von welcher der Gläubiger die Forderung erwirbt.

Es kommt bei Fällen dieser Art alles darauf an, zu beweisen, daß diese Zwischenperson nur eine fingirte ist und daß das Geschäft in der That vom Wucherer mit dem Schuldner direct abgeschlossen ist.

Dieser Beweis läßt sich auf verschiedene Weise construiren. Entweder hat der Schuldner ursprünglich mit dem Gläubiger selbst verhandelt und dieser hat erst dann, um die Form zu wahren, die dritte Person ohne alle reelle Veranlassung eingeschoben. Oder diese dritte Person steht in einem solchen Abhängigkeits-Verhältnisse zu dem Wucherer, daß sich aus diesem heraus die Fiction beweisen läßt. Einzelne Wucherer haben förmliche Gehülfen, welche immer die Rolle der Zwischenpersonen spielen.

Die Mittel zur Umgehung der Wucher-Gesetze sind sehr verschieden. Es werden z. B. werthlose oder sehr zweifelhafte Papiere in Zahlung gegeben und es wird dennoch über den ganzen Nominalbetrag quittirt. Es werden Waaren statt Geld entweder ganz oder zum Theil geliefert, und es wird hierbei der Preis der Waaren unverhältnißmäßig hoch festgestellt. Es werden die Zinsen vorweg vom Capital abgezogen u. s. w.

Die Wucherer, welche ein Gewerbe daraus machen, jungen leichtsinnigen Personen von guter Familie Geld gegen enorme Zinsen zu leihen, verstehen es, noch verschiedene Mittel anzuwenden, um sich eine vorzugsweise Sicherheit für ihre Forderungen zu schaffen.

Zunächst lassen sich dieselben sogenannte Ehrenscheine ausstellen, in denen der Schuldner für die prompte Bezahlung des Wechsels sein Ehrenwort verpfändet. In einzelnen Fällen verleiten sie den Schuldner auch geradezu, falsche Wechsel zu machen. Sie wissen sehr wohl, daß sie in solcher Weise das ganze Lebensglück des Schuldners in Händen haben und daß der Schuldner um jeden Preis eher den falschen als seinen richtigen Wechsel bezahlen wird. Junge minorenne Leute müssen nicht selten Bescheinigungen ausstellen, in denen sie auf ihr Ehrenwort fälschlicher Weise versichern, daß sie majorenn und dispositionsfähig sind, oder sich auch wohl fälschlicher Weise höhere Titel und Chargen beilegen, als sie wirklich bekleiden.

Der Polizei-Beamte geräth bei dem Einschreiten gegen solche Wucherer nicht selten in eine höchst peinliche Lage, da er den Thatbestand nur durch Vernehmung der betreffenden Offizere feststellen kann, da diese aber, sobald es zu einem ernsten amtlichen Einschreiten kommen soll, jede Aussage verweigern. Es bleibt dann in der Regel nichts übrig, als eine gütliche Regulirung, bei welcher der Wucherer aber straflos ausgeht und der Polizei-Beamte häufig in eine Lage kommt, welche sich vom gesetzlichen Standpunkte aus anfechten läßt.

Will man gegen einen solchen Wucherer ernstlich einschreiten, so liefert gewöhnlich eine Beschlagnahme seiner Papiere ein angemessenes Material. Man muß sich aber auch zugleich der Helfershelfer bemächtigen, welche gewöhnlich mit einem solchen Menschen im Bunde stehen und seine Operationen unterstützen oder vermitteln. Es sind meistens Commissionaire der niederen Classe, deren Papiere zu denen der Haupt-Wucherer in enger Beziehung stehen.

Die Untersuchungen wegen Wuchers liefern aber selten ein erhebliches Resultat, da es zu viele gesetzliche Mittel giebt, den Wucher zu umgehen, so daß eigentlich nur der dumme Wucherer, niemals aber der schlaue und eigentlich gefährliche der Strafe verfällt.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Von Brandstiftungen.

Eins der gefährlichsten Verbrechen, welches nach der Gesetzgebung der meisten Staaten zu den Capital-Verbrechen gehört, ist die Brandstiftung.

Man muß zwei verschiedene Arten derselben unterscheiden. Die Brandstiftung am eigenen Besitzthume, die sogenannten Industrie-Brände, und die Brandstiftungen am fremden Eigenthume. Die Industrie-Brände gehen von dem eigenen Besitzer der zu zerstörenden Sache aus und verfolgen lediglich das Ziel, durch diese Zerstörung eine hohe Assecuranz-Summe zu gewinnen. In Folge der bedeutenden Ausdehnung, welche das Assecuranz-Wesen in neuerer Zeit erlangt hat, haben sich die Industrie-Brände enorm vermehrt, so daß die erste Frage des Polizei-Beamten, welcher einen stattgehabten Brand recherchirt, gewöhnlich darauf gerichtet sein muß, ob es sich um eine versicherte oder nicht versicherte Sache handelt. Die Summe der vorliegenden Versicherung, die näheren Umstände, unter denen die Versicherung geschlossen ist und die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person bezeichnen dann den weiteren Lauf der Recherchen.

Am häufigsten kommen solche Brände bei Windmühlen vor, so daß manche Assecuranz-Gesellschaften die Versicherung der Windmühlen förmlich zurückweisen. Bei der Leichtigkeit, mit welcher eine Windmühle in Brand zu stecken ist, läßt sich die Ueberführung eines solchen Brandstifters fast niemals erreichen. Es wird ein brennendes Licht in einen Mehlkasten gesetzt, der Müller verschließt die Mühle, fährt zu Wagen fort und während er einige Meilen weit

entfernt ist, brennt das Licht langsam nieder und entzündet die Mühle.

Ein sehr wichtiger Moment für die Ueberführung solcher Brandstifter besteht darin, wenn solche kurze Zeit vor dem Brande ihre Papiere und sonstige werthvolle Effecten, so wie die einzelnen hülflosen Mitglieder der Familie in Sicherheit gebracht haben.

Wenn bei dem Brande eines kaufmännischen Geschäfts die sämmtlichen Handlungsbücher verbrannt sind, so daß sich der Stand des Geschäfts gar nicht übersehen läßt, so bleibt dieser Umstand stets sehr verdächtig, mindestens beachtenswerth.

Gute und schnelle Lösch-Anstalten bilden den besten Schutz gegen solche Industrie-Brände. Seitdem Berlin seine vorzügliche Feuerwehr organisirt hat, hat sich die Zahl der Industrie-Brände auffällig verringert und es ist wiederholt vorgekommen, daß man die Brandstifter auf frischer That ertappt hat, indem die Feuerwehr eher zur Stelle war, als der Brand sich gehörig ausgebildet hatte, so daß man die Vorbereitungen zu der absichtlichen Brandstiftung noch deutlich zu erkennen vermochte.

Wenn der Industrie-Brandstifter auch seine eigenen Sachen in Brand gesteckt und wenn auch derselbe eigentlich nur die Zerstörung seiner eigenen Sache beabsichtigt hat, um hierdurch die Assecuranz Gesellschaft zu betrügen, so bleibt jeder Brand für das Leben und das Eigenthum der Nachbarn doch so gefährlich, daß die Gesetzgebung auf die mildernden Umstände des Industrie-Brandes keine Rücksicht nimmt und denselben eben so wie jede andere Brandstiftung straft. Das Moment der grösseren oder geringeren Gefährlichkeit bleibt aber immer zu beachten und wird der Beamte wohlthun, dasselbe in den Kreis seiner Recherchen zu ziehen.

Bei Brandstiftungen an fremden Sachen pflegt Rache das vorzüglichste Motiv zu sein. Es ist eine bekannte sprichwörtlich gewordene Drohung: „Ich werde Dir den rothen Hahn auf das Dach setzen." In einzelnen Fällen sind schon Brandstiftungen ohne alles erklärbare Motiv vorgekommen und ist hierdurch die so vielfach bestrittene Lehre von der Pyromanie entstanden. Knaben und Dienstmädchen haben schon aus reinem Muthwillen eine Scheune in Brand gesteckt und hierdurch unsägliches Elend über einen ganzen Ort gebracht. Meistens lassen sich Handlungen dieser Art auf die Sucht,

sich wichtig zu machen und irgend etwas recht Bedeutendes zu unternehmen, zurückführen. So wie es Giftmischer gegeben hat, welche in guten Verhältnissen lebten und nur um eine dämonische Gewalt über Leben und Tod ihrer Mitmenschen zu üben, Giftmorde ausgeführt haben, so sind Brandstifter vorgekommen, welche ihr ganzes Lebensglück auf das Spiel gesetzt haben, nur um über das Glück oder Unglück ihrer Nachbarn zu entscheiden.

Bei den Recherchen gegen Brandstifter kommt es namentlich darauf an, daß man sich die Stelle klar zu machen sucht, an welcher der Brand begonnen hat und daß man die Beziehung, in welcher die verdächtige Person zu dieser Stelle zur Zeit der That gestanden hat, zu ermitteln sucht. Finden sich Fußspuren vor, so sind diese natürlich von großer Wichtigkeit. Bei der körperlichen Visitation eines Brandstifters entdeckt man nicht selten den verdächtigen Besitz von Brennmaterialien.

Zuweilen soll die Brandstiftung auch als ein Mittel dienen, um andere Verbrechen zu verdecken. Wie oft ist es nicht vorgekommen, daß ein Mörder nach einem Morde Feuer angelegt hat, um den Glauben zu erwecken, die ermordete Person sei zufällig verbraunt. Man muß daher, wenn bei einem Brande eine Leiche gefunden wird, welche nur irgendwie zum Gegenstande eines Angriffs hat dienen können, überaus vorsichtig recherchiren. Knochenbrüche lassen sich auch an einer verbrannten Leiche, wenn der Brand nicht zu große Zerstörungen angerichtet hat, entdecken.

Ebenso haben schon häufig Diebe, namentlich Hausdiebe, Feuer angelegt, um einen Diebstahl zu verdecken, auch ungetreue Cassen-Beamte haben sich auf solche Weise zu helfen gesucht.

Umgekehrt giebt es wieder professionirte Diebe, welche Feuer anlegen, um die entstehende Verwirrung zur leichteren Verübung von Diebstählen zu benutzen. Man bezeichnet diese herzlosen Verbrecher, welche ein gar nicht zu übersehendes Unglück anrichten, nur um einen verhältnißmäßig ganz unerheblichen Vortheil zu ziehen, mit dem Namen der Mordbrenner. Gott sei Dank, kommen solche Verbrechen heut kaum noch vor. Die Diebe sind so raffinirt geworden, daß sie mit heimlicher List einen viel größeren Gewinn als mit offener Gewalt erreichen. Im Mittelalter spielte das Mordbrennen eine große Rolle bei den umherziehenden Räuberbanden und

namentlich die Zigeuner standen häufig im Verdacht der Brandstiftung.

Unter allen Umständen liefert ein entstehender Brand für die Diebe eine vortreffliche Gelegenheit zum Stehlen und die Polizei-Behörde wird daher bei einem solchen Ereigniß ihre Aufmerksamkeit nicht bloß darauf richten müssen, den Brand zu ersticken, sondern auch das Eigenthum der von dem Brande betroffenen Einwohner und der geängstigten Nachbarn zu schützen.

Ein eigenthümliches Verbrechen, welches zu den oben erwähnten Industrie-Bränden in enger Beziehung steht, bilden die sogenannten Ueberversicherungen. Dieselben werden dadurch begangen, daß jemand beim Abschluß einer Versicherung den Werth der zu versichernden Sachen weit höher angiebt, als derselbe wirklich ist. Da in einem solchen Geschäft eine große Verlockung zur Brandstiftung liegt, ein solches sogar als eine Art Vorbereitung zu dem Verbrechen angesehen werden kann, so ist es Pflicht der Polizei-Behörde, alle abzuschließenden Feuer-Versicherungen einer genauen Controlle zu unterwerfen. In der Regel darf daher ohne Zuziehung vereidigter Taxatoren und ohne polizeilichen Consens keine Assecuranz-Gesellschaft eine Police ausfertigen.

Wenn die Versicherungs-Gesellschaften noch so vorsichtig sind, so bieten dennoch die eigenen Agenten derselben zuweilen ihre Hand zu Ueberversicherungen, weil die Höhe der den Agenten zu zahlenden Provisions-Gebühren sich in der Regel nach der Höhe der Versicherungs-Summe richtet.

Auch bei wirklich durch Zufall entstandenen Bränden wird nachher oftmals der Versuch gemacht, den erlittenen Schaden betrüglicher Weise zu hoch zu veranschlagen und es wird in dieser Beziehung die Vermittelung der Criminal-Polizei nothwendig.

Handelt es sich um eine Brandstiftung aus Fahrlässigkeit, so muß sich die Recherche natürlich hauptsächlich auf diejenigen Personen richten, welche sich zuletzt vor dem Brande an derjenigen Stelle befunden haben, an welcher derselbe entstanden ist.

Liegt die Möglichkeit vor, daß die Entstehung durch eine fehlerhafte bauliche Anlage herbeigeführt ist, so müssen sofort sachverständige Bauleute zugezogen werden.

In jedem Falle ist es anzurathen, bei Recherchen wegen Brandstiftung eine genaue Zeichnung der betreffenden Localitäten aufzunehmen, da der Wiederaufbau der vom Brande zerstörten Localitäten, den Thatbestand gewöhnlich so sehr verändert, daß derselbe später bei der gerichtlichen Untersuchung nicht wieder zu erkennen ist.

Fünfter Theil.

Von den Eigenthümlichkeiten der professionirten Gauner.

Achtundzwanzigstes Capitel.

Die Entstehung der Gauner.

Wir wenden uns nunmehr zur näheren Betrachtung derjenigen Personen, welche das Verbrechen gewerbsmäßig betreiben und den Kampf mit der Criminal-Polizei daher zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben. Wenn auch jeder Gauner bestimmte Neigungen bald für das eine, bald für das andere Verbrechen verfolgt, so begränzt derselbe natürlich seine verbrecherische Thätigkeit nicht nach den bestimmten juristischen Begriffen der verschiedenen Verbrechen, und er ergreift bald diese bald jene Gelegenheit, sich auf Kosten seiner Mitbürger zu bereichern, mag es sich nun dabei um einen Diebstahl, einen Betrug, einen Raub oder Mord, oder eine Brandstiftung u. s. w. handeln. Diese professionirten Gauner haben ihre Eigenthümlichkeiten, welche den Polizei-Beamten wohl bekannt sein müssen, welche wir aber deshalb bei der speciellen Besprechung der einzelnen Verbrechen nicht erörtern konnten. Vielmehr widmen wir diesen Eigenthümlichken einen besonderen Theil unseres Buchs. Das schon oben mehrfach erwähnte Werk „Das deutsche Gaunerthum des Herrn Lallement" liefert in seinem ersten Theile eine specielle auf wissenschaftlichen Quellen begründete Geschichte der Entstehung des deutschen Gaunerthums. Es wird dasselbe namentlich auf zwei den

deutschen Staaten fremdartige Elemente, auf das Auftreten der Juden und der Zigeuner zurückgeführt und als dritte Quelle des professionirten Gaunerthums das deutsche Bettlerwesen, welches namentlich im Mittelalter eine unerhörte Ausdehnung angenommen hatte, erörtert. Demgemäß werden die historischen Ereignisse näher ins Auge gefaßt, welche die Entwickelung des Gaunerwesens begünstigt haben; namentlich wird auf den dreißigjährigen Krieg verwiesen, welcher fast in allen Staaten des mittleren Deutschlands die obrigkeitliche Kraft für lange Zeiten lähmte und überall Noth und Elend erzeugte.

Weiterhin liefert dieses interessante Werk eine vollständige Litteratur des Gaunerthums von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Wir heben hier in historischer Reihenfolge besonders folgende für den Criminal-Polizei-Beamten beachtenswerthe Werke hervor:

1) Das älteste Werk über das Gaunerwesen, welches etwa im Jahre 1500 in Basel gedruckt worden ist, führt den Titel „Liber Vagatorum der Bettlerorden". Dasselbe hat seiner Zeit viel Aufsehen gemacht und ist schnell hintereinander in verschiedenen Ausgaben erschienen. Eine dieser Ausgaben, welche im Jahre 1523 zu Wittenberg unter dem veränderten Titel „Von der falschen Bettler-Büberey" erschienen ist, enthält sogar eine treffliche Vorrede des Dr. Luther. — Wir theilen diese Vorrede hier in hochdeutscher Sprache ihrem wesentlichen Inhalte nach mit, da solche geeignet ist, ein klares Bild vom Inhalte des Buches zu geben.

„Dies Büchlein über die Büberei der Bettler hat früher „jemand verfaßt und drucken lassen, der sich nennet wohl erfahren „in Verbrechen. Dies ist wirklich ein in der Büberei recht erfahrener Geselle gewesen, was auch aus diesem Buche deutlich „hervorgeht, obwohl er sich nicht genannt hat. Ich habe es für „gut gehalten, daß ein solches Buch nicht allein erhalten bliebe, „sondern auch recht verbreitet werde, damit man doch sehe und „greife, wie der Teufel so gewaltig in der Welt regiere, damit „die Menschen klug werden und sich vor ihm in Acht nehmen. „Die in dem Buch enthaltene Gaunersprache ist von den Juden „gekommen, denn es sind viele hebräische Wörter in solcher enthalten, wie diejenigen wohl merken werden, welche diese Sprache „verstehen.

„Der eigentliche Zweck dieses Buches und die gute Absicht „desselben besteht wohl darin, daß die Fürsten, Herren und Räthe „in den Städten und überhaupt jedermann sollen klug sein und „auf die Bettler achten und wissen, daß wo man nicht den Haus-„armen und den dürftigen Nachbarn geben und helfen will, wie „Gott geboten hat, man dafür aus des Teufels Anreizung zehn „mal mehr den verlaufenen gefährlichen Buben geben muß. Wir „haben bisher eben so unrichtig die rechten Armen verlassen und „die Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen und Bettelmönche unter-„stützt. Deshalb soll jedes Dorf und jede Stadt ein Register „über ihre Armen führen, damit man weiß, wer zu unterstützen „ist; bei Leibe aber soll man nicht fremde Bettler dulden, nament-„lich nicht solche ohne Zeugnisse. Denn es kommen hierbei zu „viele Betrügereien vor, wie das Büchlein meldet. Wenn jede „Stadt sich also ihrer Armen annimmt, wird diese Büberei bald „aufhören. Ich bin selbst in den letztern Jahren von solchen „Landstreichern und Zungendreschern mehr beschwindelt worden, als „ich bekennen mag. Darum sei gewarnet, wer gewarnet sein will „und thue seinem Nächsten Gutes, nach christlicher Liebe und Ge-„bot. Das helfe uns Gott. Amen."

Die mit diesem Buche verbundene Rothwellsche Grammatik (Lexicon der Gaunersprache) ist später in besonderer Ausgabe und unter besonderem Titel erschienen und weiter vervollkommnet worden. Diese Grammatik bildet die älteste Grundlage für die Bücher über die Gaunersprache.

2) Beutelschneider oder neue wahrhaffte und eigentliche Beschreibung der Diebs-Historien, darinnen der Beutelschneider Possen, Ränke und Tücke und was sie für wunderbare Praxis und Diebsgriffe erdacht und Mordthaten in Frankreich angestiftet haben. Frankfurt im Verlag von Bergen 1641.

3) Schauplatz der Betrüger: Entworfen in vielen List- und lustigen Welt-Händeln: Als insbesondere Dieberei, Kartenspiel, Liebesränke, Rechtssachen, Discurse, Todtschläge, Heirathen, Kaufmannschaften und andere unzählige viele Begebenheiten. Hamburg und Frankfurt bei Johannis Herteln 1687.

4) Leben und Thaten der berühmtesten Straßen-Räuber, Mörder und Spitzbuben, so in den letzten 50 Jahren im Königreich

England hingerichtet worden. Vom Capitain Alexander Smith. Aus dem Englischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1720.

5) Des bekannten Diebes, Mörders und Räubers Lips Tullians und seiner Complicen Leben und Uebelthaten. 2 Theile. Woldenburg 1726.

6) Actenmäßige Relation von den beiden Schloßdieben zu Berlin, Valentin Runck, ehemaliger Castellan, und Daniel Stief, gewesener Hofschlosser. Berlin 1719.

7) Neu eröffneter Schauplatz der berüchtigsten Betrüger, Spitzbuben, Mörder, Kirchen- und Straßenräuber dieses Seculi 2c. Hamburg 1728.

8) Der über vier Personen ergangene Justiz-Mord, als über Leopold Fixele, Christopf Kranichfelder, Abraham Hoffmann und Anne Sophie Wankin. Von Andreas Schmid, Prediger zu St. Nicolai 1725.

9) Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereien in allen Ständen nebst den guten Mitteln dagegen entdeckt. Von Georg Paul Hein. Rath und Amtmann zu Coburg. Coburg 1720.

10) Beiträge zur Geschichte der Menschheit und Erzählungen aus wichtigen Gerichtsacten. Altenburg 1790.

11) Leben und Ende des berüchtigten Anführer einer Wildschützenbande, Matthias Clostermayer oder des sogenannten Bayerischen Hiesels. Frankfurt und Leipzig 1776.

12) Actenmäßige Geschichte der Räuberbande an den beyden Ufern des Rheines. Erster Theil, die Geschichte der Moselbande und der Bande des Schinderhannes, verfaßt von G. Becker, Sicherheitsbeamter des Bezirks von Simmern. Zweiter Theil, enthaltend die Geschichte der Branbantischen, Holländischen, Meisener, Krenelder, Neußer, Neuwieder und Westphälischen Räuberbanden; aus Criminal-Protocollen und geheimen Notizen des A. Keil, ehemaliger öffentlicher Ankläger im Nahe-Departement, zusammengetragen von einem Mitgliede des Bezirksgerichts zu Köln. Köln 1804.

13) Damian Hassel und seine Raubgenossen. Mainz 1811.

14) Kurze Geschichte des Criminalprocesses wider den Brandstifter Johann Cristoph Peter Horst und dessen Geliebte, die unverehelichte Friederike Luise Christine Delitz, von H. L. Herrmann. Berlin 1818.

15) Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und an dessen Gränzen umhertreiben, nebst Beschreibung ihrer Person und Schwänke. Marburg und Kassel 1820.

16) Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern, mit besonderer Rücksicht auf die vorzüglichsten Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. Ein Handbuch für Polizeibeamte, Criminalisten und Gensdarmen, von Carl Falkenberg. Zwei Theile. Berlin 1816 und 1820.

17) Die jüdischen Gauner in Deutschland, ihre Taktik, ihre Eigenthümlichkeiten und ihre Sprache, nebst ausführlichen Nachrichten über die in Deutschland und an dessen Gränzen sich aufhaltenden berüchtigsten jüdischen Gauner. Nach Criminalacten u. s. w. Von A. F. Thiele, K. Preuß. Criminal-Actuarius. Berlin 1840.

18) Die Diebe in Berlin, oder Darstellung ihres Entstehens, ihrer Organisation, ihrer Verbindungen, ihrer Tactik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache. Zur Belehrung für Polizeibeamte und zur Warnung für das Publicum. Nach practischen Erfahrungen von K. W. Zimmermann. Berlin 1848. Zwei Theile.

19) Erfahrungen eines Criminalbeamten. Bücher über Nachtseiten der Gesellschaft, von F. Hirt, Fürstl. Criminalrath in Gera. Erstes Buch. Der Diebstahl, dessen Verhütung und Entdeckung. Ein Warner und Rathgeber für alle Besitzenden. Leipzig 1856.

Ein näheres Eingehen auf diese historische Entwickelung des Gaunerthums liegt außerhalb des Zweckes unserer Schrift, da wir es hier lediglich mit der practischen Bekämpfung des Gaunerthums, wie sich dasselbe in der Gegenwart gestaltet, zu thun haben.

Eine umfassende Beantwortung der Frage: Wo kommen unserer Gauner her? erfordert ein näheres Eingehen auf unsere socialen und sittlichen Zustände. Die Gauner entstehen keineswegs lediglich aus bestimmten Familien und Classen der Gesellschaft, sondern durch ein Zusammenwirken der verschiedenartigsten Umstände und Zufälligkeiten.

Natürlich kommt es häufig vor, daß die Kinder aus Verbrecher-Familien wieder Verbrecher werden. Die Zigeunerhorden und die

jüdischen Gauner haben deutliche Beweise genug für diese Erfahrung geliefert. Die Polizei-Behörden werden daher, um der Vermehrung der Verbrecher im Allgemeinen entgegenzuwirken, ein besonderes Augenmerk darauf richten müssen, daß solche umherziehende Verbrecher-Familien einen festen Wohnsitz gewinnen und daß den professionirten Verbrechern die Erziehung ihrer Kinder so viel als möglich abgenommen wird. Es liegt auf der Hand, daß sich bei einem Kinde, welches im Kreise von Verbrechern erzogen wird, die Begriffe von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster zuletzt völlig umkehren. Dennoch macht man zuweilen die Bemerkung, daß solche Kinder ordentliche Leute werden, und daß umgekehrt die Söhne der rechtlichsten Eltern zuweilen den schwersten Verbrechen anheimfallen.

Oftmals sind gerade die gefährlichsten Gauner mit vorzüglichen Gaben des Geistes ausgestattet und nur auf Grund dieser Ausstattung im Stande, den Kampf mit den Behörden und dem Gesetze zu führen. Wäre dieses Uebermaaß an Genialität und geistiger Kraft in die richtige Bahn geleitet worden, so würden diese Personen sich eben so auf dem Wege der Tugend als auf dem des Lasters ausgezeichnet haben. Die Polizei-Behörde hat daher bei der Ueberwachung solcher Personen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Zuweilen gelingt es noch nach dem ersten Fehltritt einen Uebergang zur Besserung zu erreichen. Gewöhnlich ist es die Sucht zur Prahlerei und zum sinnlichen Genuß, welche die Neigung erzeugt, sich die Mittel zur Befriedigung dieser Sucht auf unrechtmäßigem Wege zu verschaffen, wenn der rechtmäßige Weg nicht ausreicht.

Es giebt einzelne Beschäftigungen, welche vorzugsweise zur Recrutirung der Verbrecherwelt dienen. Wir machen hier z. B. darauf aufmerksam, daß sich unter den Bäckern vorzugsweise liederliche Subjecte, namentlich Spieler, befinden. Diese Erscheinung erklärt sich einfach daraus, daß die Bäcker bei Tage schlafen und bei Nacht arbeiten, also einen höchst unregelmäßigen Lebenswandel führen. Auch die Tischler kommen in den Verbrecher-Listen häufiger vor, als andere Gewerke, namentlich die Maurer- und Zimmergesellen. Daß die Kellner und Lohndiener zum großen Theile aus Personen von höchst zweifelhaftem Rufe bestehen, erklärt sich aus dem einfachen Umstande, daß dieselben vielfach aus verdorbenen Subjecten des verschiedenartigsten Standes zusammengesetzt sind. Daß Schlosser-

gesellen und Maschinenbauer am leichtesten zu gewaltsamen Dieben und Handlungsdiener, am ersten zu Hausdieben werden, ergiebt sich aus der Natur ihrer Beschäftigung.

Man muß aber wesentlich zwischen Verbrechern von Profession und solchen Personen unterscheiden, welche ein einzelnes, wenn auch vielleicht sehr schweres Verbrechen begangen haben. Selbst ein Raubmörder oder Räuber, der einmal in der Angst oder der Noth einen gewaltsamen Angriff auf das Leben seiner Mitmenschen unternimmt, erscheint vom Standpunct des Criminal-Polizeibeamten nicht so wichtig und beachtenswerth als ein Gauner, der unausgesetzt im Lande umherzieht und Betrügereien verübt.

Das unstäte Umherziehen bildet am häufigsten den Uebergang zum professionirten Gauner, und muß die Criminal-Polizei daher in genereller Beziehung vorzugsweise dem Vagabundiren entgegenwirken, mag dieses Vagabundiren nun in der zerlumpten Hülle des Bettlers, oder der eleganten Toilette des Hochstaplers stattfinden. Die Nothwendigkeit des Paßwesens tritt bei dieser Gelegenheit recht deutlich hervor, da sich ohne Paßwesen dem Vagabundiren gar nicht entgegentreten läßt. Eine energische Fremdenpolizei muß daher eine Hauptaufgabe der Criminal-Polizei bilden und dieselbe muß kein verdächtiges fremdes Individuum in ihrem Bereiche dulden, welches keine reelle Beschäftigung hat. Es giebt einzelne Gegenden, in denen, sei es durch den eigenthümlichen Zustand der Bevölkerung, sei es durch eine vernachlässigte polizeiliche Aufsicht, die Gauner vorzugsweise zu Hause sind. Wir erinnern hier nur an das berüchtigte Städtchen Betsche, dessen Einwohner zum großen Theile aus Dieben bestanden, ferner an den schlechten Ruf, in welchen zum großen Theile die polnischen Juden stehen. Auf Personen, welche unter verdächtigen Umständen aus solchen Gegenden kommen, muß eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Dieselben durchziehen nur zu häufig das Land bandenweise oder familienweise, vermittelst eines mit Leinwand überspannten Fuhrwerks, in welchem sie sich förmlich wohnlich einrichten. Das Gewerbe solcher Personen besteht, wenn dieselben nicht etwa selbst stehlen, lediglich im Aufkaufe und Verkaufe gestohlener Sachen, Fuhrwerke solcher Art müssen deshalb, wo sich solche blicken lassen, strenge controllirt werden. Gewöhnlich beobachten die Gauner die Taktik, daß sie mit ihrem

Fuhrwerke nicht in einer großen Stadt selbst, sondern auf einem benachbarten Dorfe, oder in einem Gasthofe der Vorstadt einkehren und sich zu Fuße nach der Stadt begeben. Die Controlle der Polizei-Behörde muß sich daher auch auf die Umgebungen einer großen Stadt ausdehnen.

Umherziehende Zigeunerbanden dürfen natürlich gar nicht geduldet werden. Wo sich solche blicken lassen, müssen sie sofort festgenommen und über die Grenze gebracht werden. Eben so muß mit den bettelnden Familien verfahren werden, welche mit kleinen Handwagen versehen, auf denen sich ihr ganzes Besitzthum vorfindet, im Lande umherziehen. Das Vagabondiren und Betteln wird solchen Familien sehr bald zur Gewohnheit, ihre Kinder wachsen ohne Erziehung und Unterricht auf und fallen natürlich sehr bald dem Verbrechen anheim.

Eben so sollten die Slawaken, welche mit einem kleinen Eisenhandel, namentlich mit Arbeiten aus Draht im Lande umherziehen, nicht ferner geduldet werden. Wenn auch diese Leute meist harmloser Natur sind, so verüben dieselben doch auch mancherlei Unfug und es kann das Treiben derselben polizeilich nicht geduldet werden.

Zur Verfolgung von Verbrechern der feineren Gattung, welche in eleganter Toilette bald hier bald dort auftauchen, irgend eine Gastrolle als Taschendieb, gewaltsamer Einbrecher, Gasthofsdieb oder dergleichen geben, bieten die jetzt allgemein verbreiteten und meist vortrefflich organisirten Polizei-Zeitungen ein vorzügliches Mittel dar. Jede derartige Wahrnehmung muß sofort in diesen Blättern zur allgemeinen Kenntniß aller Polizeibehörden gebracht werden, damit sich diese zu einer allgemeinen Jagd auf solche gefährliche Individuen verbinden.

Nach jeder politischen oder socialen Crisis pflegt man sofort eine Zunahme der professionirten Verbrecher zu bemerken. Zunächst tritt bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich eine Lockerung der obrigkeitlichen Gewalt ein und wie die Raubvögel das Aas aus der größten Entfernung wittern, so pflegen sich die umherziehenden Gauner sofort nach einem solchen unruhigen Punkte hinzuziehen. Außerdem führen solche Ereignisse in der Regel Störungen der Erwerbs-Verhältnisse und erhebliche Nothstände mit sich und nächst dem natürlichen Hange zur Liederlichkeit ist es vorzugsweise die Noth,

welche zum Verbrechen führt. Die Criminal-Polizei wird daher namentlich nach solchen politischen Umwälzungen mit Strenge und Umsicht auftreten müssen.

Andrerseits ergiebt sich hieraus die Stellung der Criminal-Polizei zu der Armenpflege ihrer Bezirke. Beide Institute müssen einig Hand in Hand gehen und sich in ihren Wahrnehmungen und in ihrer Thätigkeit gegenseitig unterstützen.

Diese allgemeine Fürsorge der Criminal-Polizei muß sich auch auf eine zweckmäßige Ueberwachung der öffentlichen Vergnügungsorte erstrecken. Wird der arbeitenden Klasse, namentlich dem Dienstpersonal eine zu vielseitige Gelegenheit zu übermäßigen Vergnügungen und Ausschweifungen geboten, so wird hierdurch der Hang zur Liederlichkeit und der Weg zum Verbrechen erheblich befördert. Namentlich dürfen junge unerfahrene Leute nicht zu frühzeitig zu den Tanz- und Schanklokalen zugelassen werden. Schon mancher Lehrbursche, der die Vergnügungen der Wollust und des Trunkes zu früh kennen gelernt und keine Mittel besaß, diesen Vergnügungen in erlaubter Weise obzuliegen, ist zum Verbrecher geworden.

Ein tüchtig geregeltes Gesindewesen und eine strenge Gewerbepolizei, namentlich in Betreff der Aufsicht über die Gesellen und Lehrburschen sind für die Interessen der Criminal-Polizei höchst wichtig.

Zeigen sich in der Verbrecherwelt Erscheinungen, welche darauf hindeuten, daß sich förmliche Banden von Verbrechern bilden, so muß die Criminal-Polizei namentlich gegen diese systematischen Verbindungen mit der größten Energie auftreten. Nichts unterstützt so sehr die Heranbildung des professionirten Gaunerthums, als das Bandenwesen. Eine Anzahl vereinzelter Verbrecher ist bei Weitem nicht so gefährlich, als die Hälfte in Form einer Bande. Einer spornt immer den Andern an, Einer wird durch Ehrgeiz getrieben, den Andern zu übertreffen und ist ein Verbrecher einmal in eine solche Verbindung hineingerathen, so vermag sich derselbe sehr schwer wieder herauszufinden.

Die Criminal-Polizei darf deshalb nicht einmal solche Gastlocale dulden, in denen vorzugsweise Verbrecher zu verkehren pflegen. Es ist eine ganze falsche Ansicht einzelner Polizeibeamte, solche Versammlungsstätten der Verbrecher förmlich zu hegen und zu pflegen,

damit, wenn es einmal nothwendig wird, einem bestimmten Verbrecher von Wichtigkeit nachzuforschen, man gewisse Anhaltspuncte zu seiner Verfolgung findet. Die Polizei muß die Verbrechen aller Orten und in jeder Form unausgesetzt verfolgen und zerstören. Man darf nicht, um einen einzelnen Verbrecher zu erwischen, hundert anderen Vorschub leisten. Nisten sich also in einem Gastlocale die Verbrecher ein, so müssen solche vertrieben werdeñ, indem man die Locale durch unausgesetzte Visitation vorzugsweise berücksichtigt. Gegen Wirthe, welche die Verbrecher begünstigen, muß sofort mit Concessions-Entziehung vorgeschritten werden.

Auch die Schlafstellenhalter müssen genau controllirt werden, damit nicht mehrere bestrafte Personen zu gleicher Zeit in derselben Schlafstelle verkehren. Es giebt in einigen Orten Herbergen, welche zur Aufnahme bestrafter Personen bestimmt sind, die aus der Strafanstalt entlassen werden und augenblicklich kein Unterkommen haben. Natürlich findet man in diesen Herbergen nur bestrafte Personen bei einander. Man muß aber deshalb ein genaues Augenmerk auf diese Herbergen anwenden, damit sich der beabsichtigte gute Zweck nicht etwa in das Gegentheil verwandelt. Wenn sich in einer solchen Gesellschaft nur ein einzelnes schlechtes Subject anfindet, so verdirbt dasselbe sehr leicht alle andern, welche mit den besten Vorsätzen die Strafanstalt verlassen haben. Bestrafte Personen verschiedenen Geschlechts dürfen natürlich noch weniger geduldet werden und sind Concubinats-Verhältnisse, welche zwischen denselben bestehen, strenge zu überwachen.

Neunundzwanzigstes Capitel.

Das Ende der Gauner.

Der Kampf, welchen der Gauner mit dem Gesetz und den Behörden fortwährend kämpft, ist gewöhnlich ein harter und wenig erfreulicher. Das Leben des Gauners bildet einen starken Wechsel zwischen dem tiefsten Elend, welches die Gefangenschaft ihm bereitet und dem ausschweifendsten Lebensgenuß, welchen er sich in der Freiheit zu verschaffen sucht, um das Versäumte nachzuholen. Heute noch in Saus und Braus und morgen in schweren Ketten, dies ist nur zu häufig das Loos des Verbrechers. Natürlich wirkt ein solcher Lebenswandel höchst zerstörend auf die Gesundheit, zumal der Gauner auch in der Freiheit häufig in Lagen kommt, welche ihm harte Entbehrungen auferlegen. Der professionirte Gauner erreicht daher selten ein hohes Alter. Eine Ausnahme machen nur die jüdischen Gauner, welche von Jugend auf mit der ihrer Nation eigenthümlichen Ruhe und Mäßigkeit leben, mehr auf Geldgewinn, als auf Befriedigung der Sinnlichkeit ihr Ziel richten und trotz ihrer verbrecherischen Laufbahn alle Rücksichten für das Familienleben bewahren. Die Gefangenschaft wirkt, wenn solche nicht übermäßig lange dauert, oftmals eher günstig, als ungünstig auf die Gesundheit des Gauners, da dieselbe ihn vor den Ausschweifungen bewahrt, denen er sich in der Freiheit hingiebt. Eine lange und schwere Zuchthausstrafe zerrüttet aber natürlich zuletzt jeden Körper. Ein früher Tod ist daher das Ende der meisten Gauner. Vorzugsweise sterben dieselben an der Schwindsucht oder enden an Brustleiden. Die meisten erliegen auch den Folgen der Syphilis. Durch den Umgang mit liederlichen Weibsbildern werden sie frühzeitig angesteckt, selten gründlich kurirt und

deshalb sehr bald mit allgemeinen syphilitischen Krankheiten behaftet. Außerdem treten scrophulöse Leiden, welche in heutiger Zeit den Proletariern eigenthümlich sind, auch bei den Verbrechern in auffälliger Weise hervor.

Unendlich selten ist der Fall, daß ein Gauner sich durch seine Laufbahn ein gewisses Vermögen erworben hat und sich mit solchem zur Ruhe setzt. Wer einmal Verbrecher von Profession gewesen ist, fällt, wenn auch zuweilen nach einer mehrjährigen Pause, immer wieder in den alten Fehler zurück. Jedoch kommt es häufiger vor, daß der Gauner aus einer schwereren Classe von Verbrechen in eine mildere übergeht. Namentlich ist dies der Fall, wenn er bereits so schwere Strafen erlitten hat, daß er im Rückfalle ein zu hartes Loos zu befürchten hat. Alte Einbrecher werden späterhin schlaue Betrüger. Alte Diebe werden Handelsleute und setzen in dieser Form den Verkehr mit den Verbrechern fort. Alte Falschmünzer fangen einen Handel mit unsittlichen Bildern an. Alte Betrüger werden gewerbsmäßige oder falsche Spieler. Andere Verbrecher unternehmen Wuchergeschäfte oder beschäftigen sich mit der Kuppelei.

In neuerer Zeit sind die Strafen im Rückfalle bei dem Diebstahl und Betruge in der Regel so hart und dieselben steigen in einer so raschen Reihenfolge, daß der professionirte Gauner sich selten lange halten kann, daß ihn vielmehr sehr bald eine langjährige Zuchthausstrafe ereilt. Namentlich hat die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens vernichtend auf die professionirten Verbrecher gewirkt und deren Reihen schnell gelichtet. Dieses Verfahren hat nämlich die Aufhebung der künstlichen Beweistheorie des älteren Criminalwesens mit sich geführt, und die sogenannten außerordentlichen (Verdachts-) Strafen, so wie die vorläufige Freisprechung beseitigt. Jeden Verbrecher trifft jetzt, wenn er verurtheilt wird, die volle Strafe des Verbrechens, beziehungsweise des Rückfalles.

Außerdem wird der professionirte Verbrecher durch das öffentliche Gerichtsverfahren sehr bald allgemein bekannt und hierdurch in seiner Wirksamkeit gelähmt.

Die meisten Gauner ereilt der Tod daher jetzt im Zuchthause und nicht einmal in der Freiheit.

Seitdem die Verbindung mit Amerika so bedeutend erleichtert worden ist, haben viele Gauner ihren Weg nach dieser neuen Welt

genommen. Es fehlt an zuverlässigen Nachrichten, was dort aus ihnen geworden ist, da sie in der Regel einen andern Namen annehmen und deshalb spurlos verschwinden. Einzelne, namentlich die Taschendiebe, sollen sehr bald der Lynch-Justiz verfallen sein, andere sind elend vor Hunger umgekommen. Einzelne sollen in der neuen Welt, getrennt von ihren früheren Umgebungen, wirklich nützliche und brauchbare Menschen geworden sein.

Viele Gauner haben auch ihren Weg nach England, namentlich nach London, genommen, weil sie dort vor einer Auslieferung sicher sind. Es ist ihnen dort ähnlich wie ihren Genossen in Amerika ergangen. Namentlich haben mehrere derselben sogenannte Schwindel-Comtoirs errichtet, deren Aufgabe darin besteht, hochtrabende kaufmännische Firmen anzunehmen und leichtsinnigen Kaufleuten auf dem Continente gegen werthlose Wechsel Waaren abzuschwindeln.

Wenn das Leben eines jugendlichen Gauners noch nicht so stark befleckt ist, daß er vom Soldatenstande ausgeschlossen wird, so wirkt die militairische Laufbahn zuweilen günstig auf seine Besserung. Ueberhaupt ist es selten, daß sich Militairpersonen dem Gaunerthum widmen und wenn es geschieht, so bewahren sie immer noch unverkennbare Spuren von Ehrgefühl, durch welche sie sich vortheilhaft vor andern Verbrechern auszeichnen.

Viele Verbrecher fallen auch, wenn ihre Gesundheit untergraben und ihr Muth gebrochen ist, der Armenpflege anheim und beuten ihre Mitmenschen dann in dieser Form aus. Es giebt gewisse Beschäftigungen, denen sich die Gauner vorzugsweise widmen. Meist sind es solche, die in den Strafanstalten betrieben werden und die nach der Entlassung aus der Anstalt dem ehemaligen Sträfling einen Erwerb versprechen. Dahin gehört z. B. die Fabrication von Zigarren, Goldleisten, Strohdecken, die Teppichweberei. Viele werden auch Kellner, Stubenbohner, Privatschreiber, Boten u. s. w., weil diese Gewerbe keinen bestimmten Stand repräsentiren und keine besondere Geschicklichkeit erfordern.

Manche Verbrecher nehmen auch dadurch ein trauriges Ende, daß sie prostituirte Weibsbilder heirathen, als deren Beschützer figuriren und sich von ihnen ernähren lassen. Mit dieser elenden Nahrungsquelle gehen auch sie allmählig zu Grunde.

Anders gestaltet sich die Sache bei den jüdischen Gaunern. Diese

ziehen sich oftmals, wenn sie durch die verbrecherische Laufbahn ein gewisses Vermögen erworben haben, vom Schauplatze der Verbrechen zurück, betreiben Handelsgeschäfte und ergeben sich einem stillen Familienleben. Bei diesen Leuten gehen die Verbrechen und Handelsgeschäfte so innig Hand in Hand, daß der Uebergang von dem einen zum andern sehr leicht ist.

Die weiblichen Gauner werden oftmals durch die Prostitution von der Verbrecher-Laufbahn abgeführt. Wenn ihre körperliche Beschaffenheit und ihre geistigen Fähigkeiten ihnen eine günstige Position in der Prostitution anweisen, so gelangen sie bald zu der Ueberzeugung, daß sie auf diesem Wege sich eine angenehme und bequeme Existenz bereiten können, welche viel weniger Gefahr darbietet, als die verbrecherische Laufbahn. Schon manches junge Mädchen, welches aus einer Verbrecher-Familie entsprossen war, hat später als feine Maitresse eine bedeutende Rolle gespielt.*)

*) Eine feine Maitresse, welche in Berlin namentlich die Beamten der fremden Gesandtschaften und Personen höchsten Ranges zu fesseln gewußt hat, ist aus einer der gefährlichsten Verbrecher-Familien entsprossen und lebte als junges Mädchen und Kind in den elendesten Verhältnissen.

Dreißigstes Capitel.

Der Gauner in der Freiheit.

Selbstsucht und Genußsucht sind die hervorragenden Züge im Charakter der Gauner. Dieselben kennen nur sich und ihren Vortheil. Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse und das Wohl Anderer ist ihnen fremd. Der Gauner schont nicht einmal seine eigenen Eltern. Er bestiehlt mit der größten Seelenruhe seinen Wohlthäter, welcher so eben ihn aus dem Elend errettet hat und entwendet seinem alten Vater den letzten Nothgroschen, um denselben in wenigen Stunden leichtsinnig zu vergeuden. Die heiligsten Versprechungen und Betheuerungen eines Gauners sind bedeutungslos. Die Bande der Freundschaft und Familie sind ihm fremd. Er verräth, wenn es sein Vortheil mit sich bringt, seinen intimsten Genossen, und betrügt denselben bei der Theilung der Beute, wo sich nur eine Gelegenheit hierzu vorfindet.

Das Familienleben der Gauner bietet ein Bild der erschrecklichsten Versunkenheit dar. Nicht selten treibt der Vater mit seinen eigenen Töchtern blutschänderische Unzucht, oder er verkuppelt dieselben wie eine feile Waare. Der Ehemann giebt seine Ehefrau selbst fremden Männern Preis und benutzt, wenn möglich, diese Verhältnisse zur Verübung von Verbrechen. Die Kinder wachsen ohne Unterricht und Religion auf und lernen von ihren Eltern nur Unsittlichkeiten und Verbrechen. Natürlich findet sich diesen Verhältnissen entsprechend späterhin bei den Kindern keine Spur von Achtung und Liebe gegen die Eltern. Neben diesen Bildern der tiefsten Verworfenheit finden sich hin und wieder in dem Leben der Verbrecher allerdings auch einzelne Züge von Tugend und Edelmuth. Insbeson-

dere verläugnet sich die Mutterliebe auch bei den Frauen der Gauner viel weniger, als andere Eigenschaften des Familienlebens. Man findet zwischen einzelnen Verbrechern eine innige der Aufopferung fähige Freundschaft und zuweilen eine feste Treue gegen die Genossen. Aber alle diese günstigen Eigenschaften stehen nur vereinzelt da. Im Allgemeinen herrscht in dem Familienleben der Gauner eine Verworfenheit, welche alle Vorstellungen der sittlich gebildeten Menschen weit übersteigt. Der Gauner richtet zuweilen mit dem größten Leichtsinn ein gräßliches Unglück an, und verübt einen Schaden von unermeßlichem Umfang, um nur für sich einen ganz geringfügigen und vielleicht auch höchst zweifelhaften Nutzen zu erzielen.*)

Die Genußsucht des Gauners übersteigt alles vernünftige Maaß. Insbesondere giebt er sich dem Geschlechtsgenuß bis zur Vernichtung seines eigenen Körpers Preis. Die Unsittlichkeit, welche in den Gaunerkreisen herrscht, leistet diesem Genusse hinreichenden Vorschub und wenn es an genügender Gelegenheit fehlt, weiß er die Frucht seiner Verbrechen nicht besser zu verwenden, als zur Befriedigung der Geschlechtslust. Die Bordelle finden in der Verbrecherwelt ihre vorzüglichsten Nahrungsquellen und gewiß der größte Theil der enormen Summen, welche alljährlich im Lande von Verbrechern verschlungen werden, fließen in die Taschen feiler Weibspersonen. Mit dem Geschlechtsgenusse steht der Hang zum Tanzen und zu ähnlichen rauschenden Vergnügungen in enger Verbindung. Der Trunksucht wird hingegen von den eigentlich professionirten Gaunern weniger als andern Lastern gefröhnt. Die Trunkenheit ist ein Zustand, welcher dem Gauner in Betreff seiner persönlichen Sicherheit große Gefahr bringt und nur Verbrecher der geringeren Art, so wie Vagabonden und Bettler geben sich dem Branntweinsgenusse ohne alle Vorsicht hin. Der Gedanke an die Zukunft ist natürlich dem Gauner völlig fremd. Derselbe schwelgt nur in der Gegenwart und ruhet nicht eher, bis der letzte Groschen in seiner Tasche verjubelt ist. Es ist ganz unglaublich, wie groß die Summe ist, welche ein leichtsinniger Verbrecher mit Hülfe von Bordellwirthen, Buhle-

*) Wir erinnern nur an die professionirten Mordbrenner, welche oftmals, um wenige Sachen von geringem Werthe zu stehlen, mehrere Menschenleben hingeopfert und ganze Grundstücke vernichtet haben.

rinnen, Diebeshehlern und ähnlichem Gesindel in kurzer Zeit zu verschwenden vermag. Es sind Fälle vorgekommen, wo täglich nicht 100 Thaler zugereicht haben. Ist der Verbrecher der Leidenschaft des Spiels ergeben, so findet natürlich diese Vergeudungskunst keine Grenzen, jedoch pflegen die Gauner bald die Erfahrung zu machen, daß das Spiel keinen hinreichenden Genuß gewährt, welcher zu den enormen Kosten desselben im richtigen Verhältnisse steht.

Anstatt der Religion findet man bei den Gaunern den ärgsten Aberglauben. Wir erinnern nur an die Armensünderfinger, welche man häufig bei Leuten dieses Schlages findet, ferner an die Zaubersprüche und Amulette, welche dieselben auf der Brust tragen, um sich hiebfest und schußfest zu machen oder sich überhaupt vor der Verfolgung der Polizei zu schützen. Fast jeder berühmte Verbrecher hat seine eigenen Formeln und Hexenworte, welche ihm eine besondere Kraft verleihen sollen.

Persönlicher Muth ist wenigen Gaunern eigenthümlich, im Gegentheil zeichnen sich dieselben meist durch eine verächtliche Feigheit aus. Das Geschrei eines Kindes, das Bellen eines kleinen Hundes genügt oft, eine ganze Bande von Spitzbuben in die Flucht zu jagen. Leistet einmal ein Verbrecher einen verzweifelten Widerstand, so ist es gewöhnlich ein Neuling, den der Gedanke, zum ersten Male ertappt zu werden, und den bisher bewahrten Schein der äußeren Ehre zu verlieren, so mächtig erschreckt, daß er bis zur Verzweiflung getrieben wird. Sehr selten wird ein alter, erfahrener Gauner zum Mörder. Ein muthiger, entschlossener Mensch kann daher mit ziemlicher Sicherheit einer weit überlegenen gaunerischen Macht entgegentreten.

Fühlt sich der Verbrecher hingegen genügend sicher, oder ist er sich seiner Ueberlegenheit über eine schwache Kraft vollständig bewußt, so erlaubt sich derselbe die ärgsten Brutalitäten und Niederträchtigkeiten. Schwache Weibspersonen oder geknebelte Männer werden zuweilen in der schauderhaftesten Art gemißhandelt, und die Gaunerbande begnügt sich bei einem Einbruche oftmals nicht damit, dem Eigenthümer durch das Fortschleppen der entwendeten Sachen Schaden zuzufügen, sondern dieselbe zerstört und beschmutzt mit vandalischer Wuth alles, was sich nicht zum Transport eignet, ohne den geringsten Nutzen aus dem Zerstörungswerke zu ziehen.

Bei solchem Vandalismus spielt der Menschenkoth zuweilen eine große Rolle, jedoch ist bei dieser schmutzigen Operation auch der Aberglaube maßgebend. Die Gauner bilden sich nämlich ein, daß sie, wenn sie am Orte eines Verbrechens ihren Koth niederlegen, so lange gegen Entdeckung geschützt sind, als die natürliche Wärme im Koth anhält, und sie decken denselben daher zuweilen künstlich zu. Findet man solche unerfreuliche Erscheinung, so kann man mit ziemlicher Sicherheit auf die Thätigkeit alter geübter Gauner rechnen.

Die Gauner zeichnen sich vielfach durch eine besondere Lokal- und Personenkenntniß und einen merkwürdigen Orts- und Personensinn aus. Es giebt umherziehende Gauner, welche von der Nordsee bis zur italienischen Grenze fast jedes Dorf und jeden Gutshof kennen, und mit allen Verkehrs-Verhältnissen genau vertraut sind. Die Gedächtnißkraft solcher Personen ist zuweilen eine ganz enorme, und nach zehn und mehr Jahren erkennen sie jedes Gesicht wieder, welches ihnen unter bemerkenswerthen Umständen jemals vorgekommen ist. Der Gauner weiß sich auf dem Schauplatze eines Verbrechens zuweilen mit einer Sicherheit zurechtzufinden, daß man glauben möchte, er sei mit allen Geheimnissen desselben innig vertraut. Einen merkwürdigen Instinct entwickelt die Gaunerwelt in der Kunst, ihre eigenen Genossen herauszufinden. Allerdings giebt es gewisse Zeichen, woran sich die Gauner unter einander erkennen z. B. ein eigenthümliches Kneifen mit dem Auge; aber der meiste Erfolg beruht hierbei auf einem natürlichen Instinct. Ebenso wittert der Gauner aber auch die Polizeibeamten sehr leicht aus der sorgsamsten Verkleidung heraus. Es giebt demgemäß Gauner, welche bei der Baldowerung (Auskundschaftung) eines Verbrechens, ebenso wie bei dem Schmiere stehen (Wache halten) Außerordentliches leisten. Von der Verstellungskunst der Gauner, welche oftmals zur förmlichen Schauspielkunst wird, haben wir schon oben gesprochen. Zuweilen wird dieses Talent noch durch eine Geistesgegenwart unterstützt, welche eines bessern Looses, als des eines Verbrechers würdig wäre.

Der Gauner liebt nicht die Einsamkeit und Abgeschlossenheit, sondern neigt sich mehr zur Geselligkeit, so verleidet ihm diese auch

zuweilen wird. Der Hang zum Vergnügen treibt ihn, seine Genossen aufzusuchen. Ein Gauner, welcher isolirt dasteht, einen finstern, verschlossenen Character hat, ist viel gefährlicher, als ein Verbrecher gewöhnlichen Schlages. Die Geschwätzigkeit und die Sucht zum Prahlen geht mit der Geselligkeit bei dem Gaunerthum Hand in Hand, und erleichtert den Vigilanten nicht selten das Gelingen ihrer Pläne. Fast jeder Gauner hat seinen bestimmten Genossen (Kawer), und der Polizeibeamte kann, wenn er erst einen Urheber eines Verbrechens weiß, oft sofort die anderen Theilnehmer errathen. Diese Genossenschaft verwandelt sich aber nur zu leicht in bittere Feindschaft. Hierbei spielt entweder die Eifersucht oder der Betrug eine Rolle. Selten theilt der Dieb ehrlich, noch beim Stehlen, stiehlt er doppelt, indem er einen Theil des gestohlenen Guts den Genossen verheimlicht. In früheren Zeiten, als die Diebesbanden noch förmlich unter bestimmten Oberhäuptern organisirt waren, hielten diese unter ihren Untergebenen strenge Mannszucht, und Betrug bei Theilung der Beute wurde nicht selten mit dem Tode bestraft. Namentlich aber war derjenige Gauner rettungslos dem Tode verfallen, welcher sich etwa herbeiließ, Geständnisse vor Gericht zu machen, oder sonst seine Genossen zu verrathen. So mancher reuige Verbrecher würde sich gern durch offene Geständnisse der Gnade des Richters empfohlen und sich aus den Armen der Verbrecherwelt befreit haben, aber er war mit ehernen unauflöslichen Ketten an solche gefesselt, und ihn erwartete im Falle der Reue ein sicherer Tod. Mindestens wurde der Verräther gezinkt (gezeichnet), indem man ihm die Backen aufschnitt, um in solcher Weise alle Genossen vor ihm zu warnen. In neuerer Zeit ist die Sache zwar nicht so gefährlich, aber Nachstellungen nach dem Leben eines geständigen Verbrechers kommen noch häufig genug vor. Wilddiebe tödten noch oft genug ihre verwundeten Genossen, damit diese nicht etwa Geständnisse ablegen können, und manche unbekannte Leiche, welche ermordet gefunden ist, ist nicht von Feindes, sondern Freundes Hand gefallen, und die eines verfehmten Gauners.

Bei der Theilung der Beute (Hellig oder Hellung in der Gaunersprache genannt) erhält gewöhnlich jeder Theilnehmer am Verbrechen gleichen Antheil, ohne Rücksicht darauf, ob er eine größere

oder geringere Rolle bei der That gespielt hat. Es folgt dieses Princip aus der Erfahrung, daß der Richter jeden Theilnehmer gleichmäßig zu bestrafen pflegt.

Das sogenannte **Brennen** kommt in der Gaunerwelt überaus häufig vor. Es giebt eine Menge niedriger Gauner, welche lediglich vom Brennen leben, und namentlich die Polizei-Vigilanten brennen die Verbrecher vorher, ehe sie solche verrathen, und ziehen hierdurch doppelten Vortheil. Wenn ein bedeutendes Verbrechen vorgefallen ist, so fühlt nämlich die Verbrecherwelt sehr bald den Thäter heraus. Zuweilen besitzt dieselbe auch bestimmte Wissenschaft von seiner Thäterschaft. Nunmehr wird ihm mit der Anzeige bei der Polizei gedroht, wenn er nicht einen bestimmten Tribut entrichtet, diese Drohung nennt man in der Gaunersprache **Brennen**! Schon mancher Gauner hat in solcher Weise die Früchte seines Verbrechens vollständig opfern müssen. Der Gauner besitzt sehr häufig eine enorme körperliche Ausdauer und Zähigkeit. Es ist schon vorgekommen, daß solche Personen, wenn sie auf der Flucht begriffen sind, zehn und mehr Meilen zu Fuß in einem Tage zurückgelegt haben. Während dieselben, wo sich die Gelegenheit darbietet, in unerhörter Weise schwelgen und prassen, ertragen sie auch in der Noth oder im Versteck die ärgsten Entbehrungen und Qualen. Zuweilen taucht der Gauner bald hier, bald dort mit einer Schnelligkeit auf, daß man glauben möchte, derselbe habe einen Doppelgänger.

Vielfach kommt der Gauner in die Lage, seine körperliche Erscheinung bis zur Unkenntlichkeit verstellen zu müssen, und auch in dieser Beziehung nimmt es derselbe zuweilen mit dem besten Schauspieler auf. Ein berüchtigter französischer Verbrecher zerstörte seine Gesichtszüge durch ätzende Substanzen, und lieferte hierdurch dem bekannten französischen Schriftsteller Eugen Sue den Stoff zu einem seiner berühmtesten Romane.

Die einfachsten Mittel zur Erreichung der Unkenntlichkeit bestehen in dem Abschneiden oder der Aneignung der verschiedenen Arten von Bärten, ferner in dem Tragen einer Brille, in dem Färben der Haare, in der Anlegung von Perrücken, in der Veränderung des Ganges oder Wuchses.

Namentlich simulirt der Gauner zuweilen bestimmte körperliche

Gebrechen, z. B. Lahmheit, Taubstummheit, Schwerhörigkeit, Geisteskrankheiten. Weibliche Gauner stellen sich schwanger, oder sie erkünsteln Krämpfe.

Die Lahmheit soll den Gauner für den Polizeibeamten oder Vigilanten unkenntlich machen. Zuweilen nimmt derselbe auch eine gebückte Gestalt an, um bei Aufnahme seines Signalements zu täuschen und im Fall seiner Verfolgung einen unrichtigen Steckbrief zu erzeugen. Man muß daher bei Aufnahme der Signalemants ein sehr aufmerksames Auge darauf richten, daß die Gestalt des Gauners in ihrer richtigen Ausdehnung erscheint. Die Taubstummheit oder Geisteskrankheit wird simulirt, um das Betteln zu unterstützen, und hierbei Gelegenheit zur Baldowerung von Diebstählen zu gewinnen. Die Schwangerschaft und die Epilepsie geben ein vortreffliches Mittel ab, um sich im Falle eines Conflicts mit der Behörde vor Verhaftung zu schützen. Krämpfe auf offener Straße dienen auch zuweilen dazu, einen Zusammenlauf von Menschen zu erzeugen, und hierdurch Gelegenheit zu Diebstählen zu geben. Wir werden auf diese Simulationen und die Mittel, solche zu entdecken, noch im nächsten Capitel näher zurückkommen.

Die gaunerischen Elemente der verschiedenen Länder stehen in einem unmittelbaren Zusammenhange mit einander. Ein unsichtbares Fluidum, welches der kundige Beamte bei manchen Gelegenheiten deutlich herausfühlt, verbindet diese Elemente mit einander und erzeugt bald hier, bald dort gewisse Erscheinungen genereller Natur. Es wirkt theils der den Gaunern eigenthümliche Instinct, ihre Genossen sofort heraus zu kennen, vermittelnd ein, theils liegen generelle Verhältnisse in den verschiedenen Ländern vor, welche die Verübung gewisser Verbrechen erleichtern, und deshalb sofort von der ganzen Gaunerschaft richtig erkannt und benutzt werden. Es kommt daher häufig vor, daß gewisse Arten von Verbrechen zu einer bestimmten Zeit förmlich Mode werden, zu einer anderen wieder fast vollständig verschwinden.

Andererseits sind aber auch in der Verbrecherwelt gewisse Sammelplätze oder andere körperliche Berührungspuncte vorhanden, zwischen denen dann wieder bestimmte, theils organisirte, theils zufällige Verbindungen bestehen. Hierher gehören zunächst die Gefangenanstalten und namentlich die Strafanstalten. Mag man die verschie-

denen Verbrecher noch so sehr isoliren und mag man die strengsten Isolir- und Schweigsysteme in den Gefangenanstalten einführen, dennoch werden alle Bewohner einer solchen Anstalt sehr bald in einem engen Rapport mit einander stehen. Dieses gemeinsame Band der Genossenschaft, welches die Bewohner einer und derselben Strafanstalt mit einander verbindet, hält noch lange Zeit nach der späteren Entlassung vor. Der fortwährende Abgang und Zugang, der in den einzelnen Gefangenanstalten herrscht und die Transporte, welche zwischen den verschiedenen Strafanstalten von Zeit zu Zeit stattfinden, stellen wieder eine spezielle Verbindung zwischen den Bewohnern dieser verschiedenen Institute und auch mit der Außenwelt her. Die einzelnen Gauner sind daher vortrefflich von allen Ereignissen in der Gaunerwelt unterrichtet, zumal ihnen meistentheils eine vortreffliche Gabe zu beobachten und zu combiniren zu Statten kommt, so daß die leiseste Andeutung ihnen genügt, um das richtige Sachverhältniß herauszufühlen.

Außerdem giebt es aber noch eine Menge bestimmter Stationen, auf denen sich das gaunerische Element im Zustande der Freiheit zusammenfindet. Hierher gehören z. B. gewisse Messen und Märkte, auch gewisse Festlichkeiten. Namentlich die Leipziger und Frankfurter Messe erzeugen einen Zusammenfluß von zahlreichem Gesindel. Einzelne Gastlocale und Herbergen (Pennen in der Diebessprache genannt) auch einzelne Diebeshehler bilden förmliche Etappen-Stationen für die Gauner. Diese Locale stehen bei ihrer Ortsbehörde zuweilen im besten Rufe und hüten sich sehr wohl, sich mit den gemeinen verbrecherischen Elementen ihres Wohnorts in nähere Beziehung zu setzen; nur der feinere aus weiter Ferne kommende Gauner kennt die geheimen Beziehungen der Wirthe, diese Beziehungen sind aber zuweilen über halb Europa verbreitet.

Eine besondere wichtige Rolle in diesem unsichtbaren Telegraphensystem spielen die Bordelle, deren Wirthe und Dirnen die eifrigsten Depeschenträger und Stützpfeiler der Gaunerwelt abgeben.

In den Diebespennen findet der Gauner nicht nur ein sicheres Unterkommen, sondern auch die Gelegenheit sich Werkzeuge und Genossen zu einem Verbrechen zu verschaffen, so wie die Früchte des Verbrechens zu verwerthen. Ebenso wird er daher auch nöthigen

Falles mit falschen Legitimations-Papieren unterstützt. Da die Wollust gewöhnlich zu den stärksten Leidenschaften des Gauners gehört, so muß der Inhaber der Diebespenne vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, seinen Gästen Gelegenheit zur Befriedigung dieser Leidenschaft zu gewähren. In jeder Penne findet man daher eine oder mehrere liederliche Weibsbilder (Doppelschicksen in der Gaunersprache genannt), zuweilen giebt der Wirth auch seine eigene Frau oder seine Töchter Preis. Der Stempel der Verworfenheit prägt sich in der Gaunerwelt überall aus, wo das sittliche Element mit der Gewinnsucht sich im Kampfe befindet.

Auf die Zerstörung der Diebespennen muß daher der Polizeibeamte unverdrossen seine stete Aufmerksamkeit richten. Wie man das Ungeziefer am sichersten vertilgt, wenn man die Verstecke vernichtet, in denen sich dasselbe festsetzt und seine Nester bauen kann, ebenso vernichtet man den Gauner am besten, wenn man ihm die Zufluchtsstätte abschneidet. Wenn also der Criminal-Polizeibeamte einen geständigen Gauner findet, der geneigt ist, ihm die Geheimnisse der Gaunerwelt zu eröffnen, so richte derselbe namentlich seine Bemühungen darauf, die Diebespennen zu ermitteln und er theile den anderen Polizeibehörden die betreffenden Erfahrungen sofort ausführlich mit. Zuweilen gehören besondere Losungsworte oder Empfehlungen dazu, um eine bereitwillige Aufnahme in der Penne zu finden und die Strafanstalten oder die andern oben erwähnten Berührungspuncte der Verbrecherwelt dienen dazu, die Kennzeichen einzutauschen.

Der Gauner liebt keine schriftlichen Mittheilungen, sein Verkehr wird mündlich bewirkt, seine Erfahrungen beruhen durchweg auf der Tradition seiner Vorfahren oder Genossen. Dennoch ist es immer nützlich, wenn man auf den Briefwechsel eines solchen Pennenwirths und auf die Papiere desselben ein wachsames Auge hat. Während der Gauner früher in der Regel nicht lesen und schreiben konnte, hat die überall fortschreitende Bildung sich jetzt auch allmählig der Gaunerkreise bemächtigt. Man findet in neuerer Zeit bei den Verbrechern, wo die List an die Stelle der rohen Gewalt getreten ist, vielfach ganz gebildete Elemente in der Gaunerwelt. Es ist eine durchaus irrige Ansicht, wenn man sich vor dem zerlumpten Va-

gabunden fürchtet, der eine abschreckende äußere Erscheinung darbietet. Solche Personen sind gewöhnlich unschädlich, sie befinden sich in dem Elende, welches sich äußerlich bei ihnen anzeigt, weil sie es nicht verstehen, sich durch Verbrechen ihren Unterhalt zu verdienen. Viel gefährlicher ist der Gauner, welcher in feiner Toilette mit goldenem Siegelring am Finger und einer Brillantnadel in der Cravatte einhergeht und sich in alle Schichten der Gesellschaft eindrängt.

Einunddreißigstes Capitel.

Der Gauner in der Gefangenschaft.

Wenn der Gauner verhaftet wird, so geht in der Regel mit demselben eine merkwürdige Veränderung vor. Aus dem leidenschaftlichen und häufig brutalen Wüstling wird eine kriechende unterwürfige Jammergestalt, welche mit der größten Kaltblütigkeit und Aufmerksamkeit jeden Zug ihrer Umgebung beobachtet. Namentlich setzt der Gauner dem Untersuchungsrichter eine höchst schlau überlegte Tactik entgegen. Zunächst richtet sich die ganze Thätigkeit desselben dahin, sobald als möglich die Freilassung aus der Haft zu erreichen. Läßt sich dies nach der Lage der betreffenden Untersuchung nicht hoffen, so nimmt er zur Simulirung von Krankheiten seine Zuflucht und es bedarf eines höchst erfahrenen Gefängnißarztes, um allen Täuschungen dieser Art zu begegnen. Namentlich die Weiber simuliren häufig Schwangerschaften. Versprechen Krankheiten des Körpers keinen rechten Erfolg, so werden Geisteskrankheiten vorgeschützt. Es giebt Gauner, welche hierbei mitunter solche Geschicklichkeit besitzen, daß dieselben schon die bedeutendsten Irrenärzte getäuscht haben. In der Regel kömmt es den Gaunern nur darauf an, nach einer Kranken-Anstalt verlegt zu werden, weil denselben dort eine bessere Gelegenheit zur Flucht geboten wird, als im Gefängnisse selbst. Einer solchen Verlegung muß also von Seiten der Behörde so viel als möglich entgegengearbeitet werden und im schlimmsten Falle muß für eine vorzugsweise sichere Bewachung der Kranken-Anstalten gesorgt werden.

Auch die in der Freiheit befindlichen Genossen und Angehörigen der Gauner unterstützen in jeder möglichen Weise die Bemühungen desselben zur Erlangung der Freiheit. Die Behörden werden mit Eingaben bald in beschwererender, bald in bittender Form überschüttet

und es werden alle möglichen Advocaten und Winkel-Consulenten in Bewegung gesetzt, um passende Rathschläge zu erlangen. Schlimmsten Falles wird auch zur Bestechung Zuflucht genommen.

Wenn die Gaunerfamilie noch so arm ist, so findet dieselbe merkwürdiger Weise noch immer Wege, auf denen sie die oftmals sogar erheblichen Mittel zu solchen Maßregeln beschafft.

Vor allen Dingen strebt der Gauner dahin, eine Verständigung mit der Außenwelt zu erreichen. Er schlägt in dieser Beziehung drei verschiedene Wege ein:

1) die pflichtwidrige Vermittelung von Gefängniß-Beamten;

2) der Hülfe von Mitgefangenen;

3) directe geheime Verständigung mit seinen Angehörigen.

Trotz allen Bemühungen erscheint es für die Behörde dennoch ganz unmöglich, den Durchstechereien, welche in den Gefangen-Anstalten herrschen, vorzubeugen. Das niedere Beamten-Personal ist in diesen Anstalten gewöhnlich ein sehr umfangreiches und es sind die einzelnen Beamten so schlecht besoldet, daß dieselben der Bestechung leicht zugänglich sind. Gestattet man den Angehörigen der Gefangenen gewisse Gegenstände, namentlich Kleidungsstücke, Wäsche, oder Eßwaaren direct in die Gefängnisse einzuliefern, so wird hierdurch die leichteste Gelegenheit zu unerlaubten Beziehungen gegeben. Die controllirenden Beamten lassen solche Beziehungen entweder wissentlich zu, oder dieselben werden getäuscht. Unendlich ist das Raffinement, mit welchem Briefe, Zettel oder Gegenstände zur Erleichterung der Flucht bei solchen Gelegenheiten in die Gefängnisse eingeschwärzt werden. Man hat schon ganze Strickleitern im Brode eingebacken, lange Briefe in die Sohlen der Hausschuhe, werthvolle Goldringe in die Knöpfe der Schlafröcke eingenähet. Der professionirte Gauner hat fast immer an seinem Körper einige Goldstücke in einer schlauen Weise versteckt, welche ihm im Falle einer Verhaftung dazu dienen, die Beamten zu bestechen.

Die Polizei wird daher sehr zweckmäßig verfahren, wenn solche auf den Verkehr und das Treiben der unteren Gefängnißbeamten selbst ein sorgsames Augenmerk richtet. Die bloße Schwatzhaftigkeit der Beamten an öffentlichen Orten in Betreff der Vorgänge im Innern der Gefängnisse hat zuweilen sehr nachtheiligen Einfluß auf wichtige Untersuchungen geübt.

In jeder Gefangenen-Anstalt werden fast täglich Personen freigelassen. Diese Freilassungen bilden für die zurückbleibenden Genossen ein wichtiges Mittel der Verständigung mit der Außenwelt. Fast jedesmal nimmt der betreffende Gefangene eine Menge Bestellungen mit sich hinweg, und es wird die strenge Ausrichtung dieser Aufträge als eine Gewissenspflicht in der Gaunerwelt erachtet. Der entlassene Gefangene findet auch in der Regel bei denjenigen Personen, an welche die Bestellung gerichtet ist, eine sehr günstige Aufnahme. Nur zu oft kommt es vor, daß solche Aufträge auch von schlauen Betrügern fingirt werden, nur um die Angehörigen eines Gefangenen zu täuschen und zu plündern. Man muß daher jeden Gefangenen, welcher freigelassen wird, sorgfältig visitiren, damit wenigstens nicht schriftliche Bestellungen nach außen wandern. Auch muß man sich hüten, besonders gefährliche Verbrecher, gegen welche wichtige Untersuchungen schweben, mit Gefangenen zusammen zu setzen, deren Freilassung in kurzer Zeit zu erwarten steht.

Zu directer Beziehung mit der Außenwelt wird den Gefangenen namentlich bei den Unterredungen Gelegenheit geboten, welche ihnen amtlich mit ihren Angehörigen gestattet werden. Trotz aller Aufmerksamkeit von Seiten des Inquirenten gelingt es dennoch nur zu häufig, daß dem Gefangenen bei Gelegenheit einer zärtlichen Umarmung oder in sonst passender Weise verbotene Dinge oder Briefe zugesteckt werden. Zuweilen genügt ein Blick, ein Wink, um die erforderliche Verständigung zu erreichen.

Liegen die Fronten der Gefängnisse nach der Straße oder dem Wasser hinaus, so wird eine directe Correspondenz mit der Außenwelt hierdurch wesentlich erleichtert. Läßt sich keine Verständigung mittelst der menschlichen Stimme erreichen, so wird zur Zeichensprache Zuflucht genommen. Es ist bekannt, daß die Gauner von Profession oftmals die Fingersprache eben so gut verstehen, als die Taubstummen.

Auch die Bewohner der Gefängnisse selbst verständigen sich häufig in dieser Weise. Ist es denselben nicht möglich, sich gegenseitig zu sehen, oder mündliche Bestellungen durch Vermittelung anderer Personen auszuführen, so nehmen sie zum Pochen an der Wand ihre Zuflucht. Auch in solcher Weise läßt sich eine Zeichen-

sprache, wenn auch freilich in ziemlich unvollkommener und weitläuftiger Weise herstellen. Trotz aller Aufsicht gelingt es sogar den Gefangenen häufig, mit einander förmliche Correspondenzen zu führen. Wenn ihnen wirkliche Schreibmaterialien fehlen, so bedienen sie sich in höchst scharfsinniger Weise mannichfacher Ersatzmittel. Statt Papier nehmen sie Stücken Leinewand, oder auch wohl ein glattes Stück Holz. Statt Dinte nehmen sie Ruß, Stiefelwichse, im schlimmsten Falle das eigene Blut. Statt der Feder wird ein Stückchen spitzes Holz oder ein ähnlicher Gegenstand benutzt. Namentlich läßt sich mit angebrannten Schwefelhölzern ganz vortrefflich schreiben.

Derartige Briefe nennt man in der Gaunersprache Cassiber, und es spielen solche eine große Rolle bei der Verdunkelung der Untersuchungen. Andererseits bilden dieselben auch ein vortreffliches Ueberführungsmittel, wenn sie der Behörde in die Hände fallen. Die Gefangenen beobachten daher häufig die Tactik, daß sie den Inhalt der Cassiber möglichst vorsichtig und verblümt einrichten.

Die Bestellung der Cassiber geschieht entweder direct von der Hand des Schreibers in die Hand derjenigen Person, für welche der Brief bestimmt ist, oder durch Vermittelung anderer Gefangenen, beziehungsweise der Gefängnißbeamten. Namentlich ist es in dieser Beziehung gefährlich, Gefangene zu Aufsehern in den anderen Gefängnissen zu zu benutzen.

Wenn die Lage der verschiedenen Gefängnisse es zuläßt, so wird zur Bestellung der Cassiber die sogenannte Kutsche benutzt. Es wird der Brief an einen langen Faden zum Fenster herabgelassen, bis er das Fenster des betreffenden Gefangenen, für den er bestimmt ist, erreicht. Weibliche Gefangene dürfen sich in den Gefängnissen in der Regel mit Handarbeiten beschäftigen, und haben daher leicht Gelegenheit, solche Fäden zu erlangen. Männliche Gefangene trennen einen Theil ihrer Strümpfe auf, oder flechten aus Strohhalmen ein dünnes Seil. Die Kutsche wird nicht nur zwischen Fenstern angebracht, welche unmittelbar unter einander liegen, sondern sie wird mit Benutzung des Windes oder anderer Umstände auch in schräger Richtung in Thätigkeit gesetzt.

In jedem Gefängnisse, und wenn dasselbe noch so vortrefflich eingerichtet, oder noch so strenge überwacht wird, findet sich ein

Versteck (Kawure oder Kabore) vor, welcher zur Aufbewahrung unerlaubter Gegenstände dient. Man muß demgemäß bei der Revision der Gefängnisse jedes Mauseloch, jede Oeffnung im Ofen, jede schadhafte Stelle der Dielen, jeden Strohsack, jede Matratze genau untersuchen.

Das wichtigste Streben für den Gefangenen besteht in der Sorge, sich, wenn die Lage seiner Untersuchung es nothwendig erscheinen läßt, mit List oder Gewalt zu befreien. Es ist unglaublich, welchen Scharfsinn und welches Raffinement der menschliche Geist entwickelt, wenn er sein ganzes Sinnen stets auf denselben Punct hin richtet. Die Art und Weise, in welcher sich viele Gefangene bereits aus den sichersten Gefängnissen befreit haben, liefert einen höchst interessanten Stoff zu den schönsten Romanen. Trotz aller Erfahrungen, welche die Vorsteher der Gefangenen-Anstalten in dieser Beziehung bereits gemacht haben, und aller Vorkehrungen, werden entschlossene und gewandte Gefangene immer neue Mittel und Wege zu ihrer Befreiung finden, zumal ihnen hierbei vielfach von außen her hülfreiche Hand geleistet wird. Wir erinnern hier nur an die noch in neuester Zeit vorgekommene Befreiung des politischen Gefangenen Professor Kinkel aus dem Zuchthause zu Spandau, ferner an die Flucht des Litteraten Schütt aus der österreichischen Festung Theresienstadt, ferner an die wiederholte Flucht des Privatschreibers Bethge aus der Stadtvoigtei zu Berlin, an das Entweichen der berüchtigten Franziska Braun aus dem Zuchthause zu Sagan u. s. w.

Häufig genug entschließt sich der Gauner auch, wenn ihm ein unerträgliches Schicksal bevorsteht, zum Selbstmorde, und auch hierbei entwickelt derselbe noch ein bedeutendes Raffinement. Hat der Gefangene einmal diesen Entschluß gefaßt, welcher freilich nicht selten in Form einer Geisteskrankheit bei ihm auftritt, so kann in der Regel keine Macht der Erde ihn von der Ausführung desselben zurückbringen. Es haben sogar schon Gefangene den Hungertod zur Ausführung gebracht. Das gewöhnliche Mittel zum Selbstmorde in den Gefängnissen bildet das Erhängen, da schneidende Instrumente den meisten Gefangenen sorgfältig entzogen werden. Man vermeidet in den Gefängnissen zur Verhütung des Selbstmordes das Vorhandensein starker eiserner oder hölzerner Nägel und Riegel,

gewöhnlich benutzen die Gefangenen die eisernen, an den Fenstern befindlichen Traillen, um sich vermittelst des Halstuches oder der Hosenträger aufzuknüpfen. Es ist schon der Fall vorgekommen, daß ein Stuhl in den Raum eingeklemmt worden ist, welcher zwischen dem Ofen und der Decke des Gefängnisses vorhanden ist, und daß in solcher Weise ein Stützpunkt gefunden worden ist, an welchem man das mörderische Seil befestigt hat.

Im Laufe der Verhöre entwickeln sich ein interessanter Kampf zwischen dem Gauner und dem Inquirenten. Der Gauner weiß jede Schwäche und jede Ueberlegenheit der Beamten mit großer Geschicklichkeit und Gewandtheit zu erspähen und er richtet hiernach die Tactik seiner Vertheidigung ein. Kann er es wagen, so sucht er zunächst durch irgend ein körperliches Gebrechen, das Verständniß zwischen sich und dem Inquirenten zu erschweren. Namentlich kommt es vor, daß die Gauner Schwerhörigkeit oder gar Taubstummheit simuliren. Durch ein ruhiges consequentes Verharren auf dem amtlichen Standpuncte gelingt es dem Inquirenten, wenn sich nicht die Anwendung directer Zwangsmittel rechtfertigen läßt, zuletzt den Simulanten zu ermüden, namentlich wenn man bei dem Verhör die Hülfe anderer Personen in Anspruch nimmt, so daß nicht der Inquirent selbst durch eine derartige Chicane des Gefangenen belästigt wird. Die Schwerhörigkeit läßt sich leicht entlarven, wenn man den Gauner im Gefängnisse häufig beobachtet und durch ein plötzliches leises Geräusch dessen Aufmerksamkeit zu erregen sucht. In Betreff der Taubstummheit wird man am besten durch einen Taubstummen-Lehrer, oder einen gehörig ausgebildeten ächten Taubstummen belehrt. Der wirklich Taubstumme vernimmt ein starkes Geräusch sehr deutlich, vermittelst der entstehenden Lufterschütterung. Verhält sich also ein angeblich Taubstummer bei einem solchen Geräusch völlig passiv, so kann man mit Sicherheit auf eine Simulation schließen. Wenn der Taubstumme schreibt, so kann man an der Art zu schreiben leicht erkennen, ob man einen Simulanten vor sich hat. Der Taubstumme schreibt ohne orthographische Fehler, namentlich ohne solche, welche aus einer falschen Aussprache entstehen, da er das Schreiben nicht nach dem Gehör, sondern nach der, seinen Augen vorliegenden stets richtigen Chablone lernt.

Der Gauner sucht sich in der Gefangenschaft die Zeit so gut

als möglich zu vertreiben. Nichts ist ihm in der Regel unangenehmer, als die Isolirhaft und es gewährt solche ein sehr gutes Mittel, um strafend und zwingend auf ihn einzuwirken. Sitzen mehrere Gauner in demselben Gefängnisse zusammen, so bildet natürlich die gegenseitige Mittheilung ihrer Heldenthaten und Erfahrungen den Gegenstand ihrer Gespräche. Man muß es deshalb vermeiden, erprobte Gauner mit minder verderbten Gefangenen zusammenzusetzen, da die ersteren sehr leicht nachtheilig auf die Besseren wirken. Die Gefangenen besitzen ein großes Raffinement darin sich mit Gesellschaftsspielen die Zeit zu vertreiben. Sie fabriciren zuweilen von Leinewand ganze Spiel Karten, oder sie verfertigen aus Brot Schachfiguren oder Steine für Damenbretter. Wenige Striche oder Schnitte auf der Diele oder einem Schemel genügen, um das Schachbrett darzustellen. So gering auch das Besitzthum der Gefangenen ist, so weiß derselbe dennoch durch eine gewisse Gewinnsucht das Interesse am Spiel rege zu halten, indem er um Stücke Brot, oder um die Verrichtung gewisser Arbeiten, oder um die tägliche Speise-Rationen spielt. Dergleichen harmlose Zerstreuungen möge man den Gefangenen nicht abschneiden, aber ein strenges Augenmerk muß man darauf richten, daß nicht etwa Unsittlichkeiten unter den Gefangenen getrieben werden.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Die Gaunernamen.

Die Gauner von Profession pflegen, sobald dieselben in den Kreisen ihrer Genossen eine gewisse selbstständige Stellung einnehmen, sofort mit einem Spitznamen bezeichnet zu werden. Diese Sitte ist so alt als die Gaunerwelt überhaupt besteht. Bei der Auswahl dieser Spitznamen gehen die schärfsten Witze mit der Rohheit und Gemeinheit Hand in Hand. Die Kenntniß und das Studium der Gaunernamen ist für den Polizeibeamten von großer Wichtigkeit, weil der Gauner in der Diebeswelt nur nach seinem Spitznamen, niemals nach seinem richtigen Namen genannt wird und weil man daher die Geständnisse und Mittheilungen der Gauner gar nicht verstehen kann, wenn man ihre Spitznamen nicht kennt.

Auch wird in diesen pikanten Bezeichnungen zuweilen die ganze Charakteristik der betreffenden Gauner mit einem einzigen kühnen Pinselstrich bezeichnet. Zuweilen wechseln die Spitznamen in Folge irgend eines bemerkenswerthen Ereignisses, welches den betreffenden Gauner auszeichnet, zuweilen führen auch mehrere Gauner denselben Spitznamen. Der Polizeibeamte muß sich daher eine genaue Liste sämmtlicher Spitznamen anlegen, welche die in seinem Bezirk vorkommenden Gauner führen und er muß auf unausgesetzte Vervollständigung dieser Liste bedacht sein.

Die jüdischen Gauner führen fast immer verschiedene Namen, welche theils der deutschen, theils der hebräischen Sprache entlehnt sind, und es entstehen hierdurch für den Polizeibeamten große Schwierigkeiten, welche sich zuweilen nur durch Hülfe jüdischer Gelehrten lösen lassen.

Auch die prostituirten Dirnen führen unter ihren Genossen bestimmte Spitznamen, welche namentlich gewissen körperlichen Eigenschaften, mögen dieselben nun als Mängel oder als Vorzüge zu betrachten sein, entsprechen. Wir nennen hier z. B. die Blubber-Juste, die bucklige Materne, der Zwieback oder die Stiefel-Minne, die lange Charlotte, die Keller-Jette, die Studenten-Clara, die Leierkasten-Juste, die rothköpfige Krause, die langnasige Guste, die polnische Gräfin, die Schnebben-Guste, die Gräfin Kitzler, die schwarze Marie, der Bouillonkopf, das Pfefferrösel.

Auch die Pädrasten pflegen diejenigen jungen Männer, mit welchen sie verkehren, mit bestimmten Spitznamen, namentlich weiblichen Geschlechts, zu belegen.

Unter den Spitznamen der Berliner Verbrecher führen wir hier folgende auf:

Der Schuster-Carl, der bunte Carl, der schöne Adolph, der Weber-Hanne, der grüne Jäger, der Schlächter-Wilhelm, der stämmige Fritze, der schöne Eduard, der schiele Hannes, der schlappe Julius, der Mohrenkönig, das Schiefmaul, das Plattbein, der Schwindel-Müller, der Schiffer-Schultze, der steife Lehmann, der Cigarren-Adolph, der lange Ede oder Eduard, der Buchdrucker-Carl, der Goldarbeiter-Carl, der glibberige Lehmann, das Plierauge, der Barbier von Sevilla, der Tischler-Carl, August mit den Aalaugen, der schwarze Christian, der Bunte, der Goldfasan, der Pferdefuß, der Blechkopf, der Zimmer-Carl, der Mohrenschmidt u. s. w.

Schon alle berüchtigten Gauner des Mittelalters, wurden nur nach ihren Spitznamen genannt. Die Bezeichnung Schinderhannes, bairischer Hiesel u. s. w., sind in dieser Beziehung als Beispiele anzuführen.

Dreiunddreißigstes Capitel.

Die Gaunersprache.

Die Gauner aller Länder haben ihre besondere Sprache. Dieselbe dient wesentlich dazu, einen bestimmten Kastengeist unter den Gaunern aufrecht zu erhalten. Ein Gauner, der diese Sprache nicht kennt, würde sich unmöglich unter seinen Genossen halten können. Die Kenntniß der Gaunersprache bildet den besten Empfehlungsbrief und ein genügendes Erkennungszeichen für den fremden Ankömmling.

Der Polizeibeamte muß sich unter allen Umständen eine genaue Kenntniß der Gaunersprache zu verschaffen suchen. Ohne diese Kenntniß versteht er die Correspondenz und die Mittheilungen der Gaunerwelt nicht und er bleibt bei den Gaunern stets ein fremdes kaltes Wesen. Wenn man den Verbrecher in der Gaunersprache anzureden vermag, arbeitet sich mit demselben viel leichter und gemüthlicher.

Dennoch sind wir der Ansicht, daß die Gaunersprache nicht mehr eine so bedeutende Rolle spielt, als früher. Die Verbrecherwelt ist aus ihrer früheren Isolirung hervorgetreten und hat freiere gewähltere Formen angenommen. Insbesondere ist das jüdische Element in der Verbrecherwelt immer mehr im Absterben begriffen. Das Verbrechen hat aufgehört ein vorzugsweises Privilegium des Judenthums zu sein. Wir legen daher auf die Gaunersprache nicht mehr das große Gewicht, welches man früher auf solche zu legen gewöhnt war und namentlich suchen wir nicht mehr in jedem Spitzbuben einen hebräischen Gelehrten. Sicherlich verstehen unsere Diebe nicht die umfangreichen Abhandlungen, welche manche polizeilichen Werke über die Gaunersprache liefern, noch weniger sind ihnen alle Worte und

Redensarten bekannt, welche sich in den betreffenden Wörterbüchern finden. Wir begnügen uns daher nachstehend mit den gebräuchlichsten und wichtigsten Ausdrücken der Diebessprache.

Diese Sprache ist vielfacher Willkürlichkeiten und Abänderungen unterworfen. Fast jede Provinz hat ihre Eigenthümlichkeiten. Man unterscheidet aber namentlich drei Elemente, aus denen diese Sprache zusammengesetzt ist:

1) jüdische (hebräische) Worte;
2) Zigenner- (Rothwälsche) Worte;
3) deutsche Worte.

Sehr treffend sagt ein polizeilicher Schriftsteller: „die Gaunersprache besteht aus einem wirren Gemengsel von Worten, welche der Witz, die Frechheit und die Büberei aus allen möglichen todten und lebenden europäischen Sprachen zusammengerafft hat."

Wir nehmen hier namentlich den Standpunct der Berliner Gaunersprache ein.

A.

Abfassen, verhaften.

Abfehmern, abschreiben.

Absetzen, abschneiden, Kracher setzen, ein abgeschnittener Koffer.

Abstecher, ein Dietrich, spitzer eiserner Stift zum Oeffnen von Riegeln und Ketteln.

Abzinken, jemanden erkennen. Der Gauner sagt, er sei abgezinkt, wenn er bei einem Verbrechen von einem Zeugen unter Umständen bemerkt worden ist, welche Gefahr bringen können.

Acheln, essen.

Aerntemakener, Diebe, welche sich auf dem Lande in die Häuser stehlen, während die Bewohner sich auf dem Felde befinden.

Affe, Zustand der Trunkenheit, sich einen Affen kaufen.

Aggeln, fahren.

Agole, der Wagen.

Agole-Wichse, der Wagenplan, mit welchem die Diebe den Wagen bedecken, um nicht gesehen zu werden.

Ajin, das Auge.

Amhoretz, ein Schafkopf, ein dummer Mensch, auch eine dumme Geschichte, mißlungener Diebstahl.

Amune, die Religion.
Anbauen, den Versuch zu einem Diebstahl machen.
Alle werden, verhaftet werden.
Affern, verbieten, untersagen.
Affusso, ein Zuruf beim Niesen, zur Gesundheit, die Antwort ist Boruch tihji, danke schön.
Afterwitz, ein Buckliche r.
Atallef, der Vogel, Fledermaus.
Aufmelochnen, öffnen, eine Thür, ein Schloß.
Aufmucken, einen großen Mund haben.
Aufstoß, ein Hinderniß, eine Störung.
Aufthun, ausforschen.
Aufzimbeln, Schläge aufzählen, auf den Tochess aufzimbeln, auf den Hintern Schläge ertheilen.
Aules, der Krug, die Kanne.
Aune, die Zeit.
Ausbaldowern, erkundschaften.
Ausblinden, erspähen.
Aushandeln, jemanden vollständig ausplündern.
Auskluften, auskleiden.
Austippel, der Versammlungsort der Diebe.
Awuke, die Fackel.

B.

Bajes, das Haus, Gebäude.
Bajesdie, das Gerichtshaus.
Bajeswinde, die Hausthür.
Bal, der Herr, der Meister, der Sachverständige.
Bal-Agole, der Fuhrmann.
Balboss, der Hauswirth.
Baldowern, auskundschaften.
Baleije, Rathsherr, Richter.
Balmach, der Soldat, die Schildwache.
Balmasematten, der Anführer der Diebesbande.
Balmechone, der Soldat, die Schildwache.
Ballmischpet, der Herr der Untersuchung, der Inquirent.
Balverschmei, der Inquirent, Richter.

Bammelmann, ein Erhängter, einen Bammelmann machen, sich erhängen.

Barach, die Krätze.

Barlen, sprechen, reden.

Barsel, das Eisen, die Kette, er liegt an der Barsel, er ist in Ketten geschlossen.

Barseler, Schlosser.

Barselmelochener, der Eisenarbeiter, Schlosser.

Barseilin, das Eisengitter, die Fenstertraille.

Bauernfänger, ein Gauner, der unerfahrene Landleute betrügt.

Basseln, binden, jemanden beim Arretiren fesseln.

Begraben, jemand ins Unglück stürzen, ihn zur Strafe verhelfen.

Bekohne sein, im Gefängniß sitzen.

Ben, der Sohn.

Benschen, segnen, beten.

Beschuppen, betrügen, prellen.

Betuch, betuke, vorsichtig, leise.

Biller, der Hund.

Bim, Bimbam, die Handklingel. Den Bim überrutschen, die Klingel an der Ladenthür eines Kaufmannes festhalten, damit solche nicht anschlägt.

Bimmeln, betteln.

Bleffer, eine Drohung, einen Bleffer anlegen, jemanden etwas androhen.

Bleffen, abschrecken.

Blinde, der Fensterladen.

Blinde machen, eine Besichtigung vornehmen, ob alles sicher ist und das Verbrechen ausgeführt werden kann.

Blüthen, blanke Zahlpfennige, welche zum Betrug unerfahrener Leute benutzt werden.

Blüthenstecher, Gauner, welche mit Blüthen Betrügereien treiben.

Bohnherr, der Anführer, der Vorderste einer Diebesbande.

Brand, Unglück, es sitzt Jemand im Brand, er hat Schulden, befindet sich in Verlegenheit.

Brandbrief, eine schriftliche Drohung Jemanden zu verrathen, oder ein Verbrechen an ihm zu verüben.

Brandkessel, die Drohung selbst, welche Jemandem gestellt wird.

Brennen, einem Verbrecher Geld abpressen, indem man ihm mit Verrath drohet.

Brunger, der Bohrer.

Brungern, bohren.

Butter, der Posten, die Schildwacht.

Buttersiechen, Wache halten.

C.

Chagure, die Geldkatze.

Chaiwa, (die Keibe) ein Frauenzimmer.

Chassimm, der Siegel, das Zeichen.

Chaule, krank, elend, chaulewerden verhaftet werden.

Chaumeln, huren.

Chawrusse, eine Diebesbande, Genossenschaft.

Chawure, eine Grube, Versteck, Grab.

Cheilefzieher, ein Taschendieb.

Cheref, das Schwert, der Degen.

Cheff, klug, gescheidt, eingeweiht in die Geheimnisse der Diebeswelt.

Cheffer, ein Gauner, ein zuverlässiger Genosse der Diebeswelt.

Cheffe Spiese oder cheffe Penne, ein Wirthshaus dessen Inhaber cheff, d. h. für die Gaunerwelt zuverlässig ist

Chilfer, ein Dieb, der beim Geldwechseln einzelne Münzen stiehlt.

Chonte, ein liederliches Weibsbild.

Choschech, die nächtliche Finsterniß, welche sich zur Verübung von Verbrechen eignet.

Chuzmedine, das Ausland.

Commerce, das Hazardspiel, Commerciant ein Spieler, Commerce machen ein Hazardspiel unternehmen.

D.

Dafnen, beten.

Dalfen, arm.

Dalles, Noth, Armuth. Den Dalles haben oder in Dalles sitzen, in Noth sein.

Deele, die Thür.

Dibbern, sprechen, schwatzen.

Dogim, Fische, Dogim acheln, Fische essen.

Dorfdrucker auch Dorfdrücker gesprochen, ein Taschendieb.
Drängler, Gehülfe beim Taschendiebstahl.
Drücken, Taschendiebstähle verüben.

E.

Echoder oder **Echeder,** ein Dietrich.
Eigel, das Kalb.
Eigel-boffer, Kalbfleisch.
Einpfeffern, Jemanden, der im Unglück steckt, noch tiefer hineinbringen.
Einschabbern, mittelst Stemmeisens einbrechen.
Eintippel, das Local, in welchem sich die Gauner nach einem verübten Verbrechen zur Theilung der Beute versammeln.
Eiffef, der Taback.
• **Eiffefkeile,** die Tabackspfeife.
Emmes, das Geständniß.
• **Emmes machen,** ein Geständniß ablegen
Enne-rotenne, der betrügliche Tausch.
Eref, der Abend.
Ewil, der Schalk, der Narr.
Ewuff, die Krippe im Stall.

F.

Falle machen, Jemanden beschwindeln, ihm gut zureden, daß er sich betrügen läßt.
Faktum, das gestohlene Gut.
• **Fett,** reich, ein fetter Kober, reicher Liebhaber.
Fetzen, schneiden, abtrennen.
Fetzer, das Messer, auch der Dieb, der mittelst des Abschneidens stiehlt, ein Kracherfetzer, Kofferdiebstahl.
Fiesel, der Aufseher, Polizeidiener.
Finkel, die Küche.
Flechsen, schmeicheln, etwas versprechen was erst später erfüllt werden kann. Man gebraucht diesen Ausdruck namentlich für Versprechungen, welche die Gefangenen einander machen.
Faul, verrätherisch, der Gegensatz von cheff, ein Fauler, ein Vigilant, den Faulen machen, als Polizei-Vigilant dienen.

Flatter, die Wäsche.

Flatterfahrt, der Diebstahl an Wäsche, welcher auf den Trockenböden gelegentlich ausgeübt wird.

Fleppe, die Zeitung, der Paß, das Document.

Freier, derjenige, welcher bestohlen werden soll.

Freischupper, falscher Spieler.

Fritzen, schminken.

Fuchs, ein Goldstück, auch die Prügelmaschine in den Strafanstalten.

Fuhre, die Diebestasche.

G.

Gallones, das Fenster.

Gannew, der Dieb.

Gannewer, ganfen, stehlen.

Gedinne, ehrlich, rechtlich, gedinne werden, ehrlich werden, gedinne tippeln, glücklich entkommen, ohne das ein Verdacht entsteht.

Geschäfte, Diebstahl, ein Geschäft machen, einen Diebstahl verüben.

Gewure, die Macht, Kraft.

Gimpel, ein dummer Mensch.

Giff, der Schwager.

Giffe, die Schwägerin.

Glitschen, schließen.

Glitscher, auch Klitscher gesprochen, ein Nachschlüsseldieb.

Gole, die Diebestasche, gleichbedeutend eine Fuhre, namentlich aber der Wagen.

Golehopser, der Dieb, welcher stiehlt, indem er auf die Wagen klettert.

Goleschächter, ein Dieb, welcher die Reisewagen durch Aufschneiden bestiehlt.

Greifferei, die Criminalpolizei, Greifferei ist da, die Polizei kommt.

Gruber, der Spaten.

H.

Hadder, das Kartenspiel.

Haddern, Kartenspielen.

Hajom, heute.

Handeln, stehlen.

Hellig, Antheil an der Beute.
Hochstappler, ein Gauner der als feiner Bettler sich von unerfahrenen Leuten unter allerlei Vorspiegelungen Geld macht.

J.

Jad, die Hand.
Jajin, der Wein.
Jaske, die Kirche.
Jatusch, die Fliege.
Jenisch, klug, eingeweiht, zuverlässig. Jenische Leute, zuverlässige Genossen der Gauner.
Imme, die Mutter.
Intippel, der Ort, wohin sich die Gauner nach dem Diebstahl begeben, um das gestohlene Gut zu theilen.
Jom, der Tag.
Joschen, schlafen.
Ismel, das Barbiermesser.

K.

Kabber, die Grube, das Loch.
Kabbern, graben.
Kabore, die Höhlung, in welcher ein Gegenstand eingegraben wird, Kabore legen, etwas eingraben.
Kabure, die Genossenschaft mehrerer Gauner.
Kadisch, das Gebet der Söhne für die verstorbenen Eltern.
Kärner, das Fleisch.
Kaffeemühle, die Wagenwinde, welche zum Aufbrechen fester Gegenstände dient.
Kaffer, der Bauer, ein dummer Mensch.
Kafferfänger, gleichbedeutend mit Bauerfänger.
Kalle, die Geliebte.
Kassiwe, der Paß.
Kassiwer, der Brief, welchen ein Gefangener heimlich schreibt, um Durchstechereien im Gefängniß zu treiben.
Kaspern, heimlich reden.
Kasten, das Bordell.

Kaudem, in der Frühe und vorher.

Kaudem makkener, Diebe, die in früher Morgenstunde umherschleichen.

Kaule, siehe Chaule.

Kaut, das Messer.

Kawim, Käse.

Kazof, der Fleischer, Fleischhändler.

Kadesche, das Bordellmädchen.

Keibe, die Frau, Geliebte.

Keilef, der Hund.

Keim, der Jude.

Kessem, feines Gold.

Kewone, die Andacht.

Kfar, das Dorf.

Kiddusch, die Heiligung, Einweihung, Kirche, Kiddusch machen, den Sabbath einweihen.

Kief, Geld.

Kimmer, das Ungeziefer, die Läuse.

Kitt, das Haus.

Kittenschieber, Diebe, welche sich in die Häuser schleichen um Gelegenheitsdiebstähle auszunützen.

Klamonis, die Nachschlüssel.

Klaumer, eine Lumperei, etwas unbedeutendes.

Klitschen, schließen.

Kluft, der Rock, die Kleidung.

Knaff, die Strafe.

Kober, der Liebhaber. Ein fetter Kober, ein reicher Zuhalter.

Kocher, klug, gescheut, gleichbedeutend mit Jenich und cheff.

Kochemer, ein Gauner.

Koscher, fromm, rein.

Kracher, das Pistol, auch der Koffer.

Kracherfetzen, der Kofferdiebstahl.

Krautpicken, flüchten, entspringen.

Krummkopf, die Brechstange.

Kutsche, ein Faden, welchen die Gefangenen aus dem Fenster lassen, um Briefe zu besorgen.

Kühle, das Kühle, der Criminal-Arrest

L.

Lampen, die Störung bei einem Diebstahl, auch das Aufsehen, welches ein Verbrechen erregt.
Lechum, das Brodt.
Leile, die Nacht.
Leine ziehen, auf den Strich gehen, Männer anlocken.
Lematte, auf ebener Erde, parterre.
Lewone, der Mond, Mondschein.
Lewone machen, das Schloß einer Thür ausbohren.
Link, falsch, Linke Fleppe, falscher Paß.
Linzen, sehen, blicken.
Loschaun, die Sprache, der Dialect.
Lulke, die Tabackspfeife.
Luppert, die Taschenuhr.

M.

Machulle, elend, arm.
Makkener, Nachschlüsseldiebe.
Malach, der Engel.
Malches, der König, Fürst.
Marhitzer, ein ausgezeichneter Dieb.
Maremokum, der falsche Zeuge, namentlich der falsche Nachweis des Alibi.
Masel, das Glück, Masel toof, gut Glück, ein gewöhnlicher Gruß unter den Dieben.
Massel, die Tabackspfeife.
Masseln, Taback rauchen.
Masematten, der gewaltsame Diebstahl.
Maure, die Furcht, Angst.
Mechile, der Hintere, After.
Medine, das platte Land, Dorf.
Meilech, der König.
Meschores, der Bediente.
Messumme, das Geld.
Michse, die Decke, Leinewandplan.
Michse-gole, Planwagen.

Minjon, die Versammlung von mindestens 10 Juden, welche nöthig ist, um das Gebet in der Kirche zu halten.
Mischpet, der Prozeß, die Untersuchung.
Mokum, die Stadt, Festung, Zuchthaus. Großmokum das Zuchthaus Spandau. Kleinmokum das Zuchthaus Brandenburg.
Muddeln, Kartenspielen.
Mühlkracher, die Axt.

N.

Naches, Freude, Lust.
Nebbich, leider, ein Ausdruck des Bedauerns.
Nekome, die Schadenfreude.
Nelim, die Schuhe.
Nepper, Gauner, welche unächte Metallsachen als ächte verkaufen.
Nischbe, der Eid.
Nischen, suchen, haschen.

O.

Obermann, der Hut.
Odaun, der Herr.
Odaun=rosch, der Chef, der Vorgesetzte der Strafanstalt.
Of, der Vogel.
Olmis, auf Lebenszeit.
Ome, die Dienstmagd.
Orel, der Christ.
Oref, die Burg.
Osnick, die Uhr.
Ow, die Wolke.
Owi, der Vater.
Ozel, der Müssiggänger, Faul.

P.

Pachulke, der Aufwärter, namentlich der Strafgefangene, welcher die Aufwartung in den Gefängnissen besorgt.
Padde, eine Börse, eine Padde drücken, eine Börse stehlen.
Pallopeten, die Polizeibeamten.
Palmer, die Schildwacht, der Soldat.

Parniß, der Dorfschulze.
Pfeffer, das Schießpulver.
Pfeffern, das Gewehr laden.
Pfeifen, einräumen, ein Geständniß ablegen.
Pech, das Unglück.
Pen, der Kuß.
Peiger, das Gift.
Peigern, vergiften.
Peihzaddik, die Polizei.
Peissach, die jüdischen Ostern.
Penne, das Wirthshaus, eine cheffe Penne, zuverlässiges Wirthshaus.
Perkooch, gewaltsam, räuberisch.
Perkoochhandel, der gewaltsame Einbruch, der Raub.
Pessiche, das Schlüsselloch, von welchem der Dieb Abdrücke in Wachs nimmt.
Pezire, die Feile.
Picken, essen.
Pille, die fallende Sucht. Auf der Pille schnorren unter Vorspiegelung der fallenden Sucht betteln.
Pilpel, der Pfeffer.
Pischtim, die Leinewand.
Piss-chen-peh, die Zuflüsterung, die Verabredung zur Verdunkelung der Wahrheit.
Plauten, heimlich fortwerfen.
Platt, gleichbedeutend mit cheff, zuverlässig für die Gaunerwelt, Platte Leute, vertraute Genossen.
Pleite, verloren, fort, bankerutt. Eine Pleite handeln, der Dieb nimmt in einem Hause unter irgend einen Vorwand ein Nachtquartier, um von einem seiner Genossen das Haus zu öffnen.
Ponim, das Gesicht, ins Ponim pfeifen dem Genossen bei der Confrontation ein Geständniß ins Gesicht ablegen.
Purim, das Hamansfest.
Purim, das Sprengzeug, der Inbegriff aller Diebes-Instrumente Groß Purim die Brecheisen, Klein Purim die Dietriche.
Putz, die Ausrede, der Putz steht nicht, diese Ausrede erscheint nicht stichhaltig.
Putzen, sich eine Ausrede machen.

R.

Rachwenen, reiten.
Rachwener, Reiter, Diebe, welche beim Ladendiebstahl die gestohlenen Sachen zwischen den Schenkeln verbergen, auf solchen reiten.
Rad, der Thaler.
Ramschen, betrügen.
Rattenen, plaudern.
Rebmausche, große Brechstange.
Regel, der Fuß.
Regolin, die Feiertage.
Reiten, siehe Rachwenen.
Resch=eize, der Bürgermeister
Rezeich, der Mörder.
Rinnen, singen.
Roof, der Hunger.
Rücken, fliehen, fortlaufen.

S.

Saffer, der Makler, Unterhändler zwischen den Dieben und dem Hehler.
Slichner, der Verräther.
Slichnen, verrathen, gestehen.
Sohef, das Gold.
Soore, gestohlenes Gut, Waare, er ist mit der Soore verschütt gegangen, er ist mit dem gestohlenen Gut auf frischer That ergriffen.
Soref, der Brandtwein.
Spiese, das Wirthshaus, chesse Spiese die Diebeskneipe.
Stapler, siehe Hochstapler.
Stippen, Geld mittelst einer Leimruthe aus der Ladencasse stehlen.
Stipper, Diebe, welche das Stippen betreiben.
Stippruthe, die Leimruthe, deren sich die Diebe beim Stippen bedienen.
Strade, die Landstraße, auf der Strade handeln, Diebstähle auf der Landstraße verüben.
Strich, auf den Strich gehen, sagt man von der liederlichen Dirne, welche Männer auf der Straße anlockt.

Sch.

Schabber, das Stemmeisen.
Schächten, schneiden, trennen.
Schärfen, gestohlenes Gut kaufen.
Schärfenspieler, Diebeshehler.
Schaumer, der Portier.
Schaute, der Narr.
Schautenpicker, der Ladendieb.
Schedumer, der Pferdedieb.
Scheere heißt beim Taschendiebstahl die Oeffnung zwischen dem Mittel- und Zeigefinger, zwischen welcher der Dieb die zu stehlende Sache faßt.
Scheiker, die Lüge.
Schem, der Name.
Schien, der Gefängnißschließer, Aufseher.
Schikkern, sich betrinken.
Schiksel, ein Christenmädchen, ein dummes Mädchen.
Schlammassel, das Unglück.
Schlepper, ein Genosse der Hazardspieler, welcher unerfahrene Leute zur Spielbank verlockt.
Schmiere, die Wache, der Wächter; Schmiere stehen sagt man von dem Diebe, welcher bei einem Einbruche zur Warnung der anderen Genossen Wache hält.
Schmusen, reden, sprechen.
Schniffling, der Schnupftaback.
Schnifflingskasten, die Dose.
Schnorren, betteln.
Schnorrer, ein Bettler.
Schoot, der Kautschuk.
Schottenfellen, aus den Läden Diebstähle verüben.
Schottenfeller, Ladendiebe.
Schränken, mittelst Einbruchs stehlen.
Schränker, ein gewaltsamer Dieb.
Schränkzeug, die Werkzeuge zum gewaltsamen Diebstahl.
Schum, der Knoblauch.
Schuppen, stehlen, betrügen.

Schuwe, eine Nachricht; Jemandem Schuwe stechen, Jemandem eine Nachricht hinterbringen.
Schurich, ein Bündel gestohlener Sachen, gleichbedeutend mit Sore.
Schwuler, ein Pädrast.

T.

Tabbas, der Ring.
Tafel, eine Brieftasche.
Taljen, der Scharfrichter.
Taltel auch **Tantel**, der Nachschlüssel.
Tarling, der Würfel.
Tate, der Vater.
Tchillef, der Abend.
Tchillefgänger, Diebe, welche des Abends stehlen.
Tephillim, die zehn Gebote.
Tippeln, gehen, laufen; gebinne tippeln, glücklich entkommen.
Tofel, dumm, abgeschmackt.
Tofeff, die Gefangenen; Tofeff-Frauen, die Frauen der Gefangenen, welche von der ganzen Bande unterhalten werden.
Torf, der Geldbeutel, der Inhalt einer Tasche.
Torfdrücker, Taschendieb.
Trararum, die Post, Postwagen.
Trararumsgänger, Postdiebe.
Treife, gefährlich, verdächtig; treife Sore, gestohlene Sachen, mit denen Jemand auf der That ertappt ist.
Treife gehen, auf frischer That mit dem gestohlenen Gut verhaftet werden.

U.

Umschlag, eine Lüge; einen Umschlag machen, die Unwahrheit sagen, den Sachen eine andere Wendung geben.
Untermakkenen, einen Theil des gestohlenen Guts bei der Theilung der Beute unterschlagen.

V.

Vermasseln, einen entsprungenen Gauner durch Geständniß verrathen, so daß derselbe verhaftet werden kann.

Verschmai, das Verhör.

Verschütt, verhaftet; er ist verschütt gegangen, er ist verhaftet worden.

Vertuf auch **Vertusch**, das Gedränge, welches die Genossen eines Taschendiebes erzeugen, um den Taschendiebstahl zu erleichtern.

W.

• **Wärmling**, der Ofen.

• **Wand machen**, den Taschendieb bei der Verübung des Diebstahls decken, indem man sich zwischen ihn und denjenigen stellt, der bestohlen werden soll.

Witsch, dumm, einfältig, unzuverlässig, Alles, was nicht zur Gaunerwelt gehört; Witsche Leute, unzuverlässige Personen, mit denen sich der Gauner nicht einlassen kann.

Wonim, Ziegelstein.

Würgen, abdrehen, ein Schloß gewaltsam abbrechen.

Z.

Zarfes, der Franzose.

Zarfes-Tantel, ein Schlüssel zu einem französischen Schloß.

Zerfetzen, zerschneiden, abtrennen.

Zinker, der Beamte, Officier.

Zinken, sein Augenmerk auf etwas haben; auf Jemand zinken, ihn aufmerksam beobachten, ihn auf den Strich haben.

Zinken, der, das Zeichen, der Wink. Jemandem einen Zinken stechen, Jemandem ein Zeichen geben.

Zinkplatz, der Ort, wo sich die Gauner bei einem Verbrechen versammeln und sichere Botschaft finden.

Zocher, der Kaufmann.

Zofann, Mitternacht.

Zoof, das Ende, der Schluß der Untersuchung.

Zuplanten, Jemandem etwas zustecken.

Vierunddreißigstes Capitel.

Die Besserung des Gauners.

Ein Mensch, welcher einmal sich dem Gaunerleben vollständig hingegeben hat, ist in der Regel unverbesserlich. Seine Begriffe von Recht und Unrecht, von Ehre und Unehre sind so vollständig umgewandelt worden, daß es unmöglich erscheint, solche in die richtige Bahn zurückzuführen. Eine wirkliche Besserung des inneren Lebens eines solchen verstockten Menschen gehört zu den größten Seltenheiten. Aendert derselbe seinen bisherigen Lebenswandel, so geschieht es weniger aus Reue, als aus Nützlichkeitsgründen, z. B. weil ihm die Fortsetzung des Verbrecherlebens zu gefährlich erscheint, oder weil sein kranker Körper die Strapazen der Gaunerlaufbahn nicht mehr zu tragen vermag, oder weil er sich eine hinreichende Summe Geldes erworben hat. Für den Polizeibeamten wird es gleichgültig sein, aus welchen Gründen der Gauner von seiner bisherigen Laufbahn abläßt, es wird für ihn genügen, wenn er nur überhaupt den Kampf mit den Gesetzen aufgiebt.

Ein großer Irrthum mancher von pietistischen Grundsätzen erfüllten Gefängnißbeamten ist es, wenn dieselben glauben, daß man den Gauner hauptsächlich mit der Religion bessern könne. Es wird in solcher Weise lediglich ein Heuchler aus demselben gemacht. Der Gauner geht natürlich im Zustande der Gefangenschaft bereitwillig auf die ihm gebotenen religiösen Einflüsse ein, aber er thut dies lediglich, weil es sein augenblicklicher Vortheil mit sich bringt und er lacht im Innern über die Comödie, welche er treibt. Jede Wirkung der religiösen Einflüsse wird hierdurch vollständig aufgehoben. Es ist schlechterdings unmöglich, aus einem Menschen, der gestern

noch der niederträchtigste Verbrecher und verstockteste Sünder war, morgen einen frommen Betbruder zu machen.

Auf die Besserung des Gauners kann man nur mit Vernunftgründen einwirken. Das Herz und das Gemüth desselben sind in der Regel für bessere Einflüsse verschlossen, aber sein Verstand ist in hohem Grade entwickelt und für überzeugende Vorstellungen zugänglich. Man muß also zunächst dem Verbrecher klar zu machen suchen, daß ein ehrlicher Lebenswandel vortheilhafter für ihn ist, als ein lasterhafter und daß das Verbrechen bittere Folgen mit sich führt.

Das wichtigste Mittel, den Verbrecher zu bessern, besteht in der Arbeit. Hat man denselben erst an die Arbeit gewöhnt, ihm Lust und Liebe zu solcher beigebracht, so ist gewöhnlich ein großer Schritt vorwärts gethan. Man muß es deshalb vermeiden, ihm in den Strafanstalten eine schmutzige, seiner Gesundheit gefährliche und zu sehr einförmige Arbeit aufzubürden. Hierdurch erstickt man gewaltsam die Neigung zur Arbeit. Außerdem muß man eine Arbeit wählen, welche dem Gefangenen auch im Zustande der Freiheit Gelegenheit gewährt, sich sein Brod zu verdienen. Die Wahl der Arbeit in den Strafanstalten ist also für die Erfüllung der Zwecke dieser Anstalten von großer Wichtigkeit und man kann nicht genug die Aufmerksamkeit der Behörde auf diesen Gegenstand richten.

In neuerer Zeit ist in vielen Staaten den Gefangenen die Arbeit im Freien gestattet worden. Hierdurch ist Gelegenheit geboten, mannigfache Abwechselung in die Arbeit zu bringen und die Gefangenen namentlich an schwere Erdarbeiten zu gewöhnen, welche in der Regel das Loos derselben nach ihrer Freilassung bilden. Wenn man den Gefangenen Jahre lang zu sehr in geschlossene Räume zwängt und ihn dem Einfluß der freien Luft vollständig entzieht, so ist er im Zustande der Freiheit garnicht im Stande, sich sein Brod redlich zu verdienen.

Man überläßt die Beaufsichtigung und Besserung des ehemaligen Verbrechers nach der Entlassung desselben aus der Haft gewöhnlich mehr der Geistlichkeit und der Privat-Thätigkeit wohlwollender Vereine, als den Polizeibehörden. Diese letzteren finden ihre Aufgabe in der Regel nur darin, den ehemaligen Verbrecher unschädlich zu erhalten. Dieses Princip ist ganz falsch. Der Polizeibeamte kann sich wesentlich verdient um die Besserung der Verbrecher machen,

er besitzt alle Mittel hierzu in hohem Grade und er schadet unendlich der guten Sache, wenn er seinen Beruf nur darin findet, den entlassenen Sträfling zu bedrücken und hart zu behandeln. Der Polizeibeamte hat eine Menge Verbindungen mit Gewerbetreibenden aller Art. Es wird ihm, wenn er sich Mühe giebt, nicht schwer werden, einzelne wohlwollende Personen zu finden, welche geneigt sind, bestrafte Personen in Arbeit zu nehmen, und der Polizeibeamte wird auf seine in solcher Weise beschäftigten Schützlinge leicht durch warnenden und eindringlichen Zuspruch zu wirken im Stande sein. Der Polizeibeamte kann auch die Individualität der einzelnen Verbrecher genügend beurtheilen, um für jeden derselben eine angemessene Arbeit herauszufinden. Freilich wird bei dieser Thätigkeit mannigfacher Undank eingeerndtet und es gehört ein unermüdliches Wohlwollen dazu, um durch diesen Undank nicht abgeschreckt zu werden. Schon mancher ehemalige Sträfling hat das ihm geschenkte Vertrauen durch Verübung von Diebstählen und Unterschlagungen belohnt und dem Beamten, der ihn in seinen Schutz genommen, arge Verdrießlichkeiten bereitet.

Andererseits ist schon mancher gefallene Sünder, welcher den festen Entschluß gefaßt hatte, sich zu bessern und welcher sich eine ernährende Arbeit errungen hatte, durch unverständige Härte einzelner Unterbeamten gewaltsam auf den Weg des Lasters zurückgeworfen worden. Man denke sich z. B. einen Menschen, der aus der Strafanstalt entlassen worden ist und sich mit unendlicher Mühe eine Beschäftigung in einer großen Werkstatt beschafft hat; er arbeitet fleißig und tüchtig und genießt die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, welche von seiner Vergangenheit keine Ahnung haben. Plötzlich erscheint ein Polizeibeamter, welcher die Beschäftigung der entlassenen Sträflinge controllirt. Derselbe schreit ohne alle Vorsicht in die Werkstatt hinein: „Arbeitet hier nicht der wegen Diebstahls mit zwei Jahren Zuchthaus bestrafte Geselle X?" Natürlich ist es nun mit der ferneren Beschäftigung des ehemaligen Sträflings in dieser Werkstatt vorbei. Andererseits darf der Beamte aber auch nicht schweigen, wenn er einen bestraften Menschen, der nach seiner Vergangenheit wenig Vertrauen verdient, in der Nähe einer großen Kasse oder sonst in einer Weise beschäftigt sieht, welche leicht gemißbraucht werden kann. Fällt nachher dort ein Verbrechen

vor, so wird man mit Recht dem Polizeibeamten einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht eine Warnung zur gehörigen Zeit hat ergehen lassen.

Bestimmte Vorschriften lassen sich in dieser Beziehung nicht geben, es hängt hier Alles von den Umständen und dem vernünftigen Ermessen der Beamten ab.

In der neueren Gesetzgebung der meisten Staaten ist das Institut der vom Richter zu erkennenden Polizeiaufsicht enthalten. Durch dieses Institut wird dem Polizeibeamten ein weiterer Spielraum für seine Befugnisse bei Ausübung der Polizeiaufsicht gewährt und gewöhnlich ist auch der Polizeibehörde eine angemessene Strafgewalt verliehen, um diese Aufsicht mit Energie durchzuführen. Wir theilen hier die Bestimmungen mit, welche bei der Berliner Polizeibehörde, für die unter Polizeiaufsicht zu stellenden Personen in jedem einzelnen Falle in Form eines mit denselben aufzunehmenden Protocolles erlassen werden. Dieses Protocoll lautet wie folgt:

Verhandelt Berlin den 10. October 1859
beim Polizei-Präsidium.

Der durch Erkenntniß vom 1. April 1857 wegen Diebstahls mit einem Jahr Gefängniß und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein Jahr bestrafte Tischlergeselle Schulz erklärt heute auf Befragen:

Ich bin 21 Jahre alt, evangelischer Religion, aus Guben gebürtig, in Berlin wohnhaft, habe die Tischlerei erlernt und will mich nunmehr nach meiner Entlassung als Tischlergeselle ernähren. Ich habe beide Eltern, welche Jacobsstraße 20 wohnen, und werde ich bei solchen Wohnung nehmen.

Dem rc. Schulz wird eröffnet, daß er gemäß des gerichtlichen Erkenntnisses auf ein Jahr, nämlich vom 1. October 1859 bis zum 1. October 1860, unter Polizeiaufsicht stehe.

Es wird dem rc. Schulz demgemäß der Besuch der öffentlichen Vergnügungsorte und Schanklokale, der unbefugte Aufenthalt in der Nähe von Feuersbrünsten, der unbefugte Aufenthalt auf allen Märkten, auf den Eisenbahnhöfen, in den Theatern, bei den Paraden und in den Reiterbuden, auch das Herumtreiben vor diesen Orten; ferner der Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, endlich überhaupt die Theilnahme an allen öffentlichen Aufläufen untersagt. Ingleichen wird demselben verboten, ohne schriftliche Erlaubniß des betreffenden

Revier-Polizeilieutenants während der Nachtzeit (d. i. für die Zeit vom 1. October bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) Berlin und selbst seine angemeldete Wohnung zu verlassen.

Es wird dem Comparenten eröffnet, daß wenn er den vorstehenden Anordnungen entgegenhandele, er entweder die Anwendung von Zwangsmaßregeln oder im Wege der gerichtlichen Untersuchung nach §. 116. und 58. des Strafgesetzbuchs eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten und im Wiederholungsfalle bis zu 9 Monaten zu gewärtigen habe.

Dem ꝛc. Schulz wird hierauf der Aufsichtsschein behändigt und die Anweisung ertheilt, denselben binnen 6 Stunden persönlich an den Revier-Polizeilieutenant Herrn ꝛc. abzugeben und von jeder Veränderung der Wohnung sowohl dem Polizeilieutenant, in dessen Revier die zu verlassende, als auch dem Polizeilieutenant, in dessen Revier sich die neue Wohnung befindet, jedes Mal sofort persönlich Anzeige zu machen.

Ferner wird dem ꝛc. Schulz untersagt, Diebeswerkzeuge in irgend einer Weise bei sich zu führen oder auch nur in seiner Wohnung zu bewahren, mit dem Eröffnen, daß wenn er diesen letzten Bestimmungen in Betreff der Meldung und der Diebeswerkzeuge entgegen handele, Executions-Maßregeln zur Anwendung gebracht werden würden, welche bis zu einer vierwöchentlichen Einsperrung in's Arbeitshaus ausgedehnt werden könnten.

Endlich wird der Schulz angewiesen, sich binnen 3 Tagen ein Unterkommen, wozu Wohnung und ein ehrlicher Broderwerb gehört, zu beschaffen, bei Vermeidung der Bestrafung gemäß §. 119. des Strafgesetzbuchs, und wird ihm schließlich bekannt gemacht, daß Haussuchungen bei ihm ohne Beschränkung der Zeit nicht bloß am Tage, sondern auch zur Nachtzeit abgehalten werden dürfen.

Die Verhandlung ist vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

a. u. s.

Natürlich erscheint es nicht zweckmäßig, diese Bestimmungen für alle unter Aufsicht stehende Personen gleichmäßig anzuwenden. Während man den Taschendieb unter keinen Umständen auf dem Markt und den Eisenbahnhöfen dulden darf, hat es keinen Sinn,

den Brandstifter und die Kupplerin von diesen Orten auszuschließen. Man muß daher in den einzelnen Fällen einzelne angemessene Abänderungen vornehmen.

Wo sich der Polizeibeamte überzeugt, daß eine Besserung nicht zu erwarten ist, da muß derselbe allerdings mit unbarmherziger Strenge einschreiten, um wenigstens den Verbrecher unschädlich zu machen. Wenn ein bestrafter Mensch ohne alle reelle Arbeit herrlich und in Freuden lebt, so liegt die Annahme auf der Hand, daß derselbe Verbrechen verübt, und der Polizeibeamte wird mit Recht darauf Bedacht nehmen, ihn so viel als möglich mit den strengsten Aufsichts-Maßregeln zu verfolgen, bis er sich zur Arbeit bequemt.

Bestehen an einem Orte Vereine zur Besserung und Beschäftigung bestrafter Personen, so muß sich der Polizeibeamte natürlich mit diesen im innigsten Einverständniß erhalten und Hand in Hand mit denselben wirken. Man sehe sich aber wohl vor, daß die Beschäftigungslokale solcher Vereine nicht zu Sammelplätzen für die Verbrecher werden, auf welchen dieselben ihre alten Verbindungen erneuern und neue Verbindungen anknüpfen.

De la Haye